Crim. 18 f (2

Briefe

über die

Assise in Trier

von

Benzenberg.

Ich habe oft in Gerichtshöfen gesessen, allein ich habe nie einen schönern Triumph des Gesetzes gesehen, als an dem heutigen Tage. Des Gesetzes, das der Freund des Schwachen und der Schrecken des Starken ist — das alle Wesen mit gleicher Liebe umfaßt, und in dem alle Dinge, das kleinste wie das größte, ihr Recht und ihre Beruhigung finden.

Der Lord Großrichter von England.

Zweite Abtheilung.

Köln 1822.
Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

ex Conservat: monasterii 1822-23.

Crim. 18 f

Briefe

über die

Assise in Trier

von

Benzenberg.

Ich habe oft in Gerichtshöfen gesessen, allein ich habe nie einen schönern Triumph des Gesetzes gesehen, als an dem heutigen Tage. Des Gesetzes, das der Freund des Schwachen und der Schrecken des Starken ist — das alle Wesen mit gleicher Liebe umfaßt, und in dem alle Dinge, das kleinste wie das größte, ihr Recht und ihre Beruhigung finden.

Der Lord Großrichter von England.

Zweite Abtheilung.

Köln 1822.
Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

30
BG

Benzenberg
Assise
in Trier
2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dreizehnter Brief.

Trier den 9. Mai 1822.

Die Aussagen des Kiefermeisters Hamacher gegen Fonk sind im Gefängnisse in Cöln abgelegt worden. Um den Zusammenhang dieser Aussagen desto besser zu übersehen, so wollen wir zuerst erzählen, auf welche Weise Hamacher ins Gefängniß gekommen ist.

Hamacher, der mehrere Häuser bediente, war auch der Kiefer des Wirthes Flohr im Kümpchen, und besuchte zu Zeiten des Abends dessen Weinstube. Hier kam nun öfter die Rede auf die Ermordung des Cönen, welche damals das allgemeine Stadtgespräch in Köln war, und die Polizeibeamten benutzten diese Gelegenheit, um Hamacher zu beobachten. Schon am 27. Januar 1817 hatte sich der Polizeiinspektor Schöning mit dem jetzigen Polizeirathe Guisez des Abends dahin verfügt, und Hamachers Benehmen bei einem solchen Gespräche verdächtig gefunden.

Am 30. Januar 1817 hatte der Polizeiinspektor Schöning den Wirth Flohr im Kümpchen ersuchen lassen, zu veranstalten, daß der Hamacher des Abends in seine Weinstube käme. Flohr ließ diesen rufen, um eine Ohm Wein bei ihm abzustechen. Nachdem Hamacher des Abends um 7 Uhr seine Arbeit verrichtet hatte, so schickte der Wirth Flohr ihm eine Flasche Wein in die Gaststube. Hier war ein gewisser Weinhändler Leven, der-

selbe, durch den der Polizeiinspektor dem Wirthe hatte sagen lassen, daß er den Hamacher hinbestellen mögte. Dann ein gewisser van Hees, ohne Gewerb, den die Polizei bei ihren Auskundschaftungen gebrauchte, und endlich der berüchtigte Johann Adam Rütger Hilgers, den ebenfalls die Polizei gebrauchte, und der früher zu den Rheinischen Räuberbanden gehört, und in Wesel zu 16jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden. — Dieser Hilgers war als Räuber eine Geissel des Landes gewesen, als Polizeispion war er aber eine noch größere. Von allen Verbrechen wollte er Kenntniß haben, von allen erbot er sich die Urheber ausfindig zu machen, und wenn die gerichtliche Polizei die Unvorsichtigkeit hatte hierauf einzugehen, so verübte er im Namen der Obrigkeit des Landes die größten Gräuel.

Folgende Thatsachen sind aus den Akten gezogen. Sie haben sich im Jahr 1818 am Rheine ereignet, in einem hochzivilisirten Lande und unter der Regierung eines gerechten und menschenfreundlichen Königs.

Im Jahr 1817 wurde zu Leudersdorf ein gewisser Cornelius van Mähren ermordet. Rütger Hilgers erbot sich nähere Nachrichten über den Thäter auszukundschaften, und der Justizbeamte Stähler hatte die Unvorsichtigkeit, sich mit diesem Menschen einzulassen, und ihm Unterstützung angeboten. Hilgers nahm nun den Gendarmen Scheidweiler, dann den Brigadier Bendermacher, ferner einen gewissen Schöffen Frank und einen Tischler Finger zu sich, und übernahm die Rolle des Untersuchungsrichters.

Den 6. Februar 1818 verhörte er den alten Lavette, einen 65jährigen Greis, wegen der Ermordung des Cor-

nelius van Mähren, indem er fragte: ob dieses nicht Henrich Lavette, der Sohn des Verhörten gethan? Als er nicht nach Wunsch auffagte, so stieß ihn Hilgers vier oder fünfmal so auf die Brust, daß der Greis eine Zeitlang Blut spie. Hilgers setzte ihn darauf in Arrest.

Die Frau des Vorigen, Amalia Ax, wurde am 7. Februar nach der Brohl bei Andernach zum Verhör bestellt. Die Frau war gebrechlich und mußte aus dem Schiff ins Haus getragen werden. Sie wohnte nämlich auf dem rechten Rheinufer. „Du altes Luder, sagte „Hilgers, hier vor diesem Hause lasse ich einen Scheiterhaufen aufrichten, und dich verbrennen.“ Als diese Gesellschaft nichts von ihr herausbringen konnte, so wurde sie in ein kaltes Zimmer geführt, wo sie bis Abends 8 Uhr blieb, und durch wohlthätige Menschen einige Nahrung erhielt. Darauf wurde sie in die Wachtstube gebracht, wo ihr der Gendarme Scheidweiler die Daumen an beiden Händen festband. Der Menschlichkeit des Wächters Buschmann, der ihr die Hände wieder los band, verdankt die Gebundene, daß ihr die Hände nicht erfroren. Sie hatte in der Nacht weder Bette noch Stroh. Den folgenden Morgen bot man ihr Brauntwein an, vielleicht um der Betrunkenen ein Geständniß zu entlocken. Als sie nichts getrunken, fing der Gendarme neuerdings an sie zu binden, und ließ sie so gebunden von des Morgens 9 Uhr bis zum dunkeln Abend, wo sie wieder in ein kaltes Zimmer gebracht wurde. Hier blieb sie bis zum andern Morgen, wo man sie wieder verhörte. Des Abends verhörte sie Hilgers aufs neue, und muthete ihr das Geständniß zu, daß ihr eigener Sohn, der Henrich Lavette, dem Cor-

nelius van Mähren, einen Stein an den Hals gebunden und ihn ersäuft habe. Da die Mutter gegen ihren Sohn nichts aussagte, so wurden aus einem neuen Besen drei Ruthen gebunden und der Gendarme Scheidweiler erhielt von Hilgers den Befehl, die gebrechliche Greisinn auf den blosen Leib zu schlagen. Man nahm ihr auch schon Halstuch und Wammes ab, entkleidete sie auf den halben Leib bis aufs Hemde, und setzte sie auf eine Kiste, wo ihr dann der Gendarme Scheidweiler den Kopf niederdrückte und alle Mienen zum Schlagen machte; er berief sich zugleich hiebei auf Befehl der Regierung. Als nun die alte Frau sehr weinte und flehte, so stellten sie diese barbarischen Drohungen ein und entließen sie den folgenden Tag.

Marianne Lavette, die Tochter der Vorigen, wurde auf dieselbe Weise mißhandelt. Dieses war ein 20jähriges Mädchen, dem sie sagten: sie solle nur sagen, daß ihr Bruder es gethan, der habe ohnehin schon alles bekannt. Als sie aber nichts bekannte, so band ihr Hilgers die Arme und Daumen zusammen, und als sie zur Thür herausging, wurde sie von einem dieser Bande, welche die Verrichtungen der gerichtlichen Polizei übernommen, drei Treppen heruntergestoßen, wobei sie auf das Angesicht fiel. Man brachte sie nun in die Wachtstube, wo sie vom 6. bis zum 8. Februar gebunden blieb.

Am 8. wurde sie von Hilgers wieder hervorgeholt, und auf's neue ins Verhör genommen. Als sie nichts aussagte, schlug ihr Hilgers mit der Faust vor die Stirn so, daß sie nahe schwindlich wurde. Darauf reichte man ihr Branntwein, als sie diesen nicht trinken wollte, so

befahl ihr Hilgers, sich mit dem Bauche auf den Tisch zu legen, und der Gendarme Scheidweiler band sie um den Leib und die Beine fest. Hilgers hielt ihr den Kopf nieder und den Mund zu, damit sie nicht schreien konnte. Der Gendarme Scheidweiler, der bis jetzt nur den Oberrock aufgehoben, schlug sie mit einem Stocke. Hilgers befahl darauf, sie auf den blosen Leib zu schlagen, und der Gendarme Scheidweiler hob der Jungfrau Rock und Hemd bis auf den Rücken auf, und gab ihr vierzig Stockschläge auf den blosen Leib, so, daß dieser schwarz und blau wurde und aufschwoll. Die Geschlagene glaubte getödtet zu werden. Hilgers befahl darauf dem Gendarmen Scheidweiler, sie in den Rhein zu werfen. Diese glaubte, daß ihre letzte Stunde gekommen sey, und als Hilgers sie fragte: Willst du beichten? so verstand sie sich hiezu, und Hilgers spielte den Geistlichen bis zur Absolution. Sie sollte nun in den Rhein geworfen werden, statt dessen wurde sie aber in den Keller geführt und hier festgebunden bis zum andern Morgen. — Den folgenden Morgen wurde sie herausgeholt, doch gleich wieder in den Keller gebracht und festgebunden, wo sie den Tag über blieb, so wie die folgende Nacht und den folgenden Tag. Fremde Menschen brachten ihr Nahrung und fütterten sie aus den Händen, da sie die eigenen nicht gebrauchen konnte. Am 12. Februar wurde sie entlassen.

Caspar Lavette, der Bruder der Vorigen, ein junger Mensch von 17 Jahren, wurde auf ähnliche Weise mißhandelt. Er sollte gegen seinen Bruder Henrich Lavette zeugen, und als er dieses nicht that, so band ihm Hilgers die Daumen so fest zusammen, daß die Kordel ins

Fleisch einschnitt. Er wurde nun in den Keller gebracht und an den Kelterpfahl festgebunden. Des Nachts um 1 Uhr holte man ihn heraus, um ihn zu verhören; als er nichts aussagte, so wurde er wieder zurückgebracht, wo er nun zwei Tage und zwei Nächte angebunden im Keller blieb. Da er seine eigenen Hände nicht gebrauchen konnte, so erhielt er seinen Unterhalt aus den Händen mitleidiger Menschen.

Auf das grausamste wurde aber damals die Frau des Peter Naß behandelt, welche von Hilgers und seinen Gehülfen auch über den Mord des Cornelius van Mähren befragt wurde. Als sie sagte, daß sie nichts davon wisse, so ward sie auf Befehl von Hilgers mit einer Kette geschlossen, in einen Keller gebracht und hier um den Leib an den Kelterbaum gebunden. Hier mußte sie von des Abends zehn Uhr bis des Morgens neun Uhr stehen, ohne sich setzen oder legen zu können. Des Morgens um neun Uhr wurde sie vor den Hilgers geführt, und verhört; als sie hier nichts bekannte, wurde sie um Mitternacht zum zweitenmal verhört, und als sie wieder nichts bekannte, so wurden ihr die Daumen mit einem Kördelchen schmerzhaft zusammen gebunden, mit jedem der beiden Oberarme zusammengeschlöpft und dann auf den Rücken festgebunden. Sie wurde nun in den Garten geführt, der Gendarme Scheidweiler hieß sie, sich niederzusetzen, und band ihr über den Knöcheln die Beine mit einer Kordel zusammen. Er ließ sie, da sie nun nicht entlaufen konnte, in der heftigen Kälte so gebunden liegen. Nach zwei Stunden band er sie wieder los, und führte sie wieder ins Verhör. Als sie wieder nichts gestand, so befahl Hilgers, sie mit dem Bauche

auf eine Bank zu legen. Hilgers band ihr nun die Hände und der Gendarme Scheidweiler die Füße unter der Bank zusammen. Der Gendarme gab ihr darauf mit einem Stock 15 bis 16 Hiebe. Als alles dieses dem armen Weibe keine Bekenntnisse abzwang, so wurde sie nachher in eine Kammer geführt, deren Fenster man vernagelte und deren Läden man schloß. Nun heizte man die Kammer so stark, daß die Geängstigte glaubte, ersticken zu müssen. Sie schrie um Wasser, und niemand kam ihr zu Hülfe. — Endlich zwischen 6 und 7 Uhr kam ihre Schwester. Diese wollte ihr Wasser geben, allein der Bube des Hilgers verbot dieses. In der Angst sprengte sie endlich die Thüre ihres Zimmers und fiel, als sie herauskam, der Länge nach hin in Ohnmacht.

Hilgers drohte nun, sie nach Cöln abführen zu lassen, und schickte sie nach Niederbreisig ins Wachthaus. Hier blieb sie, bis Hilgers selbst arretirt wurde, denn diese Gräuel waren endlich zu den Ohren der höheren Behörde gekommen.

Hilgers kam vor die Assise in Koblenz, und wurde hier bloß auf zwei Jahre Gefängniß verurtheilt.

Die angegebenen Mißhandlungen sind aus dem Anklageakt ausgezogen, den der Staatsprokurator auf Verordnung der Anklagekammer des Appellhofes am 16ten August 1818 ausfertigte, — also aus den Akten und den abgehörten Zeugenberichten.

Als Hilgers seine zwei Jahre gesessen hatte, so kam er wieder nach Trier, und trat im Hamacherschen Prozesse als Zeuge auf. Auch wurde er als solcher vereidet. Seine Auffagen finden sich Seite 116 und 117 des gedruckten Prozesses. Der Vertheidiger Aldenhoven wider-

setzte sich seiner Vereidung, da er früher zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden. Schon in der Geschichte der Räuberbanden kommt sein Name vor, aber nur mit den Anfangsbuchstaben. Da aber der Vertheidiger Aldenhoven das Urtheil von Wesel nicht gleich beibringen konnte, welches ihn als Mitglied der Räuberbanden zu 16jähriger Festungsstrafe verurtheilte, so wurde Hilgers zum Eide zugelassen und als Zeuge vernommen.

Gestern erschien er wieder unter den Zeugen, welche die Staatsbehörde in dem Prozesse gegen Fonk hatte laden lassen. Als er vereidet werden sollte, so bemerkte der Oberprokurator, daß ein gewisser Rütger Hilgers in Wesel als Straßenräuber zu 16jähriger Festungsstrafe sey verurtheilt worden. Er habe sich die Prozeßakten von da kommen lassen, in denen das Urtheil liege, und auf den Fall, daß dieses derselbe sey, so trüge er darauf an, daß er nicht zum Eide zugelassen werde, da er bereits zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden.

Hilgers, der wahrscheinlich schon wußte, daß das Urtheil jetzt da sey, ließ sich hiedurch nicht irre machen, sondern behauptete keck, er sey gar nicht der Rütger Hilgers, der in dem Urtheile vorkomme. Der Hilgers gäbe es viele und dieser sey ein anderer, der in Köln gewohnt habe.

Er wurde nun nach dem Namen seiner ersten Frau gefragt, und da sagte er unbedachtsamer Weise, daß diese Lauterborn geheißen. Aus den Weseler Prozeßakten ergab sich aber, daß dem verurtheilten Rütger Hilgers seine Frau ebenfalls Lauterborn geheißen. — Hilgers meinte aber, das sey Zufall, der Lauterborne gäbe es

ebenfalls viele in der Welt, und er behauptete wiederholt in Gegenwart des ganzen Assisenhofes, er sey nicht der in Wesel verurtheilte Rütger Hilgers.

Der Hof trat ab und berathschlagte über die Identität. Nach einer kurzen Abwesenheit trat der Hof wieder in den Saal, und sprach ein Urtheil dahin aus, daß dieser Rütger Hilgers derselbe sey, der in Wesel zu einer entehrenden Strafe sey verurtheilt worden, und er könne deßwegen nicht zum Eide zugelassen werden, noch Zeugniß ablegen.

Er verließ nun gleich den Saal und, wie man sagte, noch denselbigen Abend die Stadt.

Dieser Hilgers nun war es, der sich am 30. Januar 1817 in dem Wirthshaus zum Kümpchen befand, in welches der Hamacher war gerufen worden. — Der Polizeiinspektor Schöning war auch da, ging aber nach 10 Uhr weg. Ob dieser dem dort bleibenden Hilgers Aufträge wegen Hamacher gegeben? Dieses ist aus den gegenwärtigen Verhandlungen noch nicht klar, da in der Zeugenliste Hr. Schöning erst Nro. 80 hat und also noch nicht verhört worden. Nach den Hamacher'schen Prozeßakten scheint Hilgers allerdings Aufträge gehabt zu haben.

Nachdem der Polizeikommissär weggegangen war, wurde dem Hamacher eine Tasse mit Blut und Wasser vorgehalten, und gesagt: Sieh, das ist Menschenblut. Darauf trat Hilgers zu ihm und sagte: Du bist der Mörder meines Freundes Cönen, du hast den Cönen auf ein Brett gebunden, woran eiserne Nägel sind und woran Cönens Haare hängen, und ihn auf einem Platze,

wo viel Strom ist, in den Rhein geworfen; du hast ihn mit einem Bandmesser auf den Kopf geschlagen, und mit dem Stiel auf den Kopf gestoßen. Hilgers nahm ein Bandmesser, hielt es dem Hamacher vors Gesicht, sagend: Da, siehst du, mit einem solchen Instrument hast du auch meinen Freund Cönen ermordet.

Nach der einstimmigen Aussage der Zeugen hat Hamacher öfter gesagt, davon weiß ich nichts, laßt mich in Ruhe; ihr mögt sagen, was ihr wollt, ich habe es nicht gethan.

Endlich aber, als Hilgers den Vorwurf unaufhörlich wiederholte, wurde er mit Hamacher handgemein, und warf denselben über ein Canapee; Hamacher setzte aber dem Hilgers die Hand zwischen die Halsbinde und den Hals. Als sie auseinandergebracht waren, so soll Hilgers gesagt haben: Du hast mich auf die nämliche Weise morden wollen, wie meinen Freund Cönen. Worauf Hamacher soll geantwortet haben, wenn ich es hätte thun können, so hätte ich es gethan.

Die Zeugen weichen in den Aussagen von dem was Hamacher gesagt, unter sich ab. — Van Hees versicherte, daß Hamacher gesagt hätte: Ich hätte den auch gemordet. Hilgers sagte nachher, Hamacher habe gesagt: hätte ich dich, wo ich den hatte, so solltest du mir nicht entgehen.

Was eigentlich Hamacher gesagt hat, das ist bei den Widersprüchen der Zeugen unter sich nicht mehr mit Gewißheit auszumachen. — Wer wird aber auch noch Werth legen auf das Zeugniß eines so verworfenen Menschen wie Hilgers? Hiezu kommt, daß Hamacher betrunken war, und daß die andern ebenfalls nicht nüch-

tern scheinen gewesen zu seyn, wo dann keiner von ihnen am andern Morgen noch genau wußte, weder was er geredet, noch was er gehört habe.

Sämmtliche Zeugen sagen aus, daß der Kiefermeister Hamacher betrunken gewesen sey, welches sich auch aus der Menge des genossenen Weins schon schließen läßt. Nach der Aussage des Wirthes Flohr soll Hamacher mit diesem schon gleich von Anfang einige Flaschen Wein getrunken haben. Denn das ist so die Art dieser Menschen, daß sie den Unglücklichen, der ihnen in die Hände fällt, betrunken zu machen suchen, um ihn so in Geständnisse zu verwickeln. So machte es auch der verruchte Hilgers an der Brohl, wo er der alten Frau und dem Mädchen Branntwein anboth, wenn er sie zum Verhöre vor sich bringen ließ.

Dieses Verhör des Hilgers mit dem Hamacher dauerte bis nach Mitternacht. Gegen 2 Uhr Morgens wurde beschlossen, daß van Hees die Gendarmen holen sollte und Hilgers verlangte, daß Hamacher und er selber arretirt würde. Van Hees holte auch wirklich drei Gendarmen, denn er sagte, daß Streit im Wirthshause zum Kümpchen wäre, und daß sie glaubten den Mörder von Cönen zu haben.

Die Gendarmen kamen hin, aber statt zu arretiren, blieben sie da, und es scheint, als wenn Hilgers in ihrer Gegenwart das Verhör noch weiter fortgesetzt habe. Allein über das, was Hamacher in der Gegenwart der Gendarmen soll gesagt haben, sind die Zeugen unter sich wieder eben so uneins wie in den frühern Aussagen.

Leven sagt, Hamacher hätte, in Gegenwart der drei Gendarmen, gesagt: „Ich habe es nicht gethan, aber

ich weiß, wer es gethan hat: ich werde es aber nicht sagen, wenn ich auch noch 3 Monate sitzen sollte."

Flohr und die Gendarmen wurden hierüber befragt, erklärten aber alle, von einem solchen Ausdrucke nichts gehört zu haben. Der Gendarme Schlitgen setzt seiner Aussage noch hinzu, Hamacher habe gesagt, es würde noch in 3 Monaten nicht auskommen, wer es gethan habe; aber er habe nichts davon gesagt, daß er wisse, wer es gethan habe.

Van Hees sagt: Hamacher habe gesagt, wenn ich drei Monate gesessen habe, dann will ich es sagen.

Hilgers sagt: Hamacher habe gesagt, wenn ich noch drei Monate sitze, dann bekenne ich doch nichts.

Als die Gendarmen da waren, so wiederholte Hilgers immer den Vorwurf gegen Hamacher, daß er seinen Busenfreund Cönen ermordet habe, und daß er auch ihn habe ermorden wollen, wahrscheinlich um Hamacher aufs neue in Streit zu verwickeln. Auch verlangte er wiederholt, daß Hamacher arretirt werde.

Leven, van Hees und Flohr dagegen riethen dem Hamacher, sich mit Hilgers zu vergleichen und den Gendarmen Wein und Geld zu geben, damit er nicht arretirt würde. Wahrscheinlich riethen sie dieses dem beschränkten Handwerksmanne, damit er hiedurch einen größern Verdacht der Schuld gegen sich errege. Hamacher folgte diesem Rathe und lieh bei Flohr einen Kronenthaler, den er einem der Gendarmen gab. Auch verstand sich Hamacher zu zehn Bouteillen Wein, wovon neun noch in der Nacht getrunken wurden.

Selbst der Wilde trinkt nicht mehr mit dem Thiere aus einer Schaale, das er zu opfern gedenkt.

Nachdem sie den Wein vom Hamacher angenommen und getrunken hatten, arretirten sie ihn, und brachten ihn gegen 7 Uhr Morgens ins städtische Depot.

Nach dieser glorreich durchwachten Nacht gingen Hilgers und seine Gesellen schlafen.

Der einfältige Handwerksmann aber saß im Kerker, wegen einer Schlägerei, die er nicht begonnen, und wegen einiger Worte, die er im Trunke gesagt, und über die keine zwei von den Zeugen, die sie wollten gehört haben, mit einander übereinstimmenten.

Das aber ist der Fluch der bösen That;
Daß sie, fortzeugend, Böses muß gebähren.

Schiller.

Vierzehnter Brief.

Trier den 10. Mai 1822.

Wir kommen nun zu den Aussagen, welche der Kiefermeister Hamacher im Gefängnisse gemacht hat.

Als die Frau des Hamacher die Verhaftung ihres Mannes am Morgen erfuhr, so erwirkte sie sich vom Polizeikommissär Schöning die Erlaubniß, diesen auf dem städtischen Depot sprechen zu dürfen. Dieser verordnete, daß zwei Polizeisergeanten dem Gespräche zuhören sollten. Einer von ihnen kroch unter einen Tisch, über den ein Teppich hing, und der andere war in einem Nebenzimmer, dessen Thür etwas aufstand. Hamacher wurde zuerst in das Zimmer geführt, darauf seine Frau. Beide glaubten allein zu seyn und es entstand nun folgendes Gespräch zwischen ihnen.

Hamacher: Wie bist du gewahr worden, daß ich hier sey?

Frau Hamacher: Von dem, den es angeht, der ist gleich zu mir gekommen und hat es gesagt.

Hamacher: Was sagen die Leute?

Frau Hamacher: Das Gespräch ist allgemein in der Mühlengasse, sie hätten nun den, der den Cönen umgebracht.

Hamacher: Ja, sagen sie das, sie hätten nun den Thäter. Hierbei soll er geseufzt haben.

Frau Hamacher: Was wird der Fonk sagen?

Hamacher: Was soll der sagen, den geht es ja an, für den thue ich es ja.

Dieſes war die ganze, und wie es mir ſcheint, etwas dürftige Ausbeute der polizeilichen Veranſtaltung. Denn daß die Frau ſagte, ſie habe es von dem gehört, den es anginge, das bezog ſich nicht auf Fonk, ſondern auf einen andern, denn von Fonk hatte ſie es nicht erfahren. Wenn ich nicht irre, ſo ſagte ſie im geſtrigen Verhöre aus, ſie habe es von dem Faßbinder Ulrich gehört. Die Frau ſprach aber ſo undeutlich, daß man vieles von dem gar nicht verſtand, was ſie ſagte.

Als die Frau fragte: Was wird der Fonk ſagen? und Hamacher antwortete: Was wird der ſagen, für den thue ich es ja; — oder wie der andere Zeuge will gehört haben: für den habe ich es ja gethan, ſo konnte dieſes ſich eben ſo gut auf ſeine Schlägerei im Kümpchen beziehen. Man kann von dieſen Menſchen nicht verlangen, daß ſie ſich ſo präzis ausdrücken ſollen und jedes Wort ſo abwiegen wie ein Profeſſor.

Wenn ich in dem geſtrigen Verhöre den beſchränkten Kiefermeiſter und ſeine Frau, die mir immer vorgekommen iſt, als wenn ſie etwas ſimpel wäre, ſo neben einander ſitzen ſah, und dann wieder die Bemühungen des Aſſiſenhofes, um nun nach 5 Jahren noch jeden Ausdruck genau feſtzuſtellen, deſſen ſie ſich am 31. Januar 1817 bedient, an welchem Tage Hamacher verhaftet wurden, ſo kam es mir oft vor, als wenn man ſich eine Aufgabe geſtellt hätte, die zu löſen unmöglich ſey.

Das gemeine Volk hat eine andere Logik und eine andere Sprache wie wir, und wenn wir das, was es

sagt, in unseren Begriffen und in unserem Hochdeutsch niederschreiben, so haben wir vielfach etwas ganz anderes auf dem Papiere stehen, als was in der Wirklichkeit statt gefunden hat.

Der gemeine Mann geht immer vertheidigend gegen das Leben zu Werk. Immer mit dem Bedürfnisse kämpfend, hat er den frischen und kecken Lebensmuth nicht, der in den höheren Ständen, eben ihrer Unabhängigkeit wegen, wohnt. Die unteren Stände suchen sich daher immer zu vertheidigen. Sie erblicken überall Verrath, und man bemerkt immer, daß sie sehr mißtrauisch sind. Je unsicherer die Existenz eines Menschen ist, desto mißtrauischer ist er, wie man dieses im Großen in allen despotisch regierten Staaten sieht, wie z. B. früher in Spanien, wo jedermann in seinem Nachbar einen Feind sah, der ihn an die Inquisition verrathen konnte.

Ich bin daher der Meinung, daß wenn einen die unteren Stände belügen, man hierin einige Nachsicht gegen sie haben muß. Sie sagen die Unwahrheit, weil das Bedürfniß des Augenblicks sie dazu nöthigt, und weil es ihnen an dem edlen Stolze fehlt, der die höheren Stände es klein finden läßt, die Unwahrheit zu sagen.

Als Wilhelm Meister das alte Weib ermahnt, sie solle ihm doch die Wahrheit sagen, wie es mit Mariane gewesen und ob Felix sein Sohn sey, und ihr bei dieser Gelegenheit ins Gewissen redet, daß es doch so abscheulich sey zu lügen und ihn in solcher Unruhe zu lassen, da antwortet die Alte: „Ihr habt gut reden, daß man „wahrhaftig und aufrichtig seyn müsse, Ihr, dem nie „etwas mangelt und der jeden Tag weiß, wo sein Tisch

„gedeckt ist. Allein eine arme Kreatur, die sich durchs „Leben winden muß so gut es geht, deren kleinsten Be„dürfnissen niemand entgegen kommt, und die oft für „den folgenden Tag nicht mehr weiß, wie es mit ihr „seyn wird, die soll am Ende auch noch der Inbegriff „sämmtlicher Wahrhaftigkeit seyn, bloß weil es dem „Herrn so gefällt, und ihm so bequemer ist."

Ich glaube, daß unsere Ansprüche an die unteren Stände vielfach zu groß sind. Wir messen sie immer mit unserem Maaßstabe, und wir sollten sie doch nur mit dem ihrigen messen. Wenn wir in unseren unabhängigen Verhältnissen die Unwahrheit sagen, so ist dieses allerdings etwas gemein. Wenn jene es thun, so ist es anders. Bei ihnen ist es der instinktartige Trieb der Erhaltung. — Wenn wir die Wahrheit sagen, so wird uns dieses, wie ich glaube, vom lieben Gott wohl nicht höher angerechnet, als wenn wir nicht stehlen. Warum soll man eine Uhr stehlen, wenn man eine hat, und warum soll man Geld stehlen, da der Wechsler einem welches gibt, wenn man zu ihm geht?

Das ist das Treffliche an den Geschwornengerichten, daß man den Beklagten hört und die Zeugen. Man kann nun gleich die gehörige Reduktion mit ihren Aussagen vornehmen, und man ist nicht genöthigt, sich an das zu halten, was der Gerichtschreiber niedergeschrieben hat, und von dem man am Ende nicht weiß, ob es bereits ins Hochdeutsche reduzirt worden ist oder nicht.

In allen Verhören des Kiefermeisters Hamacher, denen ich bei dieser Assise beigewohnt habe, hat er ein standhaftes System des Leugnens befolgt. Er hat auch solche

Dinge geläugnet, die offenbar wahr waren, und die er, nach meiner Meinung, ohne sich zu schaden hätte eingestehen können. Seine Frau befolgte in der gestrigen Sitzung dasselbe System, und auch in solchen Punkten, wo es vortheilhafter für sie gewesen, die Wahrheit zu sagen. Allein dieses gehört auch mit zum Vertheidigungssystem der unteren Stände und rührt von der beschränkten Ansicht, die sie von der Einrichtung des Staates und von der Einrichtung der Gerichte haben.

Mit Geld glauben sie, ließe sich alles ausmachen, wer aber kein Geld habe, der müsse sich freilich viel gefallen und manches über sich hergehen lassen. Denn der gemeine Mann habe keinen Schutz und der König wohne weit, sehr weit weg und komme nur selten ins Land.

Die geringen Leute an der Brohl sind auch wohl auf diese Vermuthung gekommen, als der Hilgers dort eine ganze Woche mit unbeschränktem pouvoir discrétionaire herrschte. Andernach, wo der Friedensrichter wohnte, war freilich nur $1\frac{1}{2}$ Stunde von da, allein dieser war ein alter 84jähriger Greis. Schutz gegen Hilgers gab es dort den Augenblick für die geringen Leute keinen, wer aber Geld hatte, und Tuch zu fünf Thaler a m Rocke, der war vor ihm sicher, denn an einem solchen würde sich Hilgers nicht vergriffen haben, noch an dessen Frau, noch an dessen Tochter.

Dieses liegt in der Natur der Dinge. Ob dieses so gut ist, oder ob es nicht gut so ist, darüber wollen wir nicht streiten, genug es ist so. Dieser Charakterzug des Volks bildet in den Aussagen des Hamachers den Hauptpunkt. und da diese Aussagen wieder die Grundlagen des

fünfjährigen Kriminal-Prozesses bilden, so schien es mir zweckmäßig, gleich im Anfange den Hauptpunkt ins klare zu setzen, um den es sich in diesem Prozesse handelt. Denn in den Aussagen von Hamacher liegt eine solche Menge von Unwahrheiten und Widersprüchen, daß man auf den ersten Anblick verzweifeln muß, irgend ein Licht in der Sache zu finden.

Es tritt nun eine neue Person in die Prozedur, die etwas besser als Hilgers ist. Es ist dieses der Schiffknecht Andreas Esser, der früher wegen eines Mehldiebstahls auf 6 Monate Gefängniß verurtheilt worden, der seit der Zeit wegen eines Korndiebstahls wieder in Untersuchung gewesen, und der damals wegen Schlägerei im städtischen Depot saß, wohin man ihn aus dem Arresthause gebracht hatte, weil er sich hier mit dem Schließer geschlagen.

Dieser Andreas Esser wurde mit dem Hamacher zusammengesetzt, und wie es scheint, hat er einen ähnlichen Auftrag gehabt, wie Hilgers. Als nachher Hamacher ins Arresthaus gebracht wurde, so kam Esser auch wieder hin, und seine Schlägerei mit dem dortigen Schließer scheint sich ausgeglichen zu haben.

Ein großer Theil von dem was Hamacher soll gesagt haben, beruht nun auf den Aussagen dieses Andreas Esser. Man muß es jedem überlassen, in wie fern er sich geneigt fühlt, diesen Glauben zu gönnen. Im allgemeinen sind die Aussagen in den Gefängnissen wenig werth. Zuerst weil in den Gefängnissen bloß gemeines Volk ist, das schon an sich nicht geneigt, es mit dem Aussagen der Wahrheit sehr genau zu nehmen. Dann kommt noch hinzu, daß sie sich des Vortheils

wegen aufs Spioniren legen, um so den Gefangenenaufseher sich geneigt zu machen, theils damit sie eine bessere Behandlung genießen, theils um sich bei ihren Mitgefangenen einiger Vertraulichkeiten mit denen zu rühmen, in deren Hand, nach ihrer Meinung, ihr Schicksal steht.

Der Schiffknecht Esser scheint sich das Vertrauen vom Kiefermeister Hamacher erworben zu haben, und ihm als Mittelsperson bei dem Verkehr mit seiner Frau gedient, da Esser frei herumgehen durfte und also die Briefe bestellen konnte, die Hamacher aus dem Gefängniß an diese schrieb. Die Briefe bekam natürlich nicht die Frau sondern die Polizei, und die Antworten überbrachte Esser mündlich, die er dann so erfand, wie es ihm genehm war.

Es scheint, daß Esser den Hamacher mit mancherlei Lügen umstrickt hat, um Leidenschaften in ihm aufzuregen und ihn so zum Geständnisse zu bringen. So hat er ihm gesagt: Er habe von Hamachers Frau erfahren, daß Fonk oder der alte Herr Foveaux sich erboten, ihm 4000 Thlr. zu geben, wenn er die ganze Sache auf sich nähme. — Dann gegen einen andern Gefangenen, Isaak David, hat Hamacher einmal geäussert: Er bekäme von dem Herrn, der auch dort sitze (nämlich von Hrn. Fonk, der am 19. Februar war arretirt worden) 4000 Rthlr., wenn er alles auf sich nähme. Er scheint die Sache für so ernsthaft gehalten zu haben, daß er unterm 11. März 1817 an seine Frau schrieb: ob sie ihn lieber hätte oder Geld, oder seine und ihre Ehre. Er erwähnte dabei der Summe von 3 oder 4000 Rthlr. Der Kiefermeister Hamacher war zu beschränkt, um ein-

zusehen, daß der Esser ihn überliste, und daß die Briefe, die er an seine Frau schreibe, nicht in dieser ihre Hände kämen.

Gegen den Isaak David soll er auch einmal mit einem tiefen Seufzer gesagt haben: Ja ich wünschte, ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen, ich habe da an einem Faß gearbeitet, und bin dadurch ins Unglück gekommen. Ueber die Auslegung dieser Stelle ist viel gestritten worden. Da sie im Anklageakte vorkommt, so muß man glauben, daß die Staatsbehörde sie sich auf den Fonk'schen Keller bezog, und auf den 9. November 1816.

Allein mir scheint es, daß sich diese Auffage und dieser Seufzer auf den Keller des Wirthes Flohr im Kümpchen bezieht, und auf den 30. Januar 1817, wo Hamacher zum Abstechen eines Fasses hingerufen worden, und wo er sich wahrscheinlich schon im Keller etwas betrunken hatte. An dem Tage kam er in sein Unglück, durch Hilgers.

Des Kiefermeisters Hamacher Begriffe von Recht und Unrecht, so wie vom Rechtsgange und der Justiz, scheinen in der Nacht vom 31. Januar in eine noch größere Verwirrung gekommen zu seyn, als sie früher schon waren. Er ist wohl in dem Falle gewesen, wie die unglücklichen Leute an der Brohl, deren Rechtsbegriffe auch wohl noch verworrener geworden, als sie schon waren, nachdem sie acht Tage hindurch gesehen, wie Hilgers dort als angeblicher Justizbeamter fungirte. Das gemeine Volk hält das gesammte System der Rechtsfindung für ein System von Gewaltthätigkeiten, das die Herren, so nennt es alle Befehlenden und Reichen,

sich einmal so ausgedacht hätten, um es im Zwange zu halten. Wenn Hamacher in seinem einsamen Gefängnisse überdachte, was in der Nacht mit ihm im Kümpchen alles vorgenommen worden, und wie van Hees und Hilgers ihn zur Haft gebracht hatten, so konnte er die peinliche Rechtspflege eben so wie die Leute an der Brohl nicht wohl für etwas anders halten, als für ein klug geordnetes System von Gewaltthätigkeiten, und hieraus erkläre ich mir einen großen Theil seines Betragens.

Das eben ist das Traurige, wenn man sich solcher Werkzeuge bedient wie Hilgers, daß man hiedurch die Begriffe von Recht und Unrecht in dem Kopfe des gemeinen Mannes so umkehrt, daß man zuletzt selbst aus ihren Aussagen keine Schlüsse mehr machen kann. Sie halten sich dann für genöthigt, nach dem Ausdrucke von Hamacher, Falschheiten zu sagen.

Nach der Aussage von Fonk, ist der Kiefermeister Hamacher zum Plaudern geneigt. Er höre immer gerne etwas erzählen und er erzähle selber auch gerne etwas, übrigens sey er sehr neugierig und von beschränkten Geistesanlagen.

Als sich in Köln das Gerücht verbreitete, daß Fonk den Cönen beseitigt habe, ein Gerücht, welches wohl zuerst durch Schröders Erzählungen über die gespannten Verhältnisse, in denen er und Cönen mit Fonk gestanden, veranlaßt wurde, so glaubte der Kiefermeister Hamacher, da könne wohl etwas daran seyn, und da man damals noch gar nicht wußte, wo Cönen geblieben war, so legte er sich aufs Kundschaften, und sah sich, wie er selber erzählte, im Fonk'schen Keller fleißig nach

den Fässern um, ob Cönen nicht irgendwo dahinter stecke. Denn anfangs sagte man in Köln, Cönen sey noch gar nicht aus der Stadt; er sey auch noch nicht todt, sondern Fonk habe ihn noch irgendwo sitzen. So toll dieses Gerücht war, so wurde es doch von vielen geglaubt, denn da man aller Mühe ungeachtet doch nicht erfahren konnte, wo Cönen nun eigentlich geblieben sey, so fand selbst das Tollste gläubige Jünger.

Es würde nun für den neugierigen Kiefermeister sehr erfreulich gewesen seyn, wenn er etwas von Cönen entdeckt hätte, nicht allein der 3000 Franken wegen, die der zahlungsunfähige Schröder drauf gesetzt hatte, denn diese waren nicht viel werth, sondern des Ansehens wegen, was ihm hiedurch bei seinen Bekannten und Genossen geworden, besonders bei denen, welche wie er des Abends zu Zink im dicken Thomas kamen, wo er gewöhnlich nach dem Essen hinging, um ein Glas Bier zu trinken.

Die Philister — und jede Schicht der Gesellschaft hat ihre eigene Sorte — ergötzt nichts mehr als wenn irgendwo sich etwas ereignet, bei dem sie wichtig werden. — Wenn es irgendwo brennt, so erzählen sie, wo sie es zuerst gesehen, was sie zuerst gesagt haben, und was ihre Frau gesagt hat. Und nachdem sie es dem einen erzählt haben, so pflegen sie es auch noch dem zweiten und dritten zu erzählen. Hamacher, als Kiefer von Fonk, hätte auch wohl gerne etwas erzählt, und wäre auch wohl einmal gerne verhört worden, wenn es auch nur gewesen um seine Meinung zu sagen. Dieses hätte Würze und Labung und Wichtigkeit in die Biergespräche gebracht, welche des Abends bei Zink im dicken Thomas mit breiter Gemüthlichkeit geführt wurden.

Ich erkläre mir hieraus sein Sichandrängen an die Polizeibeamten, welche dieses damals wollen bemerkt haben, und verdächtig gefunden.

Dieses bekam ihm nun freilich am Ende übel, als er am 30. Januar nicht zum Zink im dicken Thomas ging, sondern zu Herrn Flohr im Kümpchen. Wenn er gewußt hätte, daß der Hilgers sich für seinen Busenfreund Cönen, wie er sagte, so sehr interessirt hätte, und noch viel mehr wie Hamacher, der ihn auch schon im Fonkschen Keller hinter den Fässern gesucht, so wäre er wohl weggegangen und hätte bei Herrn Zink sein Glas Bier in Ruhe getrunken. Er wäre dann den andern Tag nicht ins städtische Depot gekommen. Denn Hilgers hätte doch nicht zu ihm ins Haus kommen können, um dort Streit mit ihm wegen seines Busenfreundes zu beginnen.

Indeß war er einmal im Gefängnisse, und es handelte sich darum, wie er wieder herauskäme. Daß Fonk den Cönen wohl könnte auf Seite gebracht haben, das glaubte er, obgleich er ihn nicht hinter den Fässern gefunden und auch nicht zwischen den alten Geräthschaften der Bleiweißfabrik und der ehemaligen Baumwollspinnerei, die noch hinten im Packhause standen, und zwischen denen er nach seiner Aussage ebenfalls schon nach ihm gesucht hatte. In der Meinung, daß es Fonk wohl gethan habe, wurde er noch dadurch bestärkt, daß ihm Esser gesagt, Fonk oder der alte Herr Foveaux wollten ihm 4000 Rthlr. geben, wenn er die Sache auf sich nähme. Hierüber schrieb er nun an seine Frau und fragte diese: ob ihr die 4000 Rthlr. lieber wären oder er, und ob sie lieber Geld hätte, oder seine und ihre

Ehre. Dieser Brief ist vom 11. März, wo er schon sechs Wochen im Gefängnisse gesessen, und zwar in einem engen, mit Steinen gepflasterten Kerker, der nur oben eine kleine Oeffnung hatte, und in dem es ihm nach seiner Aussage des Nachts auf den Leib geschneit hätte. Daß der Kerker einer der schlechtesten und feuchtesten gewesen, ist vom Gefangenenaufseher vor der Assise nachgegeben worden, und damit entschuldigt, daß eben im Gefängnisse gebaut worden, wo kein anderer Platz für ihn vorräthig gewesen.

Dabei war dem Kiefermeister der Schnupftabak entzogen worden, der, wie es scheint, eins der dringendsten Bedürfnisse für ihn ist, denn ich habe bemerkt, daß er auch jetzt noch in der Assise während der Verhöre beständig Tabak nimmt. Von einem Mitgefangenen, Namens Isaak David, hatte er sich aber doch etwas durch ein kleines Loch verschafft, was in die Mauer gebohrt worden, und durch das er ein Papierchen gesteckt, worauf der andere ihm eine Prise gelegt.

In dieser Zeit scheint Esser den Plan gehabt zu haben, ihn mit dem Fonk zu verzürnen, und deßwegen allerhand zu erzählen, was Fonk von ihm sollte gesagt haben. Unter andern habe Fonk gesagt, Hamacher sey ein schlechter Kerl, er habe ihm Liqueure abgestohlen, und seine Frau sey auch eine nichtsnutzige Frau. Dieses brachte den Hamacher auf, und er dachte, macht er dich zum Diebe, da du ihm doch nicht das geringste abgestohlen, so kannst du ihn auch wohl zum Mörder machen; und gethan hat er es doch wohl, denn umsonst hat er dir keine 4000 Rthlr. bieten lassen, da er eben so gut festsitzt wie du.

Der Gefangenenaufseher, Fromm, merkte in dieser Zeit einen Kampf an Hamacher, und sagte zu Herrn von Sandt, ich glaube Hamacher bricht bald mit seinem Bekenntnisse los.

Mir scheint es, daß der Gefangenenaufseher diesen Kampf unrichtig gedeutet hat, und daß es der Kampf des Gewissens war, Fonk in einer Sache anzuklagen, worüber Hamacher doch nur Vermuthung hatte, daß er es gethan habe; denn obgleich er ihm 4000 Rthlr. hatte bieten lassen, daß er es ganz auf sich nähme, so war er doch nicht sicher, daß es Fonk gethan habe, da er weder im Keller noch hinter den alten Geräthschaften im Hintergebäude etwas von Cönen entdeckt hatte.

Er sagte endlich dem Gefangenenaufseher Fromm mit traurigen Mienen, er wolle bekennen, und ließ den 10. März Herrn von Sandt, den Generaladvokaten, zu sich bitten.

Dieser kam auch des Abends ins Arresthaus, wo er den Kiefermeister Christian Hamacher sich vorführen ließ und mehrere Stunden mit ihm allein blieb, nämlich von 7 Uhr Abends bis gegen 11 Uhr Nachts. Dieser Abendbesuche hat Herr von Sandt vier oder fünf im Gefängnisse gemacht, und da das, was in ihnen vorgefallen, den eigentlichen Mittelpunkt des Prozesses bildet, und das Unerklärliche und Räthselhafte in demselben, so ist es nothwendig, daß man das, was in ihnen geredet worden, möglichst treu darzustellen sucht. Ich will die Sache so erzählen, wie sie Herr von Sandt in dem Hamacherschen Prozesse erzählte, und wie sie Seite 136 und ferner des gedruckten Bülletins abgedruckt worden. Obgleich dieses Bülletin nicht durchaus eine gleiche Ge-

nauigkeit haben soll, so habe ich doch Ursache zu glauben, daß gerade dieser Theil mit einer großen Sorgfalt redigirt ist.

Wir werden in dieser Assise dieselben Aussagen von Herrn von Sandt hören, da dieser Theil des Prozesses aufs neue vorkommt. Wir werden dieses aber erst später haben, weil dieser Theil wegen Krankheit des Herrn von Sandt etwas verschoben worden ist.

Am ersten Abend scheint nichts von Bedeutung vorgefallen zu seyn, als bloß daß Hamacher erzählt, daß er viel Geld mit Einschwärzen des Branntweins verdient, und daß er mehrmals geäussert, er wünsche den Fonk nie gekannt zu haben, denn dann wäre er nicht ins Unglück gekommen.

Den zweiten Tag nachher ließ er Herrn von Sandt wieder zu sich bitten, und sagte: Fonk habe ihm, als er noch auf dem städtischen Depot gesessen, durch seine Frau sagen lassen, er möge sich gut halten. Wahrscheinlich war dieses wieder eine Lüge von dem Spion Esser, welche der einfältige Kiefermeister geglaubt hat, und die ihn in seinem Verdachte gegen Fonk bestärkte. Hamacher bat den Generaladvokaten, seine Frau kommen zu lassen, damit diese es wahrhielt, daß Fonk dieses ihr gesagt. Es ist zu bedauern, daß Herr von Sandt diesem Wunsche nicht nachgegeben, denn dann hätten sich die Lügen des Spions Esser gleich aufklären müssen. Die Frau würde dann gesagt haben, es sey nicht wahr, daß Fonk dieses gesagt habe. Auch wäre es dann herausgekommen, wie es mit dem Briefe gegangen, den er ihr geschrieben, und in dem er ihr die Lüge mit den 4000 Rthlr. gemeldet, die ihm Fonk geben wollte. Eben-

falls hätte er sie fragen können, ob es wahr sey, daß Fonk gesagt, Hamacher sey ein schlechter Kerl und er habe ihm Liqueur abgestohlen und seine Frau sey eine schlechte Frau.

Wenn diese Gegenüberstellung des Hamacher mit seiner Frau damals geschehen wäre, so hätte sich das ganze Lügengewebe, mit dem ihn der Esser umstrickt hatte, gleich aufklären müssen, und Hamacher hätte gesehen, daß er Fonk Unrecht thue, und würde seinen Haß gegen ihn haben fahren lassen. — Wir würden dann über die Aussagen Hamachers jetzt im Klaren seyn. Der Prozeß würde eine andere Wendung genommen und wahrscheinlich den Staat keine 100,000 Franken gekostet haben. Bei allem dem, was Hamacher gegen Fonk erzählt hat, ist man jetzt immer im Ungewissen, ob es Wahrheit ist oder aber ob er es aus Haß gesagt hat.

Dann erzählte Hamacher weiter, daß Fonk ihn zweimal angesprochen, den Cönen umzubringen, indem er zu ihm gesagt, der Kerl muß aus der Welt, er ruinirt mich. Hamacher versicherte aber, daß er dieses abgelehnt. — Auch habe Fonk einmal gefragt, als Hamacher zum Polizeikommissär Schöning gerufen worden, ob das was er gesagt, auch niedergeschrieben worden? und als Hamacher gesagt, Nein, so habe er ausgerufen, O! dann ist es noch gut. — Später, als die Untersuchungen wegen Cönen eifriger betrieben worden, habe Fonk zu ihm gesagt: Er möge sich nur gut halten, er habe Geld genug, um alles gut zu machen.

An diesem Abende scheint auch weiter nichts merkwürdiges vorgefallen zu seyn, obgleich die Unterredung vier Stunden gedauert hat.

Zwei Tage nachher besuchte Herr von Sandt den Kiefermeister Hamacher aufs neue, und dieser fragte: ob Hahnenbein, der Buchhalter Fonks, nicht arretirt sey? — Als Herr von Sandt ihn fragte: Warum? so sagte er, daß er eine starke Vermuthung habe, daß dieser um das Verschwinden Cönens wisse.

Aus dem Zusammenhange, den diese Aeusserung Hamachers mit den frühern hat, scheint hervorzugehen, daß der Kiefermeister durch die Vertraulichkeiten mit dem Generaladvokaten zu der Meinung gekommen ist, er gehöre jetzt ebenfalls zur gerichtlichen Polizei, und man beehre ihn auch mit der Untersuchung über das Verschwinden Cönens. Da Herr von Sandt Wein hatte holen lassen und mit ihm getrunken, so hat ihn dieses wohl in seiner Meinung bestärkt. Denn man weiß, was der gemeine Mann für einen Begriff damit verbindet, wenn jemand eine Flasche Wein mit ihm trinkt.

Was den letztern Umstand, das Weintrinken betrifft, so ist solcher von Herrn von Sandt in der vorigen Assise nachgegeben worden. Er sagte: daß damals eine ansteckende Krankheit im Gefängnisse geherrscht, und da er zuweilen von 7 bis 11 Uhr dort geblieben, auch weit vom Gefangenenhause gewohnt habe, so habe er sich wohl Wein kommen lassen, und Hamacher einige Gläser davon gegeben, um ihn zur Ablegung seiner anfänglichen Schüchternheit zu bewegen. (Seite 141 des Hamacherschen Prozesses.) Hamacher sagte: er habe ihm auch Franzbranntwein gegeben. Herr von Sandt aber versicherte, daß dieses nicht an dem sey, er habe nur Wein holen lassen, und nie mehr als zwei Flaschen. Der Präsident fragte den Gefangenenaufseher: ob er wohl ge-

sehen, daß Hamacher, wenn er aus der nächtlichen Unterredung gekommen, betrunken gewesen? Worauf dieser antwortete: Nein, nur habe er ihm einmal sehr munter geschienen.

Wenn man die Aussagen, so wie Herr von Sandt sie selber angibt, unbefangen durchliest, so kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß von beiden Seiten ein Irrthum obgewaltet habe. Der Kiefermeister scheint auf die Idee gekommen zu seyn, daß wenn sie einen einmal sitzen hätten, es gar nicht so sehr drauf ankäme, ob man schuldig oder unschuldig sey, sondern das Wesentliche um wieder loszukommen, bestehe darin, in wie fern man seinen Prozeß mit Klugheit zu betreiben, und in wie fern man sich Freunde zu verschaffen wisse, die einem behülflich wären, eine Art Abkommen mit der Justi zu treffen. Er hat nun wahrscheinlich zu sich selber gesagt: „An dir „liegt Ihre Gnaden nicht viel — so nannte er immer „Herrn von Sandt, wenn er im Verhör erzählte, was sie zu„sammen gesprochen — du bist nur ein einfältiger Hand„werksmann, — allein an Herrn Fonk liegt ihnen „mehr, und wenn du ihnen behülflich bist, daß der als „Mörder Cönens entdeckt wird, so lassen sie dich gnädig „ab. — Daß er es gethan hat, ist wohl sicher, denn wa„rum hat er dir sonst die 4000 Rthlr. bieten lassen? „Herr von Sandt hat dir auch gesagt, du hättest im „Kämpchen so viel geplaudert, daß du nicht ganz frei „kommen könntest. Allein er hat versprochen, dir be„hülflich zu seyn, daß du zwei Advokaten bekömmst „und du kommst dann vielleicht mit ein paar Jahren Ar„rest wieder davon und in Freiheit. Er will ja machen, „daß du nach Aachen kommst, er kennt die dortigen Ge„schwornen, und Aachen steht auch unter ihm, wie er dir

„selber gesagt hat. Auch will er ja selbst mit nach „Aachen gehen."

Daß Hamacher letzteres schon im Gefängnisse gesagt, wurde im Verhör vor der Assise durch den Gefangenenaufseher Fromm wahrgehalten, welcher auf die Frage des Präsidenten aussagte, „daß Meister Hamacher ein„mal geäussert: Herr von Sandt sey ein guter Mann, „er gäbe ihm zwei Defensoren, und er werde mit ihm „nach Aachen gehen." (Seite 157 des Hamacherschen Prozesses.)

Herr von Sandt erzählt S. 139 dieses Prozesses, daß als ihm der Kiefermeister Hamacher beim dritten Besuche von dem Verdachte geredet, den er gegen den Buchhalter Hahnenbein hätte, habe er ihm gesagt: Wenn es wahr sey, daß Fonk ihm die Ermordung Cönens zugemuthet, so würde er, Hamacher, auch wohl mehr von der Sache wissen, zumal da Fonk ihm nach seiner Angabe eingeschärft haben solle: Er möge sich nur gut halten.

Hamacher sey darauf in die Aeusserung ausgebrochen: Soll ich es denn sagen, daß es Fonk selbst gethan hat? So wie er dieses gesagt, schien er es auch wieder schnell zu bereuen. — Mir scheint dieses ein Schauer des Gewissens gewesen zu seyn, als ihm das neunte Gebot einfiel: Du sollst kein falsch Zeugniß ablegen.

Als Herr von Sandt, der wie es scheint dieses anders ausgelegt hat, nun weiter in ihn drang und sagte: wenn Fonk die That wirklich begangen habe, so soll er nur ohne Scheu und Rücksicht die Wahrheit sagen, so antwortete Hamacher: Ich bin kein Mörder. — Dieses

bezog sich darauf, daß Herr von Sandt ihm vorher gesagt, daß wenn er schuldig wäre, solches am Ende doch an den Tag kommen würde, wo dann sein verstocktes Läugnen die Schuld nur vergrößern würde.

Als Herr von Sandt sah, daß Hamacher weiter nichts mehr auffagen wollte, so fragte er ihn, ob es dann wahr sey, daß Fonk ihn zweimal um die Ermordung Cönens angesprochen? Jetzt antwortete er: dieses sey wahr und er wolle hierauf zu jeder Stunde einen körperlichen Eid thun.

Als Herr von Sandt weggehen wollte, so sagte er: man werde sehen, ob Fonk diese Beschuldigungen an sich kommen lasse; worauf Hamacher sagte: Fonk habe auch die Brieftasche Cönens bekommen, und man solle ihm nur sagen, sein Faßbinder, der Meister Hamacher, habe solches gesagt.

Es ging nämlich damals in Köln das Gerede, daß Fonk den Cönen todtgeschlagen, um seine Brieftasche zu bekommen, in der wichtige auf das Geschäft Bezug habende Papiere gewesen; ein Gerede, welches wahrscheinlich durch die Erzählungen von Schröder veranlaßt worden, daß Fonk ihn in den Büchern betrogen und deßwegen nicht mit ihm habe abrechnen wollen. Seit der Zeit hat sich diese Sache nun dahin aufgeklärt, daß in den Büchern kein Betrug gewesen, und daß Fonk gar kein Interesse haben konnte, die Notizen wieder zu bekommen, die Cönen sich aus seinen Büchern gemacht hatte, und von denen Fonk glauben konnte, daß er sie in seiner Brieftasche bei sich trüge. Auf das Verschwinden der Brieftasche von Cönen ist in diesem Prozesse immer ein größerer Werth gesetzt worden, als auf das

Verschwinden der silbernen Tabaksdose, die sich ebenfalls in den Taschen von Cönen nicht wiedergefunden hat; so wie sich auch kein Pfennig Geld mehr in ihnen fand.— Mir hat dieses immer sehr merkwürdig geschienen.

Der Kiefermeister, der nun glaubte, bei der Instruktion gegen Fonk behülflich seyn zu müssen, und der sich aus seiner eigenen Verhaftungsgeschichte im Kümpchen noch dunkel erinnern mochte, daß das Inquisitionsverfahren eigentlich darin bestehe, daß man dem Inquisiten frischweg die Thatsachen vorhalte, die er sollte begangen haben, so wie es Hilgers mit ihm gemacht, scheint das mit der Brieftasche nun für eine sehr feine Entdekkung gehalten zu haben, da er wohl wie viele andere in Köln und Krefeld nicht wußte, daß der Besitz von Cönens Brieftasche für Herrn Fonk eben so gleichgültig war, wie der Besitz seiner silbernen Tabaksdose.

Hier schließt sich nun der dritte Abend der Unterredungen des Herrn von Sandt mit dem Kiefermeister Hamacher. Ich habe sie so dargestellt, wie Herr von Sandt sie selber dargestellt hat. Allein ich habe sie mit einem andern Auge angesehen; und ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß bei diesen Unterredungen von beiden Seiten große Mißverständnisse statt gefunden haben.

Fünfzehnter Brief.

Trier den 12. Mai 1822.

In dem Prozesse von Fonk sind zwei Thatsachen, die nach meiner Meinung entscheidend sind, die aber Herr von Sandt damals noch nicht kennen konnte, als er im März 1817 die Untersuchung gegen ihn leitete.

Fonk war den 19. Februar 1817 in Verhaft genommen worden, und wurde durch den Beschluß der Trierer Anklagekammer vom 23. Juni 1818 wieder in Freiheit gesetzt, nachdem er 16 Monate im Gefängnisse gewesen war. — Fonk ging nun nicht weg, wie man hätte erwarten können, sondern blieb ruhig in Köln.

Nachher wurde Fonk den 6. Februar 1819 zum zweitenmal in Verhaft genommen, und wurde den 24. Februar 1820 durch einen neuen Beschluß des Anklagesenats beim Appellhofe in Köln wieder in Freiheit gesetzt. — Fonk ging wieder nicht weg, sondern blieb ruhig in Cöln, also im Gerichtssprengel des Gerichtshofes, der zweimal die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und zweimal ihn in Freiheit gesetzt hatte.

Als Hamacher verurtheilt worden, so wurde Fonk den 3. November 1820 zum drittenmal in Verhaft genommen, welches die Behörde sehr leicht konnte, da er in Köln geblieben war, obgleich er eben so gut um diese Zeit eine Geschäftsreise nach Rotterdam hätte machen können, wo er unterdeß schon einmal gewesen war, da

er auch in Rotterdam ein Geschäft hat, unter dem Namen Beckers, Fonk et Compagnie. Im August 1821 wurde er nach Trier ins Arresthaus gebracht, wo er sehr viele Freiheit genoß und wo ihn seine Frau und seine Freunde ungehindert zu jeder Stunde besuchen konnten. Hier hätte er wieder weggehen können, und ohne daß dieses so viel Künste gekostet hätte, als bei Lavalette in Paris. Zu Trier kann man so ziemlich überall zur Stadt heraus, und bis zur nächsten Gränze sind nur zwei Stunden.

Fonk ging aber wieder nicht weg, sondern blieb im Arresthause, wo er sich seine Zimmer neu dielen und tapeziren ließ.

Aus diesen Thatsachen habe ich immer den Schluß gemacht, daß Fonk entweder unschuldig ist, oder aber daß, wenn er um die That wissen sollte, diese sich auf eine Weise begeben, daß er sicher ist, daß die Staatsbehörde sie nicht entdecken kann.

Ich bin daher immer der Meinung gewesen, daß die Staatsbehörde sich mit ihrem ganzen Untersuchungsgebäude auf dem Irrwege befinde, und daß dieses Fonk recht gut wisse, und daß er deßwegen auch so ruhig sey. Ich habe daher auch immer vermuthet, daß die ganze Erzählung von Hamacher eine bloße Erfindung sey, und zwar eine solche, die noch obendrein ungeschickt gemacht ist, indem sie den Schauplatz der Handlung ins Fonk'sche Packhaus legt, und die Ermordung durch Fonk und Hamacher in Gemeinschaft vollziehen ließ.

Wenn Fonk den Cönen todtgeschlagen hat, dann hat er ihn nicht in seinem Packhause todtgeschlagen, und nicht in Gesellschaft mit seinem Kiefermeister Hamacher.

Ein Mann von dieser Klugheit und dieser Uebersicht über die Verhältnisse des Lebens, wie wir Fonk jetzt seit nahe drei Wochen bei den öffentlichen Verhandlungen haben kennen gelernt, der hängt seine Ehre und sein Leben nicht an einen so dünnen Faden, als die Verschwiegenheit seines geschwätzigen Kiefers ist. — Denn gesetzt, die Geschichte hätte sich in der Nacht vom 9. auf den 10. November so zugetragen, wie Hamacher sie erzählte, so bedurfte es ja weiter nichts, als daß Hamacher sie einmal ganz einfach und genau erzählte, und Fonk war fest an der Sache. Denn der Instruktionsrichter würde dann schon in der Hamacherschen Erzählung 4 oder 5 Punkte ausgefunden haben, die sich auch ausserhalb der Erzählung verifiziren ließen, und die die Richtigkeit derselben bewiesen. Fonk war dann überführt, er mogte sich stellen wie er wollte.

So viel ist sicher, Fonk und Hamacher haben den Cönen nicht in Gesellschaft todt gemacht, und nicht im Fonkschen Packhause. Diese Erzählung von Hamacher ist bestimmt ein Mährchen. Fonk kann den Cönen allein todt gemacht haben, aber dann ist Hamacher nicht dabei gewesen. Hamacher kann ebenfalls den Cönen allein todt gemacht haben, allein dann ist Fonk nicht dabei gewesen. — Die Geschichte hat sich ganz gewiß nicht auf die Weise ereignet, wie Hamacher sie erzählt hat.

„Allein wie hat sie sich ereignet, und wie ist die Ha„macherschе Erzählung entstanden?“

Wie sie sich ereignet hat, das weiß ich nicht, denn darüber haben wir gar keine Spur, sobald die Erzählung von Hamacher sich als ein Mährchen ausgewiesen.

Wie aber die Hamacherschе Erzählung entstanden

ist, darüber würden wir vielleicht ins Klare kommen können, wenn Herr von Sandt jeden Abend sich dasjenige gleich mit Bleistift notirt hätte, was er gesagt, und was Hamacher gesagt. Oder, wenn er in der Gegenwart von Hamacher nicht hätte schreiben wollen, wenn er dann jeden Abend zu Haus dasjenige genau aufgezeichnet, was vorgefallen wäre.

Wenn Herr von Sandt nun später diese Noten ins Reine geschrieben und zu den Akten gegeben hätte, so würden diese zwar keinen gerichtlichen Glauben haben, da es keine Verhöre gewesen, die in beglaubigter Form vom Instruktionsrichter und seinem Gerichtsschreiber aufgenommen worden, allein ich würde kein Bedenken tragen, ihnen als historische Materialien Glauben zu gönnen, eben so gut wie den Briefen von Hamacher, die dieser damals geschrieben, und die sämtlich sine die et consule sind.

Das eben macht eine historisch richtige Darstellung desjenigen, was sich vom 10. bis den 20. März 1817 zwischen Hamacher und Herrn von Sandt im Arrestshause ereignet, so schwer, weil Herr von Sandt nichts aufgeschrieben hat, und weil der Instruktionsrichter Effertz damals keine Protokolle über die Bekenntnisse Hamachers aufgenommen hat, sondern dieses erst einen Monat später gethan, nämlich gegen den 16. April.

Auch die gedruckten Verhandlungen des Hamacherschen Prozesses lassen uns hier ohne Aufklärung. Denn nachdem Herr von Sandt Seite 139 erzählt, daß er den folgenden Tag wieder ins Gefangenenhaus gegangen sey, und dem Hamacher gesagt, daß Fonk von allem dem, was Hamacher angegeben, nichts an sich

kommen lasse, so habe Hamacher ausgerufen: „Fonk will läugnen, die Brieftasche des Cören bekommen zu haben? Mir war ja nichts an der Brieftasche des Menschen gelegen.“ Als nun Herr von Sandt ihm ferner gesagt, daß auch Fonk läugne, ihn um den Mord angesprochen zu haben, so habe Hamacher ausgerufen: Fonk ist schlecht genug, auch das zu läugnen, und er hat mir nicht einmal das Geld alle gegeben, was er mir versprochen hat. Als nun Herr von Sandt ihm weiter ins Gewissen geredet, so habe Hamacher angefangen jenes Bekenntniß abzulegen, welches er auch nachher vor dem Instruktionsrichter abgelegt habe. Nun steht S. 140 des Prozesses: „Zeuge (nämlich Herr von Sandt) wiederholt „nun im Wesentlichen, das Geständniß des Angeklag„ten, so wie solches im Anklageakt enthalten ist; be„merkt jedoch dabei, daß Hamacher den Bauer, der „die Fahrt gethan, nicht wollte gekannt haben.“ Das spezielle dieses Bekenntnisses erfährt man nun nicht, und man muß glauben, daß Hamacher dieses nun hintereinander und so ordentlich und ausführlich abgelegt habe, als es der Anklageakt aufführt, und daß also das Geständniß am 20. März bis auf den Umstand, daß sein Bruder die Leiche gefahren, schon vollständig vorhanden gewesen sey.

Es ist zu bedauern, daß das weitläuftige Büllerin gerade auf dieser Stelle so kurz ist, und daß Herr von Haupt das nicht speziell angibt, was Herr von Sandt vor der Assise ausgesagt, da dieses doch den eigentlichen Mittelpunkt des Prozesses bildet, und wichtiger ist als alles, was die 160 andern Zeugen zusammengenommen ausgesagt haben.

Indeß scheint aus den gegenwärtigen Verhandlungen

vor der Assise hervorzugehen, daß diese Aussagen Hamachers nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zu Stande gekommen sind. Es wurde nämlich folgender Brief verlesen, welcher das Präsentatum vom 16. April 1817 von der Hand des Herrn Apellationsrathes Effertz trug, der damals Untersuchungskommissarius war. Der Brief ist von Hamacher an seine Frau geschrieben, und hat kein Datum. Wann er geschrieben, das weiß man also nicht, man sieht nur aus dem Präsentato, daß er vor dem 16. April 1817 geschrieben ist, an welchem Tage Herr Effertz das erste Protokoll über die Aussagen Hamachers aufgenommen hat.

Dieser Brief lautet in der Rechtschreibung Hamachers, wie folgt.

„ich glauben ich muß sagen den 2. Nov. das wer zu „meinem Vorteil besser, und den 5 iß er die dreb er= „runder kommen, und sagden in sich ich wert dich Kerl „aus dem weg schaffen.

„her erkendorf seid so int und schreiben es ab das meine „frau es dahin trag, nur jud auffetzen es ist müglich „daß er euch brauchen wirt das ihr besser leben kund ich „gröβe euch Christian Hamacher meine frau mus das „heud hindragen."

Man sieht, daß dieser Brief in der Periode ist geschrieben worden, wo Hamacher mit der Zusammensetzung der Geschichte beschäftigt war, und wo er noch ungewiß war, ob er nicht besser sagte, den 2ten. Wahrscheinlich bezieht sich dieses darauf, daß er früher gesagt: den 4. Nov. sey Jonk vom Komptoir zu ihm ins Packhaus gekommen, und habe gesagt: Hamacher, der Kerl muß weggeschaft werden, der ruinirt mich. In diesem Brie=

se scheint er der Meinung zu seyn, daß er sagen müsse den 2. Nov. und dieses sey zu seinem Vortheil besser. Nachdem er aber die Sache weiter in Erwägung gezogen, so muß er doch geglaubt haben, es sey zu seinem Vortheil besser, wenn er sagte am 4ten Nov., denn so gab er die Geschichte, die unterdeß fertig geworden, den 16ten April vor dem Instruktionsrichter zu Protokoll. (S. den Anklageakt im 5ten Briefe Seite 76.)

Der Herr Erkendorf, dessen Hamacher in seinem Briefe erwähnt, war ein alter Mann, der bei seiner Frau im Hause wohnte, und der Thorschreiber an der Hahnenpforte war. Dieser sollte den Brief ins Reine schreiben, und dann sollte die Frau des Hamacher ihn an Herrn von Sandt bringen, mit dem er auf diese Weise aus dem Gefängnisse glaubte zu korrespondiren.

Der arme Tropf dachte gar nicht, daß Herr von Sandt durch den Esser das Original erhalte, und daß seine Frau und der her erkendorf, dem er sogar Hoffnung zu einer bessern Stelle machte, von dem Briefe nichts zu sehen bekämen.

Der Esser überbrachte ihm nun nachher die Antwort von seiner Frau immer mündlich, und der einfältige Kiefermeister merkte gar nicht, in welches Gewebe von Lügen er verwickelt worden.

Eine solche Saat trägt solche Früchte. Abgesehen von allem andern kostet dem Lande die Erndte dieser Saat schon 100,000 Franken an Prozeßkosten.

Es scheint, als wenn Hamacher in der Meinung gewesen daß es dem Generaladvokaten besonders drum zu thun sey, um Herrn Fonk der Mordthat zu überführen und die Beweise dafür zu finden. In der Vermuthung, daß

es Fonk gethan habe, scheint Hamacher mit dem Generaladvokaten einverstanden gewesen zu seyn, denn umsonst würde Herr Foveaux ihm keine 4000 Rthlr. geboten haben, wenn er die Sache auf sich nähme. Denn daß dieses gehe, das glaubte Hamacher nach den Begriffen, die er von der Rechtspflege hatte, und die er für nichts weiter hielt, als ein wohlgeordnetes System von Gewaltthätigkeiten; bei dem nichts entscheide als Geld und Verbindungen. Dieses ist der Begriff des gemeinen Mannes. Bloß vom Könige hat er die Meinung, daß er Recht und Gerechtigkeit übe, ohne alles Ansehen der Person; ein Begriff, der aus der Bibel und aus dem Religionsunterrichte in den Glauben des Volks übergegangen ist, und der unzerstörbar im Volke wohnt.

Der Unterricht, den ihm der Esser gab, der schon längst sein Freund und Gönner geworden, bestärkte ihn in seiner Theorie. Denn dieser hatte ihm nicht allein das mit den 4000 Thlr. gesagt, sondern auch hinzugesetzt, Herr Foveaux habe jetzt schon einen andern, der es für 1000 Thlr. auf sich nehmen wollte. Er nannte ihm den Namen des Kerls und sagte ihm auch, wo er her sey. Aus dem Anklageakte sieht man (S. 73), daß der Kiefermeister Hamacher mit dem Schiffknecht Esser ernsthaft konsulirt habe: ob es angehe, daß einer die Sache auf sich nähme? — Und als Esser dieses bejaht, so fragte er ihn, wie er dann sagen solle, daß er den Todten zum Thore hinaus ins Wasser gebracht? Worauf Esser erwiederte: Es gäbe ja Schießlöcher in der Mauer, durch welche man den Todten hätte aus der Stadt schaffen können. Hamacher fragte dann weiter: Was er sagen solle, wo er mit den Papieren geblieben? Esser sagte,

er könne ja sagen, er habe sie verbrannt, worauf Hamacher antwortete: ich wills einmal überlegen, wenn ich ins Arresthaus komme.

Damals saß nämlich Hamacher noch in dem städtischen Depot, und man sieht hieraus, daß er wenigstens 6 Wochen gebraucht, um die Geschichte zusammenzustudieren.

Der Kiefermeister Hamacher scheint, sobald er ins Arresthaus gekommen, nun ernsthaft überlegt zu haben, was die Pastoralklugheit ihm nun eigentlich anrathe. Fest saß er einmal, und Herr von Sandt hatte ihm, wie er in den spätern Verhören versicherte, gesagt, ganz frei käme er nicht; dazu hätte er des Nachts im Kümpchen schon zu viel geplaudert. Da der Kiefermeister nach den Aussagen sämmtlicher Zeugen betrunken gewesen, so wußte er wohl so genau nicht mehr, was er gesagt hatte. Die Zeugenaussagen hatte man ihm natürlich nicht vorgelesen, und wir selber wissen es auch noch so recht nicht, was er im Kümpchen gesagt hat, obgleich man uns diese Zeugenaussagen vorgelesen hat, und wir ihre Aussagen vor der Assise gehört.

Da er nun einmal nicht ganz frei kommen konnte, so glaubte er, daß die 4000 Rthlr. von Herrn Foveaux sich wohl mitnehmen ließen, besonders da ihm Esser gesagt, daß Herr Foveaux einen andern hätte, der es für 1000 Thlr. thun wollte, und der schon bei Herrn Foveaux im Hause sey. Hierüber konsultirte er nun seine Frau und fragte sie in dem oben angeführten Briefe vom 11. März, ob ihr ihre Ehre und seine nicht lieber wäre als Geld?

Als ihm nachher der Esser hinterbrachte, daß Fonk gesagt, Hamacher sey ein schlechter Kerl, der ihm Liqueur abgestohlen, und seine Frau sey auch ein schlechtes Weib, so wurde er bös, und nun dachte er, er wollte

ihn schon kriegen. Denn gethan hätte es Fonk gewiß, da sonst Herr Foveaux ihm die 4000 Rthlr. nicht würde haben bieten lassen, wenn er die Sache ganz auf sich nehmen wollte. Nach seiner Jurisprudenz gedachte er nun in kluger Weise nur so viel auszusagen, als nöthig, daß Fonk festkäme, was ihn aber selber beträfe, so wollte er die Sache so klüglich stellen, daß er mit 5 Jahren Gefängnißstrafe wegkäme. Er wollte nämlich sagen, daß Fonk den Cönen schon mit dem Bandmesser todtgeschlagen habe, und er Hamacher habe dem in den letzten Zügen liegenden Cönen bloß die Kehle zugehalten, damit er nicht schreien könnte. Denn man wußte, daß nach dem Berichte der Aerzte die Kopfwunde schon an sich sollte tödtlich gewesen seyn.

Hamacher dachte: Obgleich du weder im Keller noch im Packhause etwas von Cönen gefunden hast, so hat es der Fonk doch gewiß gethan, und sein Schwiegervater weiß dieses, denn sonst ließ er dir die 4000 Rthlr. nicht bieten. Ob er es nun auf die eine oder die andere Weise gethan hat, das soll wohl einerlei seyn. Du mußt aber die Sache so erzählen, daß du dabei gewesen bist, denn sonst könntest du es ja nicht wissen. Aber auch wieder so, daß du selber keine größere Gefahr läufst als fünf Jahre Gefängniß.

Nach der Aussage des Herrn von Sandt, hat er dieses Geständniß in einer großen Gemüthsbewegung abgelegt. Dieses waren vielleicht bei dem beschränkten Kiefermeister die letzten Schauer des Gewissens, und die Erinnerung an das Gebot, welches er in der Kirche gehört: Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Zwei Dinge bleiben nun in dieser Prozedur völlig unerklärbar. Das erste ist, daß Herr von Sandt dieses Geständniß nun nicht gleich am 20. März, nachdem er die Untersuchung des Fonkschen Hauses vollendet, und die dortige Lokalität mit dem Geständnisse verglichen, solches dem Untersuchungsrichter Effertz angezeigt, und es von diesem in beglaubigter Form hat aufnehmen lassen. Oder wenn er oder der Herr Effertz gefürchtet, daß ihr Gerichtsschreiber die Verhöre ausplaudern mögte, die sie damals noch geheim halten wollten, daß sie dann nicht zusammen das Geständniß von Hamacher aufnahmen, wobei einer der Fragende und der andere der Schreiber gewesen. Die Sache wäre dadurch zwar nicht in die gerichtliche Form gekommen, allein es waren dann doch zwei Zeugen da, die unter Eid genau angeben konnten, was Hamacher gesagt und was er nicht gesagt.

Das zweite, was immer unerklärbar bleiben wird, ist das, daß man das Geständniß nicht gleich ausserhalb verifizirte, um zu sehen, ob Hamacher log oder ob er die Wahrheit sagte. Am Eigelsteiner Thor konnte man fragen: ob dort des Morgens ein Karren herausgefahren sey? Im goldenen Löwen konnte man sich erkundigen, ob der Bruder Adam Hamacher von Sinnersdorf den 10. November dort mit Karren und Pferd logirt habe; hiernach hat man sich, so viel ich weiß, erst im Juli erkundigt, wo dann drei Zeugen aussagten: er habe nicht da logirt. Im März konnte sich der Wirth und die Wirthin im goldenen Löwen auch hierüber noch besser besinnen, als im Julius. Denn da diese Fuhrherbergen die Bauern, welche aus der Nachbarschaft bei ihnen logieren, nicht in ihre Nachtzettel eintragen, so

war das Gedächtniß der Zeugen das Einzige, was aushelfen konnte. Nach 4 Monaten mochte dieses schon schwierig auszumitteln seyn. Nach acht Monaten war es aber sicher doch noch schwieriger.

Den 16. April nahm Herr Appellationsrath Effertz über die Aussagen Hamachers das erste Protokoll auf. Der Inhalt desselben steht im Anklageakt Seite 76 bis 81, und ich bitte, dieses hier nachzulesen.

Herr von Sandt scheint damals doch noch Zweifel in die Aussagen Hamachers gesetzt zu haben, welche eine so ganz sonderbare Farbe trugen; und er schrieb deßwegen an den Herrn Kaplan Geistmann, der die Gefangenen zur österlichen Zeit zur Beichte und zur Kommunion vorbereitete: er möge doch dem Hamacher ins Gewissen reden, daß er in seinen Geständnissen die Wahrheit sage. Aus einem Briefe des Geistlichen vom 23ten April an Herrn von Sandt sieht man, daß der Geistliche zweimal bei Hamacher gewesen und diesen ermahnt hat, die Wahrheit zu sagen, worauf Hamacher erklärt habe: „Er sey nun genöthigt Falschheiten zu sagen. „Fonk hätte ihn zum Spitzbuben gemacht, als hätte er „ihm seine Liqueurs gestohlen; nun mache er ihn noch „zum Mörder, also könne er es ihm auch thun.“

Auf des Geistlichen Erinnerung, daß wenn er beweisen könne, daß Fonk der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig, aber er dürfe dieses nicht aus Falschheit thun, und so ein schändliches Vergeltungrecht gebrauchen, antwortete Hamacher: „Das kann Fonk „eben so wenig beweisen, als ich es beweisen kann, daß „er der Mörder ist.“

Dieser Brief des Geistlichen ist noch bei den Akten, und ist, wie es mir scheint, eines der wichtigsten Aktenstücke im ganzen Prozesse. Wir haben hier von der einen Seite das Zeugniß eines unbescholtenen Mannes, der der ganzen Prozedur völlig fremd war, und immer ausserhalb derselben gestanden hat. Allein der Brief ist auch noch von einer andern Seite wichtig. Herr von Sandt ist in diesem Prozesse hart beschuldigt worden, als wenn er drauf hingewirkt, nicht die Wahrheit zu entdecken, sondern nur Geständnisse gegen Fonk zu erhalten. Hier finden wir ihn aber als ehrlichen Mann handeln, der den Geistlichen bittet, dem Kiefermeister Hamacher von wegen seines Amtes ins Gewissen zu reden, daß er die Wahrheit sagen möge. Und den Brief, den ihm der Geistliche hierüber schreibt, und in dem er ihm den Erfolg seiner Bemühungen meldet, läßt er eben wie die andern Aktenstücke, auch zu den Akten gelangen.

Einige Tage nach dem 23. April, an dem der Geistliche diesen Brief geschrieben, ließ der Kiefermeister Hamacher den Appellationsrath Effertz zu sich bitten, und dieser begab sich mit dem Gerichtschreiber Schreiner hin, wahrscheinlich weil er glaubte, daß Hamacher etwas zu Protokoll geben wollte.

Als Herr Effertz ihn nun fragte, was er ihm zu sagen hätte, so sagte Hamacher unter Achselzucken und Seufzen. „Herr Oberrichter! ich kann nicht zum Beich„ten kommen, ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussa„gen, die ich neulich in Hinsicht der Ermordung des „Cönen gemacht habe, alle falsch und erdichtet sind, und „daß Herr von Sandt dieses alles mit mir so überlegt „hat. Er stellte mir vor, ich könnte nicht ganz frei-

„kommen, er würde bei solchem Geständnisse dafür sor-
„gen, daß ich eine gelinde Strafe bekäme, und mir zwei
„Advokaten zur Aushülfe besorgen.“

Diese Thatsache hat der Gerichtschreiber Schreiner zu-erst vor dem Instruktionsrichter in Trier zu Protokoll gegeben. Nachher kam sie auch in dem Hamacherschen Prozesse vor (S. 162), aber wie es scheint, unvollständig.

Der Kiefermeister Hamacher wurde, nachdem er sein Geständniß am 16. April vor dem Untersuchungskommissär Effertz abgelegt, aus seinem engen Kerker in ein besseres Gefängniß im obern Stock gesetzt. Als er hier vier oder sechs Wochen gewesen, so schrieb er einen Brief an den Untersuchungskommissär Effertz, worin er auch nun schriftlich alles widerrief, was er vorhin gesagt hatte, indem er sagte: daß Herr von Sandt ihm gerathen, diese Aussagen so zu machen. Dieser Brief findet sich nicht bei den Akten. Der Gefängnißaufseher Lammertz hatte ihn an Herrn Appellationsrath Effertz übergeben; der Gefangenenaufseher kannte den Inhalt, da ihm der Gefangene ihn vorher zu lesen gegeben, und sagte denselben als Zeuge unter Eid vor der Assise aus.

Von nun an bilden die Verhöre des Kiefermeisters Hamacher ein merkwürdiges Durcheinander von Aussagen und Widerrufen, in welches es vielleicht unmöglich ist, Klarheit und Uebersicht zu bringen. Mir hat es immer geschienen, als wenn er zweifelhaft gewesen, ob er sich mit seinem Gewissen abfinden solle, oder mit der Justiz. — Er hatte die Erzählung klüglich so gestellt, daß er selber mit fünf Jahren Gefängniß los kam, da er nach seiner Angabe dem schon todtgeschlagenen Cönen

bloß die Gurgel zugehalten, und später sich weiter nichts als des Vergehens eine Leiche verheimlicht zu haben, schuldig gemacht. Er glaubte sich also selber in Sicherheit, besonders wenn Herr von Sandt Wort hielt, der nach seiner Aussage ihm versprochen, zwei Defensoren zu geben, und auch selber mit nach Aachen zu gehen, welches eben so unter ihm stehe wie Köln. Auch war Hamacher überzeugt, daß Fonk den Cönen todtgeschlagen habe, und da schien es ihm nun so ziemlich auf eins auszukommen, ob Fonk dieses auf die eine oder andere Manier gethan, genug wenn er es nur gethan habe.

Allein dann fiel ihm auch von der andern Seite wieder ein, was ihm der Geistliche gesagt, daß man kein falsch Zeugniß ablegen müsse, und daß dieses eine Sünde sey, die weder in diesem Leben noch in jenem von Gott verziehen werde. Wenn er nun dachte, daß Fonk den Cönen zwar todtgeschlagen habe, allein daß er Hamacher doch nicht dabei gewesen, als solches geschehen, und daß alles das erfunden und erlogen sey, was er darüber vor dem Untersuchungskommissär ausgesagt, so fühlte er dann doch, daß er nicht zum Beichten kommen könnte, besonders da sein aufgeregter Zorn gegen Fonk an dieser Aussage einen bedeutenden Antheil gehabt.

Hieraus lassen sich vielleicht seine sich unter einander stets widersprechenden Aussagen erklären. — Daß Fonk den Cönen todtgeschlagen, das glaubte Hamacher. Er legte also nach seiner Meinung in der Hauptsache kein falsch Zeugniß gegen ihn ab. Bloß die Umstände waren falsch, die er angab, daß er Hamacher nämlich dabei gewesen und gesehen, wie Fonk den Cönen mit dem

Bandmesser vor den Kopf geschlagen habe. — Dachte er an die Ermahnungen des Geistlichen, so schien es ihm unrecht, daß er diese spezielle Umstände der Ermordung herlüge. Dachte er aber wieder daran, daß er doch irgend ein Abkommen mit der Justiz treffen müsse, wenn er aus dieser verdrießlichen Sache, wo er unglücklicherweise im Trunk hereingerathen sey, wieder herauskommen wollte, so glaubte er, er könne es wohl sagen, da die Hauptsache, daß Fonk den Cönen todtgeschlagen, doch einmal wahr sey. Ein paar Jahre zu sitzen, das getröstete er sich, nur keine Ketten. (So sagte er einmal im Verhöre aus).

Daß sich die Sache mit dem Kiefermeister Hamacher wohl auf diese Weise verhalten hat, daß sieht man eben aus diesen Verhören. Der Gerichtschreiber Schreiner sagte vor dem Instruktionsrichter in Trier aus, daß als Anfangs Mai 1817 Hamacher den Untersuchungskommissär Effertz zu sich gebethen, und er diesem nun gesagt: Herr Oberrichter! ich kann nicht zum Beichten kommen, ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussagen in Hinsicht der Ermordung des Cönen alle falsch und erdichtet sind, und daß Herr von Sandt dieses mit mit so überlegt hat, — so habe Herr Effertz den Herrn von Sandt gerufen und ihn dem Beklagten gegenüber gestellt, worauf dieser zu Herrn von Sandt gesagt: „Nicht „wahr Herr Gnaden, ich habe Ihnen das zwar gesagt, „von dem Cönen damals, allein ich habe Ihnen doch „bei jedem Punkte bemerkt, daß es doch nicht so wäre; „es war Ihnen ja nur drum zu thun, die Sache so zu „Papier zu bekommen."

Herr von Sandt hätte den Kopf geschüttelt, den

Hamacher angelächelt, und dann in einem ernsthaften Ton gesagt: ob er auch wisse, daß er dadurch seine Sache schlimmer mache? und ihn gefragt, ob er ihm dann nicht gesagt habe, wie Fonk zum Portefeuille des Cönen gekommen? dies hätte Hamacher verneint. Nach einigem Nachdenken hätte Herr von Sandt ferner gefragt: ob er ihm auch nicht gesagt habe, daß Fonk ihn angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen? Auch dieses hätte Hamacher Anfangs verneint; endlich habe derselbe, auf das öfter wiederholte Vorstellen des Herrn von Sandt, daß er durch sein Läugnen seine Sache schlimmer mache, gesagt: dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden ist. Ueber alles dieses sey kein Protokoll geführt worden.

Der Zeuge sagt, diese Sache wäre für ihn so auffallend gewesen, daß er sich selbe ganz lebhaft in sein Gedächtniß eingeprägt habe.

So wechselte nun die Sache immer ab, bis der Widerruf endlich am 26, Aug. 1817 vom Untersuchungskommissär förmlich zu Protokoll genommen wurde, an welchem Tage Hamacher über den Inhalt und Sinn seiner Briefe verhört wurde, und er alles, was er von der Mordgeschichte gesagt, für völlig erdichtet erklärte.

Den 4. Oktob. 1817 wurde, wie schon oben erzählt, vom Revisionshofe in Koblenz die ganze Untersuchung von Köln nach Trier abgerufen; und merkwürdig ist es, daß von diesem Zeitpunkte an der Kiefermeister Hamacher in allen Verhören, sowohl vor dem Instruktionsrichter als auch vor der Assise, immer bei der Aussage geblieben, daß alles, was er von der Mordgeschichte von Cönen erzählt, eine Erdichtung sey.

Es scheint, als wenn er zu der Einsicht gelangt sey, daß er mit seiner Theorie, ein Abfinden mit der Justiz zu treffen, auf dem Holzwege gewesen. Denn statt nach Aachen kam er nun wider Vermuthung nach Trier, wo ihm nach seiner Meinung Herr von Sandt weder helfen noch schaden konnte.

Auch ist er damals wohl zu der Einsicht gekommen, daß man nie die Unwahrheit sagen müsse, und nie mit seinem Gewissen ein Abkommen treffen. Denn wie klug man sich die Sache auch überlege, so werde man zuletzt doch mit all seiner Klugheit zu Schanden.

Schon in Köln scheint er dieses gefühlt zu haben, denn hier hatte er nach der Aussage des Gefängnißaufsehers schon folgenden Spruch mit Kreide auf die Thür seines Kerkers geschrieben:

Trau nur auf Gott allein.
Der Menschen Macht ist gar zu klein.

Sechszehnter Brief.

Trier den 15. Mai 1822.

In jedem Prozesse bildet die Feststellung der Thatsache den eysten Abschnitt.

Die Feststellung des Thäters den zweiten.

Und endlich die Anwendung des Gesetzes auf die That und den Thäter den dritten.

Die erste Frage, die der Rechtsverständige hier zu beantworten hat, ist also die:

Ist Cönen ermordet worden?

Die zweite: Wer hat Cönen gemordet?

Die dritte: Welche Strafe verhängt das Gesetz auf eine solche That?

Daß Cönen ermordet worden, und daß er todt ins Wasser gekommen, darüber waren die Aerzte, welche in Krefeld den Leichnam besichtigt und geöffnet, völlig einverstanden. Prof. v. Walther in Bonn äusserte sich aber in einem Gutachten, welches er über die Obduktionsprotokolle gab, dahin, daß es nach dem Befund der Leiche noch nicht so ganz ausgemacht sey, daß Cönen todt ins Wasser gekommen. Dieses Gutachten ist im zweiten Theile der Aldenhovenschen Denkschriften S. 252 mit abgedruckt worden.

Herr Aldenhoven, der Vertheidiger von Fonk, hatte den Herrn Prof. von Walther als Schutzzeugen laden lassen, damit er das, was er in seinem Gutachten ge-

sagt, vor der Assise unter Eid wahrhalte. Die Staatsbehörde hatte nun ihrer Seits ebenfalls die Aerzte von Krefeld und Düsseldorf laden lassen, welche die Oeffnung der Leiche im Dezember 1816 in Krefeld vorgenommen, damit diese dasjenige vor der Assise vertheidigten, was sie in ihrem Obduktionsberichte gesagt.

Der Thatbestand wird also nun in kontradiktorischer Weise festgestellt, durch pour et contre. und da dieses die beßte Methode ist, die Wahrheit zu finden, so darf man hoffen, daß dieser Theil des Prozesses nun völlig ins Klare kommen wird. Denn von beiden Seiten wird man sich aufs eifrigste bestreben, seine Meinung zu vertheidigen, besonders da Herr von Walther die anderen Aerzte in seinem Gutachten ein wenig unter Wasser angestochen hat, und diese ihm nun nichts schenken werden.

Die Identität der Leiche kam in der heutigen Sitzung auch noch wieder zur Sprache, aber nur im Vorbeigehen, da dieser Punkt durch eine große Anzahl Zeugen schon in den frühern Sitzungen so ins Klare gesetzt worden, daß hierüber keine Verschiedenheit der Meinungen mehr möglich ist. Die Uhr, die Kleidungsstücke, die Zeichen in der Wäsche ꝛc. waren, ausser der Aehnlichkeit, die sich noch im Tode erhalten hatte, eben so viele Zeugen für die Identität, — ein Wort, welches sich noch gar nicht gut deutsch will geben lassen.

Auch die Bauern waren heute wieder in der Sitzung, welche die Leiche zuerst gefunden hatten. Diese erzählten nur, daß der Rhein damals sehr groß gewesen und übergetreten, daß die Leiche in stillem Wasser auf dem Angesichte zwischen Strauchholz, dessen Spitzen noch aus

dem Wasser hervorgeragt, krumm ineinander gelegen. Daß sie sie mit dem Kahne ans Land gebracht, indem sie sie im Wasser fortgezogen, daß sie sie hier hätten liegen lassen, und dann die Anzeige beim Bürgermeister gemacht. Daß darauf Wache dazu gekommen wäre, die die Leiche des Nachts über bewacht hätte. Diese wäre aber, da des Abends gegen neun Uhr Frost eingetreten, den andern Morgen, als das Gericht und die Aerzte dazu gekommen, steif gefroren gewesen. Nicht weit von der Leiche hätten ein paar Bretter im Rheine geschwommen, wie dann der Rhein bei großem Wasser vielerlei mit herunterschwemme, die aber wohl nur zufällig da gelegen. Dieses sind die Bretter, von denen man glaubte, daß der Cönen drauf gebunden gewesen; es sind dieselben, die hier eine Zeitlang im Assisensaale gelegen, und auf die der Hilgers sich in seinem Examen mit dem Hamacher bezog, als er ihm in jener Nacht im Kümpchen sagte: Du hast meinen Freund Cönen ermordet, mit dem Bandmesser hast du ihn todtgeschlagen, und darauf hast du ihn auf ein Brett genagelt und in den Rhein geworfen, wo viel Strom ist.

Die Bauern, welche den Leichnam fanden, sahen schon, daß er über dem linken Auge eine Wunde hatte, und daß das Auge und die Nase blau waren, und mit Blut unterlaufen.

Dieses war die Wunde, von der man geglaubt, daß sie ihm mit dem Schlage eines Bandmessers beigebracht worden, und daß diese es sey, die ihn getödtet. Im Obduktionsprotokolle heißt sie die Stirnwunde, und wird mit Nro. 8 bezeichnet. Dann war in der Nähe dieser Wunde, in der linken Augenbraune, noch eine klei-

nere Wunde von fünf Linien, welche die Stichwunde heißt, und mit Nro 10 bezeichnet wird. Aus dieser kam beim Drucke nach oben noch flüssiges Blut.

Von diesen beiden Wunden behaupteten nun die Aerzte, daß sie ihm im Leben beigebracht wären. Von zwei andern Wunden, die sich am Kopfe befanden, schien dieses zweifelhaft. Eine Leiche, die 40 Tage im Rheine herumtreibt, wenn dieser mit Eis geht, kann auf die mannigfaltigste Weise verletzt werden, wie man dieses noch im vorigen Jahre an der Leiche des Preußischen Majors sah, der des Nachts von der Koblenzer Brücke in den Rhein fiel, und erst nach acht Tagen wiedergefunden wurde. Diese war im Gesicht so verwundet, daß man sie nicht wieder würde erkannt haben, wenn sie keine Uniform angehabt. Und doch war bei diesem kein Gedanken von Ermordung.

Hiezu kommt noch, daß Cönens Leiche nach dem Berichte der Aerzte in verschiedenen Theilen schon sehr in Verwesung überging. Das Oberhäutchen von den Fingern war schon weg und die Haare am Vorderhaupt lösten sich auch schon ab. Eine Leiche, die 40 Tage lang im Wasser mazerirt worden, ist so weich, daß sie sehr leicht kann verletzt werden, und es scheint mir daher, daß man auf die Größe und Form und Zahl der Wunden kein gar zu großes Gewicht legen darf, wenn man aus ihnen rückwärts Schlüsse ziehen will, wie sie entstanden sind.

Diese Wunde an der Stirn war unstreitig von allen die wichtigste, und zugleich die, von der man mit Bestimmtheit sagen konnte, daß sie ihm im Leben beigebracht worden. Sie war übrigens nicht von der Art, daß sie

tödtlich war, der Knochen war nicht verletzt, und die Aerzte erklärten selber, daß wenn Cönen zu einem geschickten Wundarzte gegangen, dieser sie ihm wohl wieder würde ausgeheilt haben.

An dieser Wunde ist er daher auch nach der Meinung der Aerzte nicht gestorben, sondern an der Gehirnerschütterung, die mit dem Schlage verknüpft war, welcher ihm diese Wunde beibrachte.

Was nun die Gehirnerschütterungen betrifft, so scheint es mir, daß diese bei den Aerzten ungefähr dasjenige sind, was bei den Vulkanisten die Erdbeben, die auch jedesmal aushelfen, wenn alles andere versagt.

Es gibt Aerzte, die überall Mord und Todtschlag sehen, und wenn sie nun bei einem Leichenbefunde irgend eine Kopfwunde wahrnehmen, die an sich zu unbedeutend ist, um dran zu sterben, so ist der Todte jedesmal an der Gehirnerschütterung gestorben, die mit der Wunde verknüpft war.

Die Lehre von den Gehirnerschütterungen kenne ich durch und durch, denn diesen Winter hatten wir bei der Klever Assise zwei Gehirnerschütterungen, und eine davon wurde euch kontradiktorisch behandelt, indem die Klever Aerzte anderer Meinung waren als unser Kreisphysikus, der die Obduktion gemacht. Die Mediziner stritten nun eine ganze Sitzung hindurch gegeneinander, und überboten sich zuletzt so, daß einer behauptete: eine Gehirnerschütterung könne sogar bei dem leisesten Schlage an den Kopf statt finden. — Da waren wir freilich zu Ende, und die Geschwornen dankten Gott, daß er ihnen bis hierhin das Leben gefristet, denn jeder sagte

sich, daß er, besonders in der Jugend, mehrere Schläge an den Kopf bekommen, die eben nicht zu den leisesten gehört.

Auser der Gehirnerschütterung ist aber Cönen noch zugleich an einer Erstickung gestorben. denn am unteren Theile des Halses über dem Brustbeine und über dem Schlüsselbeine fand sich eine Blutergießung, oder ein blauer Fleck, der auf eine Erdrosselung hindeutete.

Prof. von Walther meint in seinem Gutachten, daß man diesen blauen Flecken nicht zu viel trauen möge, indem die Todtenflecken, welche man an todten Körpern findet, diesen oft sehr gleichen, obgleich sie von keiner äussern Gewaltthätigkeit herrühren. Eindrücke habe man am Halse nicht bemerkt, wie man solche sonst fast immer bei Erdrosselten finde, bei denen vielfach der Schildknorpel am Halse eingedrückt und der Kehlkopf verschoben ist. Auch könnte man denken, daß wenn der Hamacher sich mit seinen groben Fäusten auf ihn kniete und ihm die Kehle zuhielt, dieses so ganz fein nicht herginge, sondern daß sich Spuren davon am Halse und an der Kehle finden mußten.

Ueber diesen Theil der Ermordung lassen sich jetzt weiter keine Untersuchungen mehr anstellen, und man muß sich einzig an den Bericht der Aerzte über den Befund der Leiche halten. Was aber die Wunden am Kopf betrifft, so kann man bei diesen allerdings noch aufs neue Untersuchungen anstellen, da der Kopf vom Körper abgetrennt worden und in einer Phiole mit Spiritus aufgehoben ist.

Diese Phiole, welche in einem hölzernen Kästchen steht, wurde heute geöffnet und der Kopf von den anwesenden Herren Aerzten herausgenommen. Dr. Servaes von Düsseldorf, der damals den Bericht über die Oeff-

nung und den Leichenbefund gemacht, legte ihn auf einen kleinen Tisch, der vor den Geschwornen stand, und hielt an ihm eine vollständige anatomische Demonstration über den Leichenbefund.

Durch einen Kreuzschnitt über die Mitte des Kopfes war damals von den Herren Aerzten die Haut mit vier Lappen abgetrennt und heruntergezogen worden. Darauf hatte man den Hirnschädel horizontal abgesägt und das Gehirn herausgenommen, welches schon in Fäulniß übergegangen war. Als man auf diese Weise den Hirnschädel auch inwendig untersucht hatte, und ihn ohne irgend einen Sprung oder Riß gefunden, so hatte man ihn wieder aufgelegt, die vier Lappen der Haut wieder drüber gezogen, und diese oben mit kleinen Bändelchen zusammengebunden, wodurch dann die äussere Form des Kopfes wieder hergestellt war.

Die erste Frage, welche beantwortet werden mußte, ist die: Sind die Verwundungen im Leben entstanden?

Das einzige Kennzeichen, ob eine Wunde im Leben entstanden ist, ist der blaue Blutunterlauf. Denn indem die ganz feinen Blutadern entweder durch Quetschung oder durch Erschütterung zerreißen, läuft das Blut aus ihnen heraus und ergießt sich zwischen die nebenliegenden Theile. Da es nun hier stehen bleibt, so bildet es schwarze Flecken, die ins bläuliche, röthliche und gelbliche spielen, und die bei lebenden Körpern nach einiger Zeit wieder verschwinden, indem der Heilungstrieb, der den organischen Körper bewohnt, wieder neue Aederchen erzeugt und das geronnene Blut zwischen den Theilen, wo es sich ergossen, wieder auflöst und wegschafft. Bei

todten Körpern hingegen bleiben diese blauen Flecken, wenn sie einmal vorhanden sind. Denn da alles stillstehend in ihnen ist, und der Blutlauf in ihnen aufgehört hat, so bilden sich keine neuen Aederchen, und das sich ergossene Blut wird nicht wieder aufgelöst und weggeführt.

Aber auch todte Körper können diese blauen Flecken noch bekommen, und Prof. von Walther erzählte, daß bei den Leichen, die sie von Köln, von Brauweiler, von Werden und sonst aus großen Entfernungen für das anatomische Theater in Bonn erhielten, dieses öfter der Fall sey; diese wären oft ganz voll blauer Flecken, da sie in schlechten Kasten gebracht würden, und bei dem Fahren in schlechten Wegen sehr herumgestoßen. Todte Körper bekommen also bei solchen Quetschungen ebenfalls blaue Flecken, und es scheint, als wenn diese von dem Zerreißen der ganz feinen Blutgefäße herrührten, nämlich von denen, die weder das anatomische Messer zeigen kann, noch die Injektion; eben wegen ihrer Feinheit.

Der Unterschied zwischen den blauen Flecken, die der Körper im Leben erhält, und denen, welche er im Tode bekommt, scheint also bloß darauf zu beruhen, daß jene größer sind und sichtlich geronnenes Blut enthalten, welches sich beim Aufschneiden des Fleckens auch deutlich vorfindet: denn weil im lebenden Körper die Zirkulation noch vorhanden ist, so läuft eine Ader, die zerrissen wird, auch völlig aus, und die Blutergießung muß also größer werden, als wenn dieselbe Ader nach dem Tode zerrissen wird, wo sie nicht mehr ausläuft, weil alles still steht.

Die zweite Frage ist nun die: Sind die Wunden absolut tödtlich?

Es war keine von den vier Kopfwunden, welche nicht wieder ausgeheilt wäre, wenn sie einem lebenden Körper beigebracht wurden. Auch deduzirten die Aerzte die Tödtlichkeit nicht aus den Wunden, sondern aus der Gehirnerschütterung, welche damit nothwendiger Weise verknüpft war, wenn sie dem Cönen durch einen Schlag beigebracht wurden. Ueber die Gehirnerschütterungen kann nun jeder glauben, was er will, und hierüber läßt sich nicht streiten. Wenn man zehn Aerzte hierüber fragt, so hat man auch zehn verschiedene Meinungen.

Die meinige, die auch immer eine ist, ist nun die, daß Cönen, der einen sehr starken Schädel hatte, an diesem Schlage nicht würde gestorben seyn, so wenig wie an den Wunden, die an sich so unbedeutend waren, daß ein Bauer für eine mäßige Gratifikation sich auch vier solcher Löcher in den Kopf machen läßt. Auf den Kirchweihen schlagen und schneiden sie sich ganz andere Löcher in den Kopf, und ohne daß sie dran sterben und ohne daß sie einen Arzt gebrauchen. Der Blumenbachische Bildungstrieb heilt alles wieder aus und hilft mehr als sämmtliche Collegia medica.

Allein Cönen ist wohl an einer Erstickung gestorben, und die blauen Flecken unten auf dem Halse deuten wohl dahin. Prof. von Walther sagt zwar, daß dieses noch nicht erwiesen sey, allein erwiesen ist nichts, ausser daß Cönen todt ist, und der Tod hat doch irgend eine Ursache gehabt. Unter den verschiedenen Ursachen scheint mir aber diese, nach dem Leichenbefunde zu schließen, die wahrscheinlichste. Allein erwiesen ist es freilich nicht.

Die dritte Frage ist die: Ist Cönen lebendig oder todt in den Rhein gekommen?

Prof. von Walther meinte, daß es weder erwiesen wäre, daß er lebendig herein gekommen, noch daß es erwiesen wäre, daß er todt herein gekommen.

Allein es ist erwiesen, daß er in den Rhein gekommen, denn sonst hätten ihn die Bauern zu Friemersheim nicht wieder herausholen können, und auf irgend eine Weise muß er doch herein gekommen seyn.

Das Wahrscheinlichere ist aber, nach dem Befund der Leiche, daß er todt herein gekommen.

Die vierte Frage endlich ist die: Wie stimmen die Hamacherschen Erzählungen mit dem Leichenbefunde?

Man kann diese Frage auch so stellen: Wie stimmt die Form mit der Kugel überein? und ist die Form nach der Kugel gemacht, oder die Kugel nach der Form?

Mir scheint, daß in diesem Falle die Form nach der Kugel gemacht worden.

Siebenzehnter Brief.

Trier den 18. Mai 1822.

Der Kampf der Aerzte dauert bereits drei Tage, und wir sind, wie mir es scheint, bis jetzt noch nicht viel klüger, als wir im Anfange waren. Das einzige was gegenwärtig feststeht ist das, daß Cönen todt ist, — alles andere aber ist zweifelhaft.

Am Mittwoch den 15. hat die Diskussion mit den Aerzten begonnen. Zuerst wurden vom Schreiber des Gerichts die Aktenstücke verlesen, nämlich die Protokolle über den Leichenbefund und das Gutachten der Düsseldorfer und Krefelder Aerzte. Dieses hatte Doktor Servaes aufgesetzt und hatte es also zu vertreten. Die andern Aerzte hatten es nur genehmigt und als einverstanden mit unterzeichnet. — Dann wurde das Gutachten von Prof. von Walther vorgelesen, mit all seinen spitzen Stellen. Endlich sollte noch ein Gutachten der medizinischen Fakultät in Marburg vorgelesen werden, dessen Vorlesung sich aber das öffentliche Ministerium widersetzte, da es nicht vorher zu den Akten gelangt sey.

Dieses war den Mittwoch Morgen. Den Nachmittag wurde dann das Kästchen mit dem Kopfe entsiegelt, und dieser herausgeholt und besichtigt. An diesem machte Dr. Servaes den Geschwornen eine, wie es mir schien, recht gute anatomische Demonstration, indem er das Verfahren bei der Leichenöffnung zeigte, so wie den Befund der Wunden.

Den Donnerstag war Himmelfahrtstag und bloß den Morgen eine dreistündige Sitzung. Diese wurde mit einer Rede des Trierer Arztes, Herrn Hofrath Seybold, ausgefüllt, von der aber, wie ich glaube, niemand etwas verstand wegen der so sehr undeutlichen Aussprache. Ich habe wenigstens nichts verstanden obschon ich sehr nahe stand; auch verstanden die Schnellschreiber nichts. Diese waren ganz in Verzweiflung, und es war ergötzlich zu sehen, wie sie noch eine Zeitlang an den Federn kauten und sogen, bis sie sie dann doch endlich niederlegten, indem sie zu der Einsicht gelangten, daß die Sache nicht gehe. Ob die Geschwornen diese Rede verstanden, das weiß ich nicht. Ob sie sie begriffen, wenn sie sie verstanden, das ist mir ebenfalls zweifelhaft geblieben. Soviel habe ich gesehen, daß Hofrath Dr. Seybold einige große Folianten hatte, in denen er ihnen, wie es schien, anatomische Kupfer zeigte. Auch war, wenn ich nicht irre, Galls Schädellehre dabei, welche den Geschwornen vielleicht noch völlig neu war. Ausser dieser Hauptrede, welche de cathedra kam, wurden aber noch eine Menge kleinere Reden im Saale gehalten; es war ein beständiges Geräusch und Gemurmel, welches von den vielen Privatkonversationen herrührte, die immer in einer großen Versammlung entstehen, wenn ihre Aufmerksamkeit nicht mehr beschäftigt ist. Nach 12 Uhr war endlich die Rede zu Ende, der Präsident hob die Sitzung auf, und die Versammlung ging auseinander.

Gestern Freitags den 17ten wurde die Sitzung mit einer Rede des Professors von Walther eröffnet, die ebenfalls drei Stunden dauerte. Da Walther ein angenehmes Organ hat, und zugleich sehr faßlich redete, so beschäf-

tigte seine Rede die Aufmerksamkeit der Zuhörer so sehr, daß es so still im Saale war, daß man eine Nadel hörte zur Erde fallen. — Dieses ist, wie es mir scheint, eine der schönsten Seiten der Oeffentlichkeit, daß sie nämlich ihren Lohn gleich bei sich führt, und dem Redner das gleich zahlt, was er verdient. Die Gabe der Rede ist ein schönes Talent, und ein Volk, welches öffentliche Anstalten hat, die dieses Talent ausbilden, wird immer eine große Ueberlegenheit über ein anderes Volk haben, dem diese Anstalten fehlen.

Die Rede des Herrn von Walther enthielt im Wesentlichen das, was auch im Gutachten steht, nur bestimmte er einige Punkte näher, da er jetzt den Kopf selber gesehen, dessen Befund er früher nur aus Beschreibungen kannte. Als die Rede nach 12 Uhr geendigt war, so wurde die Sitzung vom Präsidenten aufgehoben.

Die nachmittägige Sitzung begann um 4 Uhr und dauerte bis 9 Uhr. Eine Rede des Doktor und Kreisphysikus Servaes, welche die Widerlegung der v. Waltherschen Rede, noch mehr aber die des v. Waltherschen Gutachtens enthielt, nahm diese 5 Stunden ein. Doktor Servaes sprach sehr langsam und unter beständigem Husten, da er sehr an der Brust leidet. Sonst würde diese Rede, wenn sie rasch fortgesprochen worden wäre, wohl nicht mehr als zwei Stunden eingenommen haben.

Der Kreisphysikus Servaes fing seine Rede mit Bezeugung der größten Verehrung an, welche er gegen die ausgezeichneten Talente und den großen Ruf des Herrn Professors von Walther habe. Er bedauerte daher unendlich, daß er in verschiedenen sehr wesentlichen Punkten von den Meinungen abweichen müsse, welche Herr

Prof. von Walther sowohl in seinem Gutachten als auch in der Sitzung des hohen Assisenhofes geäussert. Indeß dürfe er dann doch aus Liebe zur Wahrheit und auch aus Gewissenhaftigkeit wegen seines geleisteten Eides diese abweichenden Meinungen nicht verschweigen, und er würde es daher unendlich bedauern, wenn in dem Laufe seiner Rede etwas vorkommen sollte, welches dem Herrn Prof. von Walther unangenehm seyn könnte. Er wiederholte daher die Versicherung, daß dieses keineswegs aus irgend einer Persönlichkeit geschehe, sondern rein aus Liebe zur Wahrheit, und er wollte es hiemit schon im Voraus entschuldigt haben.

Herr Prof. von Walther stand darauf von dem Tische auf, wo er saß, ging zum Herrn Doktor und Kreisphysikus Servaes, versicherte ihn ebenfalls seiner großen Hochachtung und der Anerkennung des Rufes seiner Geschicklichkeit, welchen er als ausübender Arzt besitze, reichte ihm die Hand und bat, er möchte seine Meinung nur ungehindert sagen, da der Gegenstand zum Theil reinwissenschaftlich sey, und niemand sich lieber belehren lasse, als er.

Die Zuhörer waren ganz gerührt über diese Einigkeit, die unter den Aerzten herrschte, noch mehr aber über die loyalen und freundschaftlichen Gesinnungen, welche sie sich wechselsweise unter Händedrücken versicherten. — Es schien mir, daß von einigen beinahe wäre geklatscht worden. In Paris wäre es gewiß geschehen. Ich meiner Seits traute dem Landfrieden nur so halb und halb, und konnte nichts von der Göttin Hygea gewahr werden, welche nach der Meinung einiger, lächelnd durch den Saal sollte gezogen seyn.

Der Doktor und Kreisphysikus Servaes begann nun seine Rede, und es dauerte auch gar nicht lange, so kam dasjenige, was er, obgleich mit Bedauern, allein doch der Wahrheit wegen anführen mußte. Die Sache ging crescendo, bis er endlich zu dem Punkte kam, wo er Herrn von Walther ein falsches Zitat aus Henke seinem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneikunde vorwarf, indem er zeigte, daß der Paragraph ganz anders laute, als Herr von Walther ihn zitirt. Und damit man sähe, daß er ihn nicht unrichtig lese, so brachte er das Buch den Geschwornen und dann an den Präsidenten, und bat, daß es letzterm gefallen möge, die fragliche Stelle dem hohen Assisenhofe vorlesen zu lassen.

Herr von Walther stand nun schnell auf und bat ums Wort, um das, was Herr Doktor Servaes sagte, gleich zu widerlegen. Der Präsident aber bemerkte ihm, daß man den Redenden nicht unterbrechen möge, und daß sobald dieser ausgeredet, er ihm antworten könne. — Herr von Walther setzte sich wieder.

Doktor Servaes fuhr nun fort, das Waltherſche Gutachten durchzugehen und zu kritisiren. Endlich kam er auf Seite 375, wo von Walther eine Stelle aus Zang seiner Darstellung blutiger heilkünstlicher Operationen anführt, in welcher dieser sagt: „So sehr ich die gro„ßen Verdienste eines Richters zu schätzen weiß und „wirklich schätze, so sehr muß ich wünschen, daß die „Abhandlung über Kopfverletzungen u. s. w. in seinem „klassischen Werke nicht aufgezeichnet stände.“ Herr Doktor Servaes behauptete, daß durch dieses u. s. w. der Sinn der Stelle entstellt worden. Herr Prof. von Walther glaubte, daß Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes ge-

sagt, er habe dieses mit Absicht gethan. Prof. von Walther sprang nun auf und sagte: Er könne die Angriffe, welche sich der Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes auf seinen moralischen Karakter erlaube, nicht länger ertragen, da die ganze Diskussion in blose Persönlichkeit ausarte. Er bat deßwegen, daß der Präsident Akt von demjenigen möge nehmen lassen, was Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes gesagt, indem er ihn dafür gerichtlich zu belangen gedächte.

Der Präsident willigte in die Forderung des Herrn Prof. von Walther, und diktirte dem Gerichtschreiber das zu Protokoll, was der Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes gesagt, wobei der Oberprokurator noch eine Berichtigung anbrachte, der sich diese Worte gleich aufgeschrieben, um den Ausdruck genau festzustellen, damit der Beschluß des Hofes eine feste Basis habe.

Ehe aber der Hof einen Beschluß faßte, wurde die Staatsbehörde in ihrem Antrage gehört. Diese fand die Competenz des Hofes, in dieser Sache zu Recht zu erkennen gegründet, und berief sich auf den Paragraphen des Gesetzbuches, aus dem dieses folge. Zugleich bemerkte sie, daß so wie die Sache liege, der Ausdruck wohl keine Injurie enthalte, und es wäre daher wohl zweckmäßiger, daß die beiden Herren sich hierüber verständen, denn da beide doch zu den gebildeten Ständen gehörten, so könnte man doch nicht vermuthen, daß sie sich in öffentlicher Sitzung Verbalinjurien sagten.

Der Präsident bemerkt hierauf: Obgleich der Hof bereits mit der Sache befaßt sey, so schien ihm doch der Antrag der Staatsbehörde als ausgleichend, und er wünschte, daß die beiden Herren darauf eingehen mög-

ten, damit man nicht noch mehr der kostbaren Zeit verliere, deren ohnehin schon durch diese Unterbrechung so viel verloren gegangen.

Doktor und Kreisphysikus Servaes erklärte darauf, daß er die größte Hochachtung vor dem Rufe und den Talenten des Herrn Prof. von Walther besitze, und daß er unendlich bedaure, daß im Flusse der Rede etwas unangenehmes für ihn könne vorgefallen seyn. Er erklärte weiter, daß er mit dem fraglichen Ausdruck, den er sich über das u. s. w. questionis bedient, den Herrn Prof. von Walther nicht habe beleidigen wollen, noch irgend ein nachtheiliges Licht auf seinen moralischen Karakter werfen, als wenn er dieses u. s. w. mit Vorsatz angebracht, um den Sinn der angeführten Stelle aus der Zang'schen Schrift zu entstellen.

Mit dieser Erklärung bezeigte sich Prof. von Walther zufrieden, wünschte aber noch eine ähnliche Erklärung über zwei Ausdrücke, welche der Herr Doktor und Kreisphysikus früher gebraucht, und die ihm ebenfalls ehrenrührig geschienen. Da die gebrauchten Ausdrücke nicht gleich konnten aufgefunden und festgestellt werden, so schlug der Präsident vor, daß diese Erklärung des Doktor und Kreisphysikus Servaes auf alle vorige Ausdrücke sollte angewendet werden, die ihm etwa entschlüpft seyn könnten. Dieses wurde beiderseits angenommen, und durch diese Generalamnestie dann der Friede wieder hergestellt.

Doktor Servaes fuhr nun wieder fort in der Kritik des von Waltherschen Gutachtens, und ungeachtet seines Hustens und seiner Athemlosigkeit und seiner schwachen Brust, schien er doch keine Lust zu haben, dem Prof.

von Walther einen einzigen von den Perioden zu schenken, die er ihm zugedacht. Er hatte noch 24 Seiten von dem Gutachten vorräthig, und nach einer kurzen Ruhe, die er genoß, während der Gerichtshof seine Sitzung aufhob und der Präsident Licht kommen ließ, fuhr er wieder fort, und redete bis neun Uhr.

Nachdem er geendigt, hob der Präsident die Sitzung auf; Doktor Servaes kam aber nun zum Prof. von Walther und bedauerte nochmals, wenn etwas vorgefallen seyn sollte, das ihm unangenehm sey. Er habe alles, was er gesagt, dem heiligen Interesse der Wahrheit wegen sagen müssen. Dem Herrn Prof. von Walther schien dieses aber nicht einzuleuchten, sondern sagte kurz guten Abend und ging weg.

In der Rede des Doktor und Kreisphysikus Servaes war einer der Hauptpunkte (nachdem das Faktum mit dem u. s. w. questionis festgestellt worden), ob die Authorität von Zang oder die von Richter die größere sey. Dieses wurde gehörig untersucht, und den verehrten Herren Geschwornen darüber Vortrag gehalten. Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes entschied sich für die Authorität von Richter. Er ging die verschiedenen Auflagen durch, die ein vortreffliches und über alles Lob erhabenes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin erlebt; er zeigte, wer jede herausgegeben, und welche Titel er gehabt, da von diesem trefflichen Werke noch mehrere Auflagen nach Metzgers Tode erschienen sind. Er las, um die Trefflichkeit dieses Buches vollends darzuthun, eine Stelle aus der Dedikation an einen Minister vor, dessen Namen mir entfallen, und wollte auch noch eine Stelle aus der Vorrede vorlesen, als der Präsi-

dent ihn freundlich unterbrach, und ihm bemerkte, daß er dieses alles glaube, und er bäte, wenn es nur irgend möglich, sich etwas kürzer zu fassen. Doktor Servaes versprach sein Möglichstes zu thun, allein die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ihm nicht kurz zu seyn auf Kosten der Gründlichkeit.

Bei aller Gründlichkeit schienen mir doch die Geschwornen zweifelhaft, ob sie sich für Zang oder für Richter entscheiden sollten. — Was mich betrifft, so haben mich die Gründe des Herrn Doktor Servaes überzeugt, und ich habe mich für Richter entschieden. — Ich hoffe, daß ich hier meine Meinung sagen darf, denn da die Sache reinwissenschlaftlich ist, und ich in Göttingen ebenfalls Anatomie und Physiologie gehört, so glaube ich hier auch eine Stimme zu haben. Doch will ich durch meine Meinung auf die Meinung anderer nicht auf die entfernteste Weise zu influenziren suchen.

Dann war noch ein Punkt, den der Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes in seiner Rede heraushob, die Röthung am Hinterhauptsbeine. Herr Prof. von Walther hatte nämlich gefragt: Woher die sehr geehrten Herren Collegen dann diese Röthung des Hinterhauptbeins erfahren, da sie doch dasselbe gar nicht gesehen hätten, indem er zu seiner größten Verwunderung jetzt am Kopfe bemerkt, daß sie die Hautbedeckung vom Hinterhauptbeine gar nicht heruntergehabt? — Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes erklärte nun die Sache dahin, daß sie diese Röthung durch die Hautbedeckung gesehen, daß sie, sie aber freilich noch deutlicher würden gesehen haben, wenn sie die Hautbedeckung abgelöst hätten.

Bei der Diskussion über das u. s. w. questionis brannte die Lohe des Zorns zwischen den Herrn Aerzten am höchsten. Herr Doktor und Kreisphysikus Servaes, der nur wenige Schritte von Herrn Prof. von Walther entfernt saß, versuchte zu diesem unmittelbar zu sprechen, indem er sich gerade an ihn wandte. Herr Prof. von Walther sagte ihm aber: „Mit Ihnen habe ich hier „nichts zu sprechen, wenden Sie sich an den Herrn „Präsidenten, nur durch dessen Vermittelung rede ich mit „Ihnen."

Man sieht an diesem kleinen Passus, wie sehr die im Irrthum waren, welche früher die Göttin Hygea lächelnd im Saale wollten gesehen haben. Ich hatte offenbar die Sache gleich von Anfang richtiger beurtheilt, indem ich mich blos an die medizinischen Rezensionen in der Allg. Lit. Zeitung gehalten, in denen ich bemerkt, daß wenn sie sehr verbindlich anfangen, dieses ein Zeichen ist, daß sie gar nicht verbindlich endigen werden.

Weil Prof. von Walther gestern Abend gar nicht mehr zum Worte kommen konnte, so entschloß er sich hier zu bleiben, um heute auf die Rede von Doktor Servaes zu antworten. — Dieses geschah nun in der Sitzung von diesem Morgen, in welcher Herr von Walther eine Schlußrede hielt, di etwas über eine Stunde dauerte. Er hatte sie ganz geschrieben, und er hatte wohl den größten Theil der Nacht durchgearbeitet.

Er eröffnete die Rede ohne alle Complimens d'usage gegen seine hochverehrten Herren Kollegen, und trat gleich mitten in die Sache. Er zeigte, daß der hohe Assisenhof unmöglich eine académie de médicine seyn könne, welche zu entscheiden habe, ob ein doppel.er

Blutumlauf im Gehirn sey, und ob im menschlichen Organismus ein doppeltes Leben wohne oder ein einfaches. Er glaubte daher auch, keine anatomische Kupferstiche vorzeigen zu müssen. Der Assisenhof habe nur zu entscheiden: ob Cönen eines gewaltsamen Todes gestorben sey, und welches? und hiebei könne er nur die Meinungen und Gutachten der Aerzte zu Rathe ziehen. Dieses Gutachten gründe sich aber einzig auf das Protokoll, welches über den Befund, und die Oeffnung der Leiche aufgenommen worden. An dieses Protokoll müßten sich die Herren Obduzenten eben so halten wie Er. Mit der Schließung des Protokolls am 24. Dezemb. 1816 sey ihr amtlicher Karakter als Obduzenten erloschen, und sie könnten jetzt über dieses Protokoll ihr Gutachten nur so geben, wie jeder andere Arzt. Er und sie seyen jetzt vor dem hohen Assisenhofe nur als Sachverständige vereidet, und nicht als Zeugen, und sie könnten daher ihren damaligen Erklärungen über den Befund des Leichnams nichts mehr hinzusetzen, oder von ihnen hinweg thun. Hätten sie damals gesagt, daß Blut sey flüssig gewesen, so müsse es auch flüssig bleiben, und sie könnten jetzt nicht mehr sagen: sie erinnerten sich noch, daß es geronnen gewesen. Ueberhaupt falle dieses Abändern der Aussagen auf, welches jedesmal eintrete, sobald er gezeigt, daß die Sache nicht so seyn könnte, als sie im Obduktionsprotokoll angegeben worden. Auch sey es merkwürdig, daß, sobald Herr Dr. und Kreisphysikus Servaes eine solche Abänderung angebe, die anderen sehr verehrten Herren Collegen von Krefeld solcher gleich beistimmten, und versicherten, sie hätten es ebenfalls gesehen. Er könne nur einen hohen Gerichtshof

bedauern, der über die Aussagen solcher Obduzenten zu entscheiden hätte, die immer ihre Angaben änderten, und bald sagten, das Blut sey nicht geronnen gewesen, und dann wieder, es sey geronnen gewesen. Noch mehr müsse er aber diejenigen bedauern, die innerhalb dem Sprengel solcher Aerzte wohnten, welche, nachdem sie einmal ein Obduktionsprokoll ungeschickt abgefaßt, an diesem nachher bei den mündlichen Aussagen stets zu ändern suchten. Ob die Herren Obduzenten nicht bedächten, daß an so einer Aussage die Ehre und das Leben des Staatsbürgers hingen, und daß man es daher vor seinem Gewissen nicht verantworten könnte, wenn man hiebei oberflächlich und ohne die gehörige Sachkenntniß verfahre. Allein die Sucht, alles erklären zu wollen, sey hiervon die Ursache. Die praktischen Aerzte gewöhnten sich leicht an diese Erklärerei, da sie immer von ihren Kranken gefragt würden, was ihnen fehle, und wie dieses zusammenhänge? Indem sie sich nun vielfach dadurch bei den Kranken suchten beliebt zu machen, daß sie ihnen über ihre Krankheiten physiologische und anatomische Erklärungen zu geben suchten, so gewöhnten sie sich über alles oberflächlich zu reden; sie wüßten daher nicht allein immer Alles, sondern auch von allem und jedem Dinge die Ursache, und dieses merke man dann gar sehr den Obduktionsprotokollen an, welche sie abfaßten. Zu dieser Erklärerei würden sie auch noch vielfach von den Gerichten verleitet, welche ihnen öfters Fragen stellten, die kein Arzt in der Welt beantworten könnte, und indem sie glaubten, doch etwas sagen zu müssen, so sagten sie etwas falsches.

Auf diese Weise fuhr nun Prof. von Walther fort, dem hohen Hofe seine Meinung über seine sehr verehrten Herren Kollegen zu sagen, und schloß nachdem er noch einmal den Gegenstand resümirt hatte mit der Erklärung, daß er glaube die Sache sey jetzt erschöpft, und da seine Amtsgeschäfte ihm keine längere Abwesenheit von der Rheinuniversität gestatteten, so würde er jetzt den hohen Assisenhof verlassen, und nach seiner Heimath zurückkehren.

Hiemit empfahl er sich dann dem hohen Hofe und reiste auch wirklich gleich nachher ab.

Nachdem dieser rüstige Kempe abgetreten, so machten die andern Herren Aerzte noch einige Bemerkungen, wobei aber nun weiter kein Streit mehr entstand. und da es schien, daß Niemand noch etwas zu sagen hatte, so fragte der Präsident die Geschwornen, das öffentliche Ministerium und den Beklagten und seine Vertheidiger, ob sie noch etwa eine Frage an die Herren Kunstverständigen zu stellen hätten? und da dieses von allen verneint wurde, so wurden die Verhandlungen geschlossen, die Herren Kunstverständigen entlassen, und daß Zeugenverhör fortgesetzt.

Sie werden mich nun fragen, was dann am Ende das Resultat dieses dreitägigen medizinischen Kampfes gewesen?

Dieses sage ich Ihnen nicht. Ich habe mehrere Gründe hiezu, unter andern den, das ich es nicht weiß. Zudem würde ich fürchten das Resultat unrichtig darzustellen, und dadurch neuen Zorn zu erregen, Denn seit ich gesehen, wie es jemand mit einem bloßen u. s. w. gehen kann, bin ich einigermaaßen blöde geworden.

Wenn Sie mich aber um meine Privatmeinung fragen, die sich während dieses dreitägigen medizinischen Kampfes gebildet hat, so ist diese folgende:

Was den medizinischen Kampf betrifft, so war dieser vorauszusehen, und die Juristen wußten schon lange vorher, wie die Sache gehen würde, da sich der Streit über die Obduktionsprotokolle immer in derselben Weise vor den Gerichten bewegt.

Die Ursache zu diesem Streite der Fakultäten liegt in der allgemeinen Liebhaberei der Aerzte, alles erklären zu wollen, und alles zu wissen, und über alles zu reden, wie Prof. v. Walther solches sehr richtig bemerkte. Ein Arzt ist bei seinen Kranken zugleich eine Art von medizinischem Konversation-Lexikon, und indem er immer über alles Auskunft geben muß, und der Kranke mit einer oberflächlichen Erklärung eben so zufrieden ist, wie mit einer gründlichen, auch die eine eben so wenig versteht wie die andere, so gewöhnt er sich leicht an diese oberflächliche Rednerei. — Nun kommt er oft in den Fall, eine solche oberflächliche Meinung vertheidigen zu müssen, denn es gibt Kranke, die unter der Hand alle Aerzte in der Stadt konsultiren, und nun dem Hausarzte das wieder vorhalten, was ihnen die andern an anatomischen und physiologischen Kenntnissen beigebracht haben. Nachgeben darf er nicht, denn wer nachgibt hat offenbar Unrecht, und nun muß der Arzt dann oft eine Meinung vertheidigen, die gar nicht haltbar ist, und mit Gründen, die es ebenfalls nicht sind. — Allein je schwächer die Meinung ist, und je schwächer die Gründe dafür, desto mehr geräth man in den Superlativ, und man sucht das durch lautes Reden zu ersetzen, was den Gründen an innerem Gehalte mangelt. Besonders ist man diesem

ausgesetzt, wenn man vor jemanden redet, der die Sache nicht versteht.

Wenn die Aerzte sich vor dem Superlativ in Acht nähmen, und wenn sie über dasjenige, was ungewiß ist, sich auch gehörig dünne ausdrückten, wie Lichtenberg solches haben wollte, so könnten sie sich vielleicht einigen. Allein sobald man seine Meinung in apodiktischer Weise gesagt, so kann man sie nicht mehr zurücknehmen, und wenn zwei dieses gethan, so können sie zwar auf Leben und Tod miteinander kämpfen, allein einigen können sie sich nicht mehr, und die Worte, welche sie machen, sind bloß zur Vertheidigung ihrer Meinung, nicht aber zur Vertheidigung der Wahrheit. Dies sey gesagt in Hinsicht der Form des Streites.

In Hinsicht der Sache selber aber ist es, wenn man die Verletzungen an Cönens Körper einzeln nimmt, sehr zweifelhaft geworden, ob sie ihm im Leben oder im Tode beigebracht sind

Der Körper war 40 Tage im Wasser gewesen, und wie ein Körper in dieser Zeit kann verstümmelt werden, das haben wir an dem preußischen Major gesehen, von dem ich oben geredet, und der nur acht Tage im Wasser gewesen, und zwar in einer Zeit, wo kein Eis im Rheine war. Auch waren diesem durch das Aufdringen des Wassers die Knöpfe von der zugeknöpften Uniform ausgerissen, so wie man diese auch an Cönens Rock ausgerissen fand. Und doch war hier gar kein Verdacht von Mord, da er von der Koblenzer Brücke in den Rhein gefallen war, wo an beiden Seiten eine Wache steht.

Daß Cönen nicht ertrunken sey, schlossen die Aerzte daraus, daß sie im Magen kein Wasser fanden und keins in der Lunge. Allein es ist bekannt, daß alle, welche ertrinken, entweder an einem Schlagflusse sterben, der sie berührt, wenn sie ins Wasser fallen, und dann ist jede Wiederbelebung unmöglich; oder an Erstickung, indem die Lunge still stehen bleibt. Die Lunge ist, aber im thierischen Organismus eine Art von Magen mit unzähligen Zellen, dessen Bestimmung es ist, einen Theil der Luft zu essen, die in ihn eingesogen wird, und ohne welche weder Mensch noch Thiere leben können. Indem das Wasser nun durch die Luftröhre eindringt, so bringt es die Lunge zum Stillstehen. Wenn dieses Stillstehen nicht gar zu lange gedauert, so kann man durch zweckmäßige Belebungsversuche das Wasser, von dem immer nur sehr wenig in der Lunge ist, und das mit der Luft immer einen Schaum bildet, wieder herausbringen, und die Lungen fangen wieder an zu gehen. So wie die Lungen wieder gehen, fängt auch das Herz wieder langsam an zu schlagen, das auch still stehen mußte, weil es sein Blut nicht mehr in die Lungen ergießen konnte. Daß Cönen auf diese Weise ertrunken sey, davon fanden die Obduzenten keine Spur. Auch fanden sie kein Wasser im Magen. Allein da man in Ertrunkenen immer nur sehr wenig Wasser im Magen findet, indem das verschluckte Wasser keineswegs die Ursache des Todes ist, da jeder gesunde Mensch zehnmal so viel Rheinwasser trinken kann, ohne daß es ihm schadet, so könnte dieses Wasser doch vorhanden gewesen seyn, und zur Verdünnung des Speisebreies gedient haben, Denn da Cönen des Abends

noch eine halbe Flasche Wein getrunken hat, so konnten die Aerzte nachher nicht mehr unterscheiden, ob er auserdem auch noch ein Glas Wasser getrunken. Und jemand der ertrinkt, verschlingt wohl kein ganzes Glas Wasser, da die Schriftsteller, welche über die Wiederbelebung der Ertrunkenen geschrieben, die gewöhnliche Quantität des verschluckten Wassers, welches sich im Magen befindet, nur auf ein paar Loth angeben.

Allein wie dem auch seyn mag. Wenn man wie die Bauern in Friemersheim, eine Leiche im Rheine findet, die eine Wunde im Kopf hat, und bei der Wunde ein Blutunterlauf, so wird man doch gleich auf die Vermuthung kommen, daß der Mensch früher sey erschlagen worden, ehe er in den Rhein gekommen. Findet sich nun am Halse noch ein anderer Blutunterlauf, so wird man auch auf die Vermuthung kommen, daß er vorher sey erwürgt worden. Auch wird man dann weiter schließen, daß er erst völlig todt gemacht worden, und dann in den Rhein geworfen. Alles dieses sind freilich nur Vermuthungen, und Niemand wird hiebei von einer apodiktischen Gewißheit reden, allein man wird dann doch glauben, daß die Sache sich so könne begeben haben.

Wenn aus dem Leichenbefunde, die Sache nicht völlig klar wird, und jene apodiktische Gewißheit sich nicht völlig herausstellen will, so nimmt man die Vermuthungen zusammen, die man über das Schicksal und die letzten Lebensstunden des Todten hat, und sucht aus diesen das Fehlende zu ergänzen.

Hiegegen ist durchaus nichts zu erinnern, wenn man nur dasjenige, was eine Vermuthung ist, auch für eine

Vermuthung ausgibt. Denn irgend einen Erklärungsgrund muß man doch für die Sache haben. Dieses ist Bedürfniß des menschlichen Geistes.

Allein was wissen wir von den letzten Lebensstunden von Cönen?

Wir wissen bloß, daß er mit Hahnenbein auf den Altenmarkt gegangen ist, und daß er von hier noch wo anders hingegangen. Denn wenn er von da nach Dohmens Gasthaus zurückging, so war der Weg so kurz, daß er ihn nicht verfehlen konnte, und es konnte ihm auf diesem kurzen Wege und in diesem Theile der Stadt kein Unfall begegnen, da hier noch Leute genug auf der Straße waren, nämlich die Gemüseweiber, welche aufräumten, da es Sonnabend war.

Allein wohin ist er nun gegangen? Dieses ist die große Frage, die man nicht beantworten kann, und vor der man immer steht wie vor einer Wand, in der kein Fenster ist.

Mir hat es immer geschienen, daß in diesem Prozesse noch ein Glied fehlt. Daß noch eine Thatsache vorhanden ist, an die man gar nicht denkt, und die es unmöglich macht, den wahren Zusammenhang zu errathen. Ob diese Thatsache sich je auffinden wird, das muß man der Vorsehung überlassen. Man hat viele Beispiele, daß eine solche That erst nach Jahren aufgeklärt wurde, wenn man gar nicht mehr dran dachte. Oft erst durch das Geständniß des Thäters auf dem Todbette, wenn dieser dicht vor der Gränze der Zeit und der Ewigkeit steht, und nun mit einer solchen Last nicht herüber zu gehen wagt. Dieses war in England bei dem der Fall,

der in der Hitze des Streites einen Mann auf der Wiese erschlug, und der nun als Geschworner mit in der Jury saß, die über einen Angeklagten sprach, den man für den vermeintlichen Thäter hielt. Von diesem merkwürdigen Kriminalfall werde ich unten noch einmal reden.

Alles was wir über Cönens letzten Gang sagen können, ist, daß er nicht nach seinem Gasthofe zurückgegangen, sondern noch w o a n d e r s hin.

Allein wo liegt dieses w o a n d e r s?

Dieses weiß niemand, und man kann nur Vermuthungen hierüber äussern. Nur das kann man mit einer ziemlichen Sicherheit annehmen, daß er wohin gegangen, wo er schon früher gewesen und wo er schon bekannt war. Denn des Abends um halb eilf macht man in einer großen Stadt keine neuen Bekanntschaften, und geht nirgendwo hin, wo man nicht schon gewesen.

Der Kreis von Cönens Bekanntschaften war aber in Köln sehr enge, da er früher nur einmal durchgereist war, und jetzt sich erst seit zehn Tagen darin aufhielt. Auch weiß man mit ziemlicher Sicherheit alle Häuser, in denen er in diesen zehn Tagen gewesen ist. Am meisten war er bei Fonk. Dann hat er Hamacher einmal wegen der Fässer besucht, die er für Schröder bezahlen sollte, dann ist er zweimal in dem Bordell bei Schuhmacher gewesen, und hat endlich, nach der Aussage von Büschgens, sich in Köln Schreibers Rheinreise gekauft, und in seinen freien Stunden die Merkwürdigkeiten von Köln besehen, und besonders die Kirchen, wobei das Buch von Schreiber ihm als Cicerone diente.

Es war den 9. Nov. 1816 halb eilf Uhr, als er Hahnenbein verließ; auch war es Mondlicht. W o

lenkte er nun seine Schritte hin? — Nehmen wir an, daß seine Stimmung eine sentimentale gewesen, so konnte er vielleicht noch nach dem Dom gehen, um diesen gothischen Koloß in einer mondhellen Nacht in stiller Majestät da liegen zu sehen. Oder er konnte auch nach dem Rheine gehen, um den herrlichen Strom mit seinen ruhenden Schiffen zu sehen, und das gegenüber liegende Deutz. Er konnte sich das Thor öffnen lassen, um einen Spaziergang am Hafen und am Krahnen vorbei zu machen.

Nehmen wir an, seine Stimmung sey keine sentimentale gewesen, wo konnte er dann seine Schritte hinlenken? —

War er in merkantilischen Betrachtungen, so konnte er noch zu Fonk gehen, obgleich man des Abends um halb 11 Uhr zu keinem Kaufmanne mehr geht, um noch über Geschäfte zu reden. Auch hatte er von Schröder keinen Auftrag dazu, und da die Unterhandlung mit den 8000 Thlr. Zusatz zum Gewinne an diesem Abende dem Abschluß nahe gekommen war, und die nächste Konferenz auf den folgenden Morgen 9 Uhr bestimmt worden, so war jetzt in dieser Sache durchaus nichts zu thun.

Man hat gesagt: Es scheint, als wenn Fonk sich mit Cönen an diesem Tage hätte auszusöhnen gesucht. Als sie des Nachmittags um 5 Uhr vom Berlipschen Hofe nach dem Fonkschen Hause gingen, trug Cönen den Regenschirm, unter dem er mit Fonk ging, und beide führten sich. Schröder und Hahnenbein gingen, ebenfalls zusammen und hinter ihnen, und scherzten noch über diese scheinbare Einigkeit der beiden Streitenden. Allein dieses Zusammengehen scheint doch nur zufällig gewesen zu

seyn, und bloß durch den Regen und den gemeinschaftlichen Regenschirm veranlaßt worden zu seyn.

Man hat ferner gesagt: Cönen sagte des Abends zu Hahnenbein beim Weggehen, er habe doch wohl in der Gaststube etwas zu viel über Fonk geredet. Man hat aus dieser Aeusserung ebenfalls auf eine Annäherung Cönens an Fonk schliessen wollen. Allein Hahnenbein hatte sich des Abends in der Dohmenschen Gaststube auch auf eine Weise über seinen Prinzipal geäussert, die wenig Klugheit verrieth, und die ihn um sein Brod bringen mußte, wenn Fonk sie wieder erfuhr.

Die Furcht sein Brod zu verlieren, hatte er schon früher. Er hatte sie selber gegen Cönen in dem Billete geäussert, das er zwei Tage vorher an ihn schrieb, als er Büschgens bei Madame Fonk gesehen, und er nun glaubte, daß dieser an Madame Fonk gesagt, daß Hahnenbein Mittheilungen an andere aus Fonks Büchern mache.

Man könnte nur annehmen, daß Fonk in der Unterredung des Morgens, wo er mit Cönen allein war, gesagt: er möge des Abends wiederkommen, sie wollten dann die Sache unter sich abmachen, und Cönen solle mit ins Geschäft treten. Man müßte dann annehmen, daß Cönen den Schröder hätte betrügen wollen, und daß er diesem deßwegen hiervon nichts gesagt; eine Annahme, die aber wieder mit dem Begriffe streitet, den man sich von Cönens Karakter machen muß, wenn man die Briefe gelesen, die er in den letzten Tagen seines Lebens an das elterliche Haus geschrieben. Wenn Cönen ein Mensch von so zweideutigem Karakter gewesen wäre wie Hahnenbein, so könnte man dieses eher annehmen. Oder Cönen hat zu Hamacher gehen wollen und mit

dem über die Bezahlung der Fässer reden, und zugleich die Florentinerinn besuchen, die in dem Schumacherschen Bordell war, welches in der Nähe des Hamacherschen Hauses ist. Das Hamacherschе Haus liegt nämlich in der Klöckergasse, und nur ein paar Häuser von der Briefpost entfernt, wo die Schnellwagen abfahren.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten scheint mir die letztere diejenige zu seyn, die die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

So viel wir aus dem Zeugenverhör wissen, ist Cönen zweimal bei der Florentinerinn gewesen und jedesmal in Gesellschaft. Nämlich einmal mit seinem Reisegesellschafter Elfes, dieses war, wenn ich nicht irre, den 3. Nov. und einmal mit seinem Freunde Büschgens, und dieses war den 7ten Nov. Den Abend vor seinem Verschwinden, den 8ten Nov., wollte er wieder hingehen, und schlug Herrn Brink von Gladbach vor mitzugehen, indem er ihm sagte: Es sey in dem Schumacherschen Hause eine interessante Italienerinn. Herr Brink lehnte es ab, und nun blieb er auch zu Hause.

Es ist nun möglich, daß ihn den 9. des Abends die Lust wieder angewandelt, die interessante Italienerinn zu besuchen; so wie sie ihn auch die beiden vorhergehenden Abende angewandelt, besonders da er den folgenden Tag mit Schröder abreisen mußte. So viel wir wissen, ist er nie mit ihr allein gewesen, auch hat er gegen Herrn Büschgens gesagt: Man könne wohl solche Häuser besuchen, allein man müsse nur in Gesellschaft hingehen; allein es ist dann doch möglich, daß er auch einmal auf eigene Rechnung und Gefahr hingegangen. Zwar versicherte die Polizei, daß sie in dem Bordell nachgefragt, ob er Sonnabend den 9. November

da gewesen, und daß die Wirthinn und die Mädchen versichert, er sey nicht da gewesen. Allein es ist bekannt, daß diese Untersuchungen etwas spät gemacht worden, und daß sich über sie noch ausserdem eine Kontroverse erhoben.

Ich will die Keuschheit von Cönen nicht in Zweifel ziehen, allein so viel geht doch aus den Verhören hervor, daß nicht bloß seine Eitelkeit bei der Italienerinn beschäftigt war, — er hatte sich nämlich eingeredet, daß das Mädchen toll auf ihn sey, (so sagte er gegen Herr Büschgens) sondern er scheint wirklich das Mädchen interessant gefunden zu haben. Denn nach dem Zeugnisse von Herrn Büschgens, welcher mit ihm den 7. des Abends da war, hatte er sie die ganze Zeit über auf dem Schooß gehabt, und als ihn nachher Büschgens vor der Italienerinn warnte, und ihn bat nicht mehr hinzugehen, da versprach er dieses auch, und sagte zugleich, das Mädchen sey ganz toll auf ihn, und sie habe, während er sie auf dem Schooße gehabt, keinen andern Wein getrunken, als den, welchen er im Munde gehabt.

Daß er das Versprechen, nicht wieder hinzugehen, welches er den 7. gegeben, schon den 8. brechen wollte, das wissen wir aus dem Zeugnisse von Herr Brink; und daß er es den 9., als dem Abend vor seiner Abreise, wirklich gebrochen, ist nach der Aktenlage, wie die Juristen sagen, wenigstens nicht unwahrscheinlich. Sein Reisegesellschafter Elfes war desselben Abends schon früher nach dem Hertlerschen Bordell gegangen. Eben so sein junger Freund Wiedemann, welcher des Mittags noch bei ihm gegessen hatte.

Ich glaube nun zwar nicht, daß ihm in diesem Hause etwas begegnet ist, da nach der Aussage der darüber abgehörten Zeugen die Lage und Einrichtung des Hauses so ist, daß nicht wohl ein Lärm oder ein Geräusch in demselben entstehen kann, ohne daß es in der Nachbarschaft gehört wird. Daß übrigens in so einem Hause doch wohl jemand verschwinden kann ohne daß es auskommt, das zeigt das Beispiel, welches sich in Hamburg ereignet hat, wo ein junger Mensch von 16 Jahren verschwand, und ohne daß man eine Spur von ihm entdecken konnte. Jetzt fand man bei dem Abbrechen eines Hauses, welches damals ein Bordell gewesen, das Gerippe desselben, welches noch kenntlich an einem Ringe war, den er am Finger trug, und in dem sein Name stand; so wie an einem mit Gold eingesetzten Zahne.

Cönen lenkte also Abends den 9. November um halb Eilf Uhr seine Schritte w o a n d e r s hin, als nach Hause, und nun stehen wir auf dem kritischen Punkte, wo das unbekannte Glied der Kette liegt, welches man mit allem Scharfsinne nicht herauszubringen vermag, und an dem man sich immer abmüht, und immer vergeblich.

Vielleicht hat sich Cönen, der in Köln wenig bekannt war, verlaufen, indem er eine unrichtige Straße eingeschlagen. Dieses kann ihm begegnet seyn, indem er hingegangen ist; es kann ihm auch begegnet seyn, indem er dort weggegangen. Wer des Nachts in Köln eine Straße für die andere nimmt, und sich vergeht, der kann in einen Theil der Stadt kommen, wo er völlig unbekannt ist, indem er gerade in einer entgegengesetzten

Richtung geht, als die ist, wo er hin will. Auf diese Weise wäre es wohl begreiflich, daß Cönen an dem Abende in einem Theile der Stadt gewesen, wo ihn Niemand sucht, und daß die That auf einer Stelle geschehen, an die Niemand denkt. Mir ist dieses einmal in Paris begegnet, als ich die Straßen dort schon besser kannte, als Cönen die in Köln, und wo ich mich so verlief, daß ich gar nicht mehr wußte, wo ich war. Ich kam von Tivoli, wo den Abend ein Luftballon war aufgelassen worden. Es war spät geworden, die Straßen waren menschenleer, und ich konnte daher Niemanden fragen, wo ich sey. Wenn mir in dieser Nacht etwas auf der Straße begegnet wäre, so hätte mich keiner meiner Freunde auf der Stelle gesucht, wo ich wirklich war; denn keiner hätte irgend eine Ursache ausdenken können, die mich in das Quartier der Stadt gebracht, worin ich herumlief.

Und so kann es Cönen ebenfalls gegangen haben, und dann ist keine menschliche Weisheit im Stande, die Stelle aufzufinden, wo Cönen in der Nacht gewesen ist, und wo die That geschehen.

Nimmt man das Ganze zusammen, so scheint es mir, daß Cönen mit einem Stock einen Schlag vor den Kopf bekommen, und daß dieser die Stirnwunde Nro. 8 mit dem Blutunterlauf gemacht; daß er hiedurch schwindlicht geworden ist, dann niedergerissen und gewürgt und dann beraubt worden; und daß bei diesem Niederreißen auch der Rockkragen zum Theil abgerissen worden.

Da man weder seine silberne Tabaksdose noch irgend einen Kreuzer Geld bei ihm gefunden, so ist es mir immer das Wahrscheinlichere gewesen, daß er beraubt

worden. Denn mehrere Thaler Geld muß er noch bei sich gehabt haben, da man nachher auf seinem Zimmer nichts mehr fand. Auch war es das Hungerjahr 1816, wo die Menschen vielfach aus Noth etwas thaten. Wie sehr die Noth aber damals die Menschen zu Vergehen verleitet hat, das sehen wir daran, daß der König eine besondere Kabinetsordre wegen der Vergehen des Jahrs 1816 erlassen, die die Verletzung des Eigenthums betrafen. — Merkwürdig ist es, daß Herr Büschgens, als er den 7ten des Abends mit Cönen zu Haus ging, mit diesem über die große Unsicherheit redete, die in Köln herrschen sollte, und von der ihm ein Reisender des Mittags in Dormagen erzählt. Sie gingen gerade durch eine enge dunkle Straße, und Büschgens sagte noch gegen Cönen: man könnte hier doch einen Schlag auf den Kopf bekommen, ohne daß es jemand gewahr würde.

Aber, sagt man, wenn er beraubt worden, warum nahm man ihm die Uhr nicht ab? Dieses hat man schon öfter gefunden, daß bei einem Raubmorde die Uhr nicht mitgenommen wurde, weil sie eine Pièce de conviction ist. Tragen darf sie der Räuber nicht. Verkaufen kann er sie ebenfalls nicht. Daher ist es besser, daß er sie dem Beraubten läßt. Auch führt er dadurch die Untersuchungsbehörde öfter auf eine irrige Spur, und von der seinigen ab.

Daß Cönen mit einem Bandmesser sey erschlagen worden, ist mir immer zweifelhaft gewesen, sobald ich wußte, das die Herren Obduzenten keine Verletzung des Knochens gefunden. Die Kiefer gebrauchen die Bandmesser zum Aufschlagen der Spunte und zum An-

treiben oder Losschlagen der Faßreifen, sowohl der eiser-nen als der hölzernen. Ihr Bandmesser ist daher schwer und hart, da es eigentlich der Hammer des Kiefers ist. Schlägt man hiemit jemand vor den Kopf so, daß er umfällt, so muß der Knochen verletzt werden. Er bekommt entweder Sprünge, oder doch einen sichtbaren Eindruck, besonders wenn der Schlag mit der Kante des Bandmessers geschieht, wie dieses der Doktor und Kreisphysikus Servaes vor dem Assisenhofe behauptete. Dieses lehrt schon dasjenige, was man den gesunden Menschenverstand nennt, und ohne daß man ein Arzt und ein Physikus ist, begreift man, daß wenn zwei Körper mit einer großen Gewalt zusammenstoßen, derjenige jedesmal die Spuren der Gewalt zeigen wird, welcher der weichere ist. Die Knochen sind aber offenbar weicher als Eisen, und keiner wird bezweifeln, daß der Stirnknochen weicher ist, als der gehärtete Rücken des eisernen Bandmessers.

Auch zeigen dieses die Versuche, welche die medizinische Fakultät in Marburg hierüber angestellt hat, und die sie in ihrem Gutachten angeführt. An frischen Leichen, welche dort auf dem anatomischen Theater waren, wurden diese Versuche gemacht, und es fand sich, daß wenn man diese aufrecht stellte, und sie dann mit einem Bandmesser vor den Kopf schlug, der Schädel Sprünge bekam, wenn man sie mit dem Rücken des Bandmessers vor den Kopf schlug. Schlug man sie aber mit der Schärfe des Bandmessers vor den Kopf, so bekam der Schädel keine Sprünge, allein einen sehr sichtbaren Eindruck.

Diese Sache ist so klar, daß ich kein Bedenken trüge,

mich für Fonk auf das Stühlchen der Angeklagten zu setzen, wenn ich zwölf Professoren der Physik zu Geschwornen hätte, und wenn diesen dann die Frage gestellt würde: Ob die Kopfwunde mit dem Schlage eines Bandmessers gemacht worden, der so stark war, daß er tödtlich war, wie solches die Herren Obduzenten behaupten? — Diese zwölf Geschwornen würden wahrscheinlich ähnliche Versuche anstellen, wie die Marburger Fakultät, und hiernach ihre Entscheidung geben. Denn da diese Frage die Mitte des ganzen Prozesses trifft, so würden sie bei der Beantwortung derselben mit derselben Vorsicht und Umsicht verfahren, wie man dieses öfter in England bei der Anklagejury sieht, die über die Vorfrage oft eine Menge Zeugen abhört, und mancherlei Untersuchungen anstellt, ehe sie ihre Entscheidung über sie abgibt.

Als ich diesen Winter bei der Klever Assise Geschworner war, so hatten wir einen ähnlichen Fall zu beurtheilen. In Süchteln war ein junger Mensch todtgeschlagen, der in einer Bauernschlägerei mit einem dicken Stock einen Schlag auf den Kopf bekommen, wodurch er dann auch zusammensank und betäubt wurde. Nach einer Stunde kam er aber wieder zu sich und ging nach Hause, wo er um Mitternacht ankam. Seine Schwester wusch ihm die Wunde mit Branntwein aus, und er legte sich zu Bette. Den andern Tag ging seine Schwester wieder zu ihm, und er glaubte, es gehe besser. Allein den dritten Tag fing er an irre zu reden, und er starb den vierten oder fünften. Bei der Oeffnung fand sich, daß der Schädel Sprünge bekommen. Allein hieran war er nicht gestorben, sondern an einem zerrissenen

Blutgefäß, welches das Blut in den Gehirnschädel ergossen hatte.

Dieser Mensch wäre wie Cönen auch gleich todt geblieben, wenn damals, als er vom Schlage niedergesunken war, jemand da gewesen, der ihm den Hals zugehalten hätte. Er wäre dann aber an der Erstickung gestorben, und nicht an der Gehirnerschütterung und auch nicht an der Blutergießung im Gehirnschädel. — Eben so würde, wenn man Cönen den Hals nicht zugehalten, als er zur Erde lag, dieser auch wieder zu sich gekommen seyn, und wahrscheinlich nicht gestorben, sondern mit einer Narbe über dem Auge davon gekommen seyn.

Die Aerzte haben viel über die Form der Wunde gesprochen. Allein wenn man diese Form als richtig und als beweisend annimmt, so scheint schon hieraus zu folgen, daß sie nicht mit einem Bandmesser kann gemacht seyn. Nach dem Obduktionsprotokoll war die Wunde oben 5 Linien breit und unten $2\frac{1}{2}$. Sie lief nämlich in eine Spitze aus und wurde etwas über dieser Spitze gemessen. Da das Bandmesser aber am untern Ende breiter ist als oben, so mußte die Wunde ebenfalls an ihrem untern Ende breiter werden, als an ihrem obern.

Zum Schlusse muß ich noch der beiden Bretter erwähnen, welche zufällig in der Nähe der Leiche schwammen. Es sind zwei gewöhnliche Tannenbord, wovon eins etwa 7 und das andere etwa 10 Fuß lang ist. — Die Herren Aerzte fanden auf Cönens Knien einen Eindruck, und zu diesem auch gleich eine Erklärung. Sie meinten nämlich, daß Cönen ein Strick oder ein Riemen um die Knie gebunden worden, um ihn mit einem angehängten Steine im Rheine zu versenken. Als sie nun

weiter sahen, daß diese Eindrücke nicht um das ganze Knie herumgingen, welches doch seyn mußte, wenn ein Strick um dieselbe gebunden wurde, so fanden sie hiefür eine zweite Erklärung; Cönen sollte auf eins der Bretter gebunden seyn — auf welches, blieb zweifelhaft, da wohl noch mehrere im Rheine herumschwammen — und da das Brett breiter war, wie die beiden Knie, so konnte der Strick nur den obern Theil berühren, indem er an den Seiten abstand. — Allein es blieb bei dieser Erklärung zweifelhaft, ob er auf das lange oder das kurze Brett gebunden gewesen, denn eins mußte doch zufällig da seyn. Auch blieb es zweifelhaft, ob Cönens Leiche schwimmen sollte, oder ob sie sinken sollte. — Die, welche an den Stein dachten, mit dem man die Leiche beschwert, glaubten, daß sie sinken sollte. Die andern aber, die ans Brett dachten, auf die man sie gebunden, glaubten, daß sie schwimmen sollte. Jede Meinung fand ihre Befriedigung, und das sind unstreitig die schönsten Erklärungen, die Allen Genüge thun.

Das Wahre an der Sache war wohl dieses. Nach Aussage der Bauern von Friemersheim schwimmen die Leichen immer krumm in einander liegend, und auf dem Gesicht. Eine Leiche, die 40 Tage im Rheine ist, kommt in allerhand Lagen und unter allerhand Gegenstände zu liegen, bis größeres Wasser und eine veränderte Trifft dieses wieder fortschwemmt. Wahrscheinlich hatte die Leiche mit den Knien auf irgend einer Wurzel gelegen, und war durch Steine oder Sand beschwert worden, und hiedurch waren dann die Eindrücke auf den Knien entstanden. Auch die Leiche des ertrunkenen Majors war an den Knien beschädigt, dieses kommt wohl daher,

daß eine Leiche auf dem Grunde des Flusses fortrutscht, bis sie später. wenn die Fäulniß angefangen, in die Höhe kommt.

Die Bretter schwammen ebenfalls bloß zufällig in der Nähe der Leiche, etwa 10 Schritte davon, wie dieses auch die Friemersheimer Bauern glaubten, welche die Leiche fanden, und deren Meinung ich in diesem Punkte mehr traue, als der der verehrten Herren Preopinenten.

Achtzehnter Brief.

Trier den 22. Mai 1822.

Der Prozeß ist jetzt in sein zweites Stadium getreten, welches die eigentliche Mitte und den Kern desselben bildet, nämlich in die Untersuchung der Hamacherschen Geständnisse. Die Verhöre des Herrn von Sandt, des Herrn Effertz und Schöning, des Andreas Esser und des Hamacher selber haben begonnen, und sind schon größtentheils geendigt, so daß man über die meisten Punkte schon Aufklärung geben kann.

Meine Ansicht, daß zwischen dem Generaladvokaten und dem Kiefermeister ein völliges Mißverständniß statt gefunden, und daß sich hieraus diese sonderbaren Aussagen, die eine Art von juristischem Wehrwolfe sind, wohl erklären lassen, diese hat sich auch während diesen Verhören, denen ich sehr aufmerksam gefolgt bin, wieder aufs Neue bestätigt.

Indeß glaube ich, daß man sich irren kann, und doch ein ehrlicher Mann seyn. Auch glaube ich, daß so wie ein Kaufmann eine falsche Ansicht bei einem Geschäfte haben kann, daß ein Advokat eben so eine falsche Ansicht bei einem Prozesse haben kann. Und wenn dieses einem Advokaten beim Appellhofe begegnen kann, so kann es bei demselben Appellhofe auch wohl dem Generaladvokaten begegnen. Die Möglichkeit eines Irrthums wird man daher wohl gleich von vorneherein zugeben müssen.

Es tritt öfter der Fall ein, daß der Justruktionsrichter, der eine Sache untersucht, von Anfang mit einer unrichtigen Ansicht in sie hereingeht. Er geht nämlich mit der Ansicht in sie herein, die ihm die wahrscheinlichere ist, und daß diese auch nun jedesmal die richtige sey, das ist nicht wobl anzunehmen. Nun können sich die Dinge aber so stellen, daß er in dieser irrigen Ansicht bestärkt wird, und er geht nun auf diesem Wege weiter. Die Aussagen deren, die er verhört, sind vielfach schwankend, und Wahrheit und Lügen liegen in ihnen, auch wenn sie bekennen, oft auf die sonderbarste Weise durcheinander. Es findet sich daher immer vieles, was mit der Ansicht, die er einmal hat, völlig übereinstimmt; und dieses bestärkt ihn in der Meinung, daß diese richtig sey.

So weiß ich, daß es einmal bei einem Rheinischen Gerichte dem Instruktionsrichter bei einem Prozesse ging, den er ganz unrichtig aufgefaßt, wo aber die Dinge sich so stellten, daß sie ihn in dieser irrigen Ansicht immer bestärkten, und er instruirte nun als immer fort, obgleich er sich mit dem ganzen Instruktionsgebäude auf dem Holzwege befand. Endlich kam ein Umstand, wodurch ihm ein Licht aufging, und nun hatte er auch Stärke des Geistes genug, um seinen Irrthum frei und offen einzugestehen.

Einen Irrthum eingestehen ist fast noch schöner, als keinen zu begehen, und ich mögte wohl, daß es mir erlaubt wäre, den Namen des Mannes zu nennen, der jetzt in der Rheinischen Justiz eine ausgezeichnete Stelle bekleidete

Allein die Menschen erschweren sich das Eingestehen der Irrthümer gewöhnlich dadurch, daß sie ihre Meinung zu frühe und zu bestimmt aussprechen. Sie können dann nachher nicht zurück, und sie vertheidigen ihre Meinung aus Noth, weil sie ihre Persönlichkeit vertheidigen müssen.

Wenn sie sich gleich von Anfang, wie Lichtenberg sagte, hinlänglich dünne ausdrückten, so würden sie nachher ihre Meinung zurücknehmen können, ohne sich eine Blöße zu geben; allein wenn man einmal etwas als eine apodiktische Wahrheit behauptet hat, und zugleich sehr laut geredet, so kann man dieses nicht wohl zurücknehmen, ohne sich lächerlich zu machen. Das Lächerliche übt aber in der Gesellschaft eine große Gewalt, und man vertheidigt sich und seine Meinung dagegen bis aufs Blut, versichert aber zugleich, daß man dieses alles thue wegen des heiligen Interesses der Wahrheit.

Die Engländer haben hierin eine gute Methode, und eine bessere, wie alle anderen Europäischen Völker, welches wohl daher kommt, daß bei ihnen die Freiheit alt ist, und ihr öffentliches Leben schon lange öffentlich. Sie hüten sich nämlich sehr, über das Ganze einer Sache früher ein Urtheil abzugeben, bis sie auch völlig sicher sind, daß sie das Ganze wohl übersehen. Bis dahin reden sie nur von einzelnen Thatsachen, von deren genauen Bestimmung aber das Ganze abhängt, und hierüber sagen sie ihre Meinung immer ganz bestimmt, weil sie sich vorher mit den Beweismitteln stark gemacht, mit denen sie eine solche einzelne Thatsache wahrhalten. Während

der Diskussion einer solchen Thatsache klären sie sich nun über das Ganze immer mehr auf, und so wie sie mehr festen Boden gewinnen, entwickeln sie auch von ihrer Meinung eine größere Fläche. In England ist das Reden der Unwahrheit im gesellschaftlichen Leben sehr verpönt, und damit man nun nicht genöthigt, seine Meinung zurückzunehmen, indem man der Unwahrheit überwiesen wird, so ist man sehr vorsichtig in demjenigen was man sagt, und behauptet nicht mehr, als was wahr ist, und was man auch wahrhalten kann.

Ich bin der Meinung, daß dieser Prozeß gar nicht würde haben entstehen können, wenn er in England gewesen, und nach dem englischen Gerichtsgebrauch wäre behandelt worden. Und schon deßwegen nicht, weil die Bestandtheile, aus denen er zusammengesetzt ist, einzeln zur Diskussion und zum definitiven Abschlusse würden gebracht worden seyn.

Das einzige, wodurch man hoffen kann, daß man jetzt noch Licht und Uebersicht in ihn hereinbringt, ist, daß man jetzt während der Verhandlungen die einzelnen Kapitel, aus denen er zusammengesetzt ist, auch einzeln zur Diskussion bringt, und zu einem Abschlusse. Dieses ist der Plan und der Zweck dieser Briefe. Die Bülletins, welche täglich erscheinen, bilden das Journal, auf welchem Tag vor Tag dasjenige eingetragen wird, was vorkommt. Dieses gibt aber keine Uebersicht. Man muß den Prozeß einmal neu buchen. Man muß ihn einmal aufs Hauptbuch bringen, wo man jeder Sache und jedem Menschen sein besonderes Konto und sein besonderes Folio gibt. Ich hoffe, daß dieses auch die Herren Geschwornen schon während den Sitzungen gethan haben, als ihnen jede Sache noch recht frisch, und le-

bendig vor der Seele stand. Wenn dieses Uebertragen aufs Hauptbuch und dieses Stellen der Kontos alles in den letzten drei Tagen geschehen soll, wo die Eindrücke von dem, was sich im Anfange des Prozesses ereignet, schon wieder zum Theil erloschen sind, so mag dieses schwer seyn. — Was mich betrifft, so getraute ich mir nicht es zu Stande zu bringen.

Wir wollen jetzt dem Kiefermeister Hamacher sein Konto richtig stellen, und dasjenige beischreiben, was sich während den jetzigen Verhandlungen noch hierüber gefunden hat. Die Hauptsache fand sich schon in dem vorigen Prozesse, und ist in dem 13ten, 14ten und 15ten Briefe bereits gebucht worden.

Der Kiefermeister Hamacher war, wie wir im 13ten Briefe gesehen, durch Hilgers und seine Gesellen zur gefänglichen Haft gebracht worden, wegen einer Schlägerei, die er nicht begonnen, und wegen einiger Worte, die er im Trunk sollte gesagt haben, über deren Inhalt aber keine zwei von den Zeugen miteinander übereinstimmten, die sie wollten gehört haben. Der eine hatte die Susanna unter einem Oelbaume gesehen, und der andere unter einem Granatbaume.

Von dem städtischen Depot, wo er den 31. Januar hingebracht wurde, kam er den 16ten Februar ins Gefangenhaus, und wurde hier ins Cachot gesetzt, und au secret.

Dieses Cachot ist nach der gestrigen Aussage des Gefangenwärters ein enges Gewölbe von etwa 6 Fuß lang und breit, feucht und mit Steinen gepflastert; dabei ohne Ofen, und hat oben eine Oeffnung, durch die es nach

der Aussage des Hamachers, des Nachts auf sein Lager geschneit habe. Er habe das Loch zunageln wollen, und gebeten, sie mögten seiner Frau sagen, daß sie ihm ein Brett aus seiner Werkstatt mitbrächte, welches man aber nicht gethan. Der Gefangenwärter aber sagte, daß er das Loch nachher mit Stroh zugestopft, welches Hamacher läugnete.

In diesem Cachot bekam er nun die gewöhnliche Gefangenkost. Da die Frau des Hamacher ihrem Manne etwas Essen ins Gefängniß gebracht, dieser aber versicherte, es nicht erhalten zu haben, so wurde der Gefangenwärter Fromm in dem gestrigen Verhöre vom Präsidenten gefragt: Ob Hamacher das Essen von seiner Frau nicht bekommen, und ob Herr von Sandt es verboten ihm zu geben. Der Gefangenaufseher sagte hierauf, daß Herr von Sandt es zwar verboten habe, daß er es aber doch dem Hamacher habe zukommen lassen, da es gewöhnlich nicht viel gewesen, und nur etwas Fleisch. Auch der andere Gefangenaufseher wurde hierüber gefragt, dieser wußte nicht, ob er etwas erhalten, sprach aber gleichfalls von einem Verbote, ihm ausser der Gefangenkost andere Speisen zukommen zu lassen.

Dieser Umstand mit dem Cachot bildet bei den Hamacherschen Geständnissen einen wesentlichen Umstand, und die Untersuchung wird in den Verhören immer auf diesen Punkt wieder zurückgeführt. So fragte gestern der Appellationsrath Rive, dem der Präsident das Wort übertrug, da er vom vielen Reden ermüdet war: Warum der Hamacher nun eigentlich ins Cachot gesetzt worden sey, und was das Cachot für eine Bestimmung habe? Ferner: Ob sonst kein Lokal leer gewesen sey,

und ob oben im Gefangenenhause gebaut worden, wie Herr von Sandt gesagt ?

Hierauf antwortete der Gefangenenaufseher, daß das Cachot für diejenigen Gefangenen sey, die nicht gut thun wollten, welche dann zur Strafe hereingesetzt würden. Leer sey damals nichts gewesen, und gebaut würde fast jeden Sommer im Gefangenenhause. Das Zimmer, wo Hamacher nach geschehener Protokollirung seines Geständnisses am 28. April hingesetzt wurde, nachdem er 70 Tage im Cachot gesessen, sey in so weit fertig gewesen, daß nur eine neue Thür an dasselbe gemacht worden, und ein Windkasten vor dieselbe, damit niemand mit dem Hamacher habe sprechen können.

Hierauf bemerkten die Vertheidiger, daß Mangel an Platz nicht die Ursache könne gewesen seyn, daß Hamacher in das Cachot sey gesetzt worden. Denn Hamacher sey den 16. Februar ins Gefängniß gebracht worden, Fonk aber den 19. Diesem habe man aber oben ein Zimmer gegeben, folglich sey eins vorhanden gewesen. Man habe daher eine andere Absicht gehabt, warum man den Hamacher ins Cachot gesetzt.

Der Gefangenenaufseher sagte nun weiter aus: daß Hamacher immer sehr ruhig gewesen, und den ganzen Tag auf seinem Strohsack gesessen in sich gekehrt. Hieraus folgt, daß er auch nicht pro pœna ins Cachot gesetzt worden wegen ungebührlichen Betragens im Gefangenenhause.

Wenn ich nicht irre. so hatte Herr von Sandt in der Sitzung vom vorigen Sonnabend ausgesagt, daß er der größern Sicherheit wegen, und weil er mehr au secret sey, ins Cachot sey gesetzt worden. Da dieses das festeste

Gefängniß sey. Hierauf bezog sich im gestrigen Verhör eine Frage des Appellationsrath Rive, welche er dem Gefangenenaufseher stellte: Ob Hamacher in seinem obern Zimmer oder im Cachot mehr au secret gewesen? — Nach der Antwort des Gefangenenaufsehers zu schließen, war beides so ziemlich dasselbe. In Hinsicht der größern Sicherheit im Cachot, scheint sich dieses dahin zu berichtigen, daß Hamacher am 28. April nach seinem Geständnisse doch einen viel größern Verdacht, daß er der Mörder von Cönen sey, gegen sich hatte, als vor demselben am 17. Februar. Allein am 28. April kam er aus dem Cachot ins obere Gefängniß, also aus einem festen in ein wenig festes.

Von den Vertheidigern ist der Prozeß immer von der Seite des Cachots angegriffen worden; indem sie behaupteten, daß die Aussagen von Hamacher ihm durch die strenge Behandlung im Cachot seyen entlockt worden.

In seiner Denkschrift sagt nämlich der Vertheidiger Aldenhoven: „Daß der Generaladvokat, Herr von Sandt, den Kiefermeister deßwegen au secret habe setzen lassen, und zugleich in ein so schlechtes Cachot, damit er durch diese künstliche Art von Folter veranlaßt werde, gegen die Wahrheit und sein Gewissen Dinge auszusagen, die ihn selbst, noch mehr aber Herrn Fonk als den Mörder von Cönen darstellten. Denn seit die Folter abgeschafft worden, sey das so die Manier, daß man die Gefangenen einer neuen Art Tortur unterwerfe, indem man sie unter dem Vorwande, daß sie während der Instruktion des Prozesses mit Niemanden reden dürften, in ein enges Gefängniß ganz allein setze, welches in der juristischen Kunstsprache mettre au secret heiße.“

Wie dieses auf die Gefangenen wirke, das könne man in Berengers Werke: über die Kriminaljustiz in Frankreich lesen, aus dem er folgende Stelle anführt.

„Ich wohnte, sagt Berenger, eines Tages einer Assisensitzung bei. Der Präsident war ein würdiger und sehr gemäßigter Mann. Er trug dem Angeklagten vor, daß er sich mehrmalen widersprochen habe. Herr! antwortete dieser, man hat mich so oft verhört, daß dieses wohl möglich ist, aber ich war in geheimer Haft, und Sie wissen nicht, was das ist. Hundert Tage blieb ich darin, die ersten 50 Stunden erhielt ich keine Nahrung. Meine Frau, die meine Behandlung vorher gesehn hatte, versuchte, mir etwas zukommen zu lassen, aber vergebens. Mit einem Worte, meine Leiden waren so groß, daß ich ausgesagt hätte, was man nur wollte. Hätte man mir das Schaffot angeboten, ich hätte es als eine Gnade angenommen, und hätte ein Geständniß, welcher Art auch, mich augenblicklich dahin geführt, ich hätte es gleich gethan. Mein Verstand war zerrüttet.“

Es ist nicht zu läugnen, daß bei der französischen Kriminaljustiz, ein großer Mißbrauch mit dem mettre au secret kann getrieben werden, und auch vielfach getrieben wird. Frankreich, das noch durch die Napoleonschen Gesetzbücher regiert wird, ist ein Staat, in welchem alles auf eine kluge Despotie berechnet worden, und es wird noch lange dauern, ehe die Nation die Erbschaft wird überwunden haben, welche ihr der schlaue Italiener hinterlassen, der seinen Machiavelli ganz gut auswendig gelernt hatte.

Der berühmte Rechtsgelehrte Comte sagt hierüber in

der Einleitung zu dem Werke über die Geschwornen von Richard Philipps folgendes:

Die Formen, die der Instruktionsrichter bei Arrestationen zu befolgen hat, sind bei uns wenig komplizirt. Es reicht hin, daß er den Namen desjenigen, den er verhaften will, auf ein Blatt Papier schreibe, dieses unterzeichne und sein Siegel darauf setze. — Nennt er seine Ordre mandat d'arrêt so muß er das Verbrechen in ihr angeben, dessen der Verhaftete beschuldigt ist, und auch den Artikel des Gesetzbuches, welcher dieses Verbrechen vorgesehen hat. Allein er kann sich dieses ersparen, indem er seine Ordre bloß ein mandat d'amener oder ein mandat de dépôt nennt.

Comte führt nun ein Beispiel an, wo ein Kaufmann in Lyon, bloß auf ein mandat d'amener, welches ein Officier de police judiciaire ausgestellt hatte, 40 Tage im Arrest gehalten wurde, und zehn Tage au secret. Der Kaufmann beschwerte sich hierüber beim Generalprokurator, und dieser kam auch gleich hin, und untersuchte die Sache; fand aber, daß sie völlig legal sey, denn der Verhaftete befinde sich en état de mandat d'amener, und seine Verhaftung an einem andern Orte, als dem des öffentlichen Gefängnisses, sey daher nach dem Sinnne des Gesetzes keine détention arbitraire, auf welche allerdings eine schwere Strafe stehe.

Der Verhaftete wird nun, nachdem man sich seiner Person bemächtigt, vom Instruktionsrichter in Geheim vernommen, und ohne daß ihm die Ursache seiner Verhaftung mitgetheilt wird. Die verfänglichsten Fragen können ihm gestellt werden, und unglücklich ist der, der nicht voraus sieht, wohin seine Antworten führen.

Ist das Verhör geendigt, so ist der Instruktionsrichter völlig Meister vom Schicksale des Verhafteten. Er kann ihn in Freiheit setzen und zwar mit oder ohne Kaution; er kann ihn aber auch in ein Gefängniß setzen, oder auch sonst irgendwo einsperren, nur muß er seine Ordre dann nicht mandat d'arrêt nennen, sondern mandat d'amener. Setzt er ihn au secret, so kann er ihn hier so lange lassen, als es ihm gut dünkt, da er immer sagen kann, daß er noch am Prozesse instruire. — Personne n'ignore aujourd'hui ce que c'est que le secret. L'individu qu'on soumet à ce genre de torture, et tout inculpé peut y être soumis, est jeté dans un cachot, le plus souvent étroit, humide, privé d'air, pavé en pierres, et ne recevant le jour, que d'un soufflet de bois adapté à une fenêtre grillée; un méchant garde-paillasse, et un baquet qui achève d'infecter l'air, qu'on y respire, en sont les uniques meubles; nulle chaise, nulle table n'y sont tolérées; la lecture et l'écriture y sont interdites; du pain et de l'eau en petite quantité, sont la seule nourriture, qu'il soit permis d'y prendre; en y entrant, l'inculpé est quelquefois privé d'une partie de ses vêtemens.

Von Zeit zu Zeit wird der Gefangene aus diesem Gefängnisse geholt, um ihn vor den Instruktionsrichter zu stellen. Allein sein Gedächtniß ist schwach geworden, und nach mehreren Verhören ist es ein Wunder, wenn in diesen sich keine Widersprüche finden, aus denen man nachher wieder neue Anklagepunkte machen kann.

Nun folgt eine Beschreibung von dem, was nun weiter mit dem Gefangenen vorgenommen wird oder vor-

genommen werden kann, wenn er den Meinungen des Untersuchungsrichters nicht entsprochen hat, und Comte schließt dann mit den Worten: Il est impossible au reste de donner un tableau complet de supplices qui sont, ou qui peuvent être infligés aux inculpés mis au secret; ces supplices varient selon le génie de l'officier instructeur, du géolier, du guichetier, des gens de police, enfin de tous les individus préposés sur l'infliction de ce nouveau genre de torture. La durée pendant laquelle l'inculpé peut être tenu au secret, est indéfinie et n'a pas d'autres bornes que la volonté du juge; quelques uns y ont été tenu pendant trois mois, d'autres pendant cinq mois, d'autres pendant onze mois. Nous avons vu des inculpés qui ont été tenus pendant dix-huit mois et demi; il n'y avait pas de raison pour que leur détention au secret ne devint pas perpétuelle.

Ich habe mit Fleiß diese Stelle hier angeführt, damit diejenigen, welche die Trefflichkeit der französischen Kriminaljustiz rühmen, sehen, wie in Paris ausgezeichnete Rechtsgelehrte darüber denken.

Ich werde später noch einmal auf die französische Rechtsfindung zurückkommen. Hier wollte ich, da die Gelegenheit sich gerade bot, die Sache nicht unerwähnt lassen.

Die Gräuel der Gefängnisse, von denen Comte und Berenger reden, haben bei uns wohl nie statt gefunden, wenigstens nicht in dem Grade. — Der deutsche Karakter, der weniger violent ist und mehr zur Gutmüthigkeit hinneigt, dann die völlige Ruhe der Landschaft, die in keine politische oder religiöse Partheien getheilt

war, waren eben so viele Gewichte in der entgegengesetzten Waagschaale, und verhinderten jene Gefängnißquälereien, wozu die französische Kriminaljustiz so bereitwillig die Hände bietet.

Ich glaube nun zwar nicht, daß das Cachot so unmittelbar auf die Geständnisse Hamachers eingewirkt hat, wie die Herren Vertheidiger es darstellen, allein ich glaube, daß es von der andern Seite einen großen Einfluß auf seine Aussagen geübt, indem es ihn in den irrigen Begriffen bestärkt, die er sich nach der unglücklichen Nacht im Kümpchen, wo er unter den Händen des Hilgers und seiner Gesellen war, von der Rechtspflege gemacht. Es scheint, daß er, wie ich schon in einem frühern Briefe gezeigt, in ihr nichts gesehen, als ein gutgeordnetes System von Gewaltthätigkeiten, welches sich die Herren — so nennt das Volk die Befehlenden und Reichen — ausgedacht, um es im Zwange zu halten. — Und dieses hat ihn dann wohl auf die unglückliche Idee gebracht, daß er irgend ein Abkommen mit der Justiz treffen müsse. Denn ob man schuldig oder unschuldig sey, darauf käme es so eigentlich nicht mehr an, wenn sie einen einmal sitzen hätten. Sie steckten einen dann in ein kleines feuchtes Gewölbe, wo weder Sonne noch Mond herein scheine, und hätten sie einen einmal drin, dann ließen sie einen auch nicht wieder heraus, bis man eine Art von Abkommen mit ihnen getroffen, indem man dasjenige gethan, was sie haben wollten.

Daß dieses seine Vorstellung von der Justiz gewesen,

scheint auch daraus hervorzugehen, daß, als er seine Aussagen später zurückgenommen, er einmal zum Gefangenwärter gesagt: Jetzt kommt der Herr von Sandt nicht mehr zu mir, und ich werde wohl bald wieder eine Reise herunter machen müssen; nämlich ins Cachot, weil ich etwas widerrufen habe.

Die Kriminalisten sagen immer: ja es ist freilich schlimm, allein wenn man die Gefangenen nicht ein bischen kneipt, dann sagen sie einem nichts.

Ich glaube dieses; allein was ist das dann am Ende werth, was sie einem sagen, indem man sie kneipt? —

Wir haben dieses in den östlichen Provinzen gesehen, wo fünf Menschen unschuldig zum Tode verurtheilt wurden, bei denen man auch Zwangsmittel bei der Instruktion des Prozesses gebraucht. Und dieses war im Jahr 1800, unter der Regierung unseres gerechten und menschlich gesinnten Königs. Der preußische Justizminister von Arnim führt diesen merkwürdigen Fall in seinem Werke über Verbrechen und Strafen an, welches 1803 erschien. Der Justizminister hatte die Kriminalakten unter Augen, und aus diesen hatte er selber die Auszüge gemacht. Die Quelle ist also ganz authentisch.

Es war im Jahr 1796, als die Thornsche Regierung darauf antrug, daß man es nachgeben möchte, den Inquisiten, wenn sie die Unwahrheit sagten, oder sich widersprächen, oder ihre Mitschuldigen nicht angeben wollten, auffer den gewöhnlichen Ermahnungen auch einige Kantschuhiebe zu geben, denn das gemeine Volk sey

dort gar zu roh und könne sonst nicht wohl zum Geständniß der Wahrheit gebracht werden.

Dieser Antrag der Regierung wurde dem Kammergerichte in Berlin zum Gutachten übergeben, und dieses hielt damals den Ruhm der preußischen Justiz aufrecht, indem es sich gerade gegen den Antrag der Thornschen Regierung erklärte. In dem Gutachten, welches es den 8. Aug. 1796 abfaßte, sagte es: „Jede Schärfe ohne „Unterschied des Namens, wodurch man dem Angeschuldigten das Bekenntniß seines Verbrechens abnöthigen wolle, sey im Grunde nichts anders als Tortur. „Das Schlagen der Gefangenen gehöre aber mit eben „dem Rechte dahin, als die regelmäßigen und systematischen Peinigungsmittel, welche die Gerichte früher „durch einen förmlichen Spruch dem Beklagten zuerkannt hätten.“ Das Kammergericht richtete seinen Antrag daher dahin: daß in der künftigen Criminalprozeßordnung nicht nur die Tortur ohne Ausnahme abzuschaffen sey, sondern auch der Gebrauch aller und jeder Zwangsmittel verboten werde, wodurch man einen Verhafteten zum Geständnisse seines Verbrechens und zur Angabe seiner Mitschuldigen zu bringen suche. Und bis dahin möge man in den südpreußischen Provinzen keine Ausnahme von dieser Regel machen.

Damals war der jetzige Justizminister von Kircheisen Präsident des Kammergerichts.

Indeß vermehrten sich die Verbrechen, und besonders die Brandstiftungen so sehr, daß die Regierung in einer Instruktion vom 26. Februar 1799 das Schlagen

nachgab, wenn der Gefangene sich weigert die Fragen des Untersuchungsrichters bestimmt zu beantworten, oder wenn der Gefangene auf offenbaren Lügen und Widersprüchen ertappt wird.

Hiedurch hatten nun die Untersuchungsrichter wieder freien Spielraum gewonnen, da es von ihrer Beurtheilung abhing, ob sie die Beantwortung einer Frage für bestimmt oder für unbestimmt ansehen wollten, und was sie für eine Lüge oder was sie für einen Widerspruch erklären wollten, welches nicht immer ganz leicht auszumachen ist, wie man sich bei allen Verhören in den öffentlichen Sitzungen überzeugen kann.

Der Justizminister von Arnim bemerkt nun, daß diese Latitüde, welche man den Untersuchungsrichtern gegeben, um so gefährlicher gewesen, da dieses häufig junge, unerfahrne und leidenschaftliche Männer wären, die mit dem Gefangenen in Wortwechsel und Streit geriethen, und die dann von ihrem pouvoir discrétionaire den üblen Gebrauch machten, ihn in amtlicher Weise ausprügeln zu lassen, und von wegen der Justiz. — Dieses sey aber offenbar schlimmer, als die ehemalige Tortur, denn diese hätte doch immer nur nach einem förmlichen Beschlusse des Gerichtes angewendet werden dürfen, aber nicht nach der einseitigen Meinung des Instruktionsrichters oder Inquirenten.

Die Neigung zum Schlagen sey bei den Inquirenten so ganz natürlich, daß man es kaum mit der größten Strenge hindern könne, wenn es verboten sey. — Ich bemerke, daß es der Justizminister ist, der hier redet. — Der Inquirent nähme natürlich an dem allgemeinen Interesse des Publikums Antheil, und

wünsche, daß der unbekannte Urheber eines Verbrechens entdeckt werde. Zudem fordre ihn seine Pflicht auf, diesen zu entdecken, und die Furcht beherrsche ihn, daß die fehlgeschlagene Entdeckung und Ueberführung des Thäters seinem ungeschickten Benehmen bei der Untersuchung beigemessen werde. — In welchen Eifer muß ihn nun nicht dieses alles gegen den Angeschuldigten bringen, gegen den er rechtliche Anzeigen zu haben glaubt, und der ihm die Sache nun dennoch nicht entdecken will. — Wenn nun der Angeklagte, der gewöhnlich zu den ungebildeten Ständen gehört, aus Dummheit, Mißverständniß oder Furcht nicht so bestimmt antwortet, als der Untersuchungsrichter es wünscht, und dieser nun glaubt, daß dieses alles aus Bosheit oder Verstocktheit geschehe, so ist es begreiflich, daß er in Zorn geräth, und es ist dann auch leicht möglich, daß er seinen Zorn am Gefangenen kühlt, da er einmal die gesetzliche Macht dazu in Händen hat.

Und was erhält man durch dieses Verfahren? so fragte damals der Kammergerichtspräsident von Kircheisen, der jetzige Justizminister. — Man erhält vom Gefangenen eine Aussage, welche man ein Bekenntniß nennt, weil sie mit der Vermuthung des Denunzianten oder des Untersuchungsrichters übereinstimmt. — Ist dieses wohl der Mühe werth, es darauf zu wagen einen unschuldigen Menschen foltern zu lassen? — Die Liebhaber der Folter wenden zwar ein, daß schon dringende Anzeigen vorhanden seyn müssen, ehe man zur Tortur schreite. Allein was sind dringende Anzeigen? — Wie trüglich sind sie nicht

und wie sehr hängt ihr Gewicht nicht von der Stimmung, den Fähigkeiten, dem argwöhnischen, oder unbefangenen Karakter des Richters ab, und mehr als von der Sache selbst. — Dieses Spiel, setzte der Justizminister hinzu, kann ein Angeklagter nicht spielen.

Wie waglich dieses Spiel ist, das zeigt nun folgendes Beispiel, welches, wie schon bemerkt worden, der Justizminister von Arnim selber aus den Akten gezogen hat.

Im Frühling des Jahrs 1800 entstanden in Südpreußen eine Menge von Feuersbrünsten, und ausser mehreren Flecken und Dörfern, wurden auch zwei kleine Städte in die Asche gelegt. Es war kaum zu bezweifeln, daß diese Feuersbrünste durch Brandstiftungen entstanden waren. und das Militär, die Polizei, und die Eingesessenen beschäftigten sich aufs eifrigste mit dem Auffangen der Vagabunden. Bei einer dieser Feuersbrünste wurden ein ehemaliger Oberfeuerwerker, Namens Joseph, festgenommen, bei dem andern aber vier Juden und zwei Christen. Man war von allen Seiten völlig überzeugt, daß diese Leute zu der Brandstiftungsbande gehörten, und die öffentliche Meinung war sehr erfreut, daß man sie endlich habe. Man fing nun gleich an, ihnen Suggestivfragen zu stellen, nämlich solche, in denen in der Frage schon die Antwort enthalten ist, und als sie diese nicht gehörig beantworteten, so schloß man hieraus auf ihre Hartnäckigkeit, und Verstocktheit, welche man ihnen dann durch Schläge auszutreiben suchte, die sie nicht allein nach der Meinung des Untersuchungsrichters, sondern auch nach der der ganzen Gegend verdienten. Einer der Verhafteten, ein Jude Namens Abraham Vogel,

starb gleich den andern Tag an den erlittenen Mißhandlungen. Die anderen aber bekannten, bis auf den Feuerwerker Joseph, der trotz aller Schläge hartnäckig am Läugnen blieb, ungeachtet man ihn für den eigentlichen Anführer der Bande hielt.

Bei den vielen Verhören, die mit den Gefangenen angestellt wurden, versuchten sie es zwar zu Zeiten, etwas von ihren Geständnissen zurückzunehmen. Allein dieses wurde ihnen vom Untersuchungsrichter für strafwürdige Lügen ausgelegt, und ihnen mit Kantschuhieben gedroht, wo sie dann gleich wieder zu ihren Bekenntnissen zurückkehrten. Als sie einmal aussagten, daß sie an dem Tage des Brandes sich in einem ganz andern Orte befunden hätten, und daß sie dieses durch Zeugen beweisen könnten, so wurde ihnen dieses wieder als Tücke ausgelegt, und indem man sie hart anfuhr, so thaten sie hierauf auch gleich wieder Verzicht. — Nur zwei von den sechs Gefangenen bekamen keine Schläge. Dieses war der Musketier Horo, weil er kränklich war und des Lebens überdrüssig. Dieser sagte alles aus, was man von ihm verlangte. Der zweite war der Maurergeselle Biermann, der die Schläge ungemein scheute, und da er einmal die Hoffnung aufgegeben davon zu kommen, nun es geflissentlich darauf anlegte, sich und die übrigen Gefangenen anzuschuldigen. — Bloß der Feuerwerker Joseph blieb standhaft, obgleich aus den Akten hervorgeht, daß er im Laufe des Prozesses einige Hundert tüchtige Kantschuhiebe bekommen hat. Wahrscheinlich hat er noch eine Menge bekommen, die in den Akten gar nicht aufgezeichnet sind. Indeß Joseph blieb am Läugnen, die fünf andern wurden aber nach ihren

einstimmigen Geständnissen, die der Untersuchungsrichter vorher durch häufige Konfrontationen unter sich übereinstimmend gemacht, zum Tode verurtheilt. Das Urtheil sagte: daß sie als Brandstifter auf einer Kuhhaut sollten herausgeschleift, und dann enthauptet, und verbrannt werden.

Das Urtheil wurde mit den Akten nach Berlin zur Bestätigung eingesandt, und da man aus den Akten nicht die besondern Umstände ersehen konnte, unter denen der Untersuchungsrichter das Bekenntniß erhalten hatte, so erfolgte die Bestätigung des Urtheils, welches nun den Gefangenen verkündigt wurde.

Bei der Verkündigung des Urtheils überwog nur bei einem Einzigen der fünf Verurtheilten die Furcht vor dem Tode die Furcht vor Schlägen. Bloß der Jude Salomon rief aus: „ich bin unschuldig, man mag es nur untersuchen.“

Die Verurtheilten wurden zum Tode vorbereitet, und die Juden gestanden dem Rabiner in der Beichte, daß sie unschuldig wären, daß sie aber das Bekenntniß bloß aus Furcht vor Schlägen abgelegt hätten. — Die beiden andern, Biermann und Horo, sagten aber, die Juden lögen, und sie hätten allerdings mit ihnen an der Brandstiftung Theil genommen. Die Kommission, welche eigends zur Untersuchung der Brandstiftungen niedergesetzt war, beschloß nun die Hinrichtung der drei Juden noch aufzuschieben; Biermann und Horo aber, die bei ihren Eingeständnissen beharrten, gleich hinrichten zu lassen.

Als Biermann hingerichtet werden sollte, so entdeckte

er dem Geistlichen in der Beichte, daß er an der Brandstiftung keinen Antheil habe, und daß er die drei zum Tode verurtheilten Juden gar nicht kenne. Aber auch diesen Widerruf nahm er gleich wieder zurück, und da die Kommission den Widerruf, so wie die Zurücknahme für eine blose Grimasse hielt, so beschloß sie die Hinrichtung deßwegen nicht weiter zu verschieben.

Den Abend vor der Hinrichtung verbreitet sich aber auf einmal in Kalisch, wo die Kommission ihren Sitz hatte, das Gerücht, der Biermann sey unschuldig. Einer der Richter hielt es für Pflicht, der Quelle dieses Gerüchtes nachzuspüren, und da fand sich dann, daß ein Maurermeister gerade nach Kalisch gekommen, bei dem der Biermann zur Zeit des zweiten Brandes in Arbeit gestanden; und dieses war 30 Meilen von der Brandstätte. Die Kommission ließ den Maurermeister holen, und verhörte ihn. Er blieb bei seiner Aussage, und da man diese noch auf andern Wegen untersuchen wollte, so hielt man ihn fest. Die Exekution des Biermann wurde aber nun auch verschoben, womit er sehr unzufrieden war, indem er sagte: Die Juden haben den Maurermeister bestochen, damit dieser gerade jetzt nach Kalisch kommt.

Einer der Kommissarien reiste nun gleich nach dem Wohnorte des Maurermeisters, und vernahm an dreißig Zeugen aus einem Umkreise von mehreren Meilen. Aus allem ergab sich, daß Biermann den Brand nicht konnte angestiftet haben, weil er an dem Tage wenigstens 30 Meilen von der Brandstätte entfernt war.

Bei allem dem blieb er dabei, sich und die andern zu beschuldigen, und als es erwiesen war, daß er und

die andern unmöglich den Brand konnten angelegt haben, so beschuldigte er sich und die anderen der Theilnahme an einer frühern Brandstiftung.

Die Furcht vor Prügel hatte ihn zu den ersten Bekenntnissen verleitet, und da er einmal resignirt war, so schien eine Art Eitelkeit hinzuzukommen, auch nun glorios sterben zu wollen.

Merkwürdig war es, daß er in den frühern Verhören seine Worte immer auf Schrauben gestellt, damit man keine Veranlassung finden könne, ihn zu prügeln. Wenn er z. B. einen Schutzzeugen anführen wollte, so stellte er es so, als wenn es ein Belastungszeuge seyn sollte, und da der Untersuchungsrichter von seiner Schuld vollkommen überzeugt war, so hielt er es für überflüssig, den Belastungszeugen noch zu laden. So hatte er immer gesagt: laßt nur den Maurermeister kommen, bei dem ich gearbeitet habe, der wird auch die Wahrheit dessen bezeugen können, was ich sage. — So stark war bei ihm die Furcht vor Schlägen.

Der Justizminister von Arnim schließt die Erzählung dieses Prozesses mit folgenden Worten: „Und so war „also bei sechs Menschen die Furcht vor Prügeln stärker „als die Furcht vor dem Tode. So starb wirklich ein „unschuldiger Mensch an den Folgen derselben, und so „wären beinahe fünf andere im Wege der förmlichen „Exekution ein Opfer derselben geworden."

Das sind also die Folgen, wenn man irgend eine Art von Zwangsmitteln bei den Gefangenen anwendet, um solche Geständnisse zu erhalten, welche mit der Ansicht

des Denunzianten und mit der des Untersuchungsrichters übereinstimmen.

Eine unselige Verwirrung entsteht hiedurch in den Kriminalprozessen, so daß man zuletzt gar nicht mehr weiß, was Oben oder Unten in ihnen ist.

Auch weiß man zuletzt gar nicht mehr, wie man einen solchen verworrenen und verdorbenen Prozeß nun endlich zu Ende bringen soll.

Neunzehnter Brief.

Trier den 24. Mai 1822.

Die Verhöre über den Theil des Prozesses, der die Hamacherschen Geständnisse betrifft, sind heute geschlossen worden, und man hat nun die Materialien beisammen, um sich ein Urtheil über die Art und Weise zu bilden, wie er diese Geständnisse zu Tage gefördert. Die letzten Zeugen, die für diesen Abschnitt des Prozesses verhört wurden, waren der Herr Polizeipräsident von Struensee und der Herr Pastor Geistmann von Köln, der damals die Seelsorge im Gefangenhause hatte.

Schon in den früheren Verhören war man öfter auf den Punkt zurückgekommen: Ob Herr von Sandt sich Wein ins Gefangenhaus hat bringen lassen, und diesen mit Hamacher getrunken? Die Gefangenenaufseher Fromm und Lammertz hielten dieses wahr, indem sie sagten: daß Herr von Sandt sich einmal Wein von Haus habe kommen lassen, und zwei oder dreimal ein paar Flaschen aus dem Kassino.

Da Herr von Sandt gesagt: daß er sich den Wein habe kommen lassen, weil eine ansteckende Krankheit im Gefangenenhause gewesen, so wurden auch hierüber die Zeugen abgehört. Allein aus ihren Aussagen ergab sich, daß die ansteckende Krankheit erst im Sommer ausgebrochen sey, und aus den beigebrachten Listen über den Krankheitszustand des Gefangenenhauses sah man, daß

am Ende Februar ein Kranker darin gewesen, und am Ende März drei an Schwäche und Beingeschwüren. Herr von Sandt meinte zwar, daß in der Mitte März, zwischen dem 10. und 20., wo er sich den Wein holen ließ, doch eine ansteckende Krankheit könne geherrscht haben. Indeß schien doch die Sache nicht wahrscheinlich, besonders da der Kaplan Geistmann und die Gefangenenaufseher nichts davon wußten, und sogar das Gegentheil versicherten.

Daß Hamacher einmal des Abends aus der Zusammenkunft mit dem Generaladvokaten etwas berauscht oder beduselt heraus gekommen, sagte der Gefangenenaufseher Fromm aus. Allein er konnte sich nicht mehr besinnen, ob das derselbe Abend gewesen, wo ihm Hamacher gesagt: Jetzt haben wir auch überlegt, wie wir das Faß aus der Stadt bringen sollen. — Lammertz sagte, daß Hamacher dieses an demselben Abende erzählt.

Ich wünschte zwar auch, daß Herr von Sandt sich keinen Wein ins Gefangenenhaus hätte holen lassen, und nicht mit Hamacher getrunken, ich wünschte dieses aus mehreren Gründen, allein ich glaube nicht, daß dieses auf die Hamacherschen Geständnisse direkt einen großen Einfluß geübt, auch wenn er sich einmal, wie der Gefangenenaufseher sagte, ein wenig beduselt hat.

Allein ich glaube, daß dieses Weintrinken ihn in seinen unrichtigen Ideen von der Justiz bestärkt hat, und daß dieses die Ursache von seinen Aussagen gewesen, „die man deßwegen ein Geständniß genannt, weil „sie mit den Ansichten des Denunzianten und des Inquirenten übereinstimmten," wie der Kammergerichtspräsident von Kircheisen in jenem Gutachten sagte.

Aus den Erfahrungen, welche der Kiefermeister in der unglücklichen Nacht im Kümpchen gemacht — die für ihn und für so viele Familien unglücklich war, und von der jetzt jeder läugnet, daran Theil genommen oder sie veranlaßt zu haben — ich sage, aus den Erfahrungen, die er in dieser Nacht gemacht hatte, glaubte er das ganze Geheimniß der Kriminaljustiz entdeckt zu haben. Es schien ihm, daß die Hauptsache darin bestände, daß man 1) durch eine Vermuthung herausbringe, wer etwas gethan habe, und daß man dann 2) demjenigen, den man für den Thäter halte, die Sache nur frischweg vorhalte, so wie der Hilgers und seine Gesellen es mit ihm gemacht. Das übrige finde sich dann nachher gleichsam von selber. Man sieht aus allem, daß der Kiefermeister die Idee gehabt, daß er auch mit zur Kriminaljustiz gehöre, und daß er seiner Seits auch müsse untersuchen helfen, wer den Cönen umgebracht, und diese Vertraulichkeiten des Generaladvokaten haben ihn wohl mit dazu verleitet. Er glaubte, bei diesem einen solchen Stein im Brett zu haben, daß er es sogar für möglich hielt, daß der Herr Erkendorf eine bessere Stelle bekäme. Auch sagte er damals gegen den Gefangenenaufseher: der Herr von Sandt wäre ein guter Mann.

Ich halte den Andreas Esser, so wie ich Ihnen schon in meinen vorigen Briefen geschrieben, für den Haupturheber der ganzen Verwirrung. Dieser ist, es der mit seinem heillosen Lügensysteme nicht allein über Hamacher, sondern auch über Fonk und seine Familie dieses Unglück gebracht hat.

Dieser Mensch erschien jetzt wieder unter den Zeugen,

und ich kann nicht ausdrücken. welchen widrigen Eindruck es auf mich machte, daß er zum Eide zugelassen wurde. Nicht seines Zeugnisses wegen, denn das würdigte ohnehin jeder, der rechtlich und redlich ist, sondern der Heiligkeit des Eidschwures wegen, die dadurch unter die Füße getreten wird, daß solche Menschen beim Allwissenden und Allsehenden schwören. Wäre es eine Zivilsache gewesen, die 100 Fr. betragen, so konnte er schon nicht zum Eide zugelassen werden. Dann war es gegen das Gesetz, da er schon wegen Diebstahl verurtheilt worden, und im Zuchthause gesessen. Aber in einer Sache, die auf Leben und Tod lautet, ist es nicht gegen das Gesetz ihn zum Eide zu lassen. — Ein sonderbarer Widerspruch in der Gesetzgebung. *)

Der Präsident fragte ihn, wann er ins Gefängniß gekommen und wann wieder heraus? Das wußte er nicht anzugeben; er hatte so oft festgesessen, daß er ganz irre in der Zeitrechnung geworden. Um dieses zu erklären, las der Präsident aus einer Liste von den Tagen der verschiedenen Urtheile, die gegen ihn ergangen waren, vor; dieser waren so viele, daß der Andreas es unmöglich mehr wissen konnte, wann er jedesmal wieder losgekommen, besonders da er öfter in mehrere Untersuchungen zu gleicher Zeit verwickelt war, wo dann das neue Urtheil wieder anfing zu laufen, so wie das alte geendigt war. Der Mensch hat eine böse Physiognomie und ist so jähzornig und streitsüchtig, daß er

---

*) In Zivilklagen ist der Zeugenbeweis nur für kleine Summen zulässlich, die unter 150 Fr. betragen. Für größere Summen muß der Beweis mit schriftlichen Belegen geführt werden.

fast im Assisensaale selber Streit begonnen hätte. Auch hörte man aus den Aussagen der Gefangenenwärter Lammertz und Fromm, daß diese sich im Gefangenenhause vor ihm gefürchtet, und ihn nicht zu bändigen gewußt hätten.

Daß dieser Andreas Esser vom Generaladvokaten von Sandt Aufträge wegen Hamacher gehabt, das scheint jetzt erwiesen zu seyn. Denn der Gefangenenaufseher überreichte dem Präsidenten in der jetzigen Sitzung mehrere Briefe vom Generaladvokaten von Sandt, in welchen dieser ihm Befehle wegen Hamacher und Fonk gegeben. Der Präsident nahm diese Briefe zu den Akten, und sie wurden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Einer, der den Esser betraf, lautete wie folgt:

An den Verwalter Fromm dahier.

Der Andreas Esser kömmt zurück. Sie lassen ihm den freien Gang im Gefängnisse. Auch den Zutritt zu dem Cachot des Hamacher. Dies bleibt aber geheim. Morgen kommen Sie zu mir und ich werde Sie näher instruiren.

(Gez.) von Sandt.

Herr von Sandt, der ebenfalls über die Verhältnisse, unter denen der Andreas Esser im Gefangenhause gewesen, in seinem Verhöre befragt wurde, schien nachzugeben, daß er ihn mit der allgemeinen Aufsicht nicht allein über den Hamacher, sondern auch über alles was dort vorging, beauftragt habe, und es schien mir, wenn ich anders Herrn von Sandt richtig verstanden habe, als wenn der Andreas Esser so eine Art von haute police im Gefangenhause gehabt, indem er auch zugleich auf die Gefangenaufseher Fromm und Lammertz Acht zu geben hatte. — Die Gefangenaufseher sagten ebenfalls

aus, daß der Andreas Esser damals im Gefangenhause fast mehr zu befehlen gehabt, wie sie.

Auch sagten sie, daß damals Herr von Sandt zwar nicht alle Abend, aber doch häufig auf den andern Abend Zusammenkünfte mit dem Andreas Esser gehabt.

Mir scheint es aber sehr gefährlich von Seiten eines Untersuchungsbeamten, sich mit solchen Menschen, wie Andreas Esser einzulassen, und ihnen eine Art Ministerium zu geben. Denn dieser Andreas Esser ist zwar nicht so schlau wie der Rütger Hilgers, aber doch eben so bösartig, und eben so fähig, wenn die Gelegenheit sich bietet, auch so ein Inquisitionsverfahren anzustellen, wie dieser an der Broel mit der unglücklichen Familie Lavette anstellte. — Am gefährlichsten ist aber das Lügen, was solche Menschen thun, und wer steht uns dafür, daß er den Generaladvokaten nicht eben so belogen hat, wie den beschränkten Kiefermeister? Ich wenigstens habe mich während der ganzen Verhandlung nicht des Gefühls erwehren können, daß dieser Mensch es ist, der das ganze Unglück angerichtet hat, und daß er und Hilgers den eigentlichen Mittelpunkt des Prozesses bilden, und seine innerste Wurzel. — Den Baum, den Hilgers in der Nacht vom 31. Januar im Kümpchen gepflanzt hatte, diesen hat Andreas Esser im Gefangenhause gepflegt und groß gezogen.

Ich bin dem Zeugenverhöre in diesem wichtigen Abschnitte des Prozesses mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt, und die Sache ist mir völlig klar geworden. Ich bin überzeugt, daß sie sich so begeben habe, wie ich sie im 13., 14. und 15ten Briefe nach den Hamacherschen Prozeßakten dargestellt habe,

Das ganze Geheimniß ist kurz folgendes:

Der Kiefermeister Hamacher glaubte, daß Fonk den Cönen auf Seite geschafft habe, obgleich er weder hinter den Fässern im Keller noch hinter denen im Packhause etwas von ihm entdeckt habe. Er hatte sich dieses auf dieselbe Weise eingeredet, wie es sich viele andere Leute eingeredet hatten, die es sich auch bequem gemacht, indem sie über eine Sache urtheilten, ohne sich vorher ins Faktum zu stellen.

Der beschränkte Kiefermeister hat nun wahrscheinlich mit seinen konfusen Ideen, die er von der Justiz hatte, folgende Betrachtungen angestellt:

Wie kommst du aus dem kalten und feuchten Cachot wieder heraus, wo kein Ofen und nichts drin ist, und in das sie dich einmal eingesperrt haben? — Der Generaladvokat hat dir gesagt, du hättest schon im Kümpchen zu viel geplaudert, als daß du wieder loskommen könntest, also was ist zu thun? Herr Foveaux hat dir 4000 Rthlr. biethen lassen, wie dein edler Freund, der Andreas Esser, dir durch eine Ritze in der Thür des Cachots erzählt, wenn du die Sache ganz auf dich nehmen wolleſt, — also ist es klar, daß es Fonk gethan hat, denn Herr Foveaux wirft für seinen Schwiegersohn auch so keine 4000 Rthlr weg. Nun fragt dich immer der Generaladvokat, ob du nicht wüßtest, wo die Mordthat geschehen sey, und ob sie nicht im Fonkschen Hause könnte geschehen seyn? — Wie wäre es, wenn du dem Herrn von Sandt den Gefallen thätest, und ihm sagtest: ja du wolleſt bekennen, daß du um die Mordthat wüßtest, und daß du dabei gewesen wärst, und es gesehen, und auch etwas dabei geholfen hast. — Du machst dir

dann den Herrn von Sandt zum Freunde, du kommst in ein besseres Gefängniß, und da er dir zwei Advokaten verschaffen will, und selber mit nach Aachen gehen, so kommst du mit ein paar Jahren Zuchthausstrafe ab. Und hieran kommst du doch nicht vorbei, da du schon zu viel im Kümpchen sollst geplaudert haben.

Auf diese Weise begreift man recht gut, wie der beschränkte Kiefermeister zu seinen Aussagen gekommen ist, welche man irrigerweise für Bekenntnisse genommen, weil sie mit der Ansicht des Denunzianten und des Inquirenten übereinstimmten. — Ich bediene mich hiebei immer der Ausdrücke des Kammergerichtspräsidenten von Kircheisen, nicht weil dieser jetzt Justizminister ist, und daher eine Authorität, sondern weil der Ausdruck so genau durch die Mitte der Sache geht.

Man hat immer gesagt, daß der Kiefermeister Hamacher doch nicht so thörigt würde gewesen seyn, um gegen Fonk solche falsche Auffagen zu machen, die ihn zugleich selber als Mörder darstellten, und ihm das Leben kosteten.

Das Leben kosteten sie ihm nun auf keinen Fall, da es von seiner Seite kein prämeditirter Mord war, auch ist er vom Gerichtshofe bloß zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe verdammt worden, nachdem die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen.

Allein was wirklich merkwürdig ist, ist dieses: Hamacher hatte seine Aussagen so klug gestellt, daß er mit etwa fünf Jahren Gefängniß abkommen konnte. Denn er hatte den Cönen nicht todt gemacht, sondern Fonk hatte den Cönen todtgeschlagen. Denn dieser war gemäß des Obduktionsberichtes der Herren Krefelder Aerzte an

der Gehirnerschütterung gestorben, die er von dem Schlage mit dem Bandmesser bekommen. Hamacher aber hatte dem bereits todtgeschlagenen und sterbenden Cönen bloß den Hals zugehalten, damit er nicht schreien konnte; und sich dann nur des Verbrechens, eine Leiche zu verheimlichen, schuldig gemacht; aber er hatte diese Leiche nicht beraubt. Bloß Fonk hatte ihr die Brieftasche weggenommen.

Die Vertheidiger des Hamacher konnten daher sagen: Wir wollen annehmen, daß seine Aussage richtig ist, folgt dann hieraus, meine Herren Geschwornen, daß Hamacher der Mörder des Cönen ist? — Was hat Hamacher gethan? Er hat nach seiner eigenen Aussage bloß dem sterbenden Cönen den Hals zugehalten, damit er nicht schreien konnte; allein gemäß des Obduktionsprotokolls ist Cönen nicht hieran gestorben, sondern an der Stirnwunde Nro. 8, und an der Gehirnerschütterung, die mit dem Schlage des Bandmessers verknüpft war, den Fonk geführt hatte.

In der Schrift des Herrn von Sandt kommt Seite 8 der Vorrede folgende merkwürdige Stelle vor:

„Darüber sind alle Juristen und Nichtjuristen, Kri„minalisten und Nichtkriminalisten einig, daß Hamacher „ganz anders vertheidigt werden mußte, und wahrschein„lich mit Glück ganz anders vertheidigt werden konnte, „als er vertheidigt worden ist, so wie, daß hierzu die „wirksamsten Momente vorlagen. Aber dann hätten frei„lich die Hamacherschen Aussagen als Basis angenom„men werden müssen. Doch es galt ja, den Fonk rein „zu waschen, mochte über dem Versuch der zu verthei„digende Hamacher als Opfer fallen, dies, so sollte man „fast glauben, galt gleich.“

Ich hatte diese Stelle von Anfang nicht verstanden, späterhin hat es mir aber geschienen, als wenn Herr von Sandt auch der Meinung gewesen, daß die Vertheidiger hätten sagen müssen: Je nun, was hat denn der Hamacher gethan? Er hat einem Menschen den Hals zugehalten, der nach dem Zeugniß der Aerzte bereits todt war, oder doch am Sterben lag, und warum hat er es gethan? Bloß damit er nicht schreien sollte. Aber Hamacher hat ihn nicht todtgeschlagen, sondern dieses hat, gemäß desselben Geständnisses, ein anderer gethan.

Dieselbe Klugheit, die Hamacher bei seiner Auffage mit dem Halszuhalten befolgte, befolgte er auch bei den Auffagen gegen seinen Bruder Adam, der das Faß mit der Leiche sollte gefahren haben. Auch bei diesem stellte er seine Erzählung so, daß er gar nicht gravirt wurde, denn der erfuhr erst, daß ein Todter im Fasse war in dem Augenblick, wo dieses am Rhein abgeladen wurde, worüber man dann dem Adam wieder nichts anhaben konnte. Denn als er das Faß herausfuhr, da wußte er ja noch gar nicht, daß ein Todter drin war.—

Man hat in der ganzen Prozedur gesehen, daß es dem Hamacher viel Mühe gekostet, wie er in seiner Erzählung den Leichnam des Cönen aus der Stadt bringen sollte. Schon früher überlegte er mit Esser, wie man sagen müsse, daß man ihn zur Stadt herausgebracht? — Dieser schlug ihm vor: man könne ja sagen, man habe ihn durch eine Schießscharte herausgeworfen. — Hamacher scheint aber gewußt zu haben, daß der Cönen durch keine Schießscharte durchgehe, und daß, wenn diese nachher ausgemessen würden, er gleich als Lügner überwiesen wäre. Er ist daher auf den Vor-

schlag des Andreas Esser nicht weiter eingegangen, sondern hat sich, nach seinem Ausdrucke, am Studieren gehalten, bis er dann auf die Idee mit dem Faß gekommen. Den Cönen ins Faß zu bringen, war leicht; allein das Faß nun aus der Stadt zu bringen, das war die Kunst, und es auch so zu machen, daß sich die Sache nachher beweisen ließ. —

Bekennen wollte er, sagte er einmal gegen einen der Gefängnißaufseher, allein es fehle ihnen noch der dritte Mann. — Dieses war nämlich derjenige, der das Faß herausgefahren, und der es auch nachher wahr hielt, daß er es gethan. Denn ohne dieses konnte es wieder nichts helfen. Der Andreas Esser, der in seinem Lügenmagazin für alles Rath fand, scheint ihm gesagt zu haben, in der Gegend von Bensberg sey ein Kerl, der es für 1000 Rthlr. über sich nehmen wollte, das Faß herausgefahren zu haben. — Ich schließe dieses daraus, daß Hamacher eines Tages gegen den Gefangenaufseher Lammertz sagte: Wir haben nun einen von Bensberg, der es für 1000 Rthlr. über sich nehmen will, daß Faß gefahren zu haben, — so sagte Lammertz jetzt im Verhör aus.

Indeß kam der Kerl von Bensberg nicht, und der Andreas Esser hat ihm nun wahrscheinlich gesagt, es sey dem Manne wieder leid geworden.

Nun erst scheint Hamacher auf die Idee gekommen zu seyn, ob sein Bruder Adam in Sinnersdorf der, doch so ein halber Bauernadvokat sey, und dessen Vermögensumstände durch vieles Prozediren gelitten, die Sache mit dem Faßfahren nicht übernehmem wolle. Er schrieb nun an diesen einen Brief, und sagte ihm, er möge ihm

den Gefallen thun und so auffagen, er habe für sich nichts dabei zu befürchten.

Diesen merkwürdigen Brief hatte er an Herrn von Sandt gegeben, wahrscheinlich damit dieser ihn an den Bruder besorgen möge. Herr von Sandt steckte ihn in einen Privatbrief, und dann in die Tasche; vergaß aber später, ihn herauszunehmen, und suchte ihn nach einigen Tagen vergeblich. Vor einigen Monathen fand er ihn zufällig nieder beim Aufräumen von Papieren, und bei der jetzigen Assise hat er ihn zu den Akten gegeben. Folgendes ist dieser merkwürdige Brief Hamachers.

„Lieber Broder ich hoff du wirst mich nicht im Stich lasen bei dieser Gelegenheit und die Sach wohl erklären wie nich gethan habe, du hast nichts zu beförchten.

Christian Hamacher."

Diesen Brief hat, wie schon bemerkt, der Adam Hamacher nicht bekommen; hätte er ihn bekommen so hätte er seinen Bruder vielleicht nicht im Stich gelassen, und die Sache so erklärt wie dieser, besonders da er dabei nichts zu befürchten hatte.

Indeß hat der Adam Hamacher immer geläugnet, daß er das Faß mit dem Todten herausgefahren, und obgleich er lange im Gefängniß gesessen und in diesem einmal eine Zeitlang verrückt war, so ist er doch immer dabei geblieben, daß er von diesem Herausfahren nichts wisse. Und so wurde dann dem Kiefermeister auch dieser Theil der Erzählung vernichtet, an dem er sich so lange geplagt hatte, und der ihm immer als der schwerste geschienen. Denn da er auch eben so wie sein Bruder Adam ein halber Jurist geworden, so sah er ein, daß man nicht allein etwas so in den Tag herein erzählen

müsse, sondern man müsse es auch so erzählen, daß die Sache sich durch dritte Zeugen beweise. — Er sagte daher, er wolle bekennen, wenn er nur erst den dritten Mann hätte, und an diesem dritten Manne ist dann auch wirklich seine ganze Erzählung zu Grunde gegangen. Hätte sich das bestätigt, daß der Mann von Bensberg die Sache für 1000 Rthlr. auf sich nehmen wollte, so war ihm geholfen. Eben so wenn sein Bruder den Brief erhalten, den er ihm geschrieben, und wenn dieser dann willig gewesen, die Sache so auszusagen wie er, welches dieser wohl gekonnt, da er für sich nichts dabei zu befürchten hatte. Am beßten wäre er aber offenbar bei dieser Erzählung gefahren, wenn er, wie ihm Andreas Esser rieth, den Leichnam durch eine Schießscharte herausgeworfen. Aber diese sind auch unglücklicherweise wieder alle so enge, daß das ebenfalls nicht gehen wollte. Denn wenn man diese nachher messen ließ, und fand, daß der Leichnam von Cönen nicht dadurch gehe, so war die ganze Erzählung wieder in den Grund gesegelt. — Wenn man dieses alles in Erwägung zieht, so begreift man, daß Hamacher sehr erfreut war, als er eines Abends zum Gefangenaufseher sagte: jetzt haben wir überlegt, wie wir das Faß herausbringen.

Es tritt nun unter die Zeugen ein Mann, der ein großes Gewicht hat, sowohl durch seinen Karakter als seine amtliche Stellung. Es ist dieses der Pastor Geistman an der Pfarrkirche zu St. Aposteln in Köln, welcher im Jahr 1817 dort Kaplan war, und die Seelsorge im Gefangenhause hatte, als Hamacher in demselben saß, und seine merkwürdigen Aussagen machte.

Auch dieser war jetzt als Zeuge geladen worden, um dasjenige auszusagen, was er damals im Gefangenhause in Bezug auf den Kiefermeister Hamacher gesehen, gehört und geredet.

Der Kiefermeister Hamacher war nämlich mit der Ausarbeitung seiner Erzählung so weit fertig, daß er sie den 16. April vor dem Herrn Appellationsrath Effertz. in Gegenwart des Herrn von Sandt, in einer wohlgesetzten Rede zu Protokoll geben konnte. Es war jetzt ein Monat darüber verflossen, daß er sie zuerst bruchstückweise dem Herrn von Sandt in den abendlichen Conferenzen mitgetheilt, und es scheint, als wenn er diese Zeit benutzt, um noch die letzte Hand an sie zu legen, und sie gehörig auszufeilen. So hatte er früher gesagt, daß ihm Herr Fonk einen Riemen von einem alten Pferdegeschirr mitgegeben, welches im Packhause hange, um hiemit den Stein an den Leichnam zu binden, wenn er diesen versenke. *)

In der Zwischenzeit war aber das Fonksche Haus am 20. März nach der Aufforderung des Herrn von Sandt vom Herrn Appellationsrathe Effertz untersucht worden, und man hatte dann auch wirklich das alte Pferdegeschirr gefunden. Ein Sattler, der vom Untersuchungsrichter zugezogen wurde, um zu sehen, ob ein Riemen an dem Geschirr fehle, hatte erklärt, daß keiner fehle. Ob Hamacher dieses wieder erfahren, das weiß ich nicht, genug in dem Protokoll vom 16. April geschah des Riemens zwar Erwähnung, allein Hamacher sagte nicht, daß Fonk denselben von einem alten Pferdegeschirr genommen, und ihm solchen gegeben. Er

*) S. Seite 140 der Hamacherschen Prozedur.

sagte bloß, daß er den Riemen zu sich genommen, aber ohne dieses speciellen Umstandes zu erwähnen. (S. die Erzählung vom Hamacher im Anklageakt.)

Die Erzählung des Hamacher trug aber, obgleich sie in einer gutgesetzten Rede protokollirt war, doch eine so sonderbare Farbe, daß Herr von Sandt selber ihr nicht völlig scheint getraut zu haben. Er schrieb deswegen an den Herrn Kaplan Geistmann, er möge bei Gelegenheit der österlichen Zeit doch dem Hamacher ins Gewissen reden, damit er einmal rein und ganz die Wahrheit sage.

Dieses that der Geistliche, und wie er dieses gethan, das erzählte er heute vor der Assise mit einer Wahrheit des Ausdrucks, die nicht zu verkennen war, und es wirkte erfreulich und wohlthätig aufs Gemüth, daß man einen völlig unbefangenen Zeugen hörte, dem man jedes Wort glauben konnte was er sagte, und der zugleich sehr bescheiden und mäßig in seinem Ausdrucke war, so daß man sah, daß er nicht mehr aussagen wollte, als er auch gewiß wisse. Denn bei vielen der abgehörten Zeugen war eine große Befangenheit des Gemüthes nicht zu verkennen.

Als dieser nun damals dem Hamacher ins Gewissen redete, die ganze Wahrheit zu sagen, und nichts als Wahrheit, so sagte Hamacher: er sey jetzt genöthigt Falschheiten zu sagen; Fonk wolle ihn zum Dieb machen, und gar zum Mörder, dann könne er es ihm auch thun. — Als ihm nun der Geistliche sagte, wie sündhaft es sey, etwas auszusagen was nicht wahr wäre, und so ein schändliches Vergeltungsrecht zu gebrauchen, so sagte Hamacher: „der Fonk kann das eben so we-

„nig beweisen, daß ich es gethan, als ich es beweisen „kann, daß er der Mörder ist.“

Bei dieser Gelegenheit hat dann auch, als der Geistliche weiter in ihn drang, Hamacher gesagt: „Laßt den alten Ulrich los, denn der ist unschuldig.“ — Ulrich war nämlich ein anderer Faßbinder, dessen Töchter für Cönen gewaschen hatten, und der durch seine einfältige Geschwätzigkeit, da er auch etwas von der Sache erzählen wollte, sich und seinen Sohn in Verdacht gebracht hatte, um die Ermordung zu wissen. Später ergab es sich, daß es nichts als eine gewöhnliche Rednerei gemeiner Leute gewesen, und sie wurden wieder entlassen, nachdem sie durch ihre Geschwätzigkeit in Bierhäusern und durch ihre Neuigkeitskrämerei sich einen Arrest von mehreren Monaten zugezogen hatten.

Hamacher sagte aber bloß: laßt den alten Ulrich los, denn der ist unschuldig. Er sagte aber nicht: laßt den Fonk und den Hahnenbein los. Denn diese hielt er, wie schon oben bemerkt worden, für schuldig am Verschwinden Cönens, ungeachtet er von Cönen in Fonks Keller nichts gefunden hatte, wo er sich doch fleißig umgesehen.

Man muß bei den Hamacherschen Aussagen das nie vergessen, daß er fest glaubte, daß Fonk es gethan habe, und daß er daher au fond kein falsch Zeugniß gegen ihn ablege. Bloß was die Dekoration beträfe, die sey falsch; daß er nämlich sage, es sey so und so geschehen, und er sey dabei gewesen, und er habe noch dem Cönen, nachdem er todtgeschlagen gewesen, den Hals zugehalten, damit er nicht habe schreien können. In Hinsicht der Dekoration seiner Erzählung glaubte er nun wohl mit seinem Gewissen ein Abkommen treffen zu

können, allein da kam der Geistliche, und dieser sagte ihm: Du sollst kein falsch Zeugniß reden gegen deinen Nächsten! Auch versagte er ihm die heilige Handlung des Osterfestes.

Das was der Pastor Geistmann in dem heutigen Verhöre auffagte, das hat er damals in einem Berichte an Herrn von Sandt mitgetheilt. Dieser Bericht wurde in öffentlicher Sitzung verlesen, und da er noch nicht gedruckt worden, so will ich ihn hier mittheilen, so wie auch die Briefe, die vorhergegangen sind. Ich thue dieses um so lieber, weil diese vom 21., 22. und 23. April 1817 sind, also mitten aus der Zeit, wo die Hamacherschen Aussagen gemacht wurden, und weil ich mich überzeugt habe, daß man diesen Prozeß in seinen Hauptmomenten durch Mittheilung solcher Aktenstücke, die gerade in seinen Hauptmomenten entstanden sind, am beßten aufklären kann. Gegen ein Aktenstück, welches einen bestimmten Datum trägt, und dessen Unterschrift von beiden Seiten, sowohl vom Beklagten als der Staatsbehörde als richtig anerkannt worden, läßt sich nicht weiter mehr anreden.

Sr. Hochwürden dem Herrn Kaplan Geistmann dahier.

Der im hiesigen Arresthause befindliche Kiefer Hamacher hat in seinem am siebenzehnten dieses Monats statt gehabten Verhöre beiläufig erzählt, daß Euer Hochwürden denselben an diesem Tage besucht und zur Erklärung der Wahrheit vor den weltlichen Obrigkeiten ermahnt hätten.

Ich zweifle nicht, daß diese bei in Untersuchung begriffenen Individuen sehr zweckmäßige Erinnerung auch dem Inquisiten Hamacher gemacht worden, wozu die österliche Zeit noch eine besondere Gelegenheit gab. Indessen wünschte

ich doch darüber eine Bestätigung, namentlich ob das Fragliche wirklich am siebenzehnten dieses Monats vorgefallen ist.

Köln den 21. April 1817.

Der Generaladvokat bei dem Oberappellationshofe,

(Gez.) G. von Sandt.

Er. Hochwohlgeboren dem Herrn Generaladvokaten bei dem Oberappellationshofe Herrn von Sandt.

Auf das geschätzte an mich erlassene Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 21ten dieses Monats habe die Ehre zu berichten, daß ich wirklich am 17ten dieses den in hiesigem Arresthause aufbehaltenen Kiefer Hamacher besucht habe, und seine Aussage in so weit sie den fraglichen Punkt betrifft, nämlich, daß ich ihn zur Erklärung der Wahrheit, aber bei offener Thüre seines Kerkers, und mit lauter Stimme ermahnt habe, der Wahrheit gemäß ist, indem derselbe, wie Ew. Hochwohlgeboren wohl bekannt ist, mich früher oft zu einem heiligen Mittel begehrte, ich aber seinem Begehren aus Gründen bis jetzt nicht entsprochen habe, ihn aber in der Osterzeit an seine Pflicht, wie ich den meisten Gefangenen immer that, nun erinnerte, mit dem Bedeuten, daß schon die meisten diese Pflicht erfüllt hätten, übrigens aber weiter mit ihm nichts vorgenommen habe.

Ich habe die Ehre zu seyn

(Gez.) J. J. Geistmann.

Köln den 22. April 1817.

An demselben Tage machte der Herr Kaplan Geistmann wieder einen Besuch beim Hamacher, von dem er dem Generaladvokaten den folgenden Tag folgende Nachricht gab,

Pro memoria.

Gestern am 22ten dieses war ich wieder mit Erlaubniß Euer Hochwohlgeboren, und wie ich dem Kiefer Hamacher bei meinem Besuche am 17ten versprochen hatte bald wieder zu kommen, im Gefängniß desselben.

Hier das Resultat meines gestrigen Besuches. Bei meinem Eintritt in den Kerker fragte ich ihn, nun lieber Hamacher wie gehts, waret Ihr, wie Ihr mir neulich sagtet, im Verhör; seyd Ihr nun weiter gekommen; habt Ihr meine gutmeinende Ermahnungen benutzt? Er erklärte, er könne nicht mehr sagen, als er immer gethan habe, er wäre unschuldig.

Ich bath ihn mit Vorstellung aller Wahrheiten, und Gründe, die Religion und gesunde Vernunft darbieten, doch zu bedenken, welch schweres Verbrechen es sey, nur durch Verschweigung der Wahrheit, will geschweigen durch Verdrehung derselben nur schuld seyn, wenn ein Unschuldiger darunter leiden, oder nur länger im Gefängnisse sitzen müsse; er solle sich doch nicht durch zu fürchtende Schande für sein Weib und Kinder abhalten lassen, die Wahrheit zu bekennen ꝛc ꝛc. Er sagte endlich: Ich bin nun genöthigt Falschheiten zu sagen. Ich drang in ihn mit den schrecklichsten Vorstellungen der traurigsten Folgen, die daher für ihn in Zeit und Ewigkeit entstehen würden, nur diese Falschheit zu sagen; denn er solle nur nicht glauben, daß er nach einem solchen Verbrechen alles von Gott abbitten könne, wie er vielleicht glaubte; all sein Gebeth würde von Gott verworfen, wenn er nicht durch Bekenntniß der reinen Wahrheit auch die Folgen gut machen würde, die durch sein Verscheigen oder Entstellen der Wahrheit entstanden sind, und noch entstehen würden.

Er sagte: Fonk hat mich zum Spitzbub gemacht, ich hätte seine Liqueurs gestohlen, nun macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun; ich sagte ihm: wenn

er Hamacher beweisen könnte, daß Fonk der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig, aber er dürfe es nicht aus Falschheit thun, und ein so schändliches Vergeltungsrecht gebrauchen; er antwortete: das kann Fonk eben so wenig beweisen als ich es beweisen kann, daß er der Mörder ist.

Nach vielen ihm ans Herz gelegten Wahrheiten erkannte ich, und sagte ihm: lieber Hamacher, Ihr seyd in einem fürchterlichen Streit mit Euch selbst, laßt Liebe zu Eurer Seele, der Gedanke an eine Ewigkeit Euch zur Wahrheit und Erkenntniß führen! Er schwieg und zog ein Papier aus der Tasche, das er mir aber nicht zu lesen geben wollte. Ich fragte ihn, was soll dieses Papier? Er antwortete: darauf hab ich geschrieben, was ich antworten will, er las: „Foveaux hat mir 4000 Rthlr. und dem Bauer 1000 Rthlr. versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde."

Ich fragte: Hat Herr Foveaux Euch dieses selbst versprochen und wann? Nein, nicht mir, sagte er, sondern meiner Frau, die Zeit konnte oder wollte er nicht bestimmen; auch nicht wie er zu dieser Nachricht gekommen wäre. Ich fragte ihn, habt Ihr auch dieses beim Verhör eingestanden? das kann wohl seyn, war die Antwort; ich redete ihm wieder von Verpflichtung, in allen Stücken die Wahrheit zu sagen, und nun trat der Polizeipräsident Hr. v. Struensee in den Kerker, dessen Thüre ich wie immer offen gelassen hatte.

Er redete ihn ebenfalls an, wie es gehe, ob er nun bald Wahrheit rede? Aber Hamacher sagte: Sie wollen mir ja nicht glauben, ich bin so unschuldig wie ein neugebohrnes Kind; neulich haben Sie ja deßwegen mir die Thür so zugeschlagen, ich muß also immer in diesem Kerker sitzen. Hr. v. Struensee, sagte ihm: Nein, wenn Ihr Wahrheit redet. Ich kann keine andere reden, sagte er.

Ich wiederholte ihm alle vorher gesagten Gründe der Re-

ligion und Vernunft, die ihn zum Geständniß der Wahrheit verbinden, wie auch in Beisein des Hrn. v. Struensee, seine vorhin mir gemachte Aeußerung, daß er mir gesagt habe: er wäre nun genöthigt Falschheiten zu sagen, daß Fonk der Mörder wäre; er bejahte es, und Hr. v. Struensee fragte ihn, ob er dieses beweisen könne? Er sagte wie vorhin: eben so wenig als Fonk beweisen kann, daß ich ein Spitzbub und der Mörder sey; kann der das sagen, so kann ich es auch sagen.

Es wurde ihm noch vieles ans Herz von uns gelegt; endlich fragte ihn der Hr. v. Struensee, ob ihm was fehle? Er sagte: dieser Behälter ist nur zu feucht, und Hr. v Struensee sagte: Ihr bekommt kein anderes, und so verließen wir ihn. Ich setzte ihm noch die Bitte zu, er wolle sein Inneres wohl zu Rathe ziehen, und bedenken, was er einst wünschen würde gethan zu haben, wenn er vor Gottes Richterstuhle zu stehen komme, da ihm itzt die Gnade so oft angebothen würde.

Ich muste noch ins Krankenzimmer gehen, und nun ruft er mich nochmals um, der Concierge öffnete nochmals den Kerker; nun bath er mich, mit Herrn Generaladvokaten von Sandt zu sprechen. Dieser, sagte er, hat mich gerne, und er hat Religion, er weiß auch, daß ich unschuldig bin, der weiß alles von mir, daß ich doch aus dem feuchten Kerker komme, er hat es mir versprochen: ich sagte ihm, weil Herr von Sandt Religion hat, liebt er auch eine Seele, folget ihm, folget meinen Ermahnungen, bedenket, wozu Euch Gewissen und Religion verbinden, machet daß Unschuldige befreiet werden, er sagte: ich habe schon gesagt, lasset den alten Ulrich laufen, er ist unschuldig.

Ich sagte ihm, wenn Ihr wißt, daß der alte Ulrich unschuldig ist, so wißt Ihr ja auch wer schuldig ist, bekennt und allen ist geholfen. Er sagte: Ich weiß nichts. Ich ermahnte ihn nochmal dringend und verließ ihn. — Zur Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben.

Köln den 23. April 1817.

(Gez.) J. J. Geistmann.

Man sieht aus dieser Denkschrift, daß der Kiefermeister damals noch in gutem Vernehmen mit Herrn von Sandt war, und daß er hoffte, dieser würde ihn aus dem feuchten Kerker befreien, da er wisse, daß er unschuldig sey, und da Herr von Sandt ein Herr sey, der Religion habe.

Von diesem Zeitpunkte finden wir nun in den Aussagen des Kiefermeisters ein beständiges Hin- und Herschwanken. Bald schien es ihm, daß er sich nicht mit seinem Gewissen abfinden könne, und dann wiederrief er. Bald nachher schien es ihm aber wieder, er könne sich doch wohl mit seinem Gewissen abfinden, da das, was er aussage, bloß eine Nebensache beträfe, denn au fond rede er kein falsch Zeugniß, da Fonk den Cönen doch wirklich todtgeschlagen habe, und das folge schon daraus, daß Foveaux ihm 4000 Rthlr. habe bieten lassen, wenn er sich als Mörder darstellen wollte, und dem Bauer 1000 Rthlr., welches er auch auf den Zettel geschrieben, den er dem Pastor Geistmann zeigte, und welches eine Note war, die er sich für sein Verhör gemacht hatte. —

Wenn er dieses überlegte, so kehrte er, besonders wenn ihm zugleich zugesprochen wurde, wieder zu seinem Geständnisse zurück, und er sagte dann: wir wollen es so lassen, wie es geschrieben ist, nämlich wie es protokollirt worden. Dieses sagte er nach der Aussage des Gerichtsschreibers Schreiner auch damals, als er Anfangs Mai Herrn Appellationsrath Effertz zu sich gebeten. Zuerst sagte er nach der Erzählung des Gerichtsschreibers: „Herr Oberrichter, ich kann „nicht zum beichten kommen, ich muß Ihnen sagen, „daß meine Aussagen, die ich neulich in Hinsicht der Er-

„mordung des Cönen gemacht habe, alle falsch und er-
„dichtet sind, und daß Herr von Sandt das mit mir
„so überlegt hat. Er stellte mir vor, ich könne nicht
„ganz frei kommen, er würde bei solchem Geständnisse
„für mich sorgen, daß ich eine gelinde Strafe bekäme,
„und mir zwei Advokaten besorgen.“ Als nun nachher Herr von Sandt hereintrat, so sagte er: „Nicht wahr
„Herr Gnaden, ich habe Ihnen das zwar gesagt, von
„dem Cönen damals, allein ich habe Ihnen doch bei
„jedem Punkte bemerkt, daß es doch nicht so wäre, es
„war Ihnen ja nur drum zu thun, die Sache so zu
„Papier zu bekommen.“ Herr von Sandt habe darauf den Kopf geschüttelt, und ihn angelächelt, und ihm dann in einem ernsthaften Tone gesagt: Ob er auch wisse, daß er dadurch seine Sache schlimmer mache? — und ob er ihm nicht gesagt, daß Fonk die Brieftasche von Cönen erhalten habe? und daß Fonk ihn angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen? — Dieses leugnete Hamacher; als ihm aber Herr von Sandt wiederholt äusserte, daß er hiedurch seine Sache nur schlimmer mache, so sagte er: dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden ist.

Vor der Assise entstand eine kleine Controverse über die verschiedenen Tage, an denen die Besuche von Herrn Geistmann im Gefängnisse gemacht worden. Ich habe mir, der bessern Uebersicht wegen, folgende Tage bemerkt.

Den 16. April Nachmittags das Verhör Hamachers vor dem Untersuchungsrichter Herrn Effertz, in Gegenwart des Herrn von Sandt und des Gerichtsschreibers Schreiner.

Den 17. April Besuch des Herrn Geistmann bei Hamacher,

Den 18. April Besuch des Herrn Polizeipräsident von Struensee, bei Gelegenheit, daß er das Gefangenenhaus visitirte, mit dem Gefangenenaufseher Fromm bei Hamacher.

Den 22. April am Nachmittage zweiter Besuch des Herrn Pastor Geistmann bei Hamacher, wo auch Herr von Struensee hin kam.

Den 23. April berichtet Herr Pastor Geistmann über die Unterredung vom vorigen Nachmittage an Herrn von Sandt.

Es war in der heutigen Sitzung merkwürdig anzusehen, wie der Kiefermeister neben seinem Beichtvater stand, wie demüthig, wie still und wieder wie menschlich. Das Bessere in ihm schien wieder erwacht zu seyn, und ich glaube nicht, daß er heute eine Unwahrheit gesagt, obgleich er in Ketten ist, und bürgerlich todt.

Die Religion, welche in der Jugend in die Brust des Menschen gepflanzt wird, treibt doch vielfach so tiefe Wurzeln, daß die späteren Stürme des Lebens sie zwar erschüttern, aber nicht auszurotten vermögen. Daß der würdige Kaplan ihm um die österliche Zeit die Beichte und das Abendmahl versagt hatte, das war etwas, wo er nicht herüber konnte. „Ich lebe jetzt nicht wie ein „Mensch, so schrieb er einmal im Gefängnisse, es ist „mir ein Beichtvater versprochen, und er kommt nicht, „aber ich glaube, wenn auch der Papst von Rom käme, „so könnte ich doch nicht zum Beichten kommen.“

Dieses waren die Schauer des Gewissens, und die Furcht vor dem, der in der Schrift der Allwissende und der Allsehende heißt.

Zwanzigster Brief.

Trier den 25. Mai 1822.

Herr von Sandt ist in diesem Prozesse hart beschuldigt worden, und es steht zu erwarten, daß wenn durch den Ausspruch der Geschwornen, der nun in wenig Tagen erfolgen muß, der Fonksche Prozeß geendigt ist, ein neuer Prozeß wieder beginnen wird.

Die Anwälde von Fonk reden nämlich in folgender Weise:

„Herr von Sandt war damals Generaladvokat, der die Stelle eines Generalprokurators beim Appellhofe versah. Als solcher konnte er dem Prokurator beim Kreisgerichte Befehle geben, allein er konnte selber die Verrichtungen des Prokurators nicht versehen, wie solches auch später der Revisionshof durch ein Urtheil festgestellt hat.

Nun legte aber Herr von Sandt, Abends am 22. Dezember 1816, dem Herrn Fonk Gendarmen ins Haus, und ohne schriftliche Ordre; am 6. Januar 1817 zog er sie wieder zurück, und ebenfalls ohne schriftliche Ordre.

Da die Nachricht von Krefeld gekommen war, daß man Cönens Leiche wiedergefunden, und da man damals schon die Vermuthung hatte, daß er könnte ermordet worden seyn, so konnte der Prokurator allerdings beim Instruktionsrichter darauf antragen, daß er ein mandat de dépôt oder ein mandat d'amener gegen diejenigen

erließ, die des Mitwissens um die That verdächtig waren, allein dieses konnte nur der Instruktionsrichter erlassen. Denn das Gesetz will, daß diese Mandate nur von solchen Gerichtspersonen können erlassen werden, welche unabsetzbar sind, und daher nach eigener Einsicht handeln können, — aber solche Gerichtspersonen können diese Mandate nicht erlassen, die revocable à volonté sind, und die jeden Befehl ihrer Vorgesetzten befolgen müssen, den sie erhalten, wie dieses bei den sämtlichen Generalprokureurs, Prokureurs und ihren Substituten der Fall ist, die alle revocable à volonté sind.

Nur wenn der Fall eines Ertappens auf frischer That eintritt, oder wenn das Geschrei einen als Thäter bezeichnet, dann kann der Prokureur auf der Stelle eine Verhaftung vornehmen, und den Verhafteten dann dem Instruktionsrichter übergeben.

Das Geschrei heißt: clameur public. Das Gerücht heißt: bruit public oder rumeur public. Letzteres war damals gegen Fonk vorhanden, und durch die Schröderschen, und Krevelder Erzählungen entstanden; allein dieses war kein clameur public, der das Einschreiten des Staatsprokurators würde gesetzlich gemacht haben. Der Instruktionsrichter wohnte in Cöln, also an demselben Orte. Bei diesem konnte der Staatsprokurator den Antrag zu einem mandat d'amener oder zu einem mandat de dépôt machen, allein wenn dieser die Gründe nicht triftig genug fand, so hing es von seiner Einsicht und von seiner Beurtheilung ab, ob er ein solches Mandat erlassen wollte oder nicht."

Nun hat Herr von Sandt wirklich acht Täge nachher

eine solche Auffoderung an den Instruktionsrichter Verkenius erlassen, welcher aber die Sache anders beurtheilte, und sie nicht geeignet fand, ein solches Mandat zu erlassen,

Diese beiden Aktenstücke sind in der öffentlichen Sitzung der Assise verlesen und daher ein Gemeingut geworden. Ich will beide hier mittheilen, da man den Gang dieses Prozesses in seinen Hauptmomenten nicht besser darstellen kann, als eben durch die Mittheilung solcher Aktenstücke, die in den Hauptwendungspunkten desselben entstanden sind, und die daher ein bestimmtes Datum tragen. Die Aechtheit solcher Aktenstücke kann, sobald sie von beiden Parthien anerkannt sind, von keiner Seite mehr in Zweifel gezogen werden.

Folgendes ist das Schreiben von Herrn von Sandt an den Instruktionsrichter beim Köllner Kreisgerichte:

Köln den 30. Dezember 1816.

An den Instruktionsrichter Verkenius.

Das Resultat der am 24ten dieses Monats statt gehabten Obduktion des Körpers, welcher für die Leiche des seit dem 9. November jüngst verschwundenen Wilhelm Cönen anerkannt worden, ergibt, daß derselbe eines gewaltsamen Todes gestorben ist, und obgleich auch die untersuchenden Sachverständigen ihr Gutachten über die eigentliche Zeit und die Art dieses gewaltsamen Todes noch zur Zeit nicht haben hieher gelangen lassen, so läßt sich doch aus denen von ihnen in 30 Nros. aufgestellten Erscheinungen schließen:

Daß Cönen durch einige auf sein Haupt geführte Hiebe sinnlos zu Boden gestürzt und nachdem erdrosselt worden, ehe er ins Wasser gekommen.

Auch läßt sich annehmen, daß Cönen an dem Abend

selbst, wo er verschwand, nämlich am 9. November, auf diese Art umgekommen, weil keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum er seit dem 9ten hätte freiwillig verborgen leben oder gegen seinen Willen hätte aufbewahrt werden sollen, auch sich von dem einen noch dem andern, aller Nachforschungen ungeachtet nicht die geringste Spur auffinden ließ.

Vielmehr scheint es sich durch den Umstand, daß der Magen Salatblättchen und Fleisch enthielt zu bestätigen, daß die Ermordung am 9. November statt gefunden, weil Cönen an jenem Abend wirklich Salat und Fleisch zu sich genommen. Die Unverwesenheit des Leichnams steht dieser Annahme auch nicht absolut entgegen, weil es begreiflich ist, daß ein gesunder fester Körper zur Winterszeit sich 38 bis 40 Tage unverwesen erhalten kann, wenn er wie hier der Fall gewesen zu seyn scheint, in der Tiefe des Wassers gelegen, und gegen die Angriffe der Luft geschützt gewesen ist. —

Daß die Ermordung des Cönen aus Raubgier statt gehabt, läßt sich nicht annehmen, weil er, wie aus seinem eigenen Briefe vom 7. November und der Aussage seines Prinzipalen hervorgeht, gar kein Geld bei sich hatte, und der einzige Gegenstand von Werth, den er bei sich hatte, nämlich seine goldene Uhr bei ihm gefunden worden. —

Zwar fehlen sein Huth, seine Pfeife, seine Tabaksdose und sein Portefeuille. Allein ein gemeiner Räuber wird Niemand der erstern Gegenstände wegen umbringen, so lange noch etwas besseres wie eine goldene Uhr vorhanden ist; dagegen kann der Besitz eines Portefeuille wegen Papieren, die darin sind oder vermuthet werden, die Ursache oder die Veranlassung eines Mordes seyn, wenn ein Mensch von verdächtigem Karakter ein besonderes Interesse an dem Besitze eines solchen Portefeuille zu haben, nachgewiesen wird. Ein solcher Mensch ist aber in Ermangelung aller andern Anzeigen eines Mordes um so eher fähig zu halten, wenn ein besonderer Grad von Leidenschaftlichkeit, Haß und Rachsucht bei ihm obwaltete. —

Alles dieses ist in Ansehung des ermordeten Cönen bei dem Kaufmann Fonk der Fall.

Seine Ehrlichkeit steht schon lange in üblem Rufe, das öffentliche Gerücht hielt ihn von dem Augenblicke an, wo das Verschwinden dieses Cönen bekannt wurde, für den Urheber dieses Verschwindens. Die Briefe des Cönen vom 6. November und 7. des nämlichen Monats lassen darüber keinen Zweifel, daß Fonk mit Cönen heftige Auftritte gehabt; daß ersterer die Vorzeigung des Hauptbuches und des Kassenbuches rücksichtlich der Branntweinrechnung verweigert hat, daß Cönen Bevortheilungen oder gar Betrügereien des Fonk entweder schon wirklich entdeckt, oder zu entdecken gegründete Aussicht hatte, und daß er einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Fonk und seinem Associe Schröder im Wege stand. Höchstwichtig aber sind die Aeusserungen des Cönen gegen den Gastwirth Dohmen und in dem Postscriptum datirt vom 7. November in dem Briefe an seine Mutter vom 6. November, wo Cönen die Bestürzung und Verlegenheit des Fonk meldet, wo er sagt, daß Fonk keine Möglichkeit mehr sehe durchzukommen, daß er Cönen mit der Zeit merke, daß große Betrügereien zum Grunde liegen müßten, endlich: und ich bleibe hier auf der Lauer, daß er nach seiner Nachhausekunft nichts in den Büchern ändern kann.

Das Interesse, welches Fonk hatte, den Cönen und seine aus den Büchern gemachte Erfahrungen zu scheuen, ist durch den Versuch vollends bewiesen, den er machte, sich mittelst der Dazwischenkunft des Kaufmanns Koch in Neuß mit Umgehung des Cönen mit Schröder zu vergleichen, welcher Versuch aber gänzlich mißlang, weil Schröder darauf bestand vorläufig mit Cönen zu sprechen, wodurch dieser für Fonk desto gefährlicher und verhaßter ward, als er vorhin allem Anscheine nach schon war. Hiezu kommt noch, daß, nach der Aussage des Buchhalters Hahnenbein, Fonk vor seiner Abreise nach Neuß die Branntweinrechnung aus dem Haupt-

buche reißen wollte, daß er ein neues Buch bestellen ließ, worin das alte übertragen werden sollte, daß Fonk nach dem Verschwinden des Cönen Zusätze in den Büchern durch Hahnenbein machen ließ, daß nach dem Auszuge, den Hahnenbein im Hauptbuche gemacht zu haben behauptet, sich ein Plus von Gewinn von 18000 Fr. ergeben hat, als der von Fonk angegebene, daß, wie Hahnenbein ferner behauptet, Schröder auf die Einsendung der Verkaufrechnung gedrungen, und selbige durch einen Expressen hat abholen lassen, wogegen Fonk das umgekehrte glauben machen will.

Fonk steht auch mit dem Schröder in Betreff des bewilligten zusätzlichen Gewinns von 8000 Rthlr. im Widerspruche; und wäre auch der Vergleich am folgenden Tage schriftlich zu Stande gekommen, so können doch die Furcht, durch Cönen als ein höchst unredlicher und betrügerischer Gesellschafter verschrien zu werden, der Haß, die Rachsucht und der tiefbeleidigte Stolz des Fonk, bei einem Manne von allgemein verrufenem Karakter wie der seinige, hinlängliche Antriebe zu verbrecherischen Planen gegen Cönen gewesen seyn, wie sie dann nach allem obigen wirklich dringende Verdachtsgründe gegen ihn abgeben, die wenigstens dringend genug sind, um gegen ihn einen Aufbewahrungsbefehl und nähere Untersuchung verhängen zu können.

Merkwürdig hierbei ist noch die Aeusserung in Dohmens Haus: daß Fonk dennoch sein Versprechen in Betreff der nachgegebenen 8000 Rthlr. nicht halten würde. „Der Kerl ist euch allen zu schlau!"

Merkwürdig ist das Streben des Fonk, die Gemüthsstimmung des Cönen als melankolisch darzustellen, während sich ergibt, daß derselbe sich zwar geärgert hat über Fonk, sonst aber heiteren Sinnes gewesen ist. Merkwürdig ist, daß Fonk nach dem Verschwinden des Cönen sich bei dem Polizeiinspektor Guisez mit der größten Erbitterung gegen denselben über Cönen ausgelassen und behauptet hat, daß derselbe sich

auf Kosten seiner bürgerlichen Existenz habe geltend machen wollen. Merkwürdig ist das höchst räthselhafte Betragen des Fonk nach dem Verschwinden des Cönen. Alle diese Thatumstände und noch eine Menge minder wichtige sind um so mehr gnügend zu einem Aufbewahrungsbefehl gegen Fonk, als er und seine bedeutende Familie alle Untersuchungen leicht vereiteln können, so lange ersterer in Freiheit bleibt.

Auch auf Hahnenbein und Elfes ruht noch der Verdacht, daß sie den Cönen am 9ten des Abends irgendwohin bestellt haben, vielleicht in einer nicht sträflichen Absicht, wovon sie jetzt nicht sprechen wollen, denn es ist ohne Wahrscheinlichkeit, daß Cönen ohne alle Veranlassung an jenem Abend nach zehn Uhr noch ausgegangen sey. Ich ersuche daher den Herrn Instruktionsrichter, gegen Fonk, Hahnenbein und Elfes unverzüglich einen Aufbewahrungsbefehl wegen Betheiligung an der Ermordung des Cönen zu erlassen.

Der Generaladvokat,
(Gez.) von Sandt.

Auf diesen Antrag des Generaladvokaten antwortete der Untersuchungsrichter Verkenius an demselben Tage folgendes:

An den Herrn Generaladvokaten von Sandt!

Das öffentliche Gerücht gegen Fonk scheint entstanden oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben durch die vielleicht etwas zu vorlauten Aeusserungen der Polizeibeamten, und die darauf gestützte harte Sprache des Schröder, und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Cönen. —

Wenn auch zur Zeit, als Cönen bei Fonk heftig auf Offenlegung seiner Haupt- und Kassabücher drang, letzterer vielleicht zu befürchten hatte, daß seine Betrügereien an Tag kommen würden, und er hierdurch hätte bewogen werden können, den Cönen aus der Welt zu wünschen, so mußte ihn dagegen der abgesprochene Vergleich wieder beruhigen,

indem hierdurch die Untersuchung der Bücher niedergeschlagen, und er also den Cönen nicht mehr zu fürchten hatte. Hierbei ist aber der wichtige Umstand zu bemerken, daß der vorgebliche Betrug noch nicht gehörig ausgemittelt ist, und nur einzig auf Vermuthung beruht.

Daß Fonk die Lage und das Verhältniß des Geschäftes anders darstellt als Schröder, ist nicht zu verwundern, weil beide, in einem Zivilrechtsstreite befangen, die Sache auf ihre Seite auslegen und sich durch gerichtliche Erklärungen nicht prejudiziren wollen. —

Was konnte Fonk durch den Tod des Cönen gewinnen? Ueber Fonks angebliche Betrügereien hatte Cönen noch keine Gewißheit, keine Beweise sich verschafft; das was Cönen davon wußte, wußte auch Hahnenbein, wußte Schröder, wußte Elfes; alle hatten Vermuthungen gegen Fonk. War nun auch Cönen auf Seite geschafft, so konnten die andern noch immer ihre Vermuthungen im Publikum ausſprengen, auch konnte Schröder ihm (wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre) einen neuen, vielleicht noch strengern Rechnungs-Revisor zuschicken.

War Fonk Betrüger, so mußte er der Abschließung des nun einmal am 9. Nov. beredeten Vergleichs nichts in den Weg legen, indem nur auf diese Weise seine Betrügerei unentdeckt bleiben konnte. Nur eine auf dem Zivilwege eingeleitete Auseinandersetzung des zwischen Fonk und Schröder bestandenen Gesellschaftgeschäfts kann an Tag bringen, ob Fonk diejenigen Posten, worin er den Schröder betrogen haben soll, sich mit Recht zugeeignet habe, oder ob vielleicht nicht wenigstens durch einen Richterspruch hierüber entschieden werden müsse. Kurz, wenn aus einem Betruge (wiewohl auch noch immer der Betrüger sehr weit vom Mörder steht) gegen Fonk ein Verdacht begründet werden soll, so muß wenigstens der Betrug vorab ausgemittelt seyn.

Widersprüche, räthselhaftes Betragen und irrige Ansichten des Fonk über Cönens Gemüthsstimmung können leicht bei einem Manne bemerkt werden, der vielleicht unschuldig eines Mordes beschuldigt, und deßhalb in Untersuchung gezogen wird.

Der Verdacht gegen Hahnenbein und Elfes, Helfer bei der schwarzen That gewesen zu seyn, ist noch bisheran zu wenig begründet, weswegen ich bisheran dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, gegen Fonk, Hahnenbein und Elfes einen Aufbewahrungsbefehl zu erlassen, noch nicht entsprechen kann.

Köln den 30. Dezember 1816.

Der Instruktionsrichter,

(Gez.) Verkenius.

Wie es mir scheint, hat der Untersuchungsrichter die Sache gleich am rechten Ende gefaßt. Ehe von einem Betruge die Rede seyn konnte, mußte dieser doch nachgewiesen seyn. Daß Schröder und einige alte Frauen damals davon redeten, das konnte doch unmöglich als ein Beweis angesehen werden, auf den sich verständige Männer einlassen konnten, die in dieser Sache von Amtswegen handeln sollten, und die nicht geneigt waren, eine Meinung zu äussern, welche sie nachher als irrig wieder würden zurücknehmen müssen.

Schröder war zahlungsunfähig, und alle seine Reden von Betrug waren nur Versuche zur Verlängerung des Lebens. Man mußte also sehr behutsam im Glauben von demjenigen seyn, was dieser von seinem Associe Fonk sagte, welcher 7791 Rthlr. von ihm haben wollte. Alle Menschen, welche Jahre lang in bankerotten Verhältnissen leben, verlieren alle Festigkeit und allen Edelmuth des Karakters, und ohne daß sie übrigens bösartig sind, tritt doch ein solcher Leichtsinn bei ihnen ein, um keinen

härteren Ausdruck zugebrauchen, daß sie, sobald von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten die Rede ist, sich nicht scheuen, einem einen übeln Namen zu machen, wenn man das Unglück hat, Geld von ihnen fordern zu müssen.

Solche Menschen können einem sehr gefährlich werden, und man hat sich daher im Verkehr des Lebens sehr vor ihnen zu hüten.

Der Instruktionsrichter Verkenius bemerkt in seinem Schreiben: daß vom Betrüger bis zum Mörder noch ein sehr großer Schritt sey; allein vor allem müsse aber der Betrüger doch einmal dargestellt werden, und da die Sache vor dem Handelsgerichte schwebend war, und von diesem die Schiedsrichter bereits ernannt und vereidet, so mußte man doch zuerst den Ausspruch von diesen abwarten; denn wie gesagt, daß Hahnenbein, Schröder und ein paar alte Frauen von Betrug sprachen, — und andre Quellen scheinen damals nicht vorgelegen zu haben, — daraus folgte noch nicht, daß einer vorhanden war. — Und wirklich erschien 20 Tage nachher das Urtheil des Handelsgerichts von Köln, welches das Geschäft von Fonk und Schröder durch Schiedsrichter hatte auseinandersetzen lassen, und dieses Urtheil schloß bis auf 48 Fr. eben so ab, als die Rechnung, welche Fonk den 14. Oktob. an Schröder geschickt hatte. Hieraus folgte, daß Schröder und die alten Frauen offenbar nicht im Fakto gewesen waren, als sie von einem Betruge geredet.

Und wer hatte dieses Urtheil gemacht?

Es war Hermann Löhnis in Köln, der es entworfen; ein Mann von nicht zweideutigem Karakter, wie

Hahnenbein, auch kein Verse- und Charadenmacher wie Schröder, sondern ein Kaufmann, den die andern Kölner Kaufleute wie ihren Vater verehrten, und den sie gewohnt waren, in allen wichtigen Handelsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Er war lange Präsident vom Handlungstribunal, und leistete in dieser Stelle seinen Mitbürgern große Dienste. Dieser hatte nun die Auseinandersetzung des Fonkschen und Schröderschen Geschäftes nicht etwa betrieben wie ein Student, sondern er war überall auf den Grund gegangen und hatte das Geschäft da nachgesehen, wo es galt, nämlich in seinen ersten Elementen.

Als von dem Verluste die Rede war, welche jede Handlung mit spirituösen Getränken erleidet, so erkundigte er sich bei denjenigen Kaufleuten, welche ebenfalls mit spirituösen Getränken handelten, wie hoch sich dieser belaufe, um hiernach die Fonkschen Angaben zu beurtheilen. Als von dem Wechselverlust nach Brabant die Rede war, so stellte er hierüber dieselben Untersuchungen an, und es fand sich, daß Fonk alles dieses nicht sehr hoch gerechnet. — Dieses war leicht zu erklären. Fonk wollte natürlich nichts thun, wodurch der Abschluß aufgehalten werden konnte, und wenn man einen solchen Schuldner hat, wie Schröder, so ist es eben nicht schwer, generös gegen ihn zu seyn, da das, was man an ihm zu fordern hat, doch nur von einem sehr geringen Werthe ist.

Man konnte daher annehmen, daß, da ein so erfahrner Kaufmann wie Hermann Löhnis die Rechnung aufgestellt und abgeschlossen hatte, diese so geworden, daß alle spätern Untersuchungen über sie nichts neues mehr lehren würden.

Der andere Schiedsrichter, der in dieser Sache gearbeitet, war Herr von Sandt selber, der sich von Schröder als Arbitre hatte ernennen lassen. Herr von Sandt ist hierüber sehr getadelt worden, indem man fragte: wie er so eine Stelle hätte annehmen können, da er doch kein Kaufmann war und als Generaladvokat auch keine kaufmännische Kenntnisse besitzen konnte.

Ueber die Ursache, warum Hr. v. Sandt als Schiedsrichter vorgeschlagen worden, wurde in dieser Sitzung der Herr Polizeirath Guisez gefragt, der auch als Zeuge geladen worden. Dieser sagte: Ich vermuthe, daß ein doppelter Zweck hiebei zum Grunde lag, nämlich erstens, sich als Arbitre von dem Zustande der Bücher zu überzeugen, von deren Verfälschung Hahnenbein geredet hatte, dann zweitens um als oberer Beamter des öffentlichen Ministeriums gegen den Angeklagten nähere Verfolgungen machen zu können. Herr Guisez fügte hinzu, daß er sowohl Herrn von Sandt als Schröder auf seine persönliche Meinung aufmerksam gemacht, die dahin gegangen, daß er das Auftreten des Herrn von Sandt als Schiedsrichter zwischen Fonk und Schröder nicht für ganz passend gehalten.

Mir scheint dieses ebenfalls nicht ganz passend gewesen zu seyn. — Allerhand vage Gerüchte, die damals im Publiko rund liefen, erhielten dadurch eine Art von Bestätigung. Man glaubte nun, daß die Sache mit dem Betruge richtig sey, da der Generaladvokat als Arbitre von Schröder gegen Fonk auftrete, und daß Fonk nun unterliegen müsse.

Ich glaube, daß ein Untersuchungsbeamter es aufs sorgfältigste vermeiden muß, durch sein Auftreten solche Ge-

rüchte zu veranlassen oder zu bestärken. Ich will davon nicht reden, daß man die Ehre eines Bürgers dadurch leicht verletzen kann, sondern bloß davon, daß man in Gefahr geräth, das Geräusch, das man selber gemacht hat, für fremdes zu halten, und so sich durch seine eigenen Fußtritte irre führen zu lassen.

Indeß Herr von Sandt war einmal als Schiedsrichter ernannt und vereidet, und nun scheint es mir, daß er die Sache mit den Büchern auch gleich von Anfang so ins Klare hätte setzen müssen, daß sich der Prozeß auf diesem Punkte nie mehr hätte verlaufen können.

Herr von Sandt wurde neulich beim Verhör gefragt: wie er noch späterhin von einem Betruge in den Büchern hätte reden können, da er doch Schiedsrichter gewesen, und als Schiedsrichter das Urtheil den 20. Jan. 1817 unterzeichnet, welches in den Aldenhovenschen Denkschriften abgedruckt ist?

Er antwortete hierauf: daß er als Schiedsrichter vom Handlungstribunal nur den Auftrag gehabt, die Rechnung von Fonk und Schröder auseinander zu setzen, aber keineswegs die Frage zu untersuchen, ob Betrug in den Büchern vorhanden war?

Diese Antwort hat mir eben so wenig befriedigend geschienen wie die, welche er über das Weinholen und über die ansteckende Krankheit im Zuchthause gab, welche in der Mitte des Monats März in demselben sollte statt gefunden haben, und von der der Polizeipräsident, der Kaplan und die Gefangenhausaufseher nichts wußten.

Die Frage wegen des Betrugs war beim Fonkschen

Prozeß eben die Hauptfrage, und wegen dieser hat Herr von Sandt sich auch zum Schiedsrichter machen lassen. Ich glaube wenigstens nicht, daß er eine so große Freundschaft mit dem bankerotten Schröder hatte, daß er diesen aus einem verdrießlichen Theilungsgeschäft hätte heraushelfen wollen, und deßwegen das Amt eines Arbitre angenommen. Dazu war die Zeit, daß sie sich kannten, viel zu kurz, wenn man auch Schröder noch so viele persönliche Annehmlichkeiten zuschreiben wollte. Denn es war damals kaum 14 Tage, daß Herr von Sandt die persönliche Bekanntschaft von Herrn Schröder gemacht hatte. Die Ernennung der Schiedsrichter geschah nämlich schon den 27. November 1816, also 17 Tage nach der Verschwindung Cönens.

Hr. v. Sandt war Arbitre mit Hrn. Hermann Löhnis, nach Vorschrift von §. 51 des Handlungsgesetzbuches. Drei Fälle waren nun möglich.

1) Entweder die beiden Herren Schiedsrichter waren einstimmig über die Richtigkeit der Foderung von Fonk an Schröder, und dann mußte das Urtheil so erlassen werden, wie es wirklich erlassen ist.

2) Oder die Schiedsrichter entdeckten Unrichtigkeiten, oder dasjenige, was man einen Zvilbetrug nennt, und dann mußten sie diese Untersuchen. Dieses haben sie gethan, wie ihr Urtheil zeigt, aber ohne welche gefunden zu haben, denn sonst hätte das Endresultat ihrer Rechnung nicht bis auf 48 Franken mit demjenigen übereinstimmen können, welches die Fonksche Rechnung gab, die dieser an Schröder gesendet.

3) Oder sie entdeckten Anzeigen von Verfälschung, und in diesem Falle mußten sie ihr Urtheil als Arbitres auf-

schieben, und die Sache zur Untersuchung des Verbrechens der Fälschung an die Kriminaljustiz verweisen, und sie konnten ihr Geschäft als Arbitres erst dann fortsetzen, wenn diese hierüber zu Recht erkannt hatte.

Das ist, wie es mir scheint, einer der größten Fehler, welchen Herr von Sandt in dem ganzen Prozesse gemacht hat, daß er sein Amt als Arbitres nicht in der Weise erfüllt hat, daß die Vorfrage: ob Betrug vorhanden war oder nicht, gleich von Anfang so ins Klare gebracht wurde, daß sie über allen Zweifel erhaben stand. Dann war es später unmöglich, daß auf diesem Punkte der Prozeß sich verlaufen konnte, und sich drei Jahre lang an einer Vorfrage herumquälen. Obschon, wie der Untersuchungsrichter Berkenius sehr richtig bemerkt, vom Betrüger bis zum Mörder noch ein sehr großer Schritt war, so mußte doch vor allem der Betrüger dargestellt werden. — Wäre dieses geschehen, so hätte man jetzt nicht nöthig gehabt, über dritthalb hundert Zeugen zu laden, die viel kosten und wenig wissen, und die sich in Hinsicht der Unbedeutenheit ihrer Aussagen wechselseitig zu überbieten scheinen. Der Prozeß hätte dann dem Staate bestimmt keine 100,000 Franken gekostet.

In Trier ist nachher die Sach aufs neue und sehr gründlich untersucht worden, und so gründlich, daß das Urtheil, welches die Anklagekammer dort den 6. Januar 1820 erließ, 40 Bogen einnimmt. Es hat sich aber kein Betrug gefunden. — Das was man den 6. Januar 1820 in Trier fand, das konnte man auch den 6. Januar 1817 in Köln finden, denn alle die Elemente, aus denen sich das Trierer Urtheil gebildet, die

hatte man auch damals in Köln, nämlich die Fonkschen Bücher.

Das Trierer Urtheil ist ein Muster von Ordnung, und zeigt, wie man eine so äusserst verworrene und verwickelte und nebulirende Sache doch klar und übersichtlich machen kann, wenn man sie nur auf die rechte Weise und mit der gehörigen Kraft anzugreifen weiß. Es ist von den Appellationsräthen Rosbach und Müller und vom Untersuchungsrichter Hofmann erlassen worden. Letzterer hatte den Vortrag in der Rathskammer.

Das Urtheil wurde nämlich damals erlassen, als die Sache im Jahr 1819 durch den Revisionshof nach Trier verwiesen wurde, wie ich solches oben (Seite 180) erzählt habe. Es beginnt mit einer kurzen Geschichtserzählung des Geschäfts von Fonk und Schröder, und hebt dann alle Punkte aus den Akten aus, welche Herr von Sandt bei der Untersuchung der Bücher in Köln und Herr Appellationsrath Effertz bei der Untersuchung der Bücher in Crefeld, als der Fälschung verdächtig angesehen und in den Akten bemerkt haben. Diese wurden nun geordnet und zusammengeschrieben, wo sie in einem Folioband Akten 148 Seiten einnehmen, und zwar in 41 verschiedenen Rubriken.

Diese 41 Rubriken bilden nun in eben so viel Punkten die eigentliche Zimmerung (charpente) des Urtheils, und bei jedem dieser Punkte ist dann der Staatsprokurator gefragt worden, wie es die Staatsbehörde damit halten wolle, ob sie eine Klage darauf gründen wolle oder nicht? Was nun merkwürdig ist, bei 40 Punkten hat die Staatsbehörde gleich erklärt, daß sie sie nicht geeignet zu einer Klage fände, nur beim 41. sagte sie,

sie fände ihn geeignet zu einer Klage und sie würde ihren Antrag deßwegen machen. Die Rathskammer erkannte aber zurecht, daß die Klage der Staatsbehörde auch über den 41ten Punkt nicht gegründet sey.

Das Urtheil ist von einem zu großen Umfange, als daß es in den Denkschriften könnte gedruckt werden. Allein es wäre zu wünschen, daß es bekannt gemacht würde, weil es die klarste und vollständigste Darstellung von der wahren Lage der Bücher ist, und weil es die Vorfrage: Ob Betrug vorhanden gewesen ist oder nicht, zu einer so bestimmten Entscheidung bringt, daß über diesen Punkt keine Verschiedenheit der Meinungen mehr möglich ist.

Ich will deßwegen hier alle einzelne Punkte im Auszuge mittheilen, weil hiedurch auch am besten eine kleine und etwas konfus geschriebene Schrift über das Fonksche Rechnungswesen wiederlegt wird, die kurz vor der Assise herauskam, und darauf berechnet zu seyn schien, die öffentliche Meinung auf diesem Punkte irre zu führen.

1ter Punkt. Dieser betrifft die 20693 Fr., welche in sieben Deberposten auf dem Hauptbuche noch nicht vorgetragen waren, woher sich dann auf diesem das Branntweinkonto um so viel höher stellte. Es sind dieselben, von denen ich oben (S. 159) geredet. Die Staatsbehörde trug bei diesem Punkte dahin an, daß der Untersuchung keine fernere Folge gegeben werde.

2ter Punkt. Fonk soll seinem Buchhalter Hahnenbein den 6. Nov. 1816 den Vorschlag gemacht haben, die Blätter 12 und 13 aus dem Hauptbuche herauszunehmen, auf denen die Brantweinrechnung eingetragen war.

Die Untersuchung ergab, daß diese Angabe bloß auf

der Aussage Hahnenbeins beruht, der in der ganzen Prozedur in einem sehr zweideutigen Lichte erscheint, (er hat nämlich schon seinen vorigen Herrn bestohlen, wie aus den Briefen hervorging, welche der Präsident in öffentlicher Sitzung verlesen ließ, damit die Geschwornen seinen Karakter würdigen konnten) daß ferner Fonk dieses läugnet, und daß sich die Blätter 12 und 13 wirklich noch jetzt im Hauptbuche befinden.

Die Staatsbehörde trug darauf an, daß wegen dieses Punktes ein ferneres Verfahren nicht statt haben könne.

3ter Punkt. Fonk hatte beim Buchbinder Heyden ein neues Jonrnal bestellt, in das nach der Aussage Hahnenbeins die Branntweinrechnung mit den abgeänderten Posten sollte eingetragen werden. Indeß beruht dieses wieder auf der Aussage Hahnenbeins, und in dieses Journal ist wirklich nichts eingetragen worden.

4ter Punkt. Nach dem Verschwinden Cönens sind im Journal Seite 178 und 179 eilf Posten nachgetragen. Die Untersuchung ergab, daß diese rechtlicher Weise mußten nachgetragen werden, und die Staatsbehörde trug, bei diesem Posten, so wie bei den vorigen, darauf an, daß kein ferneres Verfahren deßwegen statt finde.

5ter Punkt. Im Hauptbuche A sind von Fol. 258 an bis zu Ende des Buches 40 Blätter beigeheftet, und im Journal A von Seite 402 bis 432 sechszehn Blätter.

Die Untersuchung ergab, daß die beiden Bücher an der Stelle ihrer Beiheftung in ihrem Bande und Blätter ungekränkt geblieben, und die Blätter nur da beigeheftet sind, wo die Bücher ein Ende haben, und die Blätter vollgeschrieben waren, so daß die beigehefteten Bogen eine Fortsetzung der Geschäfte in der Reihenfolge der

Daten und der Foliirung enthalten; die darin eingetragenen Posten wurden mit den andern verglichen und übereinstimmend gefunden. — Auch ergab sich aus der Art der Beiheftung, daß hier keine Absicht gewesen, die Beiheftung zu verheimlichen, und derselben eine Gestalt zu geben, als wenn dieselbe mit dem Einbande der Bücher verbunden sey. Bei der Untersuchung der beigehefteten Blätter ergab sich nicht, daß von diesen ein Blatt ausgehoben und ein anderes dafür eingeschoben worden.

Ferner ist im Journal A zwischen Fol. 300 und 301 ein Bogen herausgenommen, und im Memorial B zwischen Fol. 49 und 50 ein halber Bogen. Allein die fortlaufende Paginirung zeigt, daß diese Blätter vorher herausgenommen waren, ehe die Bücher paginirt waren, und daß daher auf diesen Blättern wohl nie etwas geschrieben gewesen ist.

Ferner sind im Memorial A von Seite 445 bis 465 alle Blätter ausgerissen, und so daß die Ueberbleibsel der Blätter noch unter den Heftfäden vorhanden sind.

Allein dieses Buch hört mit Seite 437 auf, Memorial zu seyn, und alles was von dieser Seite bis ans Ende des Buches folgt, gehört nicht mehr zum Memorial, sondern ist in die Quere mit Courant-Rechnungen beschrieben, oder vielmehr beschmiert, und zuletzt gar von unten herauf beschrieben, so daß dieser Theil des Buches, aus dem die Blätter herausgerissen sind, nur als verschmiertes Papier angesehen und behandelt sind. Auch sieht man, daß das Memorial B mit seinen Posten und der Datumreihe da auf Pag. 1 anfängt, wo das Memorial A mit den seinigen Seite 437 geschlossen hat.

Wird nun die Frage aufgeworfen: ob die aufgezählten Thatbestände den Regeln einer reinen ordentlichen kaufmännischen Buchführung entsprechen, so muß diese allerdings verneint werden; da aber die Untersuchung nicht auf kaufmänniſche Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit ging, sondern auf Fälschung und Betrug, so trug die Staatsbehörde auf Einstellung der fernern Untersuchung bei diesem Punkte an.

6ter Punkt. Dieser betraf die sechs abgeänderten Posten im Kassenbrouillon, welche auch Herr von Saudt in seiner Schrift angeführt hat, und von denen ich oben (Seite 173) geredet, wo ich sie alle einzeln angeführt habe.

Frnk sagte: Diese Posten betrugen gerade 300 Fr., die er sich für Fuhren in der Stadt, die er mit eigenen Pferden gethan, und für andere Kleinigkeiten vergüten wollte, wo er Privatauslagen für's Geschäft gehabt, die er diesem nicht berechnen konnte, wie dieses vielfach bei Kaufleuten Sitte ist, wo sie ein Conto auf diese Weise etwas forciren, wie sie es nennen, damit es ein anderes Conto überträgt. Wenn z. B. ein Fremder zu ihnen kommt, um über das Geschäft zu reden, und eine Flasche Wein mit ihnen trinkt, so hat das Haushaltungs-Conto den Schaden davon; indeß ist die Sache doch zu geringfügig, um sie auf dem Geschäfts-Conto zu vergüten. Sie erhöhen nun in runder Zahl irgend einen Posten auf diesem, damit es sich am Ende des Jahrs ausgleicht. So erzählen sich die Meßfieranten, wenn sie bei ihrem Banquier speisen, daß sie das glänzende Essen, was er ihnen gibt, ihm doch zuletzt bezahlen müssen, indem er nun das Briefporto-Conto von

einem jeden beiläufig um so viel forcirt, als ihn das Essen kostet. — Dieses alles ist ein droit d'usage et de coutume und niemand sieht es als Betrug an.

Bei der Untersuchung dieser Posten ergab sich, daß dieses Nachschreiben der Zahlen im Kassenbrouillon geschehen sey, als die Posten schon durchstrichen und eingetragen waren. Dann aus der Vergleichung mit den andern Büchern ergab sich, daß diese Posten so eingetragen waren, wie sie vor der Veränderung gewesen, z. B. der erste Posten für Krahnengeld betrug 6 Fr. 30 Cent. und war auch so in die andern Büchern übertragen, und nicht mit 36 Fr. 30 Cent., in die er durch Vorschreibung einer 3 war verändert worden. Es ergab sich also hieraus, daß die Sache bloß eine Privatnotiz von Fouk war, von der er aber nachher doch keinen Gebrauch gemacht hatte.

Da nun eine Sudelkladde des Kassabuches kein Aktenstück ist, mit dem sich etwas vor Gericht beweisen läßt, besonders wenn sie weder paraphirt noch visirt ist, so schloß die Rathskammer, daß hier keine Fälschung in der kriminalistischen Bedeutung des Wortes Statt finde. Denn eine solche Fälschung könne nur in einer Schrift Statt finden, die an und für sich Glauben vor den Gerichten habe, und sie bezog sich hiebei auf eine Entscheidung des Kassationshofes vom 2. Dezember 1813, wo dieser ein Urtheil des Assisenhofes im Iseredepartement deswegen brach, weil die fragliche Fälschung in einer Schrift Statt gefunden, die ohne Authorität war, da doch §. 147 des Code pénal voraussetze: l'altération d'un acte qui pourroit être la base d'une action ou d'un droit. Eine Quittung kann man verfälschen,

denn diese ist ein Aktenstück. Eine Sudelkadde kann man aber nicht verfälschen.

Bei diesem Artikel trug die Staatsbehörde aber doch auf einen Kriminalarrestbefehl gegen den Beschuldigten an, und dieses war der einzige von sämtlichen 41 Punkten, an dem sie etwas zu entdecken glaubte, das gegen die Gesetze sey.

7ter Punkt. Als Herr Appellationsrath Effertz die Fonkschen Bücher in Krefeld untersuchte, die 1817 dorthin waren gesendet worden, als Fonk in Köln verhaftet war, so gaben die Schröderschen Bevollmächtigten, Noback und Stark, folgende Unregelmäßigkeiten in diesen Büchern an:

a) Das Branntweingeschäft sey mit den andern Geschäften von Fonk auf dieselben Bücher getragen. b) Die Geschäftstage folgten oft nicht gehörig aufeinander. c) Im Fakturabuch fehlten alle Käufe vom 20. März bis 3. Juli 1816. d) Die Fonkschen Bücher wären nicht abgeschlossen übergeben worden. e) Die beiden Hauptbücher enthielten hier und da unbeschriebene Blätter.

Da dieses aber bloß Unförmlichkeiten im Buchhalten waren, und weder auf Betrug noch auf Fälschung Bezug hatten, so trug die Staatsbehörde auf Einstellung des Verfahrens wegen dieser Beschuldigungen an.

Ausserdem hatten die Krevelder Herren auch noch bemerkt, daß im Memorial A beim Foliiren ein Versehen begangen worden, indem die Seite 314 auf Seite 415 auf ein und demselben Blatte überspringt, so daß auf der Vorderseite des Blattes 314 steht und auf der Rückseite 415. Ferner finden sich im Briefkopierbuch ebenfalls beim Foliiren mehrere Fehler. Ebenfalls sind in

eben diesem Buche die Seiten 33 und 34 weiß gelassen und mit Oblaten aufeinander getlebt. Endlich sind im Register zum Hauptbuche die auf den Buchstaben R gehörigen Namen auf den Buchstaben Q gesetzt.

Aus der Geringfügigkeit dieser zu Protokoll genommenen Bemerkungen muß man schließen, daß man eben keine wichtigere zu finden gewußt hat.

8ter Punkt. Dieser betraf das Oktroi, welches Fonk der Gesellschaft berechnet hatte, und von dem er einen Theil nicht bezahlt, da er so wie die anderen Herren (z. B. der Zeuge Schiefer) den Branntwein vor der Stadt auf kleinere Fässer hatte abstechen lassen, und so mit Umgehung des Oktroi in die Stadt bringen.

Nach der Berechnung von Stark, dem Bevollmächtigten Schröders, hätte Fonk an Oktroi bezahlen müssen 10,403 Fr.

Nach der Berechnung von Hahnenbein, die dieser auf Befehl des Untersuchungsrichters nach den Fonkschen Büchern anstellte hätte er bezahlen müssen . . . . . 5,802 Fr.

Diese weichen also unter sich ab um . . 4,601 Fr.

Nach der Berechnung von Stark habe Fonk der Gesellschaft an Oktroigebühren berechnet . . . . . 2715 Fr.

Die Oktroikasse habe aber vermöge des Auszugs aus ihren Registern von Fonk erhalten . 1884 Fr.

Also Unterschied . . 881 Fr.

Da Fonk nun auf jeden Fall der Gesellschaft weniger Oktroi angerechnet hat, als sie tarifmäßig zu zahlen schuldig, so hat er die Gesellschaft wenigstens nicht betrogen. Daß er aber die städtische Oktroikasse eben so betrogen, wie die andern Kaufleute, die dasselbe thun,

dieſes iſt an ſich klar, und er hätte, wenn er wäre ertappt worden, die geſetzmäßige Strafe dafür erleiden müſſen. Da dieſes aber nicht geſchehen, ſo trug die Staatsbehörde auf Einſtellung der Verfolgung wegen dieſes Punktes an.

9ter Punkt. Dieſer betraf einen Poſten von 89 Fr. 55 Cent., der irrigerweiſe zweimal war gebucht worden, welches Herr Fonk auch anerkannte und zugab. Da dieſes indeß ein bloßer Irrthum geweſen, ſo trug die Staatsbehörde darauf an, weiter zu gehen.

10ter Punkt. Dieſer betraf einen andern Poſten von 48 Fr., über den Fonk mit Cönen verſchiedener Meinung war. Bei näherer Unterſuchung fand ſich, daß Cönen mit dieſem Poſten im Irrthume geweſen.

11ter Punkt. Dieſer betraf einen Abzug von 4 Thlr. per Ahm in einer Rechnung mit Nierſtraß, welcher ſich ebenfalls aufklärte.

12ter Punkt. Dieſer betraf eine Differenz von 51 Fr. zwiſchen Cönen und Fonk, die ſich ebenfalls bis auf 33 Cent. zum Vortheil der Geſellſchaft auflöſte.

13ter Punkt. Auf dieſelbe Weiſe klärte ſich ein Poſten von 45 Thlr. mit Luzani auf.

14ter Punkt. Betraf einen Oktroipoſten von 96 Fr., der ſpäter nachgetragen war, und eine Vergütung von 49 Litres als Manko bei einer Pfeife Spiritus.

15ter Punkt. War wieder ein Oktroipoſten von 117 Fr., über den ein Mißverſtändniß war, das ſich aber aufklärte.

16ter Punkt. Dieſes war ein Poſten an Büſchgens von drei Ohm Rum, bei den Fonk geſchrieben: „Auf den „Preis Rthlr.,.. zu vergüten.“ Man fragte: warum

Fonk die Zahl nicht ausgefüllt? Er antwortete: weil er mit Büschgens noch nicht einig über die Vergütung gewesen.

17ter Punkt. Betraf einen Oktroiposten von 40 Fr. bei einer Rechnung mit Fuß, der als richtig nachgewiesen wurde.

18ter Punkt. Dieser betraf eine geänderte Zahl bei einer Reduktion von 94 Gulden in Franken. Der Gegenstand betrug 1 Fr. 80 Cent.

19ter Punkt. Dieser betraf einen Posten von 119 Fr., wo Cönen bemerkt, daß dieser zu Fonks Nachtheil gebucht sey. Es fand sich, daß Cönen sich hierin geirrt hatte.

20ter Punkt. Dieser betraf wieder einen Oktroiposten von 110 Fr., der zurückgezahlt worden und unrichtig notirt, wie Herr Fonk solches selber anerkannte.

Bei diesem, und bei allen vorigen Posten trug die Staatsbehörde darauf an, daß, da hiebei keine Fälschung oder Betrug zum Vorschein komme, so möge das fernere Verfahren für unstatthaft erklärt werden.

21ter Punkt. Dieses betraf eine Entdeckung des Herrn Friedr. Stark, daß in der Kassenkladde ein Posten von M. Deriks zu 50 Ld'rs ausgeworfen sey, in dem Kassabuch aber nur zu 49. Nach gehöriger Untersuchung fand sich, daß ein Ld'or zu leicht gewesen, und deswegen zurückgegeben worden, und dieses auch im Kassabuch bemerkt stehe.

22ter Punkt. Dieser betraf einen Posten von 340 Fr., den Herr Fr. Stark entdeckt, und bei dem er sich ebenfalls geirrt hatte. Er betraf übrigens nicht das Branntweingeschäft.

23ter Punkt. Dieser war ein Wechselposten von 1800 Fr., der einmal ausgestrichen worden, weil der Komtorist Elfes ihn irrigerweise auf demselben Blatte zweimal vorgetragen hatte. Auch diese Endeckung rührte von Herrn Fr. Stark her.

24ter Punkt. Dieser betraf einen Posten von 1900 Fr., welcher deponirtes Geld war, was den 17. Mai 1815 niedergelegt wurde, und den 19. wieder zurückgeholt. — Dieser Posten war durchstrichen und im Haben nicht weiter eingeführt worden, welches man für einen Fehler hielt.

25ter Punkt. Dieser betraf einen Röder-Posten von 39 Fr., der in der Kassenkladde von Fonk selber eingetragen war, der aber nicht durch die Reinkasse gelaufen. Fonk zeigte, daß dieser Posten des Schröderschе Geschäft gar nicht beträfe.

26ter Punkt. Dieses war ein Posten von Oktroigebühren von 88 Fr., der in der Kassenkladde durchstrichen war, und über den man sich gewundert, daß er sich nicht in der Reinkasse vorgetragen fand.

27ter Punkt. Dieses war ein Posten von Zinsenvergütung an Oppenheim von 5 Fr. 66 Cent., der in der Kassenkladde unterm 4. Oktob. 1815 gebucht war, und in der Reinkasse unterm 12. Oktober. Bei näherer Untersuchung fand sich, daß es auch in der Reinkasse bemerkt worden, daß die Zahlung schon am 4. Oktob. geschehen sey.

28ter Punkt. Dieser betraf 500 Stück neue Thaler, welche Fonk von Wery und Nollen am 30. Dezember 1815 geliehen, und am 4 Januar 1816 zurückgegeben. Diese waren bloß notirt, ohne daß sie in die anderen

Bücher waren eingetragen worden, welches Hahnenbein wahrscheinlich aus Gemächlichkeit unterlassen.

29ter Punkt. Dieser betraf 24 Rthlr., die Fonk an Fuhrmann Schilbers geliehen, und die in der Kassen-Kladde durchstrichen waren. Von diesen hatte Herr Fr. Stark bemerkt, daß sie nicht durch die anderen Bücher liefen, wie es sich doch gehöre.

30ter Punkt. Dieser betraf einige Posten, die aus dem Januar in den Dezember zurückgebucht waren, um sie noch mit in den Jahresabschluß zu ziehen. Dieses war unter andern mit einem Posten von Büschgens der Fall. — Ebenfalls war dieses mit einigen Posten von Schröder der Fall, die deßwegen in den Dezember zurückgebucht wurden, weil sie in den Krevelder Büchern auch im Dezember eingetragen waren.

Bei allen diesen Posten, so wie auch bei den vorigen Punkten, trug die Staatsbehörde darauf an, das fernere Verfahren deßwegen für unstatthaft zu erklären.

31ter Punkt. Betrifft einen Posten von Werbrunn, bei dem sich Fonk zu seinem Nachtheile um 8 Fr. verrechnet hatte.

32ter Punkt. Dieser betrifft die Untersuchungen der Fonkschen Handlungsbücher durch den Kaufmann Meurers, welcher in sechzehn Posten eine Verschiedenheit zwischen den Büchern und den Belegstücken nachgewiesen, welche 2, 4, 5, 6, 8, 15..... Fr. betrugen, und in der Summa etwa 450 Fr. Es würde zu weitläufig seyn, alle diese einzelnen Posten mit der dazu gehörigen Aufklärung durchzugehen, welche im Urtheil 6 Bogen einnimmt; diese Posten wurden eben so aufgeklärt wie die andern, und die Staatsbehörde trug darauf an, daß bei

sämmtlichen Bemerkungen des Kaufmanns Meurers das weitere Verfahren sollte eingestellt werden.

33ter Punkt. Dieser betrifft die Bemerkungen des Handlungsdieners Fr. Stark über die Fonkschen Bücher. Da er sich aber nur im Allgemeinen ausgedrückt, ohne bestimmte Fakta anzugeben, so trug die Staatsbehörde darauf an, weiter zu gehen.

34ter Punkt. Dieser betrifft das bekannte Kleesaamen-Geschäft, über das sich in dem Urtheile noch folgende Nachrichten finden:

Die Parthie Kleesaamen wurde in Kreuznach gekauft und bestand aus 24 Fässern, jedes zu 1000 Pfund. Jedes Faß kostete im Durchschnitt 342 Gulden. Die ganze Parthie kostete also 8208 Gulden, oder 17400 Fr. Bis Rotterdam kostete sie mit Fracht und eingehenden Rechten 20,000 Fr.

In Holland konnten nur 290 Gulden Holl. fürs Faß gemacht werden, und es ergab sich ein Verlust von 6434 Fr. Auf diese Weise ist er im schiedsrichterlichen Urtheile berechnet, worin der Verlust zu 6502 Fr. angenommen. (S. Seite 177 dieser Briefe.) Da Schröder diesen Verlust unbedingt genehmigt hatte, so schlug die Staatsbehörde vor, weiter zu gehen.

35ter Punkt. Dieser betrifft die Unterschiede im Maaß zwischen Krefeld und Köln, ein Punkt der durch die Schiedsrichter schon erledigt worden, und von dem sich bei der großen Unsicherheit im Faßaichen mit der Kubikruthe keine Rechenschaft ablegen läßt, wie ich oben schon bemerkt habe. (S. Seite 168.) Die Staatsbehörde trug darauf an, weiter zu gehen.

36ter Punkt. Dieser betrifft die Behauptung des Hand-

lungsdieners Fr. Stark von unrichtiger Aufnahme des Waarenlagers. Da diese aber nicht erwiesen, so trug die Staatsbehörde darauf an, weiter zu gehen.

37ter Punkt. Dieser betrifft die Behauptung des Hrn. Fr. Stark, daß Fonk die Unkostenrechnung an Schröder höher gestellt als in seinen Büchern. Da diese Behauptung aber nicht erwiesen ist, und mit dem schiedsrichterlichen Urtheile im Widerspruche steht, so trug die Staatsbehörde darauf an, weiter zu gehen.

38ter Punkt. Herr Stark hatte erklärt, daß ausser dem Memorial noch eine andere Prima-Nota existire, da hievon aber kein Beweis vorhanden, so trug die Staatsbehörde darauf an, weiter zu gehen.

39ter Punkt. Dieser betraf einen Unterschied in der Courantrechnung vom 23. April 1816, welche Fonk an Schröder geschickt, und deren Angaben von der Rechnung, welche den Schiedsrichtern übergeben worden, verschieden sey. Da die Rechnung vom 23. April 1816 den Akten nicht beilag, so konnte die Aussage von Herrn Stark nicht untersucht werden, und die Staatsbehörde trug darauf an, weiter zu gehen.

40ter Punkt. Schröder hatte zwei Courantrechnungen von Fonk zu den Akten gebracht, von denen er glaubte, daß sie nicht miteinander übereinstimmten. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß sie an verschiedenen Tagen im Credit und Debet abschlossen, und daß der Unterschied in den Posten, die beide umfaßten, nicht mehr als 5 Rthlr. 26 Stbr. betrage, und die Staatsbehörde trug darauf an, weiter zu gehen.

41ter Punkt. Die vorigen Punkte betrafen die Untersuchungen des Handlungsdieners Fr. Stark. Dieser be-

trifft die Anschuldigungen des Handlungsdieners Elfes. Elfes hatte gesagt, Fonk habe in einem Kleesamengeschäft mit Rombay diesem geschrieben, daß der Kleesamen schon verkauft sey, als die Preise anfingen zu steigen, welches doch nicht wahr gewesen. Aus dem Briefkopierbuche ging indeß die Unwahrheit dieser Angabe hervor. — Ferner hatte Elfes gesagt, daß Fonk in einem mit Gabriel und Loosen in Neuß geschlossenen Kauf von 20,000 Pf. Kleesaamen sich anheischig gemacht, den Verlust mit 200 Fl. zu übernehmen, nachher habe er aber 2000 Fl. dafür verlangt — ungeachtet der Verlust in Holland nur 800 Gulden betragen. — Fonk erklärte hierauf, daß er auf diesem Kleesaamen wirklich 2000 Gulden Verlust gehabt, daß er Gabriel und Loosen aber mit 200 Gulden losgelassen, und diese nicht einmal erhalten, da sie unterdeß zahlungsunfähig geworden. — Dann habe Fonk eine Versendung Weizen für Gabriel und Loosen übernommen, und als diese in Köln angekommen, ungefähr 40 Malter aus dem Schiffe genommen, und diese für eigene Rechnung verkauft. — Eben so habe Fonk eine Versendung von Weizen für Gabriel und Momm gehabt, wovon er einen Theil für sich behalten, als dieser in Köln angekommen. — Auf diese beiden Beschuldigungen bemerkte Fonk, daß die Fruchthändler beim Ausmessen doch wohl würden gefunden haben, daß 40 Malter zu wenig waren. Aber sie hätten hievon nie geredet.

Zugleich hatte der Generaladvokat von Sandt angezeigt, daß Fonk durch das öffentliche Gerücht beschuldigt sey, in einem mit Gabriel und Loosen wegen eines Fruchtgeschäfts gehabten Prozeß, einen falschen Eid ge-

schworen zu haben. Fonk hingegen sagte: er habe den Eid mit gutem Gewissen ausgeschworen. — Da für alle diese Angaben von Elfes und Herrn von Sandt keine Beweise waren beigebracht worden, so trug die Staatsbehörde auf Einstellung des Verfahrens deßwegen an.

Die Berathschlagungskammer in Trier erließ nun, nachdem die 41 Punkte, welche sich in den weitläufigen Prozeßakten gegen Fonk gefunden, einzeln zur Diskussion gebracht worden, folgendes Urtheil:

Eingesehen den Untersuchungsverfolg, die Anträge der Staatsbehörde und die in Beschlag genommenen Handelsbücher des Beschuldigten;

In Erwägung, daß bei keinem der in der Untersuchung in vorstehendem Berichte des Untersuchungsrichters aufgeführten Beschuldigungspunkte eine Betrügerei oder Fälschung erwiesen ist; — daß keiner derselben geeigenschaftet ist, als eine betrügerische Handlung oder arglistige Fälschung angesehen und gerichtlich verfolgt zu werden, daß daher auch die Staatsbehörde selbst bei allen diesen Punkten, den 6ten ausgenommen, auf Einstellung des ferneren Verfahrens angetragen hat;

In Erwägung, daß bei dem 6ten die nach Cönens Verschwinden im Kassa-Brouillon gemachten sechs Ziffer-Zusätze betreffenden Punkte nachgewiesen ist, daß diese Zusätze sich in keinem der andern Handelsbücher befinden, sondern daß, da der ursprüngliche ächte Betrag ohne alle Aenderung und Zusatz gelassen worden, und daß von den Ziffer-Zusätzen nirgend Gebrauch gemacht worden ist;

In Erwägung, daß das Kassa-Brouillon, in welchem diese Ziffer-Zusätze gemacht worden, eine Schrift ist,

welcher die zur Gültigkeit eines Handelsbuchs erforderlichen gesetzlichen Formalitäten fehlen, und welche für den Beschuldigten weder eine Klage noch ein Recht oder einen Beweis begründen kann — daß mithin bei diesem Punkte die zur Bildung einer als Verbrechen anzusehenden Fälschung erforderlichen Eigenschaften mangeln. —

Verordnet die Berathschlagungskammer, daß das fernere Verfahren für alle hier oben bemerkten Beschuldigungspunkte eingestellt werde;

Hebt demnach den auf die Handelsbücher des Beschuldigten gelegten Beschlag auf, und verordnet deren Rückgabe an den Beschuldigten. —

Also verordnet in der Berathschlagungskammer des königlichen Kreisgerichtes von Trier, in welcher zugegen waren die Herren Rosbach und Müller, Appellationsräthe, Richter, Hoffmann, Untersuchungsrichter, welche gegenwärtige Ordonnanz unterschrieben haben.

Trier den 6. Januar 1820.

(Gez.) Rosbach, Müller, N. Hoffmann.

Das Urtheil der Berathschlagungskammer in Trier ist ein Muster von Ordnung und Klarheit. Es mogte nicht leicht seyn, in ein so verwickeltes Geschäft Klarheit und Ordnung zu bringen. Fast alle Angaben und Anschuldigungen waren schwankend und unbestimmt, und standen, um kaufmännisch zu reden, bloß auf der Sudelkladde. Diese mußten nun vor allen Dingen einmal ins Reine geschrieben und neu gebucht werden, damit man einmal wußte: was man dann eigentlich habe, und was bewiesen oder widerlegt werden sollte. Durch die Art, wie die Trie-

rer Berathschlagungskammer die Sache bearbeitete und neu buchte, brachte sie sie aus dem vagen und unbestimmten Leeren der allgemeinen Redensarten von Betrug und Fälschung heraus. Und es mußte nun, nachdem man alle diese Kölner und Krefelder Aussagen und Angaben neu gebucht hatte, von jedem Posten bestimmt angegeben werden, was man mit ihm wollte und wie man das zu beweisen gedachte, was man von ihm aussagte.

Die Sache wegen Betrug und Fälschung ist jetzt klar, und auf dieser Stelle kann sich der Prozeß in Zukunft nicht mehr verlaufen, was auch fernerhin noch alte Frauen darüber reden mögen.

Allein, das was man am 6. Jan. 1820 in Trier wußte, das konnte man auch am 6. Januar 1817 in Köln wissen, und daß man dieses nicht wußte, das war doch offenbar nicht die Schuld des Beklagten. Denn der hatte seine Rechnung und seine Bücher dem Handelsgerichte und den Schiedsrichtern übergeben, und unter diesen war der Generaladvokat selber.

Ich will diesen Brief mit drei Fragen schließen, in denen die ganze Entscheidung des Prozesses liegt.

Wie stellte sich der Prozeß, wenn man den 6. Jan. 1817 mit derselben Bestimmtheit wußte, wie man es jetzt weiß, daß keine Art von Betrug oder Verfälschung in Fonks Büchern vorhanden war, und daß alle Untersuchungen keine größere Irrthümer herausheben, als solche, die in der Summe etwa 400 Fr. betrugen, in einem Geschäfte, in dem ein Kapital von mehr als 400,000 war umgeschlagen worden?

Wie stellte sich der Prozeß, wenn Fonks Kiefermeister nicht an jenem Abend ins Kümpchen gelockt wurde und

Hier betrunken gemacht, — und dann von Hilgers und seinen Gesellen, welche die Rolle des Instruktionsrichters spielten, nicht so behandelt wurde, wie solches oben im 13ten Briefe erzählt worden?

Der Präsident fragte bei der jetzigen Assise den Polizeirath Guisez nach den Personen, die in jener Nacht im Kämpchen waren, und dieser antwortete: den Leven kenne ich wenig, den Hilgers gar nicht. Der van Hees ist aber ein sehr gemeiner Mensch, und Flohr, der Wirth, ist bekanntlich ein liederlicher Kerl, der jetzt in der Welt herumläuft und als Vagabund in Potsdam aufgegriffen worden.

Wie stellte sich endlich der Prozeß, wenn der Kiefermeister Hamacher in ein reines trockenes Zimmer gesetzt wurde, und nicht ins Cachot, und wenn er hier nicht dem Andreas Esser übergeben wurde, diesem Lügengeiste und Quälteufel, von dem wir noch einmal reden werden, wenn wir an den Adam Hamacher und dessen seine Behandlung im Gefängnisse kommen.

Und ist Fonk schuld daran, daß man jenes nicht gewußt, und daß man dieses nicht unterlassen hat?

Einundzwanzigster Brief.

Trier den 27. Mai 1822.

Durch die sonderbare Wendung, welche dieser fünfjährige Kriminalprozeß genommen, ist Herr von Sandt eine der Hauptpersonen in demselben geworden, und man wird wenig Prozesse finden, in denen sich das Verhältniß zwischen dem Generaladvokaten und dem Angeklagten auf eine so eigene Weise gestellt hat. — Dieses geht so weit, daß in dem unglücklichen Partheikampfe, der sich gebildet, und der jede ruhige Betrachtung dieses großen Rechtshandels fast unmöglich macht, die streitenden Partheien sich wechselsweise Fonkianer und Sandtianer nennen. Die hieraus entstehenden Zuneigungen und Abneigungen haben selbst im Sitzungssaale eine Art von côté gauche und côté droite gebildet, indem unter den Zuhörern die Gleichgesinnten sich zusammensetzen.

Es ist hiedurch nun wirklich schwer geworden, sich in einer billigen Mitte zu halten, und seine Meinung in völlig unbefangener Weise zu äussern. Das einzige, wodurch man sich zwischen den beiden Partheien durchfinden kann, ist: immer nur über einzelne Thatsachen zu reden, immer nur über einen bestimmten Gegenstand, und über diesen immer nur nach genau bestimmten Thatsachen und nach vorliegenden Aktenstücken.

Herr von Sandt erscheint in diesem Prozesse in einer doppelten Eigenschaft, einmal als Schiedsrichter über die Fonkschen Handlungsbücher, und einmal als Generaladvokat, der den Kiefermeister Hamacher zum Geständnisse gebracht hat. Ueber die Verwaltung seines Amtes als Schiedsrichter können die Meinungen nicht wohl getheilt seyn, wenigstens bei denen nicht, die sich die Mühe genommen, die Aktenstücke zu lesen und sich in die Sache hereinzustudieren. — Das Urtheil vom 20. Jan. 1817, welches die beiden Schiedsrichter, Herr Herrmann Löhnis und Herr von Sandt entworfen und unterzeichnet, liegt vor, und hierüber kann nicht gestritten werden. Ebenfalls sind noch sämmtliche Handelsbücher von Fonk vorhanden und noch in demselben Zustande, in dem sie damals waren. Man kann also die Frage: ob Betrug und Fälschung vorhanden gewesen? immer wieder aufs neue stellen und aufs neue beantworten. Ebenfalls sind alle Verhandlungen über die Untersuchung der Bücher, sowohl die, welche in Köln, als auch die, welche in Krefeld sind angestellt worden, noch in den Akten vorhanden. Diese sind, wie schon oben angeführt, von der Trierer Rathskammer ausgezogen, in Ordnung gebracht und in einen Folianten zusammengeschrieben worden. Also an geordneten Materialien fehlt es für den nicht, der geneigt ist, sich über den Gegenstand zu unterrichten. Endlich hat die Trierer Rathskammer, nachdem sie dieses alles in 41 Punkten zusammengefaßt hatte, über jeden entschieden, nachdem sie vorher den Antrag der Staatsbehörde darüber gehört. Diese Entscheidungen sind in einem Urtheile zusammengestellt, welches vierzig Bogen einnimmt,

und aus dem ich in meinem vorigen Briefe einen Auszug geliefert.

Man darf daher annehmen, daß dieser Theil des Prozesses vollkommen klar ist, wie dieses bei der Masse von Materialien, die vorlagen, und bei der großen Anstrengung, mit der sie bearbeitet worden sind, nicht anders zu erwarten war.

Ich habe nicht ohne Absicht diesem Theile des Prozesses einen so großen Raum in meinen Briefen gegönnt. Er macht die Hälfte des Untersuchungsgebäudes gegen Fonk aus, und zwar diejenige Hälfte, die bei der großen Masse vorhandener Materialien völlig ins Klare zu bringen war.

Die andere Hälfte, welche die Hamacherschen Aussagen bilden, ist nicht auf diese Weise ins Klare zu bringen, eben wegen des Mangels an Materialien. Herr von Sandt hat, wie ich schon oben bemerkt, unglücklicherweise versäumt, die Unterredungen, welche er den 10., 12., 13. und 15. März 1817, von des Abends 7 Uhr bis des Nachts 11 Uhr, bei einem Glase Wein mit dem Kiefermeister Hamacher im Gefängnisse gehabt, gleich zu Papier zu bringen, und nun fehlt es in diesem Theile des Prozesses durchaus an geschichtlichen Materialien, indem Herr von Sandt so wie der Kiefermeister sich beide auf ihr Gedächtniß beim Wiedererzählen verlassen müssen, wo dann bedeutende Abweichungen nicht zu vermeiden sind.

Zwar hat der Kiefermeister Hamacher, der immer geneigt war, sich die Einsamkeit des Gefängnisses mit Schreiben zu verkürzen, im Trierer Arresthause diese abendlichen Unterhaltungen niedergeschrieben, und diese

seinem Vertheidiger Leibfried gegeben, welcher die einzelnen Blätter redigirt und zusammengestellt hat. Allein diese Hamacherschen Manuscripte sind aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben und in einer viel spätern Periode, nämlich zwei bis drei Jahre nachher. Dann hat Hamacher sie niedergeschrieben, als er sich mit Herrn v. Sandt verzürnt hatte, und er diesen beschuldigte: daß gerade Er ihn zu den Aussagen verleitet und ihm geholfen, dieselben auszustudieren. Diese sind also auch eine sehr unsichere Quelle, und können nur bei einzelnen historischen Notizen gebraucht werden, welche der Kiefermeister hereingeschrieben, ohne daß er berechnet, welche Folgen sich aus ihnen ziehen lassen.

Zwar sagte Herr von Sandt in seinem Verhör vom 20. Mai, daß er sich über die Aussagen Hamachers gleich kleine Notizen gemacht habe, welche er dem Untersuchungskommissär mitgetheilt. Allein warum sind diese nicht bei den Akten, da sie dazu dienen könnten, über eine der Hauptfragen bei dem Prozesse, nämlich über die Entstehung der Hamacherschen Aussagen die wichtigsten Aufschlüsse zu geben? —

Herr von Sandt sagte in diesem Verhöre, eben so wie im Hamacherschen aus, daß der Kiefermeister seine Aussagen unter Schluchzen und Weinen in einer zusammenhängenden Rede damals gegen ihn eben so abgelegt, wie er sie auch vier Wochen nachher in einer zusammenhängenden Rede zu Protokoll gegeben.

Aber eben in dieser zusammenhängenden Rede hat mir immer etwas Verdächtiges gelegen, seit ich erfahren, daß diese Geständnisse in einer solchen wirklich abgelegt, und in einer solchen auch den 16. April zu Proto-

tokoll genommen worden. Wenn ich früher im Anklageakt (S. 76 bis 81 im 5ten Briefe) die Aussagen Hamachers las, so glaubte ich, daß diese aus dem Verhör vom 16. April zusammengezogen seyen, indem man aus einer Menge Fragen und Antworten das Wesentliche herausgezogen, und dieses in eine einzige Aussage zusammengestellt; denn ich hatte nie geglaubt, daß der Kiefermeister eine so wohlgesetzte Rede auf einmal habe hersagen können. Ich war daher einigermaßen erstaunt, als ich bei der Verlesung des Protokolls vom 16. April 1817 hörte, daß diese Rede so ganz fertig bis auf Comma und Punkt in demselben stand, wie sie auch im Anklageakt steht, und daß dieses keine neue Redaktion sey, welche aus einer Menge Fragen und Antworten entstanden, die dem Gefangenen einzeln vorgelegt worden.

Da das Protokoll vom 16. April 1817 die Grundlage der ganzen Prozedur bildet und daher sehr wichtig ist, besonders in Hinsicht seiner Form, so will ich es hier mittheilen.

„Heute den sechszehnten April achtzehnhundert siebenzehn,

„Vor Uns unterzeichnetem mit der Untersuchung die Ermordung des Wilhelm Cönen betreffend, besonders beauftragten Rathe beim Oberappellationshofe hieselbst, wurde gemäß Unserer Weisung vorgeführt der hier aufbewahrte Christian Hamacher, Kiefer dahier.

„Wir stellten demselben vor, daß gemäß Anzeige des Herrn Generaladvokaten er verlangt habe, von Uns vernommen zu werden, und stellten also die

Frage: Was habt Ihr uns dann mitzutheilen in Ansehung der Geschichte von Cönen, weswegen Ihr Euch hier aufbewahrt findet?

Antw. Es war am 4. Nov. vorigen Jahres, als Herr Fonk u. s. w. (Hier folgt nun alles, was im Anklageakt Seite 76 — 81 steht, bis: Es mag damals ungefähr halb acht gewesen seyn.)

Frage. Auf Anstehen des anwesenden Herrn Generaladvokaten. — Habt Ihr dem Herrn Generaladvokaten schon vor einigen Wochen erklärt, daß Fonk Euch mehrmalen angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen, und Fonk hätte dessen Brieftasche erhalten, und habt Ihr besagten Herrn Generaladvokaten ersucht, dem Fonk dieses vorzuhalten? —

Antw. Ja wohl, zu zwei verschiedenen Malen habe ich dieses gethan.

Frage: Gabt Ihr nicht gleichfalls zu bedeuten, daß er den Cönen selbst erschlagen habe?

Antw. Ja.

„Nach geschehener Vorlesung und bestätigtem Inhalte hat Hamacher mit uns unterschrieben.

(Gez.) Christian Hamacher,
Effertz und Schreiner, G. von Sandt.

Dieses ist das merkwürdige Protokoll vom 16. April 1817, welches den Lesern in Hinsicht seiner Form wahrscheinlich eben so auffallend ist, wie es mir war. Wenn ich Untersuchungsrichter gewesen, so würde gerade diese Art zu deponiren, mir einen großen Verdacht gegen die Aussagen Hamachers eingeflößt haben. Ich würde auf die Vermuthung gekommen seyn, daß sie falsch wären, und daß der Gefangene sie sich zusammenstudiert habe, wie er solches selber auch später mehrmalen aus-

gesagt. Denn das ist ein merkwürdiges Kriterium aller falschen Zeugnisse, daß sie immer in einer wohlgesetzten Rede abgegeben werden, und vorher immer so ausgefeilt sind, daß sie sich nicht widersprechen. Es mögen jetzt ungefähr 20 Jahre seyn, daß in Aachen zwei falsche Zeugen hingerichtet wurden, welche eine Judenfamilie in Köln, mit der sie in Feindschaft lebten, durch die falsche Anklage eines Mordes verderben wollten. Diese waren auch so übereinstimmend und so regelrecht in ihren Aussagen, daß es dem Präsidenten der Assise auffiel, und dieses führte ihn auch später auf die Spur, um das falsche Zeugniß zu entdecken.

Seit ich dieses Protokoll des Hamacher gesehen — ich habe es mir nämlich nachher noch einmal in den Akten zeigen lassen und mit dem Anklageakte verglichen, um die wörtliche Uebereinstimmung zu konstatiren — ich sage seit der Zeit ich dieses gesehen, steht es bei mir fest, daß Hamacher die ganze Geschichte erfunden hat.

Ich glaube zwar nicht, daß er sie mit Herrn von Sandt erfunden hat, wie er solches behauptet, indem er immer sagt: er für sich allein habe die Sache in hundert Jahren nicht zu Stande gebracht, wenn Herr von Sandt ihm nicht geholfen — allein ich glaube, daß sie erfunden ist, und daß sie in der Absicht erfunden ist, um, nach Hamacherschen Rechtsideen ein Abfinden mit der Justiz zu treffen, wie ich solches in den vorigen Briefen gezeigt habe. „Fest haben „sie mich einmal, so scheint der Kiefermeister kalkulirt „zu haben, und ich werde ihnen wohl etwas zu Gefal-

„len thun müssen, wenn ich aus dieser verdrießlichen „Sache wieder heraus will. Ohne Protektion gelingt es „mir aber nimmer.“

Ich bin nie der Meinung gewesen, daß Herr von Sandt den Kiefermeister zu diesen Aussagen verleitet habe, um Herr Fonk zu verderben. Dieses würde eine Verdorbenheit der menschlichen Natur voraussetzen, an die man nicht glauben muß, auch wenn sie einem durch sieben Zeugen wahrgehalten wird. Allein ich glaube, daß damals große Mißverständnisse zwischen dem Generaladvokaten und dem Kiefermeister Statt gefunden haben. — Daß nämlich der Kiefermeister geglaubt, er könne sich nur auf die Bedingung die Gunst des Generaladvokaten erwerben, daß er ihm die Beweismittel für die Ueberführung Fonks an die Hand gäbe. Daß es Fonk gethan, das sey ohnehin klar, denn sonst würde Foveaux ihm keine 4000 Rthlr. haben bieten lassen, und er wolle auch nun weiter keine Umstände machen, und sagen, er wisse es ganz genau, daß Fonk es gethan habe, er sey dabei gewesen, und er habe nicht bloß das Licht gehalten, sondern sogar dem Cönen den Hals zu, damit er nicht habe schreien können. Mit dem Schreien scheint Hamacher von Anfang mit sich nicht ganz einig gewesen zu seyn. In seinem Manuscripte kommt eine Stelle vor, aus der hervorgeht, daß er sich erkundigt, ob Cönen katholisch gewesen? Da er aber gehört, daß er reformirt war, so hat er ihn gar nicht schreien lassen, weil er nicht wußte, wie die Reformirten bei solchen Gelegenheiten zu schreien pflegen. Wäre Cönen kotholisch gewesen, so hätte er ihn bei dem Schlage vor den Kopf wahrscheinlich Jesus Maria Joseph! schreien las-

sen, welches dann aufs Beste mit der Aussage der alten Frau würde übereingestimmt haben, welche sagte, daß sie einstens einen Schrei gehört, wegen welches Schreies so viele Zeugen sind abgehört worden.

Von der andern Seite scheint nun der Generaladvokat die Aussagen Hamachers für Bekenntnisse gehalten zu haben, mit denen er sich etwas hin- und hergewunden, da er gescheut, sie auf einmal und ohne Umschweife zu sagen. Das was bei Hamacher ein Abfinden mit der Justiz war, glaubte der Generaladvokat sey ein Bekennen der eigenen Schuld. — Wie das nun eigentlich dabei hergegangen, das läßt sich jetzt nur vermuthen, allein man kann es aus Mangel an historischen Datis nicht nachweisen. Man würde es aber nachweisen können, wenn der Generaladvokat und der Kiefermeister jeden Abend das zu Papier gebracht, was sie zusammen geredet hätten. Ich glaube sogar, daß man es nachweisen könnte, wenn bloß einer von den beiden ihre Gespräche zu Papier gebracht, und ich gestehe es ohne Hehl, daß ich kein Bedenken tragen würde, den Hamacher, den Manuscripten in diesem Punkte Glauben beizumessen, wenn er sie damals geschrieben, wo er mit dem Generaladvokaten noch in so gutem Vernehmen war, daß er sogar dem Hrn. Erkendorf eine Stelle glaubte verschaffen zu können, wie wir solches oben in dem Briefe an seine Frau gesehen.

Wie es damals bei den nächtlichen Konferenzen im Gefangenhause hergegangen, das kam bei den jetzigen Verhören natürlich sehr zur Sprache. In der Sitzung vom 20. sprach der Präsident bei der Eröffnung derselben in folgender Weise zum Generaladvokaten:

„Herr Generaladvokat von Sandt! In Ihrer vorge-
„strigen Erklärung haben Sie uns Aufschlüsse über Ihre
„Wahrnehmungen in dieser so höchst wichtigen Prozedur
„durch eine fortlaufende Erzählung gegeben; Sie haben
„uns dasjenige erzählt, was seit dem Verschwinden
„Cönens am meisten unter Ihrer Mitwirkung in der
„Sache geschehen ist. Sie haben insbesondre über das,
„was mit dem verurtheilten Hamacher vorgegangen,
„gesprochen. Alle diese Aussagen wollen wir jetzt noch
„einmal Punkt vor Punkt durchgehen. Ich habe nicht
„nöthig, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie schwie-
„rig mein Amt in dieser Beziehung ist; Sie fühlen und
„wissen das wohl selbst, und ich darf daher um so mehr
„erwarten, daß Sie meinem Streben, die Wahrheit aus-
„zumitteln, nur mit desto größerer Bereitwilligkeit ent-
„gegenkommen, und mir alle an Sie gestellte Fragen
„mit Gewissenhaftigkeit beantworten werden.

„Sie, Herr Generaladvokat, wissen es, und haben
„es auch zum Theil schon in Ihrer Aussage berührt,
„welche Beschuldigungen gegen Sie in dieser Sache vor-
„gebracht werden. Beschuldigungen von Verbrechen
„der allerschändlichsten Art, für welche, wenn sie wahr
„wären, Sie verdienten hier an der Stelle des Ange-
„klagten zu sitzen. Ich für meine Person erkläre, daß
„ich die moralische Ueberzeugung habe, daß Sie solcher
„schändlichen Verbrechen unfähig sind; aber als Beam-
„ter auf dem Posten, auf welchem ich jetzt stehe, for-
„dert es meine Pflicht, auch diese, einen Theil der
„Prozedur ausmachenden Punkte, möglichst ins Klare zu
„stellen, und ich erwarte von Ihnen, die Sache möge
„sich dann gestalten wie sie wolle, daß Sie mir nur

„mit der strengsten Wahrheit auf meine Fragen antwor„ten werden; um so mehr, da Ihnen dadurch Gelegen„heit gegeben wird, sich auch in den Augen Ihrer Mit„bürger rechtfertigen zu können. Einer der wichtigsten „Momente Ihres Zeugnisses ist das Geständniß Ha„machers. Ich frage Sie jetzt auf Ihre Ehre, auf „Ihr Gewissen, und bei dem Eide, den Sie vor Gott „dem Allmächtigen und Allwissenden geschworen haben: „Hat Ihnen Hamacher das Geständniß jener Mordthat „unaufgefordert abgelegt, oder haben Sie Mittel und „welche angewandt, dasselbe von ihm zu erlangen?“

Herr von Sandt erklärte darauf, daß alles, so wie er es ausgesagt, der strengsten Wahrheit gemäß sey.

Ich will dieses gerne glauben, allein ich wünschte doch, daß wir die Noten bei den Akten hätten, welche Herr von Sandt sich nach seiner eigenen Aussage über die Hamacherschen Unterredungen niedergeschrieben. Ich würde auf diese noch viel mehr halten, als auf die Unterredung, welche der Polizeikommissär Schöning in einem Nebenzimmer des Gefängnisses mit angehört hat. Der geschriebene Buchstabe bleibt, er trägt ein bestimmtes Datum und ist keiner Veränderung unterworfen. In allem andern, wo man sich auf sein Gedächtniß verlassen muß, kann man nur in so fern beschwören, daß etwas der strengsten Wahrheit gemäß sey, in wie fern man sicher, daß man sich der Sache noch genau erinnert. Und dieses zu beschwören ist keine ganz leichte Sache, wenn sie schon fünf Jahre vorbei ist.

Ich habe bei allen den Zeugenaussagen, die in dieser Sitzung an uns vorübergegangen sind, eben nicht gefunden, daß die Zeugen falsche Eide geschworen und ge-

logen haben, allein bei sehr vielen möchte ich es doch nicht verbürgen, daß sie die Wahrheit gesagt haben. — Die meisten Menschen kommen auf eine ganz unschuldige Weise dazu, daß sie nicht die Wahrheit sagen, und am Ende auch nicht mehr sagen können. Sie sind nämlich in den ersten Aussagen, welche sie vor dem Instruktionsrichter in den ersten Verhören ablegen, nicht vorsichtig genug, indem sie zwischen dem was sie genau wissen, und zwischen dem was sie nicht genau wissen, nicht gehörig unterscheiden, und bloß nur ersteres aussagen. Indem sie beides aussagen, so kann es nicht fehlen, daß sie sich in Widersprüche verwickeln. Dieses macht sie verlegen, und da es nun den Meisten an Gewandtheit des Geistes fehlt, dieses auf der Stelle zu gestehen, so verwickelen sie sich immer tiefer herein, und behaupten nun steif und fest: ja die Sache sey so und sie wüßten es ganz genau. Man hört in diesen Zeugenverhören oft die Leute etwas auf ihren geleisteten Eid wahrhalten, von dem man sah, daß es doch nicht wahr sey, und wovon die Ursache bloß darin lag, daß sie in ihren ersten Aussagen nicht vorsichtig genug gewesen. Es war keine böse Absicht, sondern nur Ungeschicklichkeit.

Auf diese Weise schien mir auch die Aussage mit der ansteckenden Krankheit, die im März 1817 im Gefangenhause soll geherrscht haben, entstanden zu seyn. In den Hamacherschen Verhören, welche Herr von Haupt hat drucken lassen, hatte Herr von Sandt dieses ausgesagt, und daß dieses eine der Ursachen gewesen, daß er sich Wein habe holen lassen. Daß Herr von Sandt dieses in der Hamacherschen Assise ausgesagt, die-

fes mußte man glauben, weil es in den Bülletins steht. Denn so wenig genau diese auch oft bei andern Zeugenaussagen seyn mögen, so sind sie in den Aussagen der Hauptzeugen doch wohl ganz genau, da die Bülletinisten dieselben vor dem Abdruck dem Zeugen selber zur Korrektur einreichen, damit dieser sie durchsehe, das Unrichtige verbessere und das Fehlende ergänze. Dieses ist jetzt z. B. bei den Bülletins von Gall der Fall, wo die Aussagen des Herrn von Sandt, welche mehrere Bogen einnehmen, von diesem vor dem Druck durchgesehen und zum Theil ganz umgearbeitet sind. Da Herr von Haupt der Vetter des Herrn von Sandt ist, und dieser an jenen mehrere Aktenstücke mitgetheilt, die er in seinen Bülletins benutzt hat, so darf man annehmen, daß Herr von Sandt auf die Hauptschen Bülletins dieselbe Sorgfalt verwendet, welche er auf die Gallschen verwendet hat. Man wird daher gleich von vorne herein das als feststehend annehmen müssen, daß Herr von Sandt in dem Hamacherschen Prozesse unter Eid ausgesagt, daß in dem Gefangenhause im Monate März eine ansteckende Krankheit geherrscht habe.

Als nun durch die Listen des Gefangenhauses nachgewiesen wurde, daß diese ansteckende Krankheit erst im Sommer geherrscht habe, so beschuldigte der Vertheidiger Aldenhoven den Herrn von Sandt des Meineides. — Dieser aber sagte, wenn auch keine ansteckende Krankheiten im Gefängnisse gewesen, so seyen doch schädliche Krankheiten in ihm gewesen. — Abgesehen davon, daß witzige Köpfe nun fragen konnten: ob es dann auch nützliche Krankheiten gäbe? so erklärte dieses offenbar die Sache nicht. Denn ob in einem Gefangenhause

einige Leute die Krätze, und Andere Beingeschwüre haben, wie dieses damals im Kölner der Fall war, das kümmert den wohl wenig, der es besucht, und er läßt deßwegen keinen Wein holen um sich zu preserviren.

Aber für einen Meineid halte ich die Aussage des Hrn. von Sandt nun auch nicht, sondern bloß für einen Gedächtnißfehler, der dadurch entstanden, daß er nach drei Jahren in seinen Aussagen die Monate miteinander verwechselt hat. Allein dieses Beispiel zeigt, wie wenig man sich in einer Sache, in der man nichts niedergeschrieben, sich auf sein Gedächtniß verlassen kann.

Dann fragte der Präsident Herrn von Sandt: Im Jahr 1818 haben Sie an den Generalprokurator Herrn Birk geschrieben; wie kam es, daß sie in jenem Briefe nichts vom dem Umstande meldeten, daß Hr. Schöning dem Geständnisse des Hamacher einmal zugehört?

Herr von Sandt antwortete hierauf folgendes:

„Dieser Brief war ursprünglich ein vertrauliches Schreiben, und zwar an einen damals mit mir auf gleicher Stufe stehenden Beamten. Ich konnte und durfte von demselben erwarten, daß er den Mittheilungen, die ich ihm machte, vollen Glauben beimessen würde. Ich bin auch überzeugt, daß er und alle rechtliche Beamte, die meine Persönlichkeit und Amtsführung kennen, nie das geringste Mißtrauen in meine Briefe und Berichte gesetzt haben, noch gegenwärtig setzen. Ich würde es daher als Justizbeamter höhern Ranges unter aller Würde gehalten haben, mich einem Mitbeamten gegenüber in einem vertraulichen Briefe auf das Zeugniß eines in der gerichtlichen Hierarchie mir untergeordneten Polizeioffizianten zu berufen, um meine Aussagen zu bewahrheiten.“

Ueber den Besuch des Herrn Polizeiinspektor Schöning ist viel gesprochen worden, nämlich daß erst nach noch mehr als einem Jahre die Rede davon gekommen sey, und daß Herr von Sandt in seinem Briefe an den Generalprokurator Birk im Jahr 1818 der Sache noch nicht erwähnt habe. Die Gründe, die Herr von Sandt angeführt, um dieses zu erklären haben mich nicht befriedigt. Ob jemand einem gleich steht, oder höher, oder niedriger, das thut nichts. Sobald er einen um die Sache fragt, und sobald man ihm antwortet, dann sagt man ihm auch alles, was man von der Sache weiß, und es ist nach meiner Meinung keine Ursache abzusehen, daß Herr von Sandt dieses dem Generalprokurator Birk nicht sollte geschrieben haben, wenn er nämlich beim Schreiben des Briefes daran dachte. Wenn man etwas vergessen hat, dann ist es etwas anders. Was einem beim Schreiben eines Briefes nicht einfällt, das kann man auch nicht schreiben. — Allein daß er es vergessen, das sagte Herr von Sandt nicht, sondern er habe es unter seiner Würde gehalten, sich auf das Zeugniß eines untergeordneten Polizeiinspektors zu berufen. Was mich betrifft, ich hätte es gethan, und wenn es ein Polizeisergeant gewesen, denn beim Aussagen der Wahrheit kommt es nur darauf an, daß 1) der die Sache weiß, der sie sagen soll. und daß 2) er geneigt ist zu sagen. Ob dieses nun ein Höherer oder ein Niederer ist, man kann sich immer, unbeschadet seiner Würde, auf sein Zeugniß beziehen.

Der Präsident fragte darauf Herrn von Sandt, wie er das schiedsrichterliche Urtheil habe unterschreiben können, wenn er die Rechnung und die Bücher von Fonk nicht für richtig anerkannt hätte?

Herr von Sandt sagte: er habe damals noch nicht gewußt, daß von Seiten Fonks Betrügereien und Fälschungen gemacht worden, sonst würde er es auch nicht gethan haben. Allein sein Auftrag habe auch nicht dahin gelautet, diese zu untersuchen.

Ich habe dieser Antwort schon in meinem vorigen Briefe erwähnt, und auch wie wenig sie mich befriedigt. Eben um die Betrügereien und Fälschungen zu entdecken, deswegen übernahm Herr von Sandt das Amt eines Schiedsrichters zwischen Fonk und Schröder. Auch hat er sich nach der Aussage des Herrn Löhnis aufs eifrigste bemüht, diese aufzufinden, indem Herr von Sandt zu den Kaufleuten in der Stadt ging, an welche Herr Fonk Spiritus und Branntwein verkauft hatte, und sich die Einsicht von ihren Rechnungen ausbat, um diese mit denen von Fonk übergebenen zu vergleichen. Und eben weil diese übereinstimmend waren, und Herr von Sandt keinen Betrug fand, deswegen unterzeichnete er das Urtheil. — An diesem Unterzeichnen konnte er auf keinen Fall vorbeikommen, ohne die Gründe anzugeben w a r u m? Und diese Gründe mußten der Art seyn, daß sie nicht allein dem andern Schiedsrichter Herrn Löhnis einleuchteten, sondern auch dem Handlungsgerichte. Denn sobald Herr von Sandt einmal das Amt eines Schiedsrichters übernommen hatte, so mußte er auf der Linie des übernommenen Amtes fortgehen, und der Generaladvokat und dessen seine Meinungen kamen hiebei weiter nicht mehr in Betracht.

Wie es aber möglich, daß Herr von Sandt jetzt nach 5 Jahren noch von Betrug und Fälschung reden kann, nachdem er 1) selber in der Sache Schiedsrichter

gewesen und die Bücher und das Geschäft durch eigene Ansicht hat kennen gelernt; nachdem er 2) alle die Untersuchungen eingesehen, welche nachher noch in Krefeld, Köln und Trier über die Bücher angestellt worden, — nachdem er endlich 3) das Urtheil der Trierer Rathskammer gelesen, in welchem alles, was hierüber in den Akten vorfindlich, geordnet und zusammengestellt worden, — wie er nun nach allem diesem noch von Betrug und Fälschung reden kann, dieses ist mir unbegreiflich, und ich gestehe, daß ich nun die Hoffnung aufgebe, daß Herr von Sandt je zu der Einsicht gelangen wird, wie die Sache mit den Büchern eigentlich liegt.

Diese Sache ist jetzt so klar entschieden, daß ich nicht einsehe, wie die Staatsbehörde bei der Aufrechthaltung der Anklage den Punkt mit den Büchern greifen soll.— Denn wenn während der Untersuchung ein Theil des Anklagegebäudes völlig vernichtet wird, so kann der Staatsprokurator, ohne eine Unschicklichkeit zu begehen, dieses doch bei den Debatten nicht wieder vorführen. Allein wenn die Staatsbehörde diesen Anklagepunkt nicht aufrecht erhält, und ihn nicht in der ganzen Breite aufrecht erhält, den er in dem Anklagesysteme ursprünglich eingenommen, so sehe ich wieder nicht ein, wie sie dann den andern Theil der Klage, daß Fonk den Cönen todtgeschlagen, wird aufrecht halten können, da die ganze Schlußfolge im Anklagegebäude bis jetzt immer darauf beruht hat, daß er es gethan, weil er den Schröder betrogen, weil er dem Schröder Geld schuldig gewesen und weil er seine Bücher verfälscht. — Itzt da nun feststeht, daß Fonk den Schröder nicht betrogen, daß er Schrödern kein

Geld schuldig war, und daß er seine Bücher nicht verändert oder verfälscht, so fällt der Grund weg, warum er ihn soll todtgeschlagen haben.

Denn nachdem man jegliche Kreatur gefragt, ob sie nichts von einer Bücherverfälschung oder von einem Betruge gehört, so ist die ganze, und wie es mir scheint, etwas dürftige Ausbeute dieser Nachforschungen gewesen, daß auf einer Sudelkladde sechs Posten sind geändert worden, die in der Summe 300 Francs betragen. Daß von diesen sechs Posten auf den Reinschriften kein Gebrauch gemacht worden, und daß sie daher in keine Rechnung eingetreten sind; — daß endlich die Erhöhung von diesen 6 Posten von Herrn Fonk deswegen geschehen, um sich für Branntweinfuhren in der Stadt mit eigenen Pferden, und für andere Kleinigkeiten, die das Geschäft betrafen, zu entschädigen, da sie zu unbedeutend, um sie besonders aufzuführen, und daß er diese 6 Posten doch nicht mit in die Rechnung aufgenommen, weil es ihm später besser geschienen, diese 300 Fr. ganz fallen zu lassen.

Deßwegen schlägt man aber niemand todt, weil man 6 Posten auf einer Sudelkladde geändert, die bei der Rechnungsablage nicht einmal zum Vorscheine kommt, weil man bei dieser nur die Reinschriften der Bücher gebraucht.

Ich habe diese 6 Posten (Seite 175) einzeln angeführt, und hier die Meinung geäussert, daß diese Veränderung geschehen sey, um eine völlige Uebereinstimmung zwischen der bereits übergebenen und der neu aufgestellten Rechnung zu bewirken. — Diese meine

Meinung ist irrig gewesen, wie sich solches in den spätern Verhandlungen herausgestellt hat. Denn diese 6 Posten sind weder in der Reinschrift noch in der Rechnung gebraucht worden.

Ich muß hier noch einer zweiten irrigen Meinung erwähnen, welche ich Seite 159 geäussuert. Es ist dieselbe, welche auch Herr von Sandt in seinem Verhöre ausgesprochen, und die ich hier als mein Eigenthum reklamiren muß. Ich hatte sie Herrn von Sandt einmal in einem Gespräche mitgetheilt, und da sie irrig ist; so hoffe ich, daß Herr von Sandt um so lieber mir das Eigenthumsrecht auf sie wieder abtreten wird.

Ich glaubte nämlich damals, daß Fonk die 7 Debetposten, welche 20,639 Fr. betrugen, seines Schwiegervaters wegen noch nicht aufs Hauptbuch überschrieben hätte, da sie den Etat des Branntweingeschäftes um eine solche Summe verringerten, und daß dieses die Ursache gewesen, daß er dem Cönen nicht das Branntwein-Conto auf dem Hauptbuche zeigen wollte, weil dieses zu Erläuterungen über seine inneren Verhältnisse geführt, die er keinem Dritten geben wollte.

Allein aus den spätern Verhandlungen hat sich der Verhalt dieser Sache anders herausgestellt. Das Branntwein-Conto war auf dem Hauptbuche ein sogenannter stummer oder todter Posten. Diese todten Posten sind bei den Kaufleuten dasjenige, was man im Finanzwesen die Etats nennt. Bei jeder Sache, die gekauft oder verkauft wird, kann man fragen: Was und an Wen? Die Frage an Wen ist die erste, da man immer mit Personen zu thun hat, wovon jede auf dem Hauptbuche ihr besonderes Conto und ihr besonderes Folio

hat, damit man gleich nachsehen kann, wie man mit jeder steht, und welche Geschäfte man mit ihr gemacht hat. Dieses sind die lebendigen Contos der Kaufleute. Will man aber eine Uebersicht über sein Geschäft haben, so muß man das gleichnamige zusammen schreiben, und die Contos nach Saben ordnen. Es entstehen dann Wechsel-Contos, Zinsen Contos, Branntwein-Contos u. s. w., und dieses sind die todten oder stummen Contos. Diese sind, wie ich schon eben gesagt, dasselbe was im Finanzwesen die Etats sind.

Ein solcher Etat ist auch nun das Branntwein-Conto, welches auf dem Hauptbuche von Fouk Fol. 12 u. 13 steht. Dieser Etat war den 6. Nov. 1816 noch nicht abgeschlossen, weil Endsummen aus andern Etats, wie z. B. die aus dem Zinsen-Conto noch nicht vorgetragen waren. Ein solcher Etat ist nie beigeschrieben, sondern immer zurück, weil man die Endsummen aus andern Etats erst zu gewissen Perioden beischreibt, wenn diese abgeschlossen werden, wie etwa um Neujahr. Will man nun in der Zwischenzeit ein solches Conto abschließen, z B. auf den 31. August, so nimmt man es aus dem Hauptbuche so weit es auf diesem vorhanden ist, und fügt dann aus den andern Contos, die man dann ebenfalls bis zum 31. August fortführt und abschließt, die Endsummen hinzu. Dieses Abschließen geschieht aber nicht auf den Büchern selber, sondern auf losen Blättern, welche dann die Rechnung bilden. Auf den Büchern bleibt alles so offen stehen wie es steht, und das Beischreiben geht fort bis zu einer bestimmten Periode, wo alle Contos abgeschlossen und richtig gestellt werden, welches gewöhnlich um Neujahr geschieht, wenn die Bilanz gemacht wird.

Dieses Branntwein-Conto auf dem Fonkschen Hauptbuche ist nun noch eben so, wie es am 6. Nov. 1816 war, und die sieben Debetposten sind bis jetzt noch nicht vorgetragen worden, eben weil sie noch nicht abgeschlossen waren. Zum Behuf der Rechnungslegung sind aber alle Contos bis auf einen gewissen Tag geführt und abgeschlossen, aber auf losen Bogen, welche die Elemente der Rechnung enthalten, die die Schiedsrichter aufgestellt haben.

Ich glaubte früher, daß diese sieben Debetposten deswegen nicht vorgetragen wären, um dem alten Herrn Foveaux eine besonders gute Meinung vom Geschäfte zu machen, wenn dieser nämlich aufs Komptoir kam, und das Credit und Debet des Branntwein-Conto ein wenig nachsah.

Ich habe diese meine Meinung Seite 158 mitgetheilt. Herr von Sandt hat sie Seite 320 im Gallschen Bülletin als die seinige mitgetheilt. Da sie unrichtig ist, so hoffe ich nicht, daß er Bedenken tragen wird, sie mir wieder abzutreten. Das Wahre an der Sache ist so wie ich eben erzählt habe, es stellte sich aber erst in den spätern Debatten völlig ins Klare. Es ist mir nie schwer geworden eine Meinung zurückzunehmen, sobald ich ihre Unrichtigkeit erkannt hatte. Hier war es mir um so weniger schwer, da die Sache erst später aufgeklärt wurde.

In der Sitzung vom 20. Mai ereignete sich ein Zwischenakt, der ganz unerwartet kam und an den niemand dachte. Bekanntlich hat Herr von Sandt dem Hamacher einen Brief oder einen Theil von einem Briefe vorgelesen, den Fonk um den 22. Febr. 1817, drei Tage nach seiner Verhaftung, an den Untersuchungskommissär

Herrn Effertz geschrieben, und in welchem er ihm seine Unschuld auseinandersetzte. In diesem Briefe sagte Herr Fonk nach der Aussage des Herrn von Sandt, daß er den Hamacher immer für einen dummen ehrlosen Kerl gehalten. Hamacher sagte, daß Herr von Sandt ihm diesen Brief gezeigt und die angeführte Stelle damals draus vorgelesen, als er seine Bekenntnisse gegen Fonk ablegte.

Die Vertheidiger von Fonk legten im Verhöre dem Herrn von Sandt die Frage vor: Ob er die bewußte Stelle dem Hamacher vorgelesen, und trugen dann drauf an, daß der Brief, der sich bei den Akten befinde, als Aktenstück ganz möge verlesen werden. — Der Präsident verordnete die Vorlesung des Briefes. Als der Gerichtschreiber nun an die fragliche Stelle kam, so las er: ich habe den Hamacher immer für einen dummen ehrlichen Kerl gehalten. Die Sache machte Aufsehen, das Aktenkonvolut wurde herumgereicht, und es fand sich, daß das Wort obgleich etwas undeutlich geschrieben, doch wirklich so heiße wie der Gerichtschreiber es vorgelesen.

Man sieht, welche Mißverständnisse gleich von Anfang in diesem Prozesse obgewaltet haben. Indem der Kiefermeister glaubte, daß Herr Fonk ihn für einen ehrlosen Kerl ausgegeben, hatte dieser ihn in seinem Briefe für einen ehrlichen Kerl gehalten. Daß aber der Herr Untersuchungskommissarius Effertz und der Generaladvokat von Sandt die Stelle unrichtig lasen, dafür konnte offenbar Herr Fonk nichts. Der Gerichtschreiber las sie gleich richtig; ein Beweis, daß sie so deutlich geschrieben war, daß man sie gleich richtig lesen konnte.

Zweiundzwanzigster Brief.

Trier den 30. Mai 1822.

Wir haben in den früheren Briefen gesehen, wie das Herausfahren des Fasses immer einen der Hauptpunkte in dem Hamacherschen Mährchen und in der ganzen Prozedur gebildet hat. Dieses Herausfahren des Fasses hat der Staatsbehörde, geringe gerechnet, über 2000 Rthlr. gekostet, denn bloß in dieser Assise sind über 30 Zugen geladen worden, welche es wahrhalten sollten, daß sie den Adam Hamacher entweder in Köln oder unterwegens am 11. November 1816 gesehen. Andere sollten wieder wahrhalten, daß sie ihn in Sinnersdorf, wo damals gerade Kirmes war, nicht gesehen hätten. Noch wieder andere sollten wahrhalten, daß er gegen sie gesagt, er habe das Faß gefahren.

Christian Hamacher sagte einmal, als er aus einer der abendlichen Konferenzen mit Herrn von Sandt kam, ganz erfreut zum Gefangenaufseher: jetzt haben wir überlegt, wie wir das Faß herausbringen. Wahrscheinlich hat er damals die Idee gehabt, daß ein unbekannter Fuhrmann es könnte gefahren haben, worin ihn sein edler Freund Andreas Esser bestärkt, indem er gesagt, daß ein Kerl von Bensberg es für 1000 Rthlr. übernehmen wollte. Wie man aus den Aussagen des Herrn von Sandt sieht, so ist er erst später drauf gekommen, auszusagen, daß sein Bruder in Sinnersdorf

das Faß gefahren habe. Es war in dieser Zeit, als er den merkwürdigen Brief an seinen Bruder schrieb, den ich oben schon angeführt habe, und den ich hier seiner Wichtigkeit wegen wiederhole.

„Lieber Broder ich hoff du wrst mich nickt im Stich las-
„sen bei dieser Gelegenheit und die Sach wohl erklären wie
„ich gethan habe, du hast nichts zu beförchten.

Christian Hamacher."

Der Kiefermeister gab diesen Brief an Herrn von Sandt wahrscheinlich in der Meinung, daß dieser ihn seinem Bruder geben möchte, und vernünftig mit ihm reden. Er hoffte, daß sein Bruder dann die Gründe würde annehmen und die Sache mit dem Faßfahren so erzählen wie er. Er versicherte ihm, daß er nichts dabei zu befürchten habe, und er zweifelte nicht, daß sein Bruder ihn bei dieser Gelegenheit nicht im Stich lassen würde. Nach der Beschreibung, welche der Herr Landrath Gymnich in der Sitzung von vorgestern von Sinnersdorf gab, scheint dieses ein Dorf zu seyn, in welchem sämmtliche Gottlosigkeit zu Hause ist, und wo es gar nicht schwer halten muß, ein paar falsche Zeugen zu finden, die dasjenige unter Eid wahrhalten, was man von ihnen begehrt. Das Dorf lag früher auf der Gränze vom Jülichschen und Kölnischen, und es war ungewiß wem es gehörte. Da es nun gewissermaaßen ohne Herrn war, ohne Gerichtsbarkeit und ohne Richter, so hat sich dann allerhand dort angesiedelt, was man in benachbarten Orten nicht dulden wollte. Die Zeugen, welche von Sinnersdorf hier waren, haben die üble Meinung, welche der Landrath von ihrem Dorfe gemacht, eben nicht widerlegt. Bei dieser Lage der Dinge begreift man, wie

Christian Hamacher auf die Idee kommen konnte, daß sein Bruder Adam zu Sinnersdorf die Sache mit dem Faßfahren eben so aussagen würde wie er. Zu befürchten habe er nichts dabei, auch liege in der Sache nichts, was nicht ein ordentlicher Sinnersdorfer wohl auf sein Gewissen nehmen könnte. Die Sache mit dem Faßfahren sey zwar nicht wahr, allein sie bilde auch nur einen kleinen Nebenumstand in der Instruktion des Prozesses, und man könne es daher immer unter Eid aussagen. Denn das Fonk den Cönen todtgeschlagen, stehe ja ohnehin fest. Dieses glaube nicht allein er Christian Hamacher, sondern auch der Generaladvokat, der Polizeiinspektor und die ganze Stadt. Sein edler Freund Andreas Esser glaube es ebenfalls.

Bloß Fonk läugne es; und was dieser für ein hartnäckiger Böswicht sey, das wisse jeder. Sogar Cönen habe ihn den durchtriebensten aller Schurken genannt, und man thue daher noch ein gutes Werk, wenn man ihn unters Messer bringe. Zudem habe er ja auch gesagt, daß er Christian Hamacher ein ehrloser Kerl sey, daß er ihm Liqueure gestohlen und daß seine Frau ein schlechtes Weib sey. Es sey daher durchaus nothwendig, daß, wenn man ihn zum Bekennen bringen wolle, man ihm einmal etwas schwarz auf weiß vorhalte.

An dem Briefe, den Hamacher an seinen Bruder geschrieben hat, sieht man deutlich, wie groß die Mißverständnisse waren, welche damals zwischen ihm und dem Generaladvokaten obwalteten. Diese beiden waren bloß in einem Punkte vollkommen einverstanden, nämlich in dem, daß beide der festen Ueberzeugung waren, daß Fonk der Mörder von Cönen sey. In allem andern wa-

ren sie aber völlig uneinig, und wenn es wahr wäre, was der Kiefermeister sagt, daß er und Herr von Sandt die Geschichte gemeinschaftlich ausstudiert hätten, so hat es Nie zwei Dramaturgen gegeben, die an demselben Stücke gearbeitet, sich vollständiger mißverstanden hätten.

Herr von Sandt glaubte nämlich wirklich, daß der Bruder in Sinnersdorf den Leichnam gefahren habe, und daß Hamacher dieses nur nicht so geradezu hätte sagen wollen, sondern mit allerhand Umschweifen erzählt, wie dieses bei Gefangenen häufig ist. Hamacher hingegen glaubte, der Generaladvokat wäre mit ihm über die Komposition des Mährchens einverstanden, und alles was er aussage und zu Protokoll gebe, geschehe in Folge dieser Uebereinstimmung. Denn Hamacher hielt sich selber auch für eine Art Instruktionsrichter, da er an Andreas Esser und an Rütger Hilgers gesehen, daß auch Leute aus den untern Volksklassen mit der Aufsuchung von Verbrechen beauftragt würden. Es scheint, als wenn er nach der unglücklichen Nacht im Kümpchen, zu der sich jetzt freilich niemand mehr bekennen will, und von der man in den jetzigen Verhören mit einer fast jungfräulichen Zartheit geredet hat, — auf die unglückliche Idee gekommen ist, daß die Hierarchie der gerichtlichen Polizei nothwendigerweise mit ihrem untern Ende im Koth stände, und daß man sich unmoralischer Mittel bedienen müsse, und unmoralischer Menschen, um die Wahrheit zu entdecken. Eine Meinung, welche er mit seinem edlen Freunde, dem Andreas Esser, gemeinschaftlich hatte. Auch dieser scheint sich für ein Organ der gerichtlichen Polizei gehalten zu haben, und sich alles

Ernstes auf die Auskundschaftung derjenigen gelegt, die seiner Aufsicht anvertraut waren.

Man hat Herrn von Sandt hart beschuldigt, als wenn er durch Aufstellung falscher Angaben Herrn Fonk zu verderben gesucht habe. Allein mir scheint hier gerade ein Beweis zu liegen, daß die Sache nicht aus Bosheit entstanden ist, sondern durch einen Irrthum. Wollte Herr von Sandt den Herrn Fonk durch die Aufstellung des Hamacherschen Mährchens verderben, so ist gar nicht abzusehen, warum er nicht auf die Hamacherschen Ideen einging und die Geschichte mit dem Faßfahren vorher mit dem Sinnersdorfer Hamacher in Ordnung brachte, ehe er ihn zu Protokoll vernehmen ließ. Denn wer das eine gethan hätte, der würde zum andern fähig seyn. Daß dieses der Sinn des Kiefermeisters gewesen, das geht klar aus seinem Briefe hervor; ferner aus seiner frühern Aussage, daß er bekennen würde, wenn sie den dritten Mann hätten. Unter dem dritten Manne verstand er denjenigen, der es wahrhielt, daß er das Faß gefahren. Endlich aus der Aussage des Gefängnißaufsehers von Lammertz, gegen den er gesagt: daß sie jetzt einen Kerl von Bensberg hätten, der es für 1000 Rthlr übernehmen wollte.

Wenn nun Herr von Sandt nicht in der Meinung gestanden, daß der Adam Hamacher das Faß wirklich gefahren, so würde er den 19ten April nicht mit dem Appellationsrathe Effertz nach Sinnersdorf herausgefahren seyn, um dort den Adam Hamacher zu verhören und zu verhaften.

Nach der Jurisprudenz des Kiefermeisters hätte man hierbei ganz anders verfahren müssen. Man hätte zuerst

einen vertrauten Menschen herausschicken müssen, wie etwa den Andreas Esser, der die Sache einmal mit dem Adam Hamacher freundschaftlich besprochen hätte, und diesem unter der Hand an den Zahne gefühlt, ob er wohl geneigt sey, die Sache zu übernehmen. Er hätte ihm zu gleicher Zeit den Brief seines Bruders überreichen können als Beglaubigungsschreiben, damit er sähe, daß dieser damit einverstanden wäre, und ihm zugleich sagen: das ganze sey eine blose Formalität, die bloß deßwegen nothwendig sey, um den Kaufmann Fonk zum Geständnisse zu bringen, der sich bis jtzt eines eben so hartnäckigen als sträflichen Läugnens befleißige. Denn daß ers gethan habe, das sey ohnehin klar. Dieses wisse ja nicht allein die Polizei, sondern auch die ganze Stadt.

Hierin scheint mir nun ein unumstößlicher Beweis zu liegen, daß Herr von Sandt wirklich geglaubt, daß die Erzählung des Hamachers kein erfundenes Märchen sey, sondern daß die Geschichte sich so zugetragen, wie Hamacher sie ihm erzählt habe.

Am 19 April 1817 gingen Herr von Sandt mit dem Appellationsrathe Effertz und dem Gerichtschreiber Schreiner nach Sinnersdorf, welches drei Stunden von Köln liegt, um dort den Adam Hamacher über diese Fahrt zu verhören. Als nun Hamacher vom Untersuchungskommissarius befragt wurde: ob er am 10. und 11. Nov. 1816 mit Pferd und Karren in Köln gewesen sey? so sagte er Nein! Seine Hausgenossen wurden ebenfalls hierüber verhört, und diese sagten ebenfalls Nein.

Da man indeß überzeugt war, daß Adam Hamacher doch diese Fahrt gethan habe, und daß sein Läugnen eine große Hartnäckigkeit gegen das Aussagen der Wahr-

heit vermuthen lasse, so wurde er durch Gendarmen arretirt und nach Köln gebracht.

Bei den jetzigen Verhören erschien nun Adam Hamacher unter den Zeugen, und erzählte auf eine wirklich rührende Weise wie es ihm ergangen hätte. Er erzählte, daß er sich gleich in Sinnersdorf erboten hätte, durch Zeugen zu beweisen, daß er am 10. und 11. Nov. in Sinnersdorf gewesen wäre, denn damals sey gerade Kirmes gewesen, daß aber der Herr Untersuchungskommissarius Effertz ihm gesagt, daß das mit den Zeugen noch Zeit habe, wenn er erst in Köln sey. Daß man ihn ferner mitgenommen, ohne ihm vorher zu erlauben, nach Haus zu gehen um sein Frühstück zu nehmen. Daß man ihn bei der Ankunft im Köln gleich ins Arresthaus eingesperrt, und ihn dort dem Andreas Esser zur Aufsicht übergeben; daß dieser des Nachts bei ihm geschlafen und ihm keine Ruhe gelassen, er solle doch Briefe schreiben und bekennen; daß man ihn in der Hitze des Sommers fast habe verschmachten lassen, und ihm kein Wasser gegeben, um das er gebeten; daß er, wenn es geregnet, in seinem Topf etwas Wasser aus der Dachrinne gesammelt, um mit diesem seinen Durst zu löschen, und daß er endlich vor Gestank und Ungezifer in seinem Gefängnisse fast zu Grunde gegangen sey, indem man ihm das, was er an Leinewand von seiner Frau bekommen, nicht habe zukommen lassen

Es ist immer schwer zu beurtheilen, in wie fern das wahr ist, was die Gefangenen sagen, da darüber selten authentische Aktenstücke aufgenommen werden. Man kann daher nichts thun, als dasjenige wieder erzählen, was sie bei ihren Verhören in den öffentlichen Sitzungen

des Gerichtshofes aussagen. Und weil sie in diesen Sizzungen es öffentlich aussagen können, wie es ihnen im Gefängnisse ergangen ist, so bietet die Oeffentlichkeit der Verhandlungen immer schon einen starken Damm gegen alle Quälereien in den Gefängnissen. Ein Punkt wurde indeß in den Hamacherschen Aussagen durch den Polizeipräsidenten von Struensee wahrgehalten, der sich auch auf der Liste der Zugen befand. Dieser hatte nämlich im Jahr 1817 sein Amt als Polizeipräsident angetreten, und war damals mit der Verbesserung der Gefangenhäuser beschäftigt. Dieser sagte, als er sich zum erstenmal den Kerker des Adam Hamacher hätte aufschließen lassen, so wäre ihm eine solche Unreinlichkeit, und ein solcher Gestank entgegengekommen, daß er zurück ewichen sey.

Adam Hamacher verlor endlich den Verstand, und in dieser Geistesverwirrung sagte er allerhand aus, in dem kein Zusammenhang war. Als die Sache vom Revisionshofe nach Trier abgerufen wurde, so kamen die Gefangenen ebenfalls nach Trier, und unter diesen auch Adam Hamacher. In seinem Verhöre wurde er über die Behandlung im Arresthause in Trier befragt, und er sagte, von dieser könne er nur Gutes sagen. Er sey sehr krank in Trier angekommen, und der Arzt des Gefangenhauses habe gleich dafür gesorgt, daß er nicht die gewöhnliche Gefangenkost bekommen, sondern als Kranker behandelt worden sey. Er habe nun täglich etwas Gemüse und Fleisch und etwas Wein bekommen, und hierdurch habe er sich dann zwar langsam aber doch nach und nach wieder erholt.

Wenn das wahr ist, was der Hamacher in der öf-

fentlichen Sitzung über seine Behandlung im Gefängnisse erzählte, so weiß ich nicht, womit diejenigen es entschuldigen wollen, die solche veranlaßt. Es waren hier nur zwei Fälle möglich. Entweder er hatte es gethan, oder er hatte es nicht gethan. Hatte er es nicht gethan, so konnte man jeden andern Bürger eben so einsperren wie ihn, und ihn eben so behandeln. Hatte er es gethan, so war seine Handlung kein Verbrechen sondern höchstens ein Vergehen. Denn wenn die Geschichte sich wirklich so ereignet hätte, wie sein Bruder sie erzählt, so hatte er eine Leiche gefahren, ohne daß er es wußte, und hat ihr Daseyn erst in dem Augenblick erfahren, wo sein Bruder sie in den Rhein warf. So unmenschlich sind aber die Gesetze nicht, daß sie den Bruder zwingen, zum Verräther an seinem Bruder zu werden; und selbst wenn sein Bruder der Mörder war, so war kein Gesetz vorhanden, das ihn zwang seinen Bruder als solchen anzugeben.

Als Adam Hamacher in Trier krank lag und man glaubte, daß er sterben würde, so trug der Advokat Aldenhoven bei dem Untersuchungsrichter Hoffmann darauf an, daß Adam Hamacher in dieser wichtigen Stunde des Lebens noch einmal möge befragt werden, ob er wirklich den todten Cöneu zur Stadt Köln herausgefahren habe?

Der Untersuchungsrichter, der selber die Wichtigkeit dieses Augenblicks fühlte, hatte schon eine Vernehmung angeordnet. Ich will hier, meinem Vorsatze getreu, alle Hauptpunkte des Prozesses mit Urkunden zu belegen, beide hier mittheilen. Sowohl die Vorstellung des Advokaten, als das Protokoll des Untersuchungsrichters.

Er. Wohlgeboren,
dem Herrn Instruktionsrichter Hoffmann.

Erlauben Ew. Wohlgeboren mir, Ihnen in dem Augenblicke, wo Sie zu dem Verhöre des unglücklichen Adam Hamacher voranaehen, einiae Bemerkunaen vorzulegen, die einzig die zuverläßigere Ausmittelung der Wahrheit zum Zwecke haben.

Es scheint nach der von dem Arzte, Hrn. Dr. Burkard, mir mitgetheilten Nachricht, leider! nur zu gewiß zu seyn, daß Adam Hamacher seinem Uebergange zur Ewigkeit sehr nahe sey

Die Erfahrung bewährt es, daß eben in diesem entscheidenden Zeitpunkte der Mensch, und vorzüglich der einfache Landmann, am seltensten fähig ist, vor dem Richter zu lügen, besonders wenn er mit gehörigem Nachdrucke an die Pflichten der Religion erinnert wird.

Die Aussagen, die Adam Hamacher in diesem Augenblicke machen wird, sind also, was ihre Glaubwürdigkeit betrifft, von dem größten Gewichte, wenn er anders noch hinlängliche Geistesgegenwart besitzt

Diese Betrachtungen veranlassen mich, E. W zu bitten, dem Adam Hamacher, vor oder nach seinem Verhöre, über die Punkte, die Ihnen die Akten werden dargeboten haben, den Herrn P. A. Fonk persönlich vorzustellen, und ihn in dessen Gegenwart zu befragen:

Ob er den Herrn Fonk kenne?

Ob er denselben je gesehen habe?

Ob er je in irgend einer Sache das Geringste mit demselben zu thun gehabt habe?

Ob er vor seiner Verhaftung auch nur den Namen des Herrn Fonk gehört habe?

Ich stelle es dabei dem einsichtsvollen Ermessen Ew. Wohlgeboren anheim, ob Sie es nicht zweckmäßig finden, den Kiefer Christian Hamacher ebenfalls an das Sterbebett seines

Bruders führen zu lassen, um ihn dort aufzufordern, die reine Wahrheit zu erklären. Mir scheint es, daß just auf einen gemeinen Mann eine Scene von der Art die tiefste Erschütterung machen müsse, und eine günstige Gelegenheit darbiete, um ihn ganz zu ergründen.

Nur der Wunsch, alles zu thun, um die Wahrheit auf den Grund zu erforschen, leitete meine gegenwärtige Vorstellung, die ich den Akten beizufügen bitte.

Genehmigen ꝛc.

Trier den 11. Januar 1818.

(Gez.) J. A. Aldenhoven, Advokat.

Trier den 11. Januar 1818.

Wir Nicolaus Hoffmann, Untersuchungsrichter am Kreisgerichte von Trier, verfügten uns mit unserm beigeordneten Gerichtsschreiber, Theodor Schneider, ins hiesige Verwahrungshaus, und verhörten den da an einer Entkräftungskrankheit liegenden Adam Hamacher wie folgt: Befragt über seine Namen, Alter, Stand, Gewerbe, Geburts- und Wohnort?

Antw. Ich nenne mich Adam Hamacher, bin vier oder fünfundfünfzig Jahre alt, genau weiß ich es nicht, Wittwer, Ackerer, gebürtig von Gilees und wohnhaft zu Sinnersdorf, im Kanton Dormagen.

Zur Sache;

1ste Frage. Wir haben dem Beschuldigten die in dem Untersuchungsheft Lit. G. Fol 82 bis 83 enthaltenen Aussagen seines Bruders Christian Hamacher vom 16. April 1817, von den Worten: „Mein Bruder war wirklich" — bis zu jenen: „es mag damals ungefähr halb acht gewesen seyn" — abgelesen, und

demselben die Frage gestellt: Was habt Ihr auf diese Erklärung eures Bruders zu antworten?

Antw. Alles was mein Bruder hier gesagt, ist unwahr und erdichtet; es ist unbegreiflich, wie ein Bruder gegen den andern solche Erdichtungen aufbringen kann; ich kenne den Kaufmann Fonk nicht, habe in meinem Leben mit meinem Wissen nie mit demselben gesprochen, habe für denselben nie etwas gefahren, war auch nie in seinem Hof, bin mit meinem Karren den 10. und 11. November 1816 nicht zu Köln gewesen, habe in der Nacht vom 10. auf den 11. November 1816 nicht bei Jansen zu Köln im goldenen Löwen auf der Ehrenstraße, sondern zu Sinnersdorf in meinem Hause geschlafen, und weiß von der ganzen mir hier vorgelesenen Geschichte nichts. Ich bin wegen dieser Sache zu Köln öfters verhört worden, und habe da in meiner Gefangenschaft viel Ungemach ausgestanden, ungeachtet ich unschuldig war. Man ließ mich da im Kerker schmachten, um mich zu einem Bekenntnisse zu bringen von einer Sache, wovon ich gar nichts wußte. Meine Frau wurde auch ins Gefängniß gebracht und starb darin; ich hatte eine Zeitlang den Verstand verloren. Es saß damals ein gewisser Wolff im Arresthause, dieser drängte sich immer zu mir, ohngeachtet er nicht im nämlichen Gefängnisse war, worin ich saß, ich säß ganz allein; dieser Mensch kam sogar des Nachts mehrmal in mein Gefängniß und öffnete dasselbe mit einem Haken, den ich selbst bei ihm gesehen habe; er brachte mir sogar einmal einen Brief, den er für einen Brief von mei-

ner Frau ausgab, ich erkannte aber gleich, daß er falsch gewesen, denn meine Frau konnte nicht schreiben; dieser Mensch suchte mich mit allerlei List zu fangen, und gab mir beständig Veranlassung, an meine Frau zu schreiben, er konnte aber nichts von mir herauslocken, weil ich nichts wußte und unschuldig war. Auch war ein Gefangener, der sich Andreas Esser nannte, zur nämlichen Zeit im Arresthause; dieser saß mehrere Tage bei mir in meinem Zimmer und schlief mit mir auf einem und dem nämlichen Strohlager; auch dieser lag mir immer an, ich sollte gestehen, das konnte ich aber nicht, weil ich nichts wußte. Esser war ungefähr vier Tage mit mir im Gefängnisse, hernach kam er aber in einen andern Behälter, und ich blieb allein. Esser hat mir manchmal Anschläge gegeben, ich sollte Briefe an meine Frau und Bruder schreiben, ich gab ihm aber hierin kein Gehör, ich kann aber nicht sagen, daß er mir dergleichen Briefe vorgeschrieben hätte, um solche abzuschreiben. Vom Anfang meiner Gefangenschaft in Köln bis zum Zeitpunkt, wo ich krank geworden und den Verstand verlor, wurde nicht einmal erlaubt, daß mir Sachen, welche mir von Hause zum Essen gebracht wurden, zum Genusse abgereicht wurden; sogar das Geld, welches mir zu diesem Ende zugeschickt wurde, wurde zurückgehalten. Ich glaube, daß dies nicht der Wille der Obrigkeit gewesen, sondern daß ich vielmehr durch Unterschleife und Unordnungen, die im Arresthause vorgegangen, um die mir zugeschickten Sachen gekommen bin.

2te Frage. Seyd Ihr im Monat November 1816

nach Martini oder um Martini nie mit eurem Karren und Pferd an dem Hause eures Bruders Christian Hamacher zu Köln gewesen?

Antw. Nein.

3te Frage. Der Kutscher des Herrn Grafen von der Lippe, Wilhelm Baum, hat in seinem Verhör zu Köln ausdrücklich gesagt, daß er Euch im Monat November 1816 mit eurem Pferde und Karren vor dem Hause eures Bruders Christian gesehen habe; was hätte wohl dieser für eine Ursache gehabt, dies zu sagen, wenn es nicht wahr wäre?

Antw. Er mag gesagt haben was er will, es ist nicht wahr.

4te Frage. Hat euch denn euer Bruder Christ. Hamacher nie etwas von der Ermordung des Wilhelm Cönen von Krefeld, oder von dessen am 9. Nov. vorgefallenen Verschwinden gesagt? —

Antw. Nein, ich bin ja nach der Zeit nicht bei ihm gewesen, wie konnte er mir dann etwas sagen.

Nachdem wir den Beschuldigten nochmal erinnert hatten, die reine Wahrheit zu sprechen, und besonders in seiner jetzigen Lage, die ihn leicht in den Fall setzen könnte, vor dem Richterstuhl Gottes bald Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, sein Gewissen mit keinen Lügen zu beschweren, erklärte derselbe, daß er nichts als reine Wahrheit gesprochen habe und dabei bestehe.

Wir haben demselben hierauf seine Aussagen abgelesen, und nachdem er bei denselben zu bleiben erklärt hatte, gegenwärtiges Protokoll mit ihm und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, und bemerken zugleich, daß der Be-

schuldigte zwar an Entkräftung krank, aber bei gutem und gesundem Verstande ist.

(Gez.) Adam Hamacher,
Hoffmann, Th. Schneider.

Es hat mir geschienen, daß diese beiden Aktenstücke die Frage: ob Adam Hamacher das Faß gefahren oder nicht, viel klarer beantworten, als sämmtliche Zeugen von Sinnersdorf, welche jetzt in dieser Sache abgehört worden, und die sich auf eine so brillante Weise untereinander widersprachen, wie man es selten bei gerichtlichen Verhandlungen findet. Woher es dann auch kam, daß man am Ende der Verhöre um nichts klüger war wie im Anfange.

Die Zeugen erhalten täglich $1\frac{1}{2}$ Fr., und dieser $1\frac{1}{2}$ Fr. schien schon sehr sichtbar auf die Menge der Zeugen eingewirkt zu haben. Die armen Leute in Sinnersdorf konnten in der jetzigen schlechten Zeit nicht mehr verdienen, als wenn sie als Zeugen nach Trier geladen wurden, sie nahmen sich dann ihre Lebensmittel mit, und hielten das Geld übrig. Zugleich konnten sie noch unterwegens beten und ihre Reise nach Trier in eine Wallfahrt zum heil. Mathias verwandeln.

Es fanden sich nun viele, welche aussagten, daß sie noch etwas wüßten, und daß sie den Hamacher entweder den 10. Nov. 1816 wegfahren, oder den 11. Nov. wiederkommen sehen. Eine Frau, die als Zeuginn geladen war, wollte sich jetzt nach sechs Jahren zum erstenmal erinnern, daß sie Montags den 11. Nov. den Hamacher ins Dorf habe hereinfahren gesehen, als sie eben damit beschäftigt gewesen, Futter fürs Vieh zu schneiden.

Dieses nenne ich ein glückliches Gedächtniß. Der Adam Hamacher sagte ganz naiv, als er dieser Zeuginn gegenübergestellt wurde: bei uns stehen jetzt die Leute auf den Zehen, um zu sehen, ob sie keine Ladung als Zeuge nach Trier bekommen.

Das was der Herr Landrath Gymnich in seinem Verhöre über die Sinnersdorfer Zeugen sagte, scheint nicht das beßte Licht auf sie zu werfen. Und der Landrath schien dieses Dorf, das zu seinem Kreise gehört, doch ziemlich genau zu kennen.

Ich bin immer der Meinung gewesen, daß wenn der Adam Hamacher am Kirmes-Sonntage mit Karre und Pferd aus dem Dorfe gefahren wäre, so würden dieses so viele Leute gesehen haben, und diesen würde es so auffallend gewesen seyn, daß er auf einen Sonntag aus der Kirmes gefahren, daß es im April 1817, also fünf Monate nachher, an Zeugen nicht fehlen konnte, die solches auf das Bestimmteste aussagten.

Dreiundzwanzigster Brief.

Trier den 1. Juni 1822.

In der Sitzung von diesen Morgen wurden die Schutzzeugen verhört, welche Herr Fonk hatte laden lassen. Der erste war Herr Theodor von Haupt, ein Vetter des Herrn von Sandt, welcher das Bülletin des Hamacherschen Prozesses herausgegeben hat. Er wurde von den Vertheidigern bloß gefragt: woher er die Materialien erhalten, die er in der Einleitung zu demselben benutzt?

Der zweite Schutzzeuge war der Advokat Claisen von Köln, der früher dem Bauer Adam Hamacher in einem Zivilprozesse bedient war, und der später eine Requette für denselben an die Anklagekammer in Trier machte, wodurch er dessen Freilassung bewirkte. Dieser wurde vom Präsidenten aufgefordert, dasjenige zu erzählen, was ihm von der Sache bekannt sey.

Er erzählte nun Folgendes:

„Herr von Sandt ließ mich im Jahr 1817 einmal zu sich rufen und zeigte mir einen Brief, den der Adam Hamacher an mich geschrieben, und der ungefähr folgenden Inhalts war: „Ich bitte Sie, Herr Claisen, zu „mir zu kommen in das Arresthaus, ich bin unschuldig „arretirt worden; helfen Sie mir doch, ich will Sie gut „dafür belohnen.“ Herr von Sandt sagte mir nun: es scheint, daß der Adam Hamacher ein unbegränztes Zu-

trauen in Sie setzt, gehen Sie doch einmal in das Arresthaus und sehen Sie, ob Sie nicht von ihm herausbringen können, ob er das Faß wirklich gefahren habe? Sie werden darin mit mir einverstanden seyn, daß wenn er auch das Faß gefahren hat, er deswegen nicht straffällig seyn könne, da er nicht gewußt, was in demselben war?

„Ich ging darauf nach dem Arresthause, zeigte die schriftliche Ordre des Herrn von Sandt, und wurde zum Adam Hamacher geführt. Dieser erzählte mir nun den Hergang seiner Arrestation und betheuerte, daß er nichts von dieser Fahrt wisse. Als ich ihm darauf bemerkte, daß sein Bruder doch solches gesagt habe, so fing er bitterlich an zu weinen, rang die Hände und rief: Wie kann mein Bruder solche Unwahrheiten gegen mich aussagen. Wenn ich doch nur zu ihm geführt würde, damit ich erführe, wie er zu dieser Aussage gekommen ist.

„Als ich nun," so fuhr Herr Claisen fort, "das Arresthaus verlassen wollte, so begegnete mir Herr v. Sandt. Ich theilte ihm meine Unterredung mit Adam Hamacher mit und bemerkte, daß ich glaube, daß der Bauer Adam Hamacher wirklich nichts von dieser Fahrt wisse. Herr von Sandt rieb sich die Stirne und schien etwas verlegen zu seyn.

„Einige Zeit nachher kam die Frau des Adam Hamacher von Sinnersdorf zu mir und sagte: Sie habe gehört, daß ihr Mann deswegen arretirt sey, weil er in den Kirmestagen ein Faß sollte gefahren haben. Dieses sey aber nicht wahr, denn er sey in den Kirmestagen gar nicht aus dem Dorfe gewesen, und es wären Zeugen genug da, die dieses wüßten. Ich sagte ihr: wenn sie dieses beweisen könnte, so würde ihr Mann gleich in

Freiheit gesetzt werden. Sie nannte mir darauf sechs oder sieben Zeugen, deren Namen ich mir aufschrieb, und nach denen ich mich erkundigte, als ich einige Zeit nachher wegen eines Prozesses nach Sinnersdorf kam. Dieses war die Veranlassung der Aufsuchung der Alibi-Zeugen, welche ich im Interesse meines Clienten, des Bauers Adam Hamacher, aufsuchte."

Herr Claisen bemerkte nun noch in seinen weitern Aussagen, daß die Familie von Fonk, welche in demselben Prozeß verwickelt war, dasselbe Interesse hatte, was der Adam Hamacher hatte. Denn sobald das Alibi von diesem bewiesen war, so fiel die ganze Geschichte mit dem Fahren des Fasses zusammen, und mit ihr das Mährchen des Kiefermeisters Christian Hamacher. Herr Firmenich ist der Advokat des Herrn Foveaux, dem Schwiegervater von Fonk. Mit diesem sprach Herr Claisen über die Alibi-Zeugen, und sie handelten von nun an in dieser Sache gemeinschaftlich. Als die Aussagen der Sinnersdorfer Zeugen von ihnen geprüft und aufgenommen waren, so überreichte Herr Claisen beim Gerichte in Trier, wohin die Sache abberufen war, eine Denkschrift, worin er auf die Vernehmung der Alibi-Zeugen für den Adam Hamacher antrug. Diese Zeugen wurden darauf vernommen, und der Adam Hamacher freigesprochen und aus dem Gefängnisse entlassen.

Der Präsident sagte: daß die Frau des Hamachers es geläugnet habe, daß sie ihm die Alibi-Zeugen angegeben. Hierauf bemerkte Herr Claisen, die Frau sey ungefähr 70 Jahre alt, und er bedaure, daß sie wegen Altersschwäche nicht habe hierhin kommen können, denn dann würde sich der ganze Assisenhof überzeugt haben,

daß von zehn Fragen, die an sie gerichtet würden, sie kaum eine verstände.

Dann erzählte Herr Claisen noch, daß er dem Adam Hamacher 778 Fr. auf ein Stück Land geliehen, welches man ihm habe verkaufen wollen. Die Sache sey an sich zwar unbedeutend, allein er erwähne ihrer, weil man geglaubt, daß das Geld von einer andern Seite gekommen sey. Dieses sey aber ein Irrthum.

Der Advokat Claisen bat darauf den Präsidenten, dem Zeugen Büsdorf, welcher Vorsteher in Sinnersdorf ist, die Frage zu stellen: ob er keine Erkundigungen über Alibi-Zeugen für ihn angestellt, und ob er ihm nicht hierüber geschrieben habe? Der Zeuge Büsdorf wurde vorgerufen, und nachdem ihm die Frage gestellt war, so läugnete er beides. Herr Claisen zog darauf einen Brief hervor und übergab diesen dem Präsidenten. Der Zeuge Büsdorf wurde zum Präsident gerufen, um seine Hand anzuerkennen. Es war dieses der fragliche Brief, in welchem er ihm schrieb, daß er sich nach Zeugen erkundigt habe. Der Brief wurde auf den Antrag des Vertheidigers Aldenhoven zu den Akten genommen. Dieser Gedächtnißfehler des Vorstehers von Sinnersdorf gab kein gutes Vorurtheil für die Gedächtnißtreue der andern Sinnersdorfer.

Der zweite Schutzzeuge war Herr Heinrich Merkens, Kaufmann in Köln.

Der Präsident fragte ihn, ob Herr Hermann Löhnis damals, als er Schiedsrichter in der Sache von Fonk und Schröder gewesen, nicht eine Unterredung mit ihm über diesen Gegenstand gehabt habe?

Der Zeuge antwortete hierauf Folgendes:

Drei Tage vor der Hinterlegung des schiedsrichterlichen Urtheils ersuchte mich Herr Löhnis, zu ihm zu kommen, um mir einige Punkte der betreffenden Streitsache zur Begutachtung vorzutragen. Ich hatte damals Vorurtheile mancherlei Art gegen Herrn Fonk, und ich glaubte, wie so viele andere, dem allgemeinen Gerüchte, daß Fonk den Schröder betrogen habe. Ich äusserte diese Meinung gegen Herrn Löhnis, dieser antwortete mir: Sie sind wie so viele andere hierüber im Irrthum. Ich habe die Rechnungen sehr genau durchgesehen und ich habe keine Betrügereien gefunden. Unsere Rechnung schließt bis auf 48 Franken eben so ab, wie die, so Herr Fonk an Schröder übergeben. Zugleich finde sich, daß Schröder an Fonk ungefähr 8000 Rthlr. verschulde, und daß es daher ein Irrthum sey, wenn man glaube, daß Fonk dem Schröder Geld schuldig sey, und daß er deswegen nicht rechnen wollte.

Dann sprach Herr Löhnis von den Unterhandlungen am Abend des 9. Novembers, und von den 8000 Rthlrn., welche Herr Fonk sich erboten, dem Gewinne zuzusetzen, als Compensation für den Gewinn, den man seit dem Rechnungsabschlusse am 1. Juli gemacht. Hierin sollte auch noch der Gewinn auf die vorräthigen Waaren begriffen seyn, und zugleich der Gewinn auf 20 Pfeifen Esprit oder 100 Ohm, welche Schröder noch im kostenden Preise liefern sollte. Herr Löhnis bemerkte, daß er das Blatt besitze, welches Cönen in der Conferenz vom 9. November geschrieben, und auf dem die Berechnung dieser verschiedenen Gewinnste enthalten sey. Aus dieser Punktation gehe hervor, daß wenn sie zu Stande gekommen wäre, Fonk in dieser Gewinnstberechnung einen

hinlänglichen Ersatz für die 4000 Rthlr. gefunden, welche durch den angeführten Zusatz auf den Antheil Schröders kamen.

Herr Löhnis fragte darauf Herrn Merkens: Wie hoch er in seinem Branntweingeschäft den Verlust an Spiritus berechne? Dann, wie hoch er den Wechselverlust auf den Brabändischen Nebenplätzen berechne, wie z. B. St. Tron, Löwen u. s. w. Aus der Antwort des Herrn Merkens ergab sich, daß Fonk sowohl den Verlust des Spiritus als auch den Wechselverlust billiger berechnet habe wie er.

Der Präsident fragte darauf Herrn Merkens: Ob er es nicht für fehlerhaft halte, daß Herr Fonk das Branntweingeschäft mit seinen übrigen Geschäften auf dieselben Bücher getragen habe. Herr Merkens antwortete: Er halte dieses nicht für fehlerhaft, sondern er thue es sogar selber. Er habe mehrere Geschäfte und stehe in mehreren Societäts-Verbindungen, und er lasse alle durch dieselben Bücher laufen; dieses sey nicht allein bequemer, sondern auch sicherer. Durch die verschiedenen Contos, die man auf seinem Hauptbuche habe, übersehe man nicht allein die Lage jedes einzelnen Geschäftes, sondern auch die Lage aller und mithin seine eigene Lage.

Präsident. Würden Sie auch Ihrem Associe die Auflegung Ihres Hauptbuchs verweigern, wenn er Sie im Verdacht eines Betrugs hätte? Zeuge: Wenn ich ihm die Rechnung mit ihren Belegen vorgelegt, und er glaubte dann noch, daß ich ihn betrogen, so würde ich ihm allerdings die Vorlegung des Hauptbuches verweigern. Ich würde ihm dann sagen, es ist mein Hauptbuch,

und ich bin nicht schuldig, dir etwas weiter zu geben, wie die Rechnung mit ihren Belegstücken. Zudem enthält das Hauptbuch keine Zahl, keine Angabe, die nicht auch schon in den andern Büchern vorhanden wäre. Ich habe in dieser Zeit viel von Betrug und Verfälschung der Bücher reden hören. Was mich betrifft, so kenne ich keinen Betrug oder Verfälschung der Bücher mit Wirkung auf einen Dritten. Unsere Gesetze kennen beides ebenfalls nicht, dann es ist keine Bestrafung dafür bestimmt, den Fall der Faillite ausgenommen, wobei andere Verhältnisse eintreten. Jede eingetragene Buchung hat zwei wesentliche Bestandtheile. Sie beruht nämlich jedesmal auf Vertrag und Arithmetik. Untersuche ich nun einen gebuchten Posten, und finde ihn weder in Hinsicht des Vertrages noch in Hinsicht der Arithmetik richtig, so ist er nicht falsch oder verfälscht zu nennen, sondern unrichtig. Wäre aber der Vertrag in unrechter Weise abgeändert und die Buchung gemäß der Abänderung gemacht, so wäre der Vertrag verfälscht, aber nicht die Buchung, die sogar richtig genannt werden könnte.

Herr Merkens bemerkte nun noch, daß er Herrn Löhnis gefragt: ob man dann den Hahnenbein nicht aufgefordert, den Betrug nachzuweisen, der sich in den Fonkschen Büchern befinden sollte? Herr Löhnis habe hierauf geantwortet: Allerdings! allein Hahnenbein habe da gestanden wie ein Tropf, und habe nichts anzugeben gewußt.

Präsident. Haben Sie nicht einen Buchhalter Copenhagen, der Ihnen in Bezug auf diese Sache Mittheilungen gemacht hat?

Zeuge. Herr Schröder war meinem Hause empfohlen worden, und da ich gerade auf Reisen war, so hatte er sich an meinen Buchhalter gewendet. Als Fonk ihn beim Handlungsgerichte einklagte, so hatte er den Dr. Rittmann zu seinem Consulenten genommen. Schröder wollte die Competenz des Kölner Handlungsgerichts läugnen, und da Dr. Rittmann ihm hierzu kein Mittel an die Hand zu geben wußte, so schlug mein Buchhalter ihm noch einen zweiten Advokaten in der Person des Dr. Bleissem vor. In der Conferenz, die sie hierüber am 24. November hielten, einigten sie sich dahin, daß Herr Schröder den Generaladvokaten von Sandt zu seinem Schiedsrichter erwählen sollte.

Berth. Aldenhoven: Ist dem Zeugen bekannt, welches die Motive waren, warum Schröder den Herrn von Sandt zum Schiedsrichter gewählt?

Zeuge. In jener Abendsconferenz vom 24. Novemb. 1816, als Schröder einen so großen Widerwillen gegen den Prozeß mit Fonk äusserte, und nur Vergleich wünschte, welchen hingegen Fonk nunmehr weigerte, bemerkte Dr. Bleissem: „In der Sitzung des Handelsgerichts vom „künftigen Mittwoch kann gesetzlich von nichts anderm „als der Wahl der Schiedsrichter die Rede seyn. Mir „fällt da ein Mann ein, den wir unserseits vorschlagen „müssen. Es ist der Generaladvokat von Sandt; Fonk „und Foveaux wissen, wie dieser über sie denkt; wenn „sie sich diesen Mann gegenüber gestellt sehen, dann „werden sie schon mürbe und zum Vergleich willig werden.“

Der Gedanke fand Beifall und wurde festgehalten. Am andern Morgen war ich von der Reise zurückgekommen, und mein Buchhalter, der in der Conferenz gewesen, erzählte mir den Vorgang.

Präsident: Von welcher Seite haben Sie den Angeklagten in Hinsicht seiner Moralität kennen gelernt, als sie mit ihm Mitglied der Handlungskammer waren.

Zeuge: Ich habe bereits ein Zeugniß in dieser Hinsicht bei der Handelskammer unterschrieben, auf das ich mich beziehe, und das ich hier nur wiederholen kann.

Assessor Delius: Waren Sie früher mit Fonk in freundschaftlichen Verhältnissen? Zeuge: Bloß im Collegialischen, in unsern Häusern sahen wir uns Nie.

Nachdem Herr Merkens seine Erklärung abgegeben, so wurde der vierte Schutzzeuge gerufen. Dieses war der Kaufmann Johann Jakob Moll aus Köln. Nachdem er vereidet war, so fragte ihn der Präsident, ob er mit dem verstorbenen Kaufmann Löhnis, welcher Schiedsrichter zwischen Fonk und Schröder gewesen, nicht einmal über die Bücher von Fonk gesprochen habe?

Herr Moll erklärte darauf Folgendes:

Herr Löhnis habe ihm damals, als er mit dem Schiedsrichteramte beschäftigt gewesen, gesagt: daß er den Hahnenbein aufgefordert, die Verfälschungen der Bücher und den Betrug nachzuweisen, von dem er gegen Schröder geredet. Hahnenbein habe sich eines Abends drei Stunden und des folgenden Morgens zwei Stunden mit den Büchern beschäftigt, allein er habe weder eine Verfälschung noch einen Betrug nachweisen können.

Präsident: Haben Sie sich auch sonst bei jemand für den Angeklagten verwendet? Zeuge: Ja wohl! Zuerst bei dem Herrn Apellationsrathe Effertz, als dieser zum Untersuchungsrichter war ernannt worden. Ich bat ihn, keine voreiligen Schritte zu thun, damit die Ehre der so sehr geachteten Familie nicht kompromittirt würde. Dann habe ich mich an Se. Excellenz

den Großkanzler von Beyme gewendet, und zwar als alter Freund des Hauses und der Familie Foveaux. Es war dieses im Jahr 1819, als Herr Fonk zum zweitenmal verhaftet worden. Ich nahm mir die Freiheit, Sr. Excellenz dem Justizminister zu bemerken, daß Fonk seit bereits 4 Monaten wieder im strengsten Arrest säße, ohne zu wissen, worin die neuerdings vorgefundenen Beschwerden bestehen sollten. Die unglückliche Gattin irre mit ihren sechs Kindern, die keinen Vater hätten, verlassen herum, und dieses mache mich so kühn, Se. Excellenz gehorsamst zu bitten, daß diese Sache ohne fernern Aufenthalt vorgenommen und nach einem Zeitverlauf von zwei Jahren endlich beendigt werde. Wäre Fonk der Mörder von Cönen, so möge ihn seine Strafe treffen. Wäre er es aber nicht, oder fehlten die Beweise, daß er es sey, so wollten doch wohl unsere Gesetze nicht, daß man bei bloßem Verdachte die Menschen im Kerker vermodern lasse, und die Familien zu Grunde richte. Den liberalen Gesinnungen Sr. Excellenz verdankten die Rheinländer die Erhaltung der öffentlichen Rechtspflege. Ich hoffte, daß Se. Excellenz dieses Schreiben von einem alten Freunde der Familie nicht übel deuten würde, einer Familie, die bis zur Verzweiflung gebracht sey, nicht aus Furcht wegen der Sache selber, sondern wegen des unerhört willkührlichen Verfahrens. Hierauf antwortete mir Se. Excellenz unterm 2. Juli 1819, und theilte mir die gewünschte Nachricht mit, daß Hochdieselben die nachdrücklichsten Anordnungen getroffen, um die Untersuchungen gegen den Kaufmann P. A. Fonk zu einem Abschlusse zu bringen, und daß nach dem letzten Berichte des Generalprokurators Birk dieser Abschluß nahe bevorstehe.

Präsident: Diese ihre Verwendung, Herr Moll! macht Ihrem Herzen Ehre. Auch waren Sie diese Ihrem Freunde schuldig. Wollen Sie uns nun weiter erzählen, was Sie in dieser Sache gethan haben?

Hr. Moll: Als Adam Hamacher hier in Trier im Arreste war, so wurde ich einmal zum Herrn Anwald Firmenich gerufen, wo ich den Anwald Claisen mit einem Bauer und einer Bäuerinn fand. Hr. Claisen sagte mir: daß diese Bäuerinn die Frau von dem Adam Hamacher sey, und daß diese einiges Leinewand und Geld nach Trier an ihren Mann schicken möchte, doch so, daß es sie nichts koste, und ob ich solches übernehmen könnte? Ich übernahm dieses, da ich gerade eine Gelegenheit wußte. Die Frau klagte über den zerrütteten Zustand ihrer Haushaltung, sie sagte, ihr Mann sey unschuldig, und er sey damals, weil es Kirmes gewesen, nicht aus dem Dorfe gekommen. Ich machte ihr die Bemerkung, ob sie dieses durch Zeugen wahrhalten könnte, und sie sowohl, als der Bauer, der bei ihr war, und der sich Heinrich Kolb nannte, bejahten dieses. Ich sagte ihnen, sie sollten nicht säumen, diese Zeugen aufzusuchen. Nach einigen Tagen wurde ich wieder zu Hr. Firmenich ersucht, der, wie Ihnen bekannt, der Advokat des Hrn. Foveaux ist. Ich traf hier den Bauer Heinrich Kolb, und noch einen andern Bauer, der sich Faßbender nannte. Der Faßbender sagte, daß er Montags den 11. Nov. Morgens zwischen 9 und halb 10 vor der Hochmesse den Adam Hamacher in seiner Stube getroffen, wo er hinter dem Ofen gesessen und Tabak geraucht. Er habe ihn noch gefragt, ob seine Kirmesgäste noch da seyen, dann sollten diese mit denen von Faßbender des

Abends nach Hause gehen. Hierauf habe Adam Hamacher geantwortet: Nein, seine Gäste wären schon gestern Abend weggegangen. Herr Anwald Firmenich sagte dem Bauern, er müsse nur nichts aussagen, was er nicht genau wisse, denn obgleich er nicht vor seiner Obrigkeit stände, und nicht vereidet sey, so könne es doch kommen, daß er nachher geladen werde, wo er dann das was er aussage, unter Eid wahrhalten müsse. Auf dieselbe Weise, fuhr Herr Moll fort, traf ich nachher bei Herrn Firmenich einen zweiten Zeugen, Nämens Fußwinkel, welcher den Adam Hamacher des Montags Morgens um 7 Uhr auf seinem Hofe gesprochen, und ihn gefragt: ob er spät nach Haus gekommen sey, und ob er geschwärmt habe? worauf dieser geantwortet, schweig still! meine Frau hat gebrummt und brummt noch.

Präsident: Kam nicht auch die Frau Hamacher zu Ihnen?

Zeuge: Ja, ich habe sie zu mir rufen lassen, um zu versuchen, ob ich nicht durch Zureden etwas von ihr erfahren könne. Ich sagte ihr, daß es Unrecht von ihr sey, etwas zu verheimlichen, wenn ihr etwas von der Sache bekannt sey, und sie möge bedenken, wie schrecklich es sey, wenn jemand durch ihr Verschweigen unschuldig im Gefängniß säße. Allein sie betheuerte bei allem was heilig ist, von nichts zu wissen; dann sagte sie, daß sie im Arresthause sehr viel an Krankheit gelitten hätte, und sie habe deswegen den Herrn Instruktionskommissarius oft gebeten, er möge sie doch wieder in Freiheit setzen.

Präsident: Hat sie nicht mehrmals um etwas gebeten?

Zeuge: Ich habe ihr verschiedenemale Allmosen gegeben, und ihr auch einmal ein Goldstück gewechselt, das sie ihrem Manne nach Trier schicken wollte.

Präsident: Ist Ihnen nichts in Hinsicht des Zeugen Franz Schiefer bekannt? Zeuge: Herr Franz Schiefer kam an die Behausung meines Bruders, wo wir unser Komptoir haben, und begehrte mich zu sprechen. Ich führte ihn in ein Nebenzimmer, und er machte mir bekannt, daß er als Zeuge nach Trier berufen sey, und fragte mich: was soll ich doch da sagen? Ich antwortete ihm: ich zweifelte nicht, daß er als ein Mann von Erziehung wissen würde, daß jemand, der als Zeuge einugerufen sey, einen Eid leisten müsse, und in Gewäßheit dieses Eides verbunden sey, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, es sey zu Lasten oder zu Gunsten desjenigen, wofür er zeugen müßte; indessen mit Wäschereien und Hörensagen hielte sich der rechtliche Mann nicht auf.

Z. Schiefer wird vorgerufen und vom Präsidenten befragt: ob das, was Hr. Moll jetzt gesagt, wahr sey?

Z. Schiefer: Ich habe es nicht recht verstanden.

Präsident bittet den Zeugen Moll, die Aussagen zu wiederholen, welches geschieht.

Z. Schiefer: Hr. Isaak Moll, ein rechtschaffener junger Mann, kam zu mir und sagte: wissen Sie Hr. Schiefer, daß Sie eine Ladung nach Trier bekommen werden? Nein, erwiederte ich ihm darauf, das würde mir sehr unangenehm seyn, denn ich habe viele Geschäfte und kann nicht gut abkommen; Herr Isaak Moll sagte

mir, Sie werden sobald noch nicht nach Trier gehen dürfen, weil in der Ladung der Vorname nicht aufgenommen und selbe dieserhalb nach Trier zur Ausfüllung zurückgesandt werden muß.

Z. Moll: Daß mein Vetter ihm das gesagt, weiß ich sehr wohl. Er sowohl, wie wir übrigen alle, haben unsere Berufungen als Zeugen nach Trier von verschiedenen ein- und ausgehenden Personen vernommen; allein, das was Sie mit dem Herrn Isaak Moll gesprochen, ist keine erledigende Antwort auf die Aeusserung, die Sie mir gemacht haben.

Präsident: Erinnern Sie sich des Umstandes nicht, den der Zeuge Moll hier erwähnt hat?

Z. Schiefer: Ja wohl, ich bin bei Hrn. Moll gewesen und habe mit ihm über Essenzen oder andere Waaren unterhandelt, und bei dieser Gelegenheit glaube ich mit Herrn Moll über die Ladung gesprochen zu haben, und da sagte er mir, ich sollte nichts als Wahrheit sagen.

Z. Moll: Als Sie bei mir waren, kamen weder Essenzen noch andere Waaren zur Sprache; sondern Sie machten die Frage, was soll ich da sagen, und das heißt mit andern Worten, was wünschen Sie, daß ich dort erzählen soll?

Präsident: Es ist zu bemerken, daß Hr. Schiefer damals nicht wissen konnte, was er zeugen sollte, weil der Gegenstand in der Ladung nicht aufgenommen war.

Ob. Prok. zum Z. Schiefer: Wissen Sie nicht, ob in der Ladung, welche Sie erhalten haben, Ihr Zeugniß angeführt stand?

Z. Schiefer: Nein, in der Ladung war nichts an-

geführt. Hr. Foveaux kam zu mir und sagte, daß ich nach Trier geladen sey.

Angeklagter: Ich muß bemerken, daß nicht mein Schwiegervater zu Hr. Schiefer gegangen, sondern Hr. Schiefer zu meinem Schwiegervater gekommen, und da dieselbe Frage ihm gemacht, was Hr. Moll schon meinem Schwiegervater gesagt.

Pr. z. Z. Moll: Sie wurden nicht durch die Ladung, sondern durch Hrn. Foveaux auf den Gegenstand Ihres Zeugnisses aufmerksam gemacht?

Z. Moll: Hr. Präsident, Sie wollen mir erlauben, Ihnen, da von Hrn. Foveaux die Rede ist, anzuzeigen, daß Hr. Schiefer früherhin auch das Foveauxsche Haus besuchte, wir uns oft da trafen, und er gleich nachdem, als das von Christian Hamacher gemachte Bekenntniß kund wurde, mir äusserte: wenn man doch wüßte, wo der Faßbänder den 9ten, 10ten u. 11ten gewesen wäre, welches in der Sache viel Aufschluß geben könnte; ich erinnere mich dieses Umstandes so genau, daß ich noch das Zimmer zu bestimmen weiß; es war nämlich im Speisezimmer, weil im vordern viele andere Fremde waren.

Präs. z. Z. Schiefer: Erinnern Sie sich dessen, was Hr. Moll gesagt hat? Zeuge stellt es nicht in Abrede.

Der Z. Moll trägt ferner vor: Ich wurde eines Vormittags, als Hr. Fonk zum erstenmal in Arrest saß, von Hrn. Foveaux eingeladen, und fand denselben oben auf einem Zimmer mit einem unbekannten Hrern, den Hr. Foveaux Hr. Lauterborn nannte, und diesen Hrn. Lauterborn bat, in meiner Gegenwart den gemachten Antrag zu wiederholen. Herr Lauterborn äusserte hierauf: ich merke,

Sie wollen mich als Zeugen in der Sache haben, und das will ich nicht. Herr Foveaux bat ihn nochmals um Wiederholung seines Antrages, ich selbst suchte ihn zu überreden; allein er beharrte darauf, nichts sagen zu wollen. Darauf fing Herr Foveaux an und erzählte mir Folgendes: Herr Lauterborn hat bei mir angefragt, ob ich eine Stelle in meinem Geschäft frei habe, und ihm solche anvertrauen möchte? Ich habe ihm erwidert, daß alle Stellen in meinem Geschäft besetzt seyen. Hr. Lauterborn hat mir gesagt, er könnte mir einen wichtigen Dienst in Ansehung meines Schwiegersohnes leisten, wenn ich mich einer ansehnlichen Summe Geldes getrösten wollte; ich habe ihm erwidert: wenn Sie jemand wissen, der mir einen wichtigen Dienst in der Angelegenheit meines Schwiegersohnes leisten kann, so wäre mir dieses sehr lieb, allein Geld gebe ich nicht. Ich frug dann, wer derjenige wäre? Zuerst wollte Hr. Lauterborn mit der Sprache nicht heraus, endlich aber sagte er, dieser Mann ist Rütger Hilgers. Ich traf ihn auf dem Markte am Pützchen, Bonn gegenüber. Er versicherte mir, daß er freien Zutritt zu den Gefangenen gehabt, daß er viel über sie vermöchte, und daß er die Leute aus dem Kümpchen, welche an jenem Abend da gewesen, dahin stimmen wollte, daß sie sich für betrunken erklärten und zu Gunsten des Hrn. Fonk Aussagen machten. — Herr Lauterborn sagte hierauf in meiner Gegenwart: wenn Sie sagen, daß ich das gesagt haben soll, so sage ich, daß es nicht wahr ist. — Herr Foveaux wurde deshalb über Hrn. Lauterborn aufgebracht; ich suchte ihn aber zu besänftigen und bedeutete ihm, daß man keinen Zeugen zu einer Aussage zwingen

könnte. Hierauf ging ich weg, und beim Heraustreten aus dem Zimmer öffnete sich eine Nebenthüre, wo ich den Herrn Polizeikommissär Werner, Junior, wahrnahm, der mich fragte: ob er noch länger bleiben müßte? worüber ich ihm nichts zu bestimmen im Stande war. Von Hrn. Foveaux erfuhr ich später, daß er den Hrn. Werner deshalb auf das Nebenzimmer bestellt hatte, um das Gespräch des Lauterborn anzuhören; allein ob derselbe etwas gehört hat, weiß ich nicht; ich bemerkte dem Hrn. Foveaux, daß ich über die Aeusserung des Hrn. Lauterborn ihm einen Zeugen abgeben wolle.

Präsident. Resümirt die Aussage und bemerkt, daß Herr Polizeikommissär Werner hierüber deponirt habe, jedoch nichts gehört zu haben, angegeben.

Präs. (den Zeugen Moll fragend): Ob er nicht einen gewissen Müller wegen Hahnenbein gesprochen habe?

Zeuge: Herr Müller, der Schwiegervater des Hrn. Hahnenbein, ersuchte mich, bei Hrn. Foveaux mich zu verwenden, daß er seinen Schwiegersohn mit etwas unterstützen möchte. Ich antwortete: ich könne seinem Gesuche nicht entsprechen und sagte: so gern auch Hr. Foveaux Nothleidende unterstützt, so kann ich hier für seinen Schwiegersohn keine nachsuchen, indem man solche künftig dem Herrn Foveaux als ein Verbrechen anheften könnte. Bei dieser Gelegenheit sagte ich dem Herrn Müller: Sie sind mir als ein rechtschaffener Mann bekannt — gestehen Sie mir doch einmal aufrichtig, haben Sie ihren Schwiegersohn nicht befragt, ob er etwas von Cönens Verschwinden wüßte, und was er von Herrn Fonk denke? Er sagte, ich habe ihn gefragt und er sagte: er wisse von Cönens Verschwinden nichts und halte Herrn Fonk für unschuldig.

Präsident zum Zeugen Moll: Wie wird der Weingeist in Köln gekauft und unter welchen Bedingungen?

Zeuge: Ich habe Weingeist von Herrn Fonk, Schiefer und dem jetzt abwesenden Herrn Kamphausen in französischen Fässern gekauft; die Kaufbedingnisse zu Köln sind 26 Viertel, 104 große oder 112 Zapfmaaß per Ohm. Nach Erhalt des Fasses und der Verkaufs-Nota kann ich mir den berechneten Inhalt des Fasses durch einen geschwornen Röderer nachröderen lassen. Finde ich einen Unterschied, so muß mir der Verkäufer den gefundenen Manko vergüten; genügt mir dieses nicht, so habe ich das Recht, den Verkäufer aufzufordern, entweder selbst zu mir zu kommen, oder einen seiner Comtoiristen zu schicken, um das Faß vermittelst eines geaichten Maaßes ummessen zu lassen, und alsdann das sich ergebene Maaß zu zahlen. — Betrug im Maaß bei flüssigen Sachen findet in keinem Fall Statt, die Fässer mögen beschaffen seyn wie sie wollen, in Gemäßheit des hier oben angeführten Verkauf-Gebrauches.

Präsident: Betrug ist unter den Umständen nicht möglich, wenn man die Fässer rödert und nachmißt.

Zeuge: Allerdings; wenn man betrogen wird, so ist dieses die eigene Schuld.

Präsident: Wissen Sie nicht, daß bei den französischen Fässern eine betrügliche Einrichtung Statt findet?

Zeuge: Auch bei diesen Fässern kann kein Betrug Statt haben, indem in Frankreich der Branntwein und Weingeist zu 5 Velts oder 100 Pf. poids détable verkauft wird. Setzt man nun in der Berechnung nur das Netto-Gewicht, so enthält das Connaissement des Schif-

fers das Brutto=Gewicht, und ich habe keinen andern Verlust als das, was die Waare durch Ausdünstung, Rinnen des Fasses und Trinken von dem Schiffsvolk nach sich zieht, indem der Schiffskapitain das Faß nur voll übernimmt.

Präsident: Auf diese Weise kann durchaus kein Betrug Statt finden.

Berth. Aldenh.: Ob Herr Moll gegenwärtig gewesen, als Adam Hamacher zum erstenmal zu Herr Foveaux kam?

Z. Moll: Ja wohl. Hr. Fonk kam auch dazu, und da sagte Hr. Foveaux zu Adam Hamacher: das ist mein Schwiegersohn! Adam Hamacher erzählte nun, als die Herren nach Sinnersdorf gekommen seyen, um ihn zu arretiren, er sich gleich angeboten habe, Zeugen zum Beweis seines Alibi herbei zu bringen, der Herr Instruktionsrichter ihm aber geantwortet habe, es handle sich noch nicht um Zeugen, er solle erst nach Cöln kommen und bekennen, alsdann wäre erst Rede von Zeugen; ferner sagte er, wie man ihn in ein elendes Loch gesetzt, wie es ihm da an Allem gemangelt, wie er einem gewissen Esser und Wolf überantwortet worden, und daß diese ihn anhaltend Tag und Nacht geplagt hätten, und ihn zum Geständnisse zu überreden gesucht, wie er die Leiche gefahren; nur dann könnte er in Freiheit kommen, und die Strafe die er deshalb zu erleiden hätte, wäre unbedeutend. Er wollte eine Entschädigungs=Klage gegen gedachte Beamte einlegen, die ihn zum armen Manne gemacht hätten. Er ist auch späterhin mit einem Brief von der Immediat=Justiz=Komission zu mir gekommen, dessen Inhalt war, daß der Justizminister von Beyme den Antrag genehmige.

Präsident: Haben Sie den Adam Hamacher nicht belehrt, daß in seiner Aussage eine Lüge gelegen, denn wenn er bekannt hätte, so hätte es keiner Alibi-Zeugen bedurft.

Zeuge: Nein, sonst hätte ich den Mann leicht irre führen können.

Verth. Aldenh. bittet den Zeugen zu befragen: wie er den Herrn Fonk in moralischer Beziehung kenne?

Zeuge: Ich kenne den Herrn Fonk nicht anders, als für einen braven und rechtlichen Mann, ich weiß auch nicht, daß desfalls das Gegentheil von andern behauptet worden ist. Ich wiederhole nochmals, daß ich ihn auch noch für einen rechtlichen Mann halte, und wenn ich das Gegentheil wüßte, so würde ich es hier auf der Stelle auch freimüthig erklären.

Präsident: Stehen sie mit dem Foveauxschen Hause in genauer Verbindung und auch mit Fonk? Sie haben auch Geschäfte mit Ihnen gehabt?

Zeuge: Ja, ich stehe mit beiden Häusern in freundschaftlicher Verbindung und in Geschäften; jedoch ist diese Verbindung mit Herrn Fonk nicht so, wie mit Herrn Foveaux; die mit Herrn Foveaux ist eine enge vertrauliche Verbindung.

Verth. Grebel bittet den Zeugen zu befragen: ob er nicht wüßte, ob Madame Fonk den 10. November 1816 in Köln gewesen oder auf dem Lande.

Zeuge: Herr und Madame Fonk haben an diesem Tage bei Herrn Foveaux zu Mittag gespeiset.

Präsident: Ich danke Ihnen Herr Moll! Ihre Aussagen tragen das Gepräge der reinen Wahrheit und Aufrichtigkeit.

Der fünfte Schutzzeuge war ein Gendarme, welcher Herrn Fonk damals von Köln nach Trier gebracht, und der bloß über sein ruhiges Betragen befragt wurde, und über seinen festen und ruhigen Schlaf.

Als die Schutzzeugen vernommen waren, so schien Fonk ganz gerührt zu seyn, daß so ehrenwehrte Männer da standen, welche so freimüthig Zeugniß für ihn ablegten. In dieser Rührung bat er den Präsidenten, er möge doch den Kiefermeister Christian Hamacher noch einmal lassen vortreten, und ihn bei allem beschwören, was heilig ist, doch endlich die Wahrheit zu sagen.

Dieses geschah, und Hamacher betheuerte noch einmal die Unschuld von Fonk. — Nachher als er durch die Gendarmen abgeführt wurde, sah er den Präsidenten in einem Nebengange. Er lief nun den Gendarmen weg und zum Präsidenten, um diesem noch einmal die Unschuld von Fonk zu betheuern.

Die Zeugenverhöre sind nun geschlossen, und künftigen Montag beginnt das Plaidiren der Staatsbehörde und der Vertheidiger.

Vierundzwanzigster Brief.

Trier den 3. Juni 1822.

Die Debatten haben heute begonnen, und man glaubt, daß sie die ganze Woche dauern werden. Um alle Wiederholungen zu vermeiden, so will ich erst am Ende derselben eine Uebersicht über den Gang geben, den sie genommen haben. Wir haben also die ganze Woche frei und wir können unterdeß einige Untersuchungen über die Natur der Geschwornengerichte anstellen.

Der Sprengel eines Appellhofes umfaßt eine Bevölkerung von 1 bis 2 Millionen Seelen.

Die Geschwornen, welche innerhalb dem Gerichtssprengel des Appellhofes wohnen, bilden ein großes Kollegium von etwa 8 bis 900 Personen, welches nach Regierungsbezirken in Sektionen von 150 bis 180 Geschwornen eingetheilt ist, die bei der Rechtsfindung die Richter über die That in allen den Fällen sind, wo die Klage auf Ehre und Leben lautet. Alle Vierteljahre wird in jedem Regierungsbezirke eine Assise gehalten, welche von einem Richter des Appellhofes präsidirt wird, und zu der 36 Geschworne aus der Liste des Regierungsbezirks einberufen werden.

Ich gehöre zu den Geschwornen des Bezirks von Cleve, und habe diesen Winter einer Assise in Cleve beigewohnt, welche vom Appellationsrathe Schmitz präsidirt wurde, und in der uns mehrere sehr schwer zu beurtheilende

Sachen zur Entscheidung vorgelegt wurden. Eben dieser schwer zu beurtheilenden Fälle wegen waren die Geschwornen mit vieler Sorgfalt ausgewählt worden, und der Präsident erklärte öffentlich beim Schlusse der Sitzung seine große Zufriedenheit mit ihnen. Eben so zufrieden waren die Geschwornen mit dem Präsidenten, der die Verhandlungen mit einer großen Urpartheiligkeit geleitet hatte und zugleich mit einer großen Milde gegen die Beklagten. Er hatte keinem ein hartes Wort gesagt.

Mein Aufenthalt in Cleve gab mir Gelegenheit, manche Erfahrung über die Einrichtung der Geschwornengerichte zu machen, und dieses war die Veranlassung zu einem Aufsatze über die Clever Assise, den ich später habe drucken lassen, und zu dem mir der Präsident noch eine Menge Notizen aus der Gerichtschreiberei mittheilen ließ, so daß ich eine genaue Statistik der ganzen Assise besaß.

Die Zuhörer bei der Assise waren mit verschiedenen Entscheidungen von uns gar nicht zufrieden, und ich wurde in einem öffentlichen Blatte aufgefordert, die Gründe anzugeben, warum wir so entschieden und nicht anders?

Wenn man in einer Sache ein Urtheil abgibt, so hat man seine Gründe, worauf dieses Urtheil beruht. Ich habe, wenn ich von einem verständigen Manne um die Gründe gefragt wurde, welche mich bei meinem Urtheile geleitet, nie Bedenken getragen, diese mitzutheilen, und so beantwortete ich dann auch diese Anfrage. Ich gab die Gründe an, die mich bei meinem Urtheile geleitet hatten, und bemerkte dabei, daß ich vermuthe, daß

meine Kollegen, die andern Geschwornen, durch ähnliche Gründe wären geleitet worden.

Unterdeß trat ein anderer in demselben öffentlichen Blatte auf und behauptete: Man dürfe keinen Geschwornen um die Gründe fragen, die ihn bei seinem Urtheile geleitet. Denn kein Geschworner wäre verpflichtet, hievon Rechenschaft abzulegen.

Wie es mir scheint, sind hier zwei Fälle zu unterscheiden.

Entweder, ist ein Geschworner ein Mann, der den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist und der nun en connaissance de cause sein Urtheil abgegeben, so hat dieser bei seinem Urtheile Gründe gehabt, die ihn bestimmt, es so abzugeben und nicht anders. Kluge Leute wird man aber nie beleidigen, wenn man sie um die Gründe befragt, die sie bei ihrem Urtheile geleitet. Denn da sie welche haben, so können sie auch welche geben.

Oder aber, ist der Geschworne ein beschränkter Kopf, der den Verhandlungen nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit gefolgt ist, die nothwendig ist, um ins Faktum zu kommen, so wird dieser sein Urtheil im Berathungszimmer ohne Gründe abgeben und sich von seinen klügern Kollegen leiten lassen, indem er bloß similiter sagt. Wenn man einen solchen Geschwornen um die Gründe fragen wollte, die ihn bei seinem Urtheile geleitet, so hätte man offenbar Unrecht. Denn man kann doch von Niemand dasjenige begehren, was er nicht hat. Einem gehenden Manne nimmt man kein Pferd ab, und wo nichts ist, da hat, nach einem alten Sprüchwort, der Kaiser selber sein Recht verloren.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, diese ist es, welche die große Schule des Volks bildet, und hiezu gehört auch die Oeffentlichkeit in den Zeitschriften, welche nach dem jetzigen Zustande der Gesellschaft einen wesentlichen Theil im Verkehr der Staatsbürger bilden.

Es scheint mir daher gar nicht unzweckmäßig zu seyn, daß man die Geschwornen um die Gründe fragt, die sie bei ihrem Urtheile geleitet, wenn man nämlich mit ihrem Urtheile nicht einverstanden ist; und was mich betrifft, so werde ich nie Bedenken tragen, die Gründe anzugeben, die mich bei meinem Urtheile als Geschworner geleitet haben. Es ist möglich, daß ein Anderer andere Gründe hat und bessere, und wenn er mir diese mittheilt, und mich überzeugt, so werde ich mich für belehrt halten, und dieses auch sagen. Denn ich habe nie etwas Bedenkliches darin gefunden, daß man sich über eine Sache belehren lasse, und noch weniger darin, daß man öffentlich sagt: man sey eines Bessern belehrt worden.

Ich weiß wohl, daß man als Geschworner bloß verpflichtet ist, Gott und seinem Gewissen Rechenschaft über die Gründe abzulegen, die einen bei seinem Urtheile geleitet haben. Allein dieses schließt das andere nicht aus, daß man nämlich auch den Verständigern unter seinen Mitbürgern Rechenschaft von den Gründen ablegt, die einen bei der Abgabe seines Urtheils bestimmt haben. Bei jedem Urtheile pflegt, besonders wenn der Fall verwickelt ist, eine Majorität und eine Minorität Statt zu finden. Ich habe nie Bedenken getragen zu sagen, wie stark die Majorität und wie stark die Minorität im Berathungszimmer war, auch nicht zu welcher Seite

ich gehört. Das Gesetz gebietet solches nicht, und verbietet es nicht.

Denn was ist die Geschwornenanstalt bei der jetzigen Art der Rechtsfindung? Es ist nichts wie eine besondere Beweisart in Kriminalsachen, die von den frühern Beweisarten verschieden ist, welche zum Theil in anderen Staaten noch fortbestehen und wozu auch die Folter gehörte, die erst in diesem Jahre in Hannover ist abgeschafft worden.

Gehen wir die Geschichte der Kriminaljustiz in Deutschland in großen Umrissen durch, so finden wir Folgendes:

In der goldenen Zeit der deutschen Geschichte, wo, wie Möser sagt, noch jeder Ackerhof eine Wehre hieß, und die mit einem selbstständigen Manne besetzt war, und wo gemeine Freiheit die Grundfarbe der ganzen Gesellschaft war, da herrschte unter den freien und gesessenen Männern eine Sicherheit der Personen, die von Seiten der Gesellschaft völlig unangreifbar war. Jeder freie Mann herrschte auf seiner Wehre oder seinem Ackerhofe mit unumschränkter königlicher und priesterlicher Gewalt, und kein dritter hatte das Recht, ihm hier drein zu reden. Ueber die Angelegenheiten der Gemeine fragte der Priester das Loos, aber über die Angelegenheiten seines Hauses fragte es der Hausvater selber. — Waren Streitigkeiten in der Gemeine, so wurden diese auf den Erbentagen geschlichtet, wenn die Gemeine sich versammelt hatte. Wer Unrecht hatte, mußte eine Buße bezahlen, oder ein sogenanntes Wehrgeld. Allein auch dieses war eine freiwillige Uebereinkunft, denn die Brüchtenordnung war von allen Hausvätern festgesetzt und genehmigt.

Wollte sich einer dem nicht unterwerfen, was die Gemeine beschlossen, so trat er in Kriegsstand mit ihr. Verhaften durften sie ihn in seiner Wehre nicht, allein sie konnten sie erobern und anzünden, und dann verfuhren sie jure belli aber nicht jure imperii.

Dieses goldene Zeitalter der Freiheit des Volks dauerte bis zu Carl dem Großen, der, wie Möser sagt, der letzte Kopf zu diesem kolossalen germanischen Rumpfe war. Dieses Gebäude der Volksfreiheit beruhte darauf, daß jeder deutsche Bauer ein geborner Edelmann war, dessen Adel auf edelm, d. h. freiem Grundbesitze beruhte, auf edeler Geburt, d. h. auf freier Abstammung von Vater- und Mutterseite, und auf adeligen Waffen. Denn nur der edle, nämlich der freie Mann, konnte in den Reihen des Heerbannes gewapnet erscheinen. Der Leuth oder der Knecht war nicht waffenfähig.

Dieser kräftige Körper der deutschen Volksfreiheit ging, wie Möser bemerkt, am Lehnwesen, an der Geistlichkeit und am Römischen Rechte zu Grunde. Vorzüglich aber an den Städten, an diesen anomalischen Körpern, gegen deren Entstehung sich die alten Deutschen immer gesetzt hatten. Als Heinrich der Vogler einen Theil des Landvolks in Städte zusammenzog und diese mit Wällen und Graben umgab, so sollten diese eine Art von befestigten Lagern gegen die herumstreifenden Hunnen bilden, in welche das Landvolk sein Vieh und seine Vorräthe gegen die Herumziehenden in Sicherheit bringen könnte.

In den Städten entstanden nun bald bürgerliche Gewerbe und Handthierungen, es entstanden kleine Leute, die wenig besaßen und wenig Sicherheit boten, und

auf die die altgermanischen Begriffe von den Freiheiten und Rechten eines deutschen Mannes nicht mehr anwendbar waren. Viele von ihnen waren nicht von edler Abkunft, nämlich nicht von einem freien Vater und einer freien Mutter geboren. Adeligen Grundbesitz hatten sie auch nicht, und zur Gemeine-Vertheidigung trugen sie ebenfalls nichts bei.

Diese waren also schon ihrer unsichern Lage wegen von Haus aus der städtischen Polizei anheimgefallen, und große Umstände machte man eben nicht mit ihnen, wenn man sie eines Verbrechens beschuldigte und sie gleich einsperrte, damit sie nicht davon liefen, weil sie der Gesellschaft nur eine geringe Sicherheit gaben.

Eben durch diese kleinen Leute ist nun in Deutschland die altgermanische persönliche Freiheit zu Grunde gegangen; wozu dann die Einführung des Römischen Rechtes das Seinige mit beigetragen hat. Bloß in den Städten, welche entweder ein Patriziat hatten, oder doch Großbürger und Kleinbürger, hat sich noch ein Schatten davon erhalten, wie wir dieses in Frankfurt und in Hamburg sehen.

Man fing nun an, die geringen Leute zu foltern, wenn sie gestohlen hatten und nicht bekennen wollten, oder ihre Mitschuldigen nicht angeben. Nachdem man die untern Classen der Gesellschaft eine Zeitlang gefoltert hatte, so fing man auch an, die mittleren und endlich sogar die höchsten zu foltern. — Die Hexenprozesse und die Ketzergerichte boten hiezu aufs Beßte die Hand. Die alten Deutschen kannten keine Hexen und keine Ketzer, und ihre Gesetzgebung berührte daher diese Verbrechen nicht. Als aber die Geistlichen einmal die Entdeckung

gemacht, daß es wirklich Hexen und Ketzer gebe, so war niemand mehr sicher, auf dieses Vergehen angeklagt zu werden, und bei der vollkommenen Gleichheit vor dem Gesetz, die in den Hexen- und Ketzerprozessen herrschte, war der freie und der gesessene Mann eben so wenig vor der Folter sicher als der Bettler und der Taglöhner. Ferdinand von Arragonien und die kluge Isabelle hatten es wohl erkannt, welch ein wichtiger Hebel für die unumschränkte königliche Gewalt in dieser Gleichheit vor dem Gesetze der Ketzerrichter liege, und sie brachen durch die Einführung der Inquisition und der Folter die Macht des Adels, nämlich die Macht der großen und unabhängigen Grundbesitzer der Nation. Denn jeder, der sich dem Hofe unangenehm machte, konnte als Ketzer verfolgt werden, da es an Angebern nie fehlte. In demselben Grade, wie hiedurch die persönliche Sicherheit zu Grunde ging, wurde die Nation enervirt und ließ sich endlich alles gefallen, was man mit ihr beginnen mochte. Wenn man im Durchschnitt jeden Tag zwanzig Bürger als Ketzer einsperrt und foltert, und von diesen täglich drei lebendig verbrennt, so werden die übrigen schon zahm. Und im ersten Jahrhundert nach Einführung der Inquisition hat man im Durchschnitt täglich mehr als zwanzig gefoltert und drei verbrannt.

Endlich ist die Folter dann auch den mildern Sitten des Zeitalters gewichen, und man hatte sie überall abgeschafft.

Aber nun fragten die Kriminalisten: Was setzen wir an ihre Stelle? — denn wenn man die Gefangenen nicht etwas kneipen kann, dann sagen sie einem gar nichts.

Preußen gebührt der Ruhm, daß es der erste Staat war, der diesen Theil der Kriminaljustiz menschlicher gemacht hat. Es war damals, als ein Weltweiser dort herrschte, der zu gleicher Zeit ein großer König und ein großer Feldherr war.

Der Gesetzgeber schrieb den Richtern die Art und die Anzahl der Beweise vor, die sich finden mußten, um jemand für schuldig zu erklären. Er überließ hiebei nichts der Willkühr und der Einsicht des einzelnen Richters. Waren diese Beweise nicht vollständig vorhanden, aber doch ein Theil derselben, so entstand hiedurch der Fall des gegründeten Verdachts, und für diesen Fall wurde ungefähr die Hälfte der Strafe bestimmt, die den Beklagten würde getroffen haben, wenn die Beweise vollständig gewesen. Man hat es oft lächerlich gemacht, daß man einen wegen eines Verdachtes bestrafe. Allein dieses liegt in der Natur dieser Beweisart, und wenn man nicht den einzelnen Fall in Betracht zieht, sondern tausend Fälle zusammennimmt, so wird man finden, daß die Durchschnittsstrafe für die tausend Fälle so ziemlich richtig gewesen. Der Gesetzgeber kann sich aber nur an Durchschnittszahlen halten; denn so weise wie er auch ein Gesetz abfassen mag, so wird er sich doch sagen müssen, daß wenn tausend Fälle nach diesem Gesetze entschieden worden, dem einen oder dem andern der Angeklagten doch Unrecht wird geschehen seyn.

Eine neue und von der vorigen verschiedene Beweisart liefert nun der Beweis mit 12 Geschwornen.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß 12 unbescholtene Personen, die das 30te Jahr zurückgelegt, ihr Urtheil

sollen abgeben, ob sie, nachdem sie den ganzen Gang der Verhandlungen gehört haben, den Angeklagten für schuldig oder für nichtschuldig halten. Diese sind bei ihrem Urtheile an keine besondere Art der Beweise gebunden, auch ist ihnen keine Zahl derselben vorgeschrieben wie dem beständigen Richter, sondern sie können jede Art des Beweises als Element bei der Bildung ihrer Ueberzeugung gebrauchen. Sie sind bloß Gott und ihrem Gewissen verantwortlich, daß sie hiebei ehrlich und redlich verfahren, daß sie nämlich den Verhandlungen mit möglichster Aufmerksamkeit folgen, und daß sie ihr Urtheil ohne fremden Einfluß abgeben und ohne Furcht und ohne Haß.

Jeder Geschworne, der Verstand und Bildung hat, wird sich der Gründe bewußt seyn, warum er, nachdem er die Verhandlungen an sich hat vorübergehen sehen, sein Urtheil für das Schuldig oder für das Nichtschuldig bestimmt. Der eine Geschworne läßt sich durch diese Gründe in seinem Urtheil bestimmen, der Andere wieder durch andere. In verwickelten Fällen schlägt die Waage bei dem Einen nach der rechten Seite aus, und bei dem Andern nach der linken. Der mittlere Ausschlag aber, das heißt der, den alle 12 Waagen geben, der entscheidet. Hiebei hat der Gesetzgeber noch bestimmt, daß bei Stimmengleichheit dieses jedesmal zu Gunsten des Beklagten ist. Sind hingegen 7 fürs Schuldig und 5 fürs Unschuldig, so steht die Waage inne, und der Gerichtshof tritt hinzu und stimmt mit den Geschwornen. Sind von den 5 Richtern 3 fürs Unschuldig und 2 fürs Schuldig, so ist der Beklagte doch verloren. Weil $7\times2=9$ sind und $5\times3=8$. In

Frankreich ist aber durch ein neueres Gesetz bestimmt, daß in diesem Falle die Stimmen zu Gunsten des Angeklagten stehen. Die Richter sprechen nicht als Geschworne, sondern urtheilen für sich, ohne daß ihre Stimmen zu denen der Geschwornen addirt werden. Stehen daher die Stimmen wie 7 zu 5, so steht die Waage inne, und es ist kein Resultat da weder mit Ja noch mit Nein. Sind nun 3 Richter für die Nichtschuld und 2 für die Schuld, so entscheidet dieses zu Gunsten des Beklagten. Dieses ist auch wieder eine Frucht der milden und legitimen Regierung von Ludewig XVIII Bonaparte hatte nie so weit gedacht, daß das Gesetz hart gegen den Beklagten sey, da er, wenn die Stimmen der Geschwornen wie 7 zu 5 ständen, nie anders frei kommen könnte, als wenn bei den 5 Richtern die Stimmen wie 4 zu 1 standen, nämlich 4 für die Nichtschuld und 1 für die Schuld.

Die Clever Assise, von der ich ein Mitglied zu seyn die Ehre hatte, hatte mehrere Fälle derselben Gattung zu entscheiden, und es handelte sich dabei von der Aufstellung eines Prinzips. Es handelte sich von der Frage: in wie fern man als Geschworner den Aussagen Glauben beimessen könnte, die in den Gefangen- und Zuchthäusern abgelegt werden?

Im Werdener Zuchthause hatte nämlich ein Züchtling, Namens Dinell, ausgesagt: Er wisse, wer den Juden erschlagen habe, dessen Leiche man vor 6 Jahren bei Xanten gefunden. Sein Vater, der alte Dinell, habe es gethan, und noch ein Bauer Namens Wahl, ein fleißiger und wohlhabender Ackerbesitzer auf der Berighardter Heide, von der er in einem Zeitraume von 30 Jahren einige hundert Morgen theils urbar gemacht hatte, und theils mit Holz bepflanzt.

Der alte Dinell war wegen früherer Diebstähle zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt worden, und ging jetzt in Köln. Dieser wurde auf die Auffagen seines Sohnes nach Cleve gebracht. Auch wurde der Bauer Wahl eingezogen und beide kamen vor die Assise. Beide wurden aber von dem Verbrechen, an der Ermordung des Juden Theil genommen zu haben, frei gesprochen. Die Sache war 6 Jahre her, und die Staatsbehörde hatte nur sehr schwankende und ungewisse Zeugenaussagen für die Begründung der Klage sammeln können. Materielle Beweise lagen gar keine vor, und die Auffage eines Züchtlings, der gegen seinen eigenen Vater auffagte, konnte doch auch in einer Sache nicht entscheiden, in der es auf Leben und Tod ging. Der junge Dinell sagte nämlich: er wäre bei dem Morde gegenwärtig gewesen, als sein Vater und der Bauer den Juden erschlagen. Für sich selber wagte er bei dieser Auffage nichts, denn er war damals erst 13 Jahr alt, und behauptete noch ausserdem, daß er nicht an dem Todtschlagen geholfen, sondern bloß Vogelnester gesucht habe.

Es war wahrscheinlich, daß er den Bauern Wahl aus Rache mit in die Anklage gezogen, da er diesen für die Ursache hielt, daß er nach einem seiner frühern Diebstähle an die Gendarmerie sey verrathen worden. So viel war sicher, daß er einmal im Gefängnisse gesagt: „Wenn er den Namen von jemand wisse, und er schreibe „ihm einen Brief, er solle ihm ein Paar Thaler Geld „schicken, und er thue es nicht, so könne er ihm Verdruß genug machen."

Ich bemerkte nun gegen meine Kollegen, die anderen

Herren Geschwornen, daß es mir gefährlich scheine, wenn man den Aussagen, die in Gefängnissen und Zuchthäusern gemacht werden, in so schweren Fällen, wo es auf Leben und Tod gehe, Glauben beimessen wollte. Die Gefangenen wären öfter zu solchen Aussagen geneigt, theils um ihre Lage zu verbessern, theils um sich wichtig bei den Aufsehern oder ihren Mitgefangenen zu machen. Im vorliegenden Falle habe wahrscheinlich der junge Dinell Lust gehabt, einen Spaziergang vom Werdener Zuchthause nach dem Gefangenenhause in Cleve zu machen, wo er es besser habe als im Zuchthause, und wo er zugleich das Vergnügen genieße, die Langeweile des Gefängnisses mit einer Assisensitzung abzukürzen. Daß er den Bauern Wahl in seiner sehr gut erfundenen und mit allen Umständen erzählten Mordgeschichte mit hereingezogen habe, das sey wahrscheinlich aus Rache geschehen. Allein keiner von uns Geschwornen sey sicher, daß wenn einmal ein Kerl eingezogen werde, der uns und unsre Verhältnisse hinlänglich kenne, um eben so eine Geschichte erfinden zu können, daß dieser uns nicht ebenfalls angebe, besonders wenn er Haß oder Rache gegen uns zu befriedigen habe. Welche Geschicklichkeit die saubere Gesellschaft im Arresthause im Erfinden von wohlgesetzten und zusammenhängenden Geschichten besitze, davon hätten wir viele Beispiele. Was der eine nicht wisse, das wisse der andere, und des Sonntags hielten sie ja ordentliche Assisen, wobei sie ihren Präsidenten hätten, ihren öffentlichen Ankläger, ihre Geschwornen und selbst ihre Advokaten, welche gegen das öffentliche Ministerium plädirten. — Darauf könne man aber rechnen, daß das Publikum

eine gut erfundene Geschichte ohne weiteres glaube, besonders wenn sie einen betreffe, der Tuch zu 5 Thaler am Rock habe. So etwas sey ihm gar zu merkwürdig und es sage dann: man könne sehen, daß noch Recht und Gerechtigkeit in der Welt sey, auch die Vornehmen würden nicht geschont. Denn das Unglaublichste glaube das Volk immer am liebsten, wie man dieses in der Geschichte mit dem unglücklichen Calas gesehen, wo man eben in der Gräßlichkeit des Verbrechens den Grund zu seiner Glaubwürdigkeit gefunden. Wir hätten jetzt noch die ganze Bonapartesche Gesetzgebung, welche in Frankreich theilweise schon durch die Weisheit des Königs sey verbessert worden. Bonaparte habe aber sein unbeschränktes Regiment auf dasselbe Prinzip gegründet, worauf Ferdinand von Arragonien und die kluge Isabella das ihrige gegründet, nämlich auf eine große Unsicherheit der Personen. Ich glaubte daher, daß es doppelte Pflicht der Geschwornen sey, bei ihren Urtheilen solche Grundsätze zu befolgen, wobei die Sicherheit der Personen möglichst erhalten werde, und ruhige Bürger nicht in verdrießliche Prozesse verwickelt, wie dieses z. B. dem Bauern Wahl begegnet sey, der 8 Monate im Gefängnisse gesessen, weil ein Züchtling in Werden ihn der Theilnahme an einem Morde beschuldigt, der vor 6 Jahren geschehen sey.

Meine Theilnahme an der Clever Assise als Geschworner war die Veranlassung zu der kleinen Schrift, die ich oben erwähnt habe, und diese war wieder die Veranlassung zu dem Besuche der Trierer Assise. Ich war nie in Trier und kannte weder die Gegend noch ihre merkwürdigen Alterthümer. Da ich ohnehin eine Reise

in die Gegend machen wollte, so verlegte ich diese in die schöne Jahrszeit, wo zugleich die große Assise über Fonk gehalten wurde. Ich hatte dem Westphalus Eremita geschrieben, er möge auch hierhin kommen, denn einen so merkwürdigen Prozeß bekäme man nie wieder zu sehen, und man könne bei dieser Gelegenheit beurtheilen, ob unsere Geschwornenanstalt auch stark genug sey, einen Prozeß zu tragen, in welchem 250 Zeugen abgehört würden. Es wäre vorauszusehen, daß man vor der künftigen Reichsständischen Versammlung, wenn von Einführung der Geschwornen die Rede sey, sich vielfach auf diesen Prozeß und dessen seinen Ausgang beziehen würde, und es sey dann gut, wenn man ihn in der Nähe gesehen habe.

Dr. Sommer antwortete mir, daß dringende Geschäfte ihn verhinderten, für einige Wochen sein Lager an der Porta nigra aufzuschlagen. Daß aber auch er der Meinung sey, das die Sache der Geschwornen-Gerichte auf schwachen Füßen stehe, und daß er fast zweifle, ob sie bei der jetzigen Lage der Dinge zu retten wären. Sie gehörten zu einem großen Ganzen, welches wir noch nicht besäßen, und in diesem Ganzen könnte eine Institution sich nur durch die andere halten. Uebrigens sey die Aufgabe, die ich mir gestellt, grade während den Verhandlungen über den Gang derselben immer Bericht zu erstatten, schwierig. Denn als Zuschauer sey es kaum zu vermeiden, in seinem Innern irgend eine Parthei zu ergreifen, und doch müsse dieses aufs sorgfältigste vermieden werden, weil es sonst unmöglich sey, eine ruhige und klare Darstellung vom Gange der Verhandlungen zu geben. Uebrigens beneide er mich um die glückliche

Muße, die es mir erlaube, bald hier bald dort mein Lager aufzuschlagen.

Mein Intereſſe an der Trierer Aſſiſe betraf bloß die Inſtitution der Geſchwornen. Der Gegenſtand ſelber war mir fremd. Als Cönen in Köln verſchwand, ſo lebte ich in Berlin, und ich kam erſt an den Rhein zurück, als ſehr wenig mehr von der Sache geſprochen wurde. Zur Zeit der Hamacherſchen Aſſiſe war ich wieder in Berlin. Ich erfuhr daher nur wenig vom Hergange derſelben. Die Familie Fonk kannte ich nicht, auch nicht die Familie Foveaux, und hatte mit keiner in irgend einer Art Berührung geſtanden. Fonk ſelber ſah ich zuerſt im hieſigen Aſſiſenſaale.

Das Publikum aber, welches ſtets auf ſinnreiche Erklärungen verſeſſen iſt, hatte ſchon in den erſten acht Tagen den Zweck meines Hierſeins weg. Es ſagte: „das wird den alten Herrn Foveaux auch wieder ein ſchönes Geld koſten, daß der hierhin gekommen iſt, um ihm ſeine Feder zu leihen.“

Faſt alle Menſchen haben in dieſem unglücklichen Prozeſſe aufs hartnäckigſte Parthei genommen, entweder für oder gegen. Doch am meiſten Parthei gegen. Denn es iſt ein ſonderbarer Zug im Charakter des Volks, daß es eben im Unglaublichen und Unwahrſcheinlichen einen Grund des Glaubens und der Wahrſcheinlichkeit findet. So war es ja auch bei dem Prozeſſe des unglücklichen Calas.

Fünfundzwanzigster Brief.

Trier den 4. Juni 1822.

Ich erinnere mich, in einem Schreiben des Herrn von Voltaire an d'Alembert gelesen zu haben, daß als er sich zuerst der Familie des unglücklichen Calas angenommen, und auf eine Revision des Urtheils angetragen, jederman ihm abgerathen, sich in eine so schlechte Sache zu mischen, indem in ganz Languedoc die Protestanten wie die Katholiken überzeugt wären, daß Calas seinen Sohn ermordet habe. — Voltaire schrieb an die Gouverneure der Provinz und an die der benachbarten Provinzen; er schrieb endlich an die Minister, allein Alle riethen es ihm ab, sich in diese Sache zu mischen.

Es ist ein merkwürdiger Zug in der öffentlichen Meinung, daß sie so leicht das Unglaublichste glaubt, und ohne viel drüber nachzudenken und es zu untersuchen. Alles was das Gemüth der Menschen in Bewegung setzt, sey es Haß, sey es Mitleid, wirkt auf ihre Einbildungskraft, und sie haben schon geurtheilt, ehe der Verstand einmal zu Worte gekommen ist. — Die Poesie. die im Volke wohnt, hat, wie es mir scheint, den größten Einfluß auf diesen Volksglauben. Eine Mordgeschichte, die recht grausend, die sich auf Leinewand malen läßt und auf die Drehorgel setzen, diese gehört mit

zu den Volksvergnügungen, und es glaubt sie eben seines Vergnügens wegen.

Der Philosoph von Ferney mit seinen 80,000 Livres Renten, mit seinen großen Verbindungen über ganz Frankreich und Europa, und mit seinem hellen durchdringenden Verstande, stand höher wie der Volksglaube und die öffentliche Meinung, und dieser setzte die Revision des Urtheils durch, selbst gegen die öffentliche Meinung.

Wie er hiebei verfahren, das erzählt er in demselben Briefe an d'Alembert. Ich kann dieses nicht besser darstellen als mit seinen eigenen Worten:

Sie wünschen zu wissen, mein lieber Freund, wie es gekommen, daß dieser Schrei von ganz Europa gegen den gerichtlichen Mord des unglücklichen Calas, von einem unbedeutenden Fleck zwischen den Alpen und dem Jura hat ausgehen können? *)

Nichts beweist vielleicht mehr das unsichtbare Band, welches alle Begebenheiten in dieser armen Welt miteinander verbindet, als diese Geschichte.

Gegen Ende März von 1762 kam ein Reisender, der Languedoc gesehen, und besuchte mich in meiner Einsamkeit zu Ferney, zwei Stunden von Genf. Er erzählte mir die Hinrichtung von Calas und versicherte mich, daß er unschuldig sey. Ich antwortete ihm, daß sein Verbrechen nicht wahrscheinlich sey; allein es sey doch

---

*) Das Schloß und die Herrschaft Ferney, welche Herrn von Voltaire gehörte, liegt bekanntlich zwischen dem Jura und den Alpen, zwei Stunden vom Genfer See, an der Straße, die von Frankreich nach der Schweiz führt.

noch weniger wahrscheinlich, daß seine Richter ohne irgend ein Interesse einen Unschuldigen zum Tode des Rades verurtheilt hätten.

Ich hörte den andern Tag, daß eines der Kinder des unglücklichen Vaters sich nach der Schweiz geflüchtet, und sich in meiner Nähe aufhielt. — Diese Flucht ließ mich vermuthen, daß die Familie schuldig sey. Allein indem ich überlegte, daß der Vater bloß deswegen hingerichtet worden, weil er seinen Sohn wegen Religionshaß sollte ermordet haben, und daß dieser Vater in seinem 69ten Jahre wäre hingerichtet worden, so wurde mir doch die Sache wieder zweifelhaft.

Ich erinnerte mich nicht, jemals gelesen zu haben, daß ein alter Mann von so einem ungeheuern Fanatismus sey beseelt worden. Ich hatte immer wahrgenommen, daß dieser Fanatismus die Menschen nur in der Jugend in so hohem Grade befallen kann, wo die feurige und zugleich schwache Einbildungskraft sich leicht für den Aberglauben entflammt.

Die Fanatiker in den Cevennen waren junge Leute von 20 bis 30 Jahren, und fast alle Konvulsionärs; welche ich in großer Anzahl in Paris gesehen habe, waren junge Mädchen und Knaben. — Selbst unter den Mönchen sind die alten am wenigsten zum Fanatismus geneigt, und weniger wie die, so eben aus dem Noviziat treten. — Die berüchtigten Assasinen, welche begeistert durch den Fanatismus, das Unglaublichste unternommen haben, waren alle junge Leute. Diese Betrachtungen machten mir das Verbrechen sehr zweifelhaft, das übrigens ganz gegen die Natur geht. Die näheren Umstände kannte ich aber noch nicht.

Ich ließ den jungen Calas zu mir kommen und erwartete einen Enthusiasten zu sehen, so wie seine Provinz sie zu Zeiten hervorgebracht. Ich fand einen einfachen jungen Menschen voll Unschuld und von sanften Gesichtszügen, und der, indem er mit mir sprach, sich vergeblich bemühte, seine Thränen zurückzuhalten. Er sagte mir, daß er zu Nimes bei einem Fabrikanten in der Lehre gestanden, als er die Nachricht bekommen, daß man in Toulouse seine ganze Familie zum Tode verurtheile. Fast ganz Languedoc halte sie für schuldig, und um sich einer so schrecklichen Nachrede zu entziehen, sey er gekommen, sich in der Schweiz zu verbergen.

Ich fragte ihn, ob sein Vater und seine Mutter von einem heftigen Karakter wären? Da sagte er mir: Sie hätten niemals eins ihrer Kinder geschlagen, und es gäbe gar keine Eltern, die nachsichtiger und zärtlicher wären.

Ich gestehe es, daß ich jetzt anfing, stark an die Unschuld der Familie zu glauben. Ich zog nun noch Nachrichten bei zwei sehr rechtschaffenen Kaufleuten in Genf ein, welche in Toulouse bei Calas gewohnt hatten. Diese bestärkten mich in meiner Meinung. Ich war nun weit entfernt zu glauben, daß die Familie Calas aus Fanatismus einen Mord begangen habe; ich glaubte im Gegentheil, daß es Fanatiker gewesen, die sie angeklagt und verurtheilt hätten.

Die Wittwe von Calas, der man auch noch ihre beiden Töchter genommen und sie in ein Kloster gesteckt, hatte sich nach der Schweiz geflüchtet, wo sie in der Einsamkeit lebte und sich von ihren Thränen nährte. Ich erkundigte mich nicht: ob sie zur protestantischen Religion gehörte oder nicht, sondern bloß ob sie einen Gott glaube,

der ein Vergelter der Tugend und ein Rächer der Verbrecher sey? Ich ließ sie fragen: ob sie auf den Namen dieses Gottes es beschwören und unterzeichnen könnte, daß ihr Mann unschuldig gestorben sey? Sie schwur und unterzeichnete. Ich bat nun Herrn Mariette in Paris, ihre Vertheidigung im hohen Rathe des Königs zu übernehmen. Dieser versprach es. Man mußte die Wittwe Calas nun bewegen, ihre Einsamkeit in der Schweiz zu verlassen, und die Reise nach Paris zu unternehmen.

Man sah bei dieser Gelegenheit, daß wenn es große Verbrechen auf der Erde gibt, so gibt es auch große Tugenden auf ihr. Die Herzoginn von Enville, die damals in Genf war, war die erste, welche der unglücklichen Familie beistand. Die Engländer, die dort reisten, blieben an Großmuth nicht zurück, und es entstand, wie Herr von Beaumont sagt, ein Wettstreit des Edelmuths zwischen beiden Nationen.

Die Wittwe Calas erzählte den Hergang der unglücklichen Begebenheit auf folgende Weise:

Am 13. Oktober 1761 kam Herr Lavaisse von Bordeaux nach Toulouse, um seine Anverwandten zu besuchen, die aber damals auf dem Lande waren. Er suchte ein Miethpferd, um hinzureiten. Unterdeß kam er an unser Haus und mein Mann sagte ihm: da er doch nicht weggehe, so möge er diesen Abend bei ihm essen. Er nahm dieses an, und das erste was er sagte, als er zu mir ins Zimmer trat, war: ich esse diesen Abend bei Ihnen, Ihr Mann hat mich eingeladen. Ich sagte ihm, daß mir dieses sehr angenehm wäre, und ging heraus, um der Magd einige Aufträge zu geben. Ich fand meinen ältesten Sohn Marc-Antoine allein im Laden

sitzen, und ganz in Nachdenken versunken. Ich bat ihn, daß er hingehen möge und Käse von Roquefort kaufen. Er besorgte gewöhnlich diese Einkäufe, weil er sich hierauf besser verstand wie die Andern. Ich sagte ihm: hier hast du Geld, und gib das was übrig bleibt an deinen Vater zurück. Herr Lavaisse ging nun noch einmal aus, um zu sehen, ob kein Miethpferd zurückgekommen sey, da er fest entschlossen war, den folgenden Morgen zu seinen Anverwandten aufs Land zu reiten. Unterdeß hatte mein Sohn den Käse gekauft, die Stunde des Abendessens kam heran, und wir setzten uns zu Tische. Während des Abendessens, das nicht sehr lange dauerte, unterhielt man sich mit gleichgültigen Dingen; unter andern sprach man von den Alterthümern des Rathhauses, von denen mein jüngster Sohn Pierre erzählte, wobei ihn noch sein älterer Bruder korrigirte, daß er etwas nicht richtig erzähle.

Als wir am Dessert waren, so stand mein unglücklicher ältester Sohn Marc-Antoine vom Tische auf, wie er gewohnt war, und ging durch die Küche. Die Magd fragte ihn: Haben Sie kalt? so wärmen Sie sich. Er antwortete: Nein, im Gegentheil, ich brenne! und ging heraus. Wir blieben noch einige Augenblicke bei Tisch, und gingen dann in ein Nebenzimmer, wo sich Herr Lavaisse und mein Mann aufs Sofa setzten. Mein jüngster Sohn Pierre setzte sich auf einen Sessel und ich auf einen Stuhl. Wir sprachen noch zusammen bis ungefähr gegen 10 Uhr, mein jüngster Sohn war unterdeß eingeschlafen. Als Herr Lavaisse weggehen wollte, so weckten wir ihn, damit er ihm die Treppe herunter leuchten sollte.

Beide stiegen die Treppe herab, und kaum waren sie herunter gestiegen, so hörten wir ein heftiges Schreien, allein ohne daß man unterscheiden konnte, was man sagte. Mein Mann lief herunter und ich blieb oben an der Treppe stehen, da ich es nicht wagte, herabzusteigen, und weil ich gar nicht wußte, was es seyn könnte. Endlich da ich niemanden kommen sah, so wagte ich es, herunter zu steigen, wo ich unten an der Treppe Herrn Lavaisse fand. Ich fragte ihn, was es gäbe? allein ohne zu antworten bat er mich, ich möge nur heraufsteigen, ich sollte alles wissen. Er bat mich so dringend, daß ich endlich wieder mit ihm heraufstieg und in mein Zimmer ging. Er ging nun wieder herunter. Allein die Ungewißheit, in der ich war, war zu peinlich, um sie lange zu ertragen. Ich rief nun meiner Magd und sagte dieser: Jeanette, gehe Sie doch einmal herunter, und sehe einmal, was da ist. Ich zitterte am ganzen Leibe. Die Magd ging herunter, allein als auch diese nicht wieder kam, entschloß ich mich, zum zweitenmal herabzusteigen. Aber, großer Gott! was sah ich da? Mein geliebter Sohn lag an der Erde hingestreckt. Unterdeß glaubte ich nicht, daß er todt sey, sondern bloß, daß er in Ohnmacht gefallen. Ich lief und holte wohlriechendes Wasser, um ihn wieder zu sich zu bringen. Allein alle meine Bemühungen waren vergeblich. Unterdeß war auch der Wundarzt hinzugekommen, den man gerufen hatte. Dieser sagte: man möge nur nichts weiter thun, denn er sey wirklich todt. Ich behauptete, daß dieses nicht möglich sey, und bat ihn, er möge doch seine Aufmerksamkeit verdoppeln. Er that dieses, aber vergeblich. Während dieser Zeit stand mein Mann da und

rang mit der Verzweiflung. Mein Herz war nun doppelt zerrissen, durch den Anblick meines todten Sohnes und durch die Furcht, meinen geliebten Mann zu verlieren, der sich seinen Schmerzen ganz überließ, und keinen Trost annehmen wollte; et ce fut dans cet état que la justice nous trouva, lorsqu'elle nous arrêta dans notre chambre où l'on nous avait fait remonter.

Voilà l'affaire tout comme elle s'est passée, mot à mot; et je prie Dieu, qui connait notre innocence, de me punir éternellement, si j'ai augmenté ou diminué d'un jota, et si je n'ai dit la pure vérité en toutes ces circonstances; je suis prête à sceller de mon sang cette vérité.

Der junge Calas hatte sich in einem Anfalle von Melancholie erhenkt, und nun sagte man, daß sein Vater ihn erhenkt habe, weil er den andern Tag die reformirte Religion hätte verlassen wollen und katholisch werden. Als das Volk von Toulouse den jungen Calas sah, so rief es: «C'est son père, c'est sa famille protestante qui l'a assassiné; il voulait se faire catho-«lique; il devait abjurer le lendemain; son père l'a «étranglé de ses mains, croyant faire une œuvre «agréable à Dieu, il a été assisté dans ce sacrifice «par son fils Pierre, par sa femme, par le jeune «Lavaisse.»

Dieses ist dasjenige, was man Volksstimme nennt. Da nun die Volksstimme die Stimme Gottes ist, so schloß man daraus, daß der Vater seinen Sohn umgebracht habe, und fügte noch hinzu: daß der junge Lavaisse, der erst 20 Jahre alt war, in einer Versammlung der Protestanten zu Bordeaux wäre ausgewählt

worden, der Blutschöffe der Reformirten zu seyn, indem er jeden hängen sollte, der seine Religion verändern würde. Man beerdigte nun den jungen Calas in einer katholischen Kirche, weil man ihn als einen Märtyrer der katholischen Religion ansah. Die weißen Büßenden (ein Mönchsorden in Toulouse) hielten ihm einen feierlichen Gottesdienst, und errichteten ihm ein Mausoleum, auf dem sein Bildniß stand mit der Palme in der Hand.

Ein anderer Sohn des Calas, Namens Louis, war wirklich katholisch geworden, und dieses bestärkte dann das Volk in dem Glauben, daß der Marc-Antoine auch hätte katholisch werden wollen, und daß sein eigener Vater ihn ermordet, um dieses zu verhindern. Indeß war erwiesen, daß der alte Calas seinem Sohne Louis noch ein Jahrgeld gebe, und durch nichts war erwiesen, daß Marc-Antoine habe katholisch werden wollen. Ebenfalls war erwiesen, daß er mit seiner Familie noch zu Nacht gegessen, und daß nach dem Nachtessen die übrigen noch alle zusammen geblieben waren bis zu dem Augenblicke, wo der junge Lavaisse weggehen wollte. Dieses alles beruhte auf dem Zeugniß der katholischen Magd. Da der alte Calas aber nicht gleich dem Chirurgus und den hinzugekommenen Nachbaren sagen wollte, daß sein Sohn sich erhenkt habe, damit dieser nicht als Selbstmörder herausgeschleift werde, und so die Familie beschimpft würde, so erregte dieses Verdacht gegen ihn; und dieses väterliche Mitleiden mit seinem Kinde war die Ursache seines schreckenvollen Todes. Das Geschrei und das Hülferufen von Vater und Mutter hatte man ausser dem Hause gehört. Man sagte nun allgemein in der Stadt, das sey der

junge Calas gewesen, der so geschrien habe und um Hülfe gerufen, als man ihn ermordet. Und doch war erwiesen, daß als der Chirurge und die Nachbaren hinzukamen, der Körper schon kalt und steif war, da er sich bereits zwei Stunden vorher erhenkt hatte. Dieses ist ein Beispiel, wie genau das Volk die Thatsachen untersucht und sie miteinander vergleicht, wenn es sich ein Urtheil bildet.

Die Richter wurden von dieser allgemeinen Volksstimme mit fortgerissen, und, voreingenommen wie sie nun waren, sahen sie in allen kleinen Begebenheiten und Worten Beweise für die That. So hatte man gehört, daß der Vater einige Wochen vorher mit seinem Sohne einen lebhaften Wortwechsel über seine Lebensart gehabt. Dieser Wortwechsel diente nun zum Beweise, daß Vater und Sohn im Streite miteinander gelebt, und hieraus folgerte man, daß der alte Calas wohl zu einer so schrecklichen That fähig wäre. Der junge Calas war den ganzen Tag auf dem Fechrboden oder auf dem Billard oder beim Ballspiel. Seine große Stärke und seine große körperliche Gewandtheit war in der ganzen Stadt bekannt. Und diesen jungen starken 28jährigen Mann sollte der alte 68jährige Calas, der schon eine Zeitlang die Gicht in den Füßen hatte, allein aufgeknüpft haben!! Und doch mußte er es allein gethan haben, denn bloß er wurde zum Tode verurtheilt und die Andern wieder freigelassen.

Dieses sonderbare Urtheil entstand dadurch, daß die Richter anfangs die ganze Familie auf dem Schaffotte wollten sterben lassen, da sie nothwendigerweise alle Mitschuldige seyn mußten. Den alten Calas wollte

man aber vorher hinrichten lassen, weil man glaubte, daß er in der Marter des Todes noch gegen die Andern aussagen würde. Als nun der alte Calas, während er gerädert wurde, Gott zum Zeugen seiner Unschuld und der Unschuld seiner Familie anrief, und zugleich Gott um Gnade für seine Richter bat, welche sich durch die Stimme des Volks hatten irre führen lassen, da wurden sie selber zweifelhaft, ob sie sich nicht geirrt hätten? Und nun hatten sie nicht mehr den Muth, die ganze Familie hinrichten zu lassen. Sie erließen nun ein neues Urtheil, wodurch die Mutter, der jüngere Sohn, Lavaisse und die Magd in Freiheit gesetzt wurden.

Einer der Richter von Toulouse, Herr De la Salle, tadelte das Verfahren der Geistlichkeit, welche drei Seelenämter für jemanden gehalten, der wahrscheinlich ein Selbstmörder sey, und der auf keinen Fall ein Katholik gewesen; denn man wußte durch das Zeugniß des Advokaten Chalier, daß der junge Calas nach Genf habe gehen wollen, um dort sich als Kandidat bei einer protestantischen Kirche zu melden. Herr De la Salle behauptete, daß man den jungen Lavaisse und die katholische Magd, die man doch nicht als Mörder des jungen Calas beschuldigen könne, als Zeugen hören müsse, und daß es Unrecht sey, daß man dem Beklagten dieses Zeugniß zu nichte mache. Einer der Richter antwortete ihm: Ah! Monsieur, vous êtes tout Calas. Ah! Monsieur, vous êtes tout peuple, antwortete Herr De la Salle.

Weil Herr De la Salle so bestimmt seine Meinung geäussert, so enthielt er sich aus Delikatesse, an dem Tage im Parlament zu erscheinen, an welchem über das Schicksal des unglücklichen Calas abgestimmt wurde.

Nicht so delikat war ein anderes Parlamentsglied, Herr La Borde, der sich eben so bestimmt gegen Calas geäussert hatte. Dieser sagte, daß er ebenfalls nicht im Parlament erscheinen würde, wenn die Sache von Calas vorkäme. Auch dieser ging aufs Land, allein er kam an dem Tage zurück, um Calas zum Rade verurtheilen zu helfen.

Als es im Parlamente zum Abstimmen kam, so trug der Berichterstatter darauf an, bloß über Calas, den Vater, zu urtheilen. Dieses wurde genehmigt. Dann trug er darauf an, daß er auf die Folter gelegt werde, damit er seine Mitschuldigen bekenne. Darauf sollte er lebendig auseinandergerissen werden, aufs Rad geflochten und verbrannt.

Der Meinung des Berichterstatters traten gleich sechs Richter bei. Drei andere Richter stimmten bloß für die Folter. Zwei andere waren der Meinung, man solle an Ort und Stelle untersuchen, ob es möglich sey, daß der junge Calas sich selber könne erhenkt haben. Bloß ein Einziger war der Meinung, daß Calas unschuldig sey. Nach sehr langen Debatten fiel endlich die Mehrheit der Stimmen für die Folter und für das Rad aus, und so wurde dann dieser unglückliche Familienvater, der nie mit jemanden Streit gehabt, und der nie eines seiner Kinder geschlagen, zu dem schaudervollen Martertode verurtheilt, weil er als 68jähriger Greis mit seinen schwachen Händen seinen starken 28jährigen Sohn sollte aufgeknüpft haben.

Als er auf der Folter war, so fragte man ihn um seine Mitschuldigen. Er antwortete: Hélas! où il n'y a point de crime, peut-il y avoir de complices?

Aus der Folterkammer wurde er nach dem Gerichtsplatze geführt. Dieselbe Gemüthsruhe begleitete ihn. Alle seine Mitbürger, die ihn auf dem Richtkarren sitzen sahen, waren gerührt, und selbst das Volk, welches seit einiger Zeit von seinem Fanatismus zurückgekommen war, vergoß Thränen über das Unglück des alten Mannes. Der Gerichtskommissär, welcher die Exekution leitete, nahm sein letztes Verhör auf und erhielt immer dieselben Antworten. Die beiden Ordensgeistlichen, die ihn zum Richtplatz begleiteten, forderten ihn auf, jetzt doch nichts mehr von der Wahrheit zu verschweigen. Allein diese fanden, daß er, so geneigt er war sich in die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsehung zu ergeben, so fest war in der Betheuerung seiner Unschuld und der der andern Angeklagten.

Beim ersten Schlag, den er empfing, entfuhr ihm ein leichter Schrei, bei den andern entfuhr ihm kein Laut mehr. Als er darauf aufs Rad gelegt wurde, um dort den Augenblick zu erwarten, der sein Leben und seine Leiden endigen sollte, so war alles, was er noch redete, voll der reinsten christlichen Gesinnungen. Selbst seine Richter klagte er nicht an, sondern sagte, sie müßten durch falsche Zeugnisse hintergangen worden seyn. Als er endlich den Augenblick herankommen sah, wo der Scharfrichter seinen Leiden ein Ende machen wollte, so sagte er zum Pater Bourges folgende Worte: «Je meurs »innocent; Jésus Christ, qui étoit l'innocence même, «a bien voulu mourir par un supplice plus cruel «encore. Je n'ai point de regret à une vie dont la «fin va, je l'espère, me conduire à un bonheur »éternel. Je plains mon épouse et mon fils, mais

«ce pauvre étranger, à qui je croyais faire politesse »en le priant à souper, ce fils de M.r Lavaisse aug- «mente encore mes regrets.»

Obschon Calas als Protestant gestorben war, so ließen doch die beiden Geistlichen, die ihn zum Tode begleitet hatten, seinem Andenken volle Gerechtigkeit wiederfahren. „Auf diese Weise, sagten sie, starben sonst unsere „Martirer," und als sich das Gerücht erhob, daß Calas auf dem Richtplatze sein vermeintliches Verbrechen eingestanden habe, so ging der Pater Bourges selber zu den Richtern, um ihnen Rechenschaft von den letzten Momenten von Calas zu geben, und um sie zu versichern, daß Calas bis in den letzten Augenblicken seine Unschuld und die der andern Angeklagten betheuert habe.

Nach der Hinrichtung des alten Calas machte man das Urtheil über seinen Sohn Pierre Calas, welcher von denen, die noch am Leben waren, als der Schuldigste angesehen wurde. Der Berichterstatter trug darauf an, daß er zu den Galeeren verurtheilt würde; er blieb allein mit seiner Meinung. Mehrere Richter trugen drauf an, ihn zu entlassen. Andere waren für ewige Verbannung. Hiefür vereinigten sich die mehrsten Stimmen.

Darauf kam die Reihe an die Wittwe Calas, an diese tugendhafte Mutter! Gegen sie war weder Beweis, noch Vermuthung, noch Anzeige vorhanden; doch trug der Berichterstatter auf ihre Verbannung an. Alle andere Richter waren für ihre Entlassung.

Bei Lavaisse trug der Berichterstatter auf Verbannung an. Alle andere Richter, mit Ausnahme eines Einzigen, Namens Darbou, setzten sich gegen diese Meinung.

Endlich kam auch die Reihe an die Magd Jeanette,

welche 30 Jahre bei Calas gewohnt hatte, und welche auch später ihre Herrschaft im Unglück nicht verließ. Bei dieser trug der Berichterstatter darauf an, daß man sie entlassen möchte, weil sie katholisch sey. Diese Meinung wurde einstimmig angenommen.

Die Wittwe Calas und ihr Sohn wandten sich mit einer Bittschrift an den König. Der König verwies die Untersuchung an den Gerichtshof, welcher den Namen trägt: la chambre des requêtes de l'hôtel. Dieses ist ein souverainer Gerichtshof, der aus den maîtres des requêtes zusammengesetzt ist, und dessen Bestimmung es ist, die Prozesse abzuurtheilen, welche zwischen den Beamten des Hofes vorfallen. Ferner diejenigen Sachen in höchster Instanz abzuurtheilen, die der König für gut findet, ihnen zuzusenden. Dieser Gerichtshof, der ungefähr mit 80 Richtern besetzt war, befahl dem Parlamente zu Toulouse, die Akten des Prozesses einzuschikken. Das Parlament zögerte fast ein Jahr mit der Einsendung der Akten, aber endlich mußte es doch gehorchen und den Prozeß einschicken.

Der Prozeß wurde aufs neue untersucht und der Gerichtshof brach den Urtheilsspruch des Parlaments von Toulouse. Nachdem das Urtheil von Toulouse gebrochen war, so nahm der Gerichtshof die Untersuchung an sich. Die Wittwe Calas, ihr Sohn Pierre und der junge Lavaisse stellten sich zu Paris wieder ins Gefängniß. Auch ließ man die alte getreue Magd aus Languedoc kommen, welche keinen Augenblick ihren Herrn und ihre Herrin verlassen hatte, während der Zeit, daß di se ihren Sohn sollten erhenkt haben.

Man berathschlagte nun über dieselben Aktenstücke,

welche gedient hatten, den alten Calas zum Rade zu verurtheilen und seinen Sohn Pierre zur Verbannung.

Um diese Zeit erschien ein neues Memoire von Herrn von Beaumont, und ein zweites vom jungen Lavaisse, in welchem er den ganzen Hergang erzählte. Er hatte in diesem den doppelten Vortheil, daß er für sich sprach und für die Familie, mit der er den Kerker getheilt hatte. Es hatte nur von ihm abgehangen, um aus dem Gefängnisse von Toulouse herauszukommen. Er brauchte nur zu sagen, daß er die Calas einen Augenblick während der Zeit verlassen habe, von der man behauptete, daß sie ihren Sohn ermordet. Man hatte ihm mit der Folter und selbst mit dem Tode gedroht. Allein er zog es vor, sich der Folter und dem Tode auszusetzen, als eine Lüge auszusagen.

Unterdeß besuchten Personen vom höchsten Ansehen die Madame Calas und ihre Töchter, die sich mit ihr eingeschlossen hatten im Gefängnisse. Man weinte mit den Unglücklichen und leistete ihnen alle mögliche Hülfe und Beistand.

Endlich kam der Tag, wo die Unschuld völlig siegte. An diesem Tage war der Gerichtshof mit fünfzig Richtern besetzt. Herr von Baquancourt war Berichterstatter, und dieser hatte den ganzen Prozeß bis auf die kleinsten Umstände instruirt. Alle Richter erklärten einstimmig die Familie für unschuldig. Sie rehabilitirten das Andenken des Vaters.

Ils permirent à la famille de se pourvoir devant qui il appartiendrait, pour prendre ses juges à partie, et pour obtenir les dépens, dommages et intérêts

que les magistrats toulousains auraient dû offrir d'eux-mêmes.

Dieses war in Paris ein Tag der allgemeinen Freude. Man versammelte sich auf den öffentlichen Plätzen und auf den Spaziergängen. Man drängte sich, um diese unglückliche und nun gerechtfertigte Familie zu sehen. Man schlug in die Hände, als man die Richter vorübergehen sah. Man bedeckte sie mit Segnungen. Was dieses Schauspiel noch rührender machte, war, daß es gerade der 9. März war, als an demselben Tage, an welchem Calas so grausam war hingerichtet worden.

Die maîtres des requêtes hatten der Familie Calas eine vollständige Gerechtigkeit angedeihen lassen, und hierin hatten sie nichts gethan, als ihre Pflicht erfüllt. Sie beschlossen nun noch, en corps an Se. Majestät zu schreiben und den König zu bitten, durch ein Geschenk der ruinirten Familie wieder aufzuhelfen. Der Brief wurde geschrieben und der König befahl, daß der Familie 33,000 Livres sollten ausgezahlt werden, und noch ausserdem 3000 Livres für die alte tugendhafte Magd.

Der Enthusiasmus für die Familie Calas war nun allgemein. Es erschien ein Kupferstich mit der Unterschrift: Les adieux de la famille Calas, den man noch sehr häufig sieht.

Unterdeß war der alte Greis gerädert und verbrannt worden, und dieses Unglück war nicht wieder gut zu machen. Er war einmal unter der Hand des Henkers gestorben und seine Asche war zerstreut.

Unergründlich sind die Wege der Vorsehung, und unerklärbar, wenn diese Welt nicht mit einer andern

zusammenhinge! Ein alter Mann, der friedlich seinem kleinen Geschäfte vorgestanden, sich und seine Familie redlich ernährt, und nun als Greis nahe am Rande des Grabes steht; dieser wird auf einmal von der harten Hand des Schicksals ergriffen, sein Sohn erhängt sich, und er findet ihn, als eben ein Freund ihn verläßt. Aus väterlicher Schaam will er den Nachbaren nicht sagen, daß sein Sohn sich erhängt habe, damit dieser nicht als Selbstmörder zum Grabe geschleift, und hierdurch die Familie entehrt werde. Es entsteht nun Verdacht gegen ihn selber, und das Volk, welches immer blind in seinem Urtheile ist, und das stets das Grausamste glaubt, bezeichnet ihn als den Mörder. Die Richter werden fortgerissen von dem Geschrei des Volks, und unfähig, die Gründe für und gegen mit kaltem Blute abzuwägen, verurtheilen sie den alten Mann zu dem martervollen Tode auf dem Rade.

Dieses ist das Schicksal, welches ehern und eisern durch die Welt geht, und welches bald diesen faßt und bald jenen.

Ein solches Schicksal beweist, daß es ein zweites Leben gibt und eine Vergeltung, sowohl des Bösen wie des Guten.

Dann zeigt das Schicksal des unglücklichen Calas recht, was es heißt: des Volkes Stimme ist Gottes Stimme! Das Volk wird immer von Leidenschaften bewegt, und ist keines ruhigen Urtheils und keines Abwiegens der Gründe fähig. Seine Gefühle sind abwechselnd bald zur Grausamkeit bald zum Mitleiden geneigt, und dasselbe Volk, welches sich darüber gefreut hatte, als es die ungeheure That eines Kindermordes entdeckt

und in Calas den Thäter, dasselbe Volk weinte vor Mitleiden, als es erfuhr, daß er unschuldig hingerichtet sey. Das Volk liebt immer das Ausserordentliche, weil dieses es am meisten berührt, und je gräuelhafter etwas ist, desto mehr ist es geneigt ihm Glauben beizumessen. Man sieht dieses auf allen Jahrmärkten. Die gräulichsten Mordgeschichten sind auf Leinwand gemahlt, und indeß der Bänkelsänger die grauenvolle Geschichte absingt, stellt das Volk sich herum, hört zu und kauft sich das Lied. Nur einen mäßigen Absatz würde der Bänkelsänger finden, wenn er seine Geschichte nicht recht gräuelhaft vortragen wollte. Je unwahrscheinlicher sie ist, desto mehr kann er auf den Beifall und den Glauben des Volks rechnen.

Und so wie das Volk die Mordgeschichten auf den Jahrmärkten beurtheilt, so beurtheilt es auch jede Mordgeschichte im Leben. Diese ist ihm um so lieber, je unwahrscheinlicher und je gräuelvoller sie ist, denn um so mehr erfrischt sie seine täglichen Gespräche.

Nicht das Wahre an der Sache interessirt das Volk, sondern das Merkwürdige, und man wird daher finden, daß es alles, was es erzählt, mit Uebertreibungen erzählt, um hiedurch das Merkwürdige noch mehr zu erhöhen.

Wenn man unter der Stimme Gottes die Stimme der Wahrheit versteht, so kann man wohl nicht sagen, daß des Volkes Stimme Gottes Stimme ist.

In der Geschichte des unglücklichen Calas war die Stimme des Volks die Stimme des Teufels, der ein Lügner von Anfang gewesen! Die Stimme des Phil=

sopßen von Ferney war aber die Stimme der Wahrheit, und diese trug dann auch zuletzt den Sieg davon.

Einen Zug kann ich hier nicht verschweigen, der dem Philosophen von Ferney unendlich viel Ehre macht. Während den drei Jahren, daß er für diese unglückliche Familie die Cassation des Urtheils und die Herstellung ihrer Ehre betrieb, war er immer still und in sich gezogen und ernsthaft. — „Während diese Familie so un„glücklich ist, sagte er, so machte ich mir aus jedem „Lächeln einen Vorwurf.“

Sechsundzwanzigster Brief.

Trier den 5. Juni 1822.

Ich habe vor einigen Tagen die Bekanntschaft von Madame Fonk gemacht. Ich traf sie im Hause des Consistorialrathes Küpper. Es ist merkwürdig, daß die Reformirten sich dieser unglücklichen Familie so vorzüglich annehmen. Man sieht hieran, daß in diesen Provinzen unter den höhern Ständen doch gar keine Spur von Religionshaß zu finden ist. Auch sieht man, daß diejenigen im Irrthum sind, die da behaupten, daß der Generalvikar Fonk in Aachen, der Onkel des Beklagten, alles mit Hülfe seiner ihm untergebenen Geistlichkeit leite. Auf uns Reformirten hat er dann doch auf keinen Fall Einfluß.

Frau Fonk ist jetzt etwa 30 Jahre alt, und die Tochter des großen Tabaksfabrikanten Foveaux in Cöln. Sie galt früher für eines der schönsten und der reichsten Mädchen in Cöln. Dabei war sie sehr still, sittsam und eingezogen, und in hohem Grade fromm und religiös.

Dieses Schicksal ist ihr auch an ihrer Wiege nicht gesungen worden.

Aber sie trägt es wie eine Heldinn und wie eine Christinn. Wenn man die zarte Frau sieht, so glaubt man, sie müsse dem schweren Geschicke erliegen. Und doch bleibt sie aufrecht.

Dieses ist die Macht der Religion, und der Thau, der aus einer andern Welt auf die Seele fällt und sie feuchtet und aufrichtet. — Mag auch da kommen was da will, auf diesem Tabor sind keine Stürme mehr. Sie weiß, daß sie und die Ihrigen in der Hand Gottes stehen, und daß ohne seinen Willen auch kein Haar von ihrem Haupte fallen kann.

Sie ist in hohem Grade religiös, aber sie ist es für sich, ohne Bigotterie, und ohne daß sie es zeigt. Sie besucht täglich die Kirche und trägt Gott ihr Anliegen und ihre Noth im Gebet vor. Auch wallfahrtet sie für sich nach den heiligen Orten in Trier und in seiner Nähe. Denn Trier, in welchem das Christenthum schon seit den frühesten Jahrhunderten blühte, ist voll Gnadenörter. Der heilige Mathias liegt in der Nähe von Trier begraben, und in dieser Jahrszeit kommt das Landvolk aus entfernten Gegenden prozessionsweise gezogen, um an seinem Grabe zu beten und zu opfern.

Einer dieser Wallfahrtsorte heißt zum heiligen Kreuz. Man erzählt sich, daß die zarte Frau öfter dahin gehe, wallfahrte und bethe, — und baarfuß.

Ich fragte sie, wie es möglich sey, daß sie dieses alles ertragen, und daß sie noch lebe? — Ach! sagte sie, ich wußte ja, daß mein Mann unschuldig war, und deswegen war ich ruhig. Mein Mann ging wenig aus, und war immer den ganzen Abend bei mir und den Kindern. Ich wußte also immer wo er war. Am Abend des 9. Novembers war er nach der Conferenz nicht von meiner Seite gekommen. Wir hatten zusammen gegessen und waren zusammen schlafen gegangen. Auch wußten dieses unsere Mägde, wovon eine bei den Kindern im

Vorzimmer schlief. Mir war der Abend noch besonders merkwürdig, weil mein Mann so vergnügt war, und mir sagte: jetzt hoffe ich, daß ich das verdrießliche Geschäft mit Schröder nun endlich zu Ende bringe. Auch konnte ich mich auf diesen Abend gut zurückerinnern, denn ich erfuhr gleich das Verschwinden Cöuens, so wie auch das Gerede, welches sich in der Stadt gegen meinen Mann erhob. Ich wußte es vielleicht früher wie dieser. — Allein ich war ruhig, weil ich es wußte, daß mein Mann unschuldig war.

Später sagte sie: Gott sendet oft schwere Prüfungen, allein doch nie über unser Vermögen und unsere Kräfte.

Ich fragte sie, wie es gekommen, daß nachdem ihr Mann zweimal von der Anklagekammer freigesprochen, und dem gemäß zweimal in Freiheit gesetzt worden, er nun nicht aus dem Lande gegangen sey? Und da er ein Geschäft in Rotterdam habe, nicht ein anderes in Amerika unter einem andern Namen gegründet? Man verlasse ja sein Vaterland öfter wegen viel geringfügiger Ursachen, und was mich beträfe, so läugnete ich nicht, daß ich bei vollkommener Unschuld das Land gleich verlassen würde, so bald ich sähe, daß sich ein Kriminalprozeß gegen mich erhöbe, der fünf Jahre dauern würde, und in dem die Staatsbehörde 250 Zeugen gegen mich laden lasse. Denn der Ausgang eines solchen Prozesses sey immer zweifelhaft, da er leicht unter seiner Masse erliegen könne, und wenn man auch am Ende freigesprochen werde, so habe man dann doch mehrere Jahre im Kerker gesessen, und diese Jahre könne einem niemand mehr ersetzen, und selbst der König nicht.

Ach! sagte sie, ich hatte damals vier Kinder, und man ist es seiner Familie und seinen Kindern schuldig, diesen einen ehrlichen Namen zu hinterlassen. Die Ehre geht noch über das Leben.

Neben dieser Frau fühlt man sich denn doch klein mit seiner sämmtlichen Weltweisheit!

Siebenundzwanzigster Brief.

Trier den 6. Juni 1822.

Der große Prozeß nahet sich nun seinem Ende, und mit ihm endigen diese Briefe. Wir wollen jetzt das Ganze noch einmal übersehen und zugleich Verschiedenes nachholen, zu dem es früher an einer schicklichen Stelle gebrach.

Es sind zwei Umstände, welche eine klare Uebersicht über diesen großen Rechtsstreit ungemein erschweren. Zuerst der große Umfang, den er erhalten, indem im Ganzen nahe an 250 Zeugen sind abgehört worden. Es ist aber beinahe unmöglich, eine solche Masse von Thatsachen auf einmal zu übersehen, besonders wenn die meisten auf Zeugenaussagen beruhen, die schon in sich sehr schwankend sind, und die zum Theil in offenbarem Widerspruche miteinander stehen.

Ich halte die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Geschwornengerichte für eine der festesten Stützen für die bürgerliche Freiheit, wie man dieses an dem Beispiele des alten Englands sieht. Allein, ich fange an zu fürchten, daß sie durch diesen Prozeß einen empfindlichen Stoß bei Uns bekommen könnten.

Bei jedem Urtheile, das man als Geschworner fällt, muß man damit anfangen, daß man sich eine klare Uebersicht über die Lage der Sache verschafft. Aber wie schwer ist dieses nicht bei einer Verhandlung, die sieben

Wochen dauert, und wo am Ende derselben die Eindrücke schon zum Theil wieder im Gedächtnisse erloschen sind, die man im Anfange der Verhandlungen erhalten. Ich bin dem Gange des Prozesses mit einer großen Aufmerksamkeit gefolgt, und obgleich ich nicht unvorbereitet in denselben eintrat, indem ich vorher alles gelesen, sowohl was dafür als was dagegen war geschrieben worden, so weiß ich doch, wie schwer es mir geworden, diese klare Uebersicht zu erhalten. Ein Theil der Geschwornen besteht aus einfachen Landleuten, die vielleicht nicht so viel über ihn gelesen wie ich, die daher weniger vorbereitet zu diesem Prozesse kamen, und denen die Uebersicht über denselben vielleicht noch schwerer geworden wie mir.

Will man indeß ein gerechtes Urtheil über die Geschwornengerichte und über die Oeffentlichkeit fällen, so muß man billig seyn und bedenken, daß vielleicht in einem ganzen Jahrhundert nur ein einziger Prozeß von diesem großen Umfange vorkommt.

Man sieht dieses in Frankreich. Der Prozeß von Fualdes hat auch sechs Wochen gedauert, und dieses war der erste in dem Viertel-Jahrhundert, seit dort die Geschwornengerichte eingeführt sind. Also der erste bei einer Bevölkerung von dreißig Millionen.

Die meisten Sachen, welche zur Beurtheilung der Geschwornen kommen, sind einfach und dauern gewöhnlich nur ein, zwei oder höchstens drei Tage, wo sie sich also leicht übersehen lassen. Die Geschwornenanstalt ist daher auch nur auf die gewöhnlichen Prozesse berechnet, so wie das tägliche Leben sie gibt, und hiebei hat sich dann ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit durch eine fünfundzwanzigjährige Erfahrung bei Uns bestätigt.

Der zweite Umstand, welcher die Beurtheilung dieses großen Rechtsstreites erschwert, das ist der große Partheikampf, der in diesen Ländern aus dem Prozesse entstanden ist, und der daher rührt, daß fast alle Menschen in demselben für oder gegen Parthei genommen. Und dieses macht es eben, daß die Menschen zu keinem klaren Urtheile über ihn gelangen können, weil es ihnen unmöglich geworden, billig gegen die Andersdenkenden zu seyn.

Hundertmal ist mir schon das Wort von Göthe eingefallen:

Jene dort machen Parthei, welch' unerlaubtes Beginnen!
Aber unsere Parthei? Je nun die versteht sich von selbst.

Wie sehr sich dieser Partheikampf hier am Rheine entwickelt hat, das sieht man an den Schriftstellern, die über diesen Rechtsstreit geschrieben haben, sowohl an denen für als an denen gegen; jeder streitet für seine Meinung, und indeß Alle versichern, es handele sich nur um das heilige Interesse der Wahrheit, so geht es doch immer nur für die Busenkinder.

Wenn doch die Menschen nur billig seyn wollten und die Möglichkeit zugeben, daß sie sich geirrt hätten, und daß ihre Gegner Recht haben könnten!

Hätte man gleich von Anfang in dieser Weise billige Grundsätze aufgestellt, so würde man sich leichter haben einigen können, und sich die Entdeckung der Wahrheit nicht so erschwert haben.

So haben z. B. beide Partheien sich wechselsweise im Verdacht gehabt, daß die Gegner auf die Zeugen eingewirkt hätten. Allein mir scheint es, daß bei einer so großen Menge Zeugenverhöre, wie die, welche seit fünf

Jahren Statt gefunden, es nicht anders möglich ist, als daß eine Menge Widersprüche in den Zeugenaussagen eben schon deswegen Statt finden müssen, weil diese Kriminalunterſuchung fünf Jahre dauert. — Wer besitzt ein so treues Gedächtniß, daß er fünf Jahre hindurch eine Begebenheit mit allen ihren Nebenumständen so genau behält, daß er sie zweimal und genau auf dieselbe Weise erzählen kann? — Ich gestehe gerne, daß ich solches nicht vermag, und wenn ich nun die Sache zweimal aber nicht genau auf dieselbe Weise erzählte, so würde es mich doch verdrießen, wenn man mich deswegen nun des Meineides beschuldigen wollte.

Wenn man einen Eid ausschwört, die Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so kann man hiefür nur in so fern bürgen, in wie fern einem sein Gedächtniß getreu ist. Nur den guten Willen kann man beschwören, den man hat die Wahrheit zu sagen, aber nichts weiter. Hat man hingegen die Sache in dem Augenblicke aufgeschrieben, in welchem sie sich begab, so ist man sicher, daß man sie nachher immer auf dieselbe Weise genau wiedererzählen kann. — Wenn daher ein Zeuge zu verschiedenen Zeiten bei der Erzählung einer Begebenheit in einzelnen Umständen abweicht, so ist er deswegen noch kein falscher Zeuge. Die natürlichste Annahme ist denn noch immer die, daß es ein Gedächtnißfehler ist. Und diese Annahme ist viel natürlicher als die andere, daß er vom Gegenpart zu einem falschen Zeugnisse sey verleitet worden. Dieses hat man, wie es mir scheint, nicht genug bedacht, und man hat vielfach seinen Gegner nicht mit der Billigkeit behandelt, die man selber für sich in Anspruch nahm.

Diese Briefe gehen nun bald zu Ende, und es würde mich freuen, wenn man ihnen das Zeugniß gebe, daß sie überall eine billige Mitte halten. — Nicht jene Mitte, die karakter= und farblos ist, und die die eigene Meinung ausschließt, sondern die andere, die bei einer bestimmten eigenen Meinung doch billig gegen diejenigen ist, die eine andere haben.

Ich habe überall den Mittelpunkt der Sache genannt. Will man dieses nicht, so muß man gar nicht schreiben wollen. Das herumlippeln führt zu gar nichts, und wenn man spricht, als ob man Brei im Munde hätte, um nur ja weder rechts noch links anzustoßen, so ist es besser, daß man gar nicht spricht.

Der Hauptpunkt des Prozesses war die Sache mit dem Betruge und mit den Büchern. Ich habe immer diesen nicht allein für den Hauptpunkt gehalten, sondern auch für den, der der gefährlichste sey, da sich auf diesem Punkte die Meinung nicht feststellen konnte, weil es ihr an den Materialien zu einem gründlichen Urtheile fehlte. Und wenn man die Materialien wirklich hatte, nämlich die Bücher selber, wer hatte den Muth, sich herein zu studieren? Dieses war keine Kleinigkeit, wie man aus der großen Arbeit sieht, welche die Trierer Rathskammer unternehmen mußte, um die Sache ins Klare zu stellen, und von der ich die Resultate im 20ten Briefe mitgetheilt habe. Ich weiß wie sehr die Menschen sich vor den Zahlen fürchten, und wenn man ihnen ein dickes Buch zeigt, welches voll davon ist, und man sagt ihnen: es seyen große Irrthümer in demselben, so glauben sie einem solches gleich aufs Wort, damit man ihnen nur nicht zumuthe, daß sie sich in die

Sache hereinstudieren sollen. Mann kann dem Publikum glauben machen, daß in Vega's Thesaurus logarithmorum die schrecklichsten Dinge ständen, und wenn man ihnen sagt: sie sollten nur die Vorrede einmal lesen, so würden sie es finden, so erklären sie gleich, indem sie den verdächtigen Folianten kaum wagen von der Seite anzusehen: „Ja ja, sie glaubten es aufs Wort, „es seyen ganz schreckliche Dinge im Buche zu finden, „und Vega habe sich auch deswegen selber ums Leben „gebracht und zu Wien in die Donau gestürzt."

So groß und dick die Fonkschen Handlungsbücher auch seyn mogten, so ist dieser Punkt denn doch nun völlig aufgeklärt, und diejenigen, welche die Arbeit der Trierer Rathskammer gesehen, oder den Auszug aus derselben, den ich oben mitgetheilt, können über diesen Punkt nicht mehr verschiedener Meinung seyn. Man kann daher mit Bestimmtheit sagen, daß dieser Theil des Prozesses völlig ins Klare gekommen, und daß in Zukunft nie weder vom Betruge noch von Bücherverfälschung die Rede seyn kann.

Der zweite Hauptpunkt des Prozesses, das waren die Hamacherschen Aussagen.

Ich habe diese nie für so gefährlich gehalten wie die Sache mit den Büchern, eben weil sich diese leichter übersehen lassen. Das Protokoll vom 16. April 1817 ist vollständig vorhanden, und in diesem steht alles was Hamacher gesagt hat. Es nimmt im Anklageakte fünf Oktavseiten ein (Seite 76 bis 81) und läßt sich daher leicht übersehen.

Wie diese Aussagen entstanden, dieses war immer eine der Hauptkontroversen in diesem Prozesse, und hierüber

ist am heftigsten gestritten worden. Will man sich über die Lebhaftigkeit des Streites eine klare Vorstellung machen, so hat man nur folgende Schriften zu lesen, die sämmtlich von Juristen geschrieben sind:

1) Der fünfjährige Kriminalprozeß gegen P. A. Fonk, in welchem die Aldenhovenschen Denkschriften abgedruckt sind.

Dann

2) Einiges zur Würdigung des Lästerungssystems in dem Fonkschen Kriminalprozeß, herausgegeben von G. von Sandt, Generaladvokat bei dem Rheinischen Appellhofe in Köln. Erstes Heft 1822.

Endlich

3) Gegen P. A. Fonk und die von ihm herausgegebene Vertheidigungsschrift, von einem Königl. Preuß. Justizbeamten (dem Herrn Appellationsrath Hartman in Köln); zwei Hefte. Bonn und Köln 1822.

Ohne mich auf den Streit einzulassen, der sich zwischen diesen Schriftstellern entsponnen hat, habe ich eine andere Ansicht aufgestelit, die, wie es mir scheint, den Thatsachen, so wie sie vorliegen, am meisten Genüge thut. Es ist die, welche ich im 13., 14., 15. und den folgenden Briefen entwickelt habe.

Ich gebe diese Ansicht für weiter nichts aus als für eine Ansicht, die wahr seyn kann und die irrig seyn kann. Allein, mir scheint sie noch immer am Besten, das ganze System von Thatsachen zu erklären, welche zu diesen Aussagen gehören oder mit ihnen in Verbindung stehen. Und dieses ist überall, wo man mit Erfahrungen zu thun hat, das einzige Mittel um die Wahrheit zu entdecken.

Da wo man keine Gewißheit haben kann, muß man sein Urtheil nur nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit bestimmen. Diese hängt aber wieder von der größeren oder geringeren Menge von Thatsachen ab, die sich aus einer Ansicht oder aus einer Voraussetzung erklären lassen. Gibt man seine Meinung nur nicht für eine apodiktische Wahrheit aus, wie z. B. die Herren Aerzte zu thun pflegen, so kann man sich wohl mit einem anderen, der eine andere Meinung hat, vereinigen, wenn dieser nämlich die seinige ebenfalls nicht für eine apodiktische Wahrheit ausgibt, sondern auch geneigt ist diejenige, wo nicht als die rechte doch wenigstens als die beste anzusehen, welche bei der Erklärung der vorhandenen Thatsachen am meisten Genüge leistet.

Es war von der einen Seite nicht wohl anzunehmen, daß das alles unwahr sey, was der Kiefermeister in seinen Manuskripten über die Erfindung des Mährchens gesagt hatte. Eben so wenig war von der anderen Seite anzunehmen, daß Herr von Sandt das Mährchen mit dem Kiefermeister sollte ausstudiert haben, um Herrn Fonk zu verderben. In den Akten lagen unverkennbare Thatsachen, die hiermit im Widerspruche standen. Das Natürlichste war nun wohl, anzunehmen, daß die Sache auf einem Irrthume beruhe, um dann zu untersuchen, ob diese Voraussetzung die Thatsachen, welche vorliegen, auf eine ungezwungene Weise erkläre. — Bestand die angenommene Voraussetzung diese Probe, so konnte man weiter untersuchen, wie dieser Irrthum und diese Mißverständnisse könnten entstanden seyn. Ich habe dieses

gethan, und ich würde mich hier nur wiederholen können, wenn ich die Sache noch einmal erzählen wollte.

Einige haben geglaubt, die ganze Erklärung sey meiner Seits nur so ein terminus medius zur Ausgleichung gewesen, wie man wohl öfter solche anwende, wenn man eine Sache friedlich richten und schlichten wolle. Allein dieses ist nicht der Fall. Im Gegentheil ist es meine ernstliche Meinung, daß sich die Sache so begeben hat.

Andere meinten, ich hätte die Vertheidigung von Herrn von Sandt gegen die Beschuldigungen in den Aldenhovenschen Denkschriften übernehmen wollen. Auch dieses war nicht der Fall. Aber es schien mir natürlich, daß wenn man die Sache erklären wollte, man sich in die Stellung des Generaladvokaten versetzen mußte, so wie diese im März von 1817 war. Herr von Sandt glaubte, daß Fonk der Mörder des Cönen sey. Die ganze Stadt und die Umgegend glaubte dieses und wohl nur mit sehr wenigen Ausnahmen. Sehr billig und mäßig denkende Männer glaubten es, wie z. B. der verstorbene Oberpräsident Graf von Solms, der aber später freilich von seiner Meinung sehr zurückkam. Und von diesem hat man doch nie gesagt, daß er etwas geglaubt oder gesagt oder gethan um Fonk zu verderben. Das was man nun bei dem einen annahm, das schien billig beim anderen vorauszusetzen, und so gelangte man ganz einfach zu dieser Erklärung.

Wenn man gleich von Anfang des Prozesses von allen Seiten billige Ansichten gegeneinander aufgestellt hätte, so würde er wahrscheinlich keine fünf Jahre gedauert haben, und am Ende nicht diese Wendung ge-

nommen. Wie es mir scheint, hat der Advokat Aldenhoven kein gutes System der Vertheidigung in dem Prozesse befolgt. Es ist schon an sich der Klugheit nicht angemessen, wenn man einen Widerstand hervorruft, der einem die Durchführung seiner Sache ohne Noth erschwert. Die natürlichste Voraussetzung ist doch immer die, daß eine Sache aus Irrthum geschehen sey, und dann ist nicht abzusehen, was man dadurch gewinnt, wenn man ihr ohne Noth eine andere Auslegung gibt.

Dann hat man bei der Beurtheilung dieses Prozesses den Antheil nicht genug in Betracht gezogen, welchen die Bonaparteschen Justizeinrichtungen auf den Gang desselben übten und nothwendig üben mußten. Ein großer Theil von der Beschwerlichkeit, die der Beklagte überall im Gange desselben antraf, hatte hierin seinen Grund, und es ist Unrecht, daß man die Menschen wegen etwas anklagt, was die Dinge verschulden. Die Geschwornengerichte bei uns sind nicht so wie die Englischen, sie sind auch nicht mehr so, wie sie damals in Frankreich waren, als man sie dort zuerst einführte. Sie sind so wie sie Bonaparte gemacht hat.

Der eigentliche Geist der Bonaparteschen Justizeinrichtungen ist bei uns wenig bekannt. Das Beste was man darüber besitzt, das ist die kleine Schrift des berühmten Advokaten Comte, welche dieser als Einleitung zu seiner Uebersetzung des Werkes von Richard Phillips über die Einrichtung der Geschwornengerichte in England hat drucken lassen. Ich hatte Anfangs vor, einen Auszug aus dieser hier mitzutheilen; allein ich fand, daß diese Briefe schon bedeutend größer geworden, als ich Anfangs glaubte, und ich habe es daher vorgezogen, in Zukunft

eine eigene kleine Schrift über diesen Gegenstand zu schreiben.

Zu diesen Bonaparteschen Einrichtungen gehört auch das mettre au secret, von dem ich oben geredet. Die Kriminalisten sind überall darin einig, daß wenn man die Gefangenen nicht ein wenig kneipt, sie einem auch nichts sagen. Die Tortur ist abgeschafft, das Schlagen ist verboten, und das mettre au secret ist noch das einzige was übrig geblieben. Es ist dieses eine gesetzliche Befugniß des Instruktionsrichters, und indem er von dieser Gebrauch macht, so überschreitet er die Gränzen seiner Amtsbefugnisse nicht. Ich bin mit dem mettre au secret nicht einverstanden, und ich glaube, daß sich bei dem jetzigen sehr beruhigten Zustande der Gesellschaft, die Kriminalgesetzgebung so einrichten läßt, daß man weder der Prügel noch des mettre au secret bedarf. Aber so wie jetzt die Kriminalgesetzgebung geordnet ist, so machen beide, je nachdem die geographische Länge und Breite des Ortes ist, wo man sich befindet, einen Theil derselben aus. *)

Dann muß man bei der Beurtheilung dieses Prozesses nicht vergessen, daß gemäß des Französischen Untersuchungsverfahrens, die Zeugenverhöre nicht in Gegenwart des Beklagten geschehen. Geschähe dieses und würden dem Beklagten die Zeugen à charge gleich gegenübergestellt, so würden sich viele Sachen schnell aufklären, und dasjenige, was auf wechselseitigen Mißver-

---

*) Die Bemerkung Seite 306, Zeile 8 bis 13, bezieht sich auf die Sache und nicht auf Personen.

ständnisse beruht, bald herausstellen. Ich habe es immer als eine üble Einrichtung bei der Spanischen Inquisition angesehen, daß man dem Beklagten die Zeugen nicht gegenüberstellte, die gegen ihn aussagten; ja man nannte sie ihm nicht einmal. Diese geheime Instruktion beim Französischen Kriminalprozesse macht den Gang desselben für den Beklagten immer sehr beschwerlich, wie solches auch Comte in dem oben angeführten Werke bemerkt. Daß der letzte Akt des Drama öffentlich ist, und daß da der Beklagte die Zeugen zu sehen bekommt, die gegen ihn aussagen, das hilft zwar etwas, allein in allen den Fällen nur wenig, wo der Prozeß in der früheren heimlichen Instruktion schon eine bestimmte Richtung zum Nachtheil des Beklagten genommen, wie solches auch Professor Mittermeyer bemerkt hat.

Endlich muß man, wenn man ein gerechtes Urtheil über den Prozeß haben will, die Worte des Ministers von Arnim nicht vergessen, die ich am Ende der 308ten und im Anfange der 309ten Seite angeführt habe, daß nämlich der Instruktionsrichter die allgemeine Meinung des Publikums theilt, und natürlich von dem lebhaftesten Wunsch beseelt werde, daß der unbekannte Urheber eines Verbrechens entdeckt werde. Zudem fordre ihn seine Pflicht auf, diesen zu entdecken, und die Furcht beherrsche ihn, daß die fehlgeschlagene Entdeckung und Ueberführung des Thäters seinem ungeschickten Benehmen bei der Untersuchung beigemessen werde.

Zuletzt muß man sich daran noch erinnern, daß der Prozeß unglücklicher Weise gerade in eine neue Justizorganisation fiel und in ein Provisorium. Hieran waren aber die Menschen wieder nicht Schuld, sondern die

Dinge; und es würde daher Unrecht seyn, wenn man jenen dasjenige zuschreiben wollte, was diese verschuldet. Wäre der Prozeß in eine Periode gefallen, in welcher die Justiz definitiv organisirt war, so würde sich manches viel schneller gemacht haben. Aber gerade im Laufe des Prozesses kam die definitive Organisation und das Provisorium wurde aufgehoben. Der Prozeß machte sich aber um so leichter, sowohl für den Beklagten als auch für die Staatsbehörde, je kleiner der Zeitraum war, auf den man ihn zusammenhielt. Wenn diese Assise im Jahr 1817 wäre gehalten worden, wie viel leichter hätte sich dann nicht alles gemacht, und besonders wie viel anders und besser wären dann die Zeugenaussagen nicht geworden, welche nun über Dinge vernommen wurden, die nicht fünf Jahre vorbei waren, sondern erst fünf Monate. Wie viel leichter ging der Prozeß, wenn Schröder und Hahnenbein nicht in diesen fünf Jahren gestorben wären? — Und zehn Jahre nach der Begebenheit würde ein solcher Prozeß schon ganz unmöglich seyn durchzuführen.

Meine Meinung über den Hergang der Sache und über die Entstehung der Hamacherschen Aussagen habe ich in den vorigen Briefen dargelegt. Ich will indeß hier noch eine andere Meinung vortragen, die ich von verständigen Männern gehört, welche ebenfalls dem Prozesse genau gefolgt sind.

Diese sagten so:

Daß Fonk und Hamacher den Cönen nicht zusammen todtgeschlagen haben, und daß die ganze Erzählung von Hamacher eine Erfindung ist, das ist an sich klar. Denn ein so kluger Mann wie Fonk bleibt nicht

im Lande, wenn er jemand todtgeschlagen hat, und wenn ihm jemand hiebei geholfen, der sich in den Händen der Justiz befindet, und der jeden Tag die Geschichte so erzählen kann, wie sie sich wirklich ereignet hat. Fonk wurde aber zweimal von der Anklagekammer freigesprochen und in Freiheit gesetzt, und er blieb jedesmal in Köln, statt daß er nach Rotterdam und Philadelphia gehen konnte, und dort neue Handelsverbindungen gründen, wo dann kein Mensch daran dachte, ihm dort etwas zu thun.

Allein sollte der Kiefermeister nicht auf seine eigene Rechnung und Gefahr den Cönen des Abends irgendwo erschlagen haben, indem er ihm entweder aufgelauert hätte oder ihm zufällig begegnet sey. Der Kiefermeister, der vielleicht von Hahnenbein oder Elfes gehört, daß das schöne Branntweingeschäft zu Grunde gehen würde, und daß Cönen hieran Ursache sey, könnte geglaubt haben, daß er Herrn Fonk und dem Geschäfte einen wichtigen Dienst damit leisten würde, wenn er den Cönen aus dem Wege schaffte. Er konnte hierin bestärkt worden seyn durch verschiedene Aeusserungen Fonks, daß dieser für sich gesprochen, als er die Treppe herunter gekommen und gesagt: warte Kerl, ich will dich aus dem Wege schaffen. Denn es ist wahrscheinlich, daß Fonk dieses wirklich gesagt hat, aber ohne daß er wußte, daß der Kiefermeister es hörte, da dieser, wenn er seine spätern Aussagen auch zurücknahm, doch immer dabei blieb, daß ihn Fonk wegen der Sache angesprochen habe. Dieses Ansprechen gehört auch wohl mit zu den poetischen Dekorationen des Kiefermeisters, der aus seinem Eigenen immer etwas hinzu-

gefügt und es nie sehr genau mit dem Buchstaben genommen hat. Allein etwas scheint doch dabei zum Grunde gelegen zu haben, und daß Fonk einmal die Treppe heruntergekommen und in sich gesagt: wart, ich will dich Kerl schon wegschaffen, ist nicht unwahrscheinlich.

Wo der Mord dann geschehen sey, das wäre nach dieser Voraussetzung aber wieder schwer zu sagen, weil es in dem kleinen Hause des Kiefermeisters in der Klöckergasse nicht wohl geschehen konnte, ohne daß es gleich entdeckt wurde, da noch mehrere Leute darin wohnten, und das Haus von allen Seiten nahe Nachbarn hat. Man müßte daher annehmen, daß er ihm wo anders aufgelauert hätte, oder daß er ihm zufällig begegnet sey und ihm nachgegangen, bis er in eine einsame Straße gekommen sey, wo er dann die That verübt, die er vielleicht nicht würde verübt haben, wenn er gewußt, daß denselben Abend das Arrangement zwischen Fonk und Schröder zu Stande gekommen, wodurch die Differenzen ausgeglichen wurden und das Geschäft fortbestehend blieb.

Ich gestehe es gerne, daß ich selber von Anfang des Prozesses die Meinung hatte, daß es wohl so könnte geschehen seyn, und daß der Kiefermeister später Herrn Fonk mit in die Sache gezogen, theils aus Haß, theils aus Rache; — auch vielleicht nach der Politik des Volks, welches immer glaubt, daß sobald ein Vornehmer mit in die Sache verwickelt wäre, dieser sich schon durchhelfen würde, da die Reichen sich untereinander nichts thäten, und bei der Gelegenheit kämen sie selber auch wieder heraus.

Allein ich habe diese Meinung während des Verlaufs der Verhandlungen aufgegeben, indem sich eine Menge kleiner Umstände aus ihr nicht erklären lassen, welche im Prozesse vorliegen. Ich habe gefunden, daß die andere Meinung, welche ich im 13., 14. und 15. Briefe und nachher im 18. und 19. vorgetragen, diese kleinen Thatsachen viel besser erklärt und miteinander in Uebereinstimmung bringt als jene.

In all den Fällen, wo man keine Gewißheit haben kann, muß man sein Urtheil nur nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit bestimmen; und diese Wahrscheinlichkeit hängt wieder bloß von der größeren oder geringeren Menge von Thatsachen ab, die sich aus irgend einer Voraussetzung (Hypothese) erklären lassen.

Christian Hamacher ist verurtheilt, und man hat in keiner Weise Ursache, ihn als schuldlos darzustellen. Denn es ist so, wie ihm neulich der Präsident in der Assise sagte: „Hamacher! Ihr seyd entweder der „Mörder von Cönen oder der Mörder der „Ehre des Angeklagten und seiner Familie."

Allein da es uns bloß um das Auffinden der Wahrheit zu thun ist, so muß man immer diejenige Meinung annehmen, die die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, welches auch übrigens diese Meinung seyn mag.

Es ist noch ein zweiter Grund da, der mich in der Meinung bestärkt hat, daß die Hamacherschen Aussagen eine reine Erfindung von ihm sind, und daß er selbst nicht einmal bim Morde betheiligt ist. Es ist dieses, daß Herr Appellationsrath Effertz, nachdem er am 16. März von den Aussagen Hamachers unterrichtet war,

und am 20. die Hausvisitation bei Fonk gehalten, um die Lokalität mit den Aussagen Hamachers zu vergleichen, und um zu sehen, ob sich keine Beweise für die Aussagen Hamachers fänden, die ausserhalb denselben ständen und unabhängig von ihnen wären; — daß nun, nachdem dieses alles geschehen war, Herr Effertz diese Aussagen erst den 16. April zu Protokoll nahm, also einen ganzen Monat nachher. Hr. Appellationsrath Effertz hat hiezu gewiß einen Grund gehabt, und ich vermuthe, daß es der gewesen, daß die Aussagen Hamachers ihm so eine eigene Farbe scheinen gehabt zu haben. Herr Effertz wurde neulich in der Assise hierüber gefragt, nämlich warum er das Protokolliren so lange verschoben habe? Er antwortete: daß er hierüber nur seinen Vorgesetzten Rechenschaft schuldig sey. Hierin hatte Herr Effertz Recht, denn der Instruktionsrichter handelt nach eigener Einsicht, und gibt die Gründe hiefür nur seinen Vorgesetzten an. Allein ich hätte doch gewünscht, daß er nicht als Rechenschaft sondern als Aufklärung diese Gründe angegeben hätte, weil ich sicher glaube, daß sie viel Licht über einen Gegenstand würden verbreitet haben, den aufzuklären doch das Streben von uns Allen seyn muß.

Ich habe mich in diesen Briefen bemüht, jedesmal den Thatbestand genau festzusetzen, indem ich bei der Mittheilung verlesener Aktenstücke, die man natürlich in der Sitzung nicht nachschreiben kann, immer vidimirte Abschriften gebraucht habe. Dann habe ich die Zeugenaussagen, die ich angeführt, immer in der Sitzung auf-

geschrieben, und wann ich zweifelhaft war, ob ich richtig verstanden, diese vorher mit den Angaben der Schnellschreiber verglichen. Beim mündlichen Vortrage ist man nicht jedesmal sicher, daß man richtig versteht, und ich habe öfter bei Assisen gesehen, daß wenn der Präsident oder der Staatsprokurator eine Zeugenaussage späterhin anführten, sie dieses mit der Bemerkung thaten: Wenn ich richtig verstanden habe, oder auch: Wenn ich richtig behalten habe. Die Möglichkeit zu irren muß man daher bei seinen eigenen Angaben gleich von vorne herein annehmen.

Ueber den Prozeß selber sind drei verschiedene Bülletins erschienen, welche, bis sie vollendet sind, etwa 70 bis 80 Bogen betragen werden. — Das eine gibt der Buchhändler Gall in Trier heraus. Das zweite gibt Hr. Theodor von Haupt bei DuMont-Schauberg in Köln heraus. Diese sind in Quarto, und erscheinen Bogenweise. Ein drittes erscheint in Oktav und Heftweise beim Buchhändler Spitz in Köln.

Die Bülletins weichen unter sich bedeutend von einander ab, auch haben schon mehrere Zeugen in den Zeitungen sich darüber beschwert, daß ihre Aussagen nicht genau wären wiedergegeben worden, sondern einigermaßen unrichtig. Bei der Art, wie die Bülletins geschrieben werden, ist dieses wohl nicht anders möglich. Schnellschreiber, die mit Zeichen schreiben, also eigentliche Stenographen, sind keine hier, obgleich die Bülletinisten das Wort, seines erhabenen Klanges wegen, vielfach gebraucht haben. Das Nachschreiben besteht also darin, daß zwei oder drei junge Leute, die zu einer Garnitur Schnellschreiber gehören, an einem Tische sitzen und so

viel nachschreiben als sie können, und jeder dasselbe. Nachher wird dieses nun von Bülletinisten zusammengesetzt, wobei das Gedächtniß viel nachhilft, und die gegenseitigen Lücken, die jeder gelassen, sich so ziemlich gegeneinander ausfüllen, indem das was dem einen fehlt, bei dem andern zu finden ist. Auf diese Weise wird dann so ein Bülletin zusammengesetzt. Wenn man alle drei miteinander vergleicht, so wird man doch so ziemlich alles haben, was in den Sitzungen vorgekommen, aber freilich mit mancherlei Widersprüchen und entstellenden Auslassungen. Doch werden die Aussagen der Hauptzeugen wohl so ziemlich genau seyn, da diese ihre Aussagen selber zu redigiren pflegen oder doch vor dem Abdrucke durchsehen.

Wie es mir scheint, so hat es den Bülletinisten gegangen wie den Zeitungsschreibern. Die Popularität hat einigen Einfluß auf sie geübt, und sie haben ein wenig in der Richtung geschrieben, in welcher das Publikum gerne las, oder doch die große Majorität desselben, da man annehmen kann, daß von zehn Lesern neun gegen Fonk sind. Man muß daher ein bestimmtes Prozent abziehen, wenn man dasjenige haben will, was sich wirklich im Sitzungssaale ereignet hat. Es geht hiermit wie mit den Nachrichten über die griechischen Angelegenheiten, welche sich in der Neckar-Zeitung, in der Mainzer-Zeitung und in der Elberfelder Provinzial-Zeitung finden, und die dem Publiko immer so viele Freude gemacht haben. Von diesen muß man auch immer ein bedeutendes Prozent abziehen, ehe man auf dem Boden der offiziellen Nachrichten ist, die der Oesterreichische Beobachter mittheilt. Uebrigens versicherten die Bülle-

tinisten eben wie die Zeitungsschreiber, daß sie sich der größten Unpartheilichkeit befleißigen würden, und daß sie weiter kein Interesse hätten, als das der heiligsten und reinsten Wahrheit.

Der Druck der Bülletins geht sehr langsam, und sie pflegen gewöhnlich 8 bis 14 Tage hinter den Verhandlungen zurückzubleiben, statt daß man in Paris das jedesmal den andern Morgen schon gedruckt hat, was den vorigen Tag in den Kammern oder in den Gerichtshöfen ist verhandelt worden. Sie haben in diesem Punkte die Versprechungen nicht erfüllt, die sie bei der Ankündigung so zuversichtlich gegeben.

Herr von Haupt, der das eine Bülletin herausgab, durfte noch obendrein den Sitzungen gar nicht beiwohnen. Denn da er von den Vertheidigern als Zeuge geladen war, und er einer der letzten Zeugen war, so durfte er dem Gesetze gemäß nicht eher im Sitzungssaale erscheinen, bis er sein Zeugniß abgelegt. Daraus, daß er nun selber nicht bei den Verhandlungen war, erklären sich wohl manche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in seinem Bülletin.

Zum Lesen sind die Bülletins nicht. Indeß werden sie doch gelesen, aber gerade wie die Zeitungen, stückweise und ohne Zusammenhang, woher dann die Leser am Ende nicht viel klüger sind als im Anfange.

Ich habe mir bei meinen Briefen einen anderen Plan vorgezeichnet. Ich halte mich bei der Darstellung des Prozesses vorzüglich an das Jahr 1817, wo der Prozeß noch frisch und neu war. Ich halte mich an die Aktenstücke, die in diesem Zustande der Frischheit in ihm entstanden sind. Auf die jetzigen Zeugenverhöre gebe ich

weniger, eben weil der Prozeß zu alt geworden und die Sache schon 5 Jahre her ist. Ich habe deswegen nur die Aussagen von wenig Zeugen mitgetheilt, und diese nur in den Hauptmomenten. Ich setze voraus, daß diejenigen, welche den Prozeß in allen seinen Einzelheiten studieren wollen, diese sich auch die verschiedenen Bülletins anschaffen, und in diesen die Zeugenaussagen mit einander vergleichen. Das was bereits von Anderen ist gedruckt worden, noch einmal drucken zu lassen, schien mir überflüssig. *)

---

*) Ich muß hier noch einen Irrthum berichtigen, den ich Seite 18 dieser Briefe begangen habe, und auf den mich unser Herr Landrath aufmerksam gemacht hat. Er schrieb mir, daß ich schon seit 1818 auf der Liste der Geschwornen stände, und vielleicht deswegen nicht einberufen worden, weil ich seit der Zeit lange in Berlin lebte.

Dann muß ich noch eine Erläuterung zu einer Stelle auf Seite 15 hinzufügen. Während der Abwesenheit des Präsidenten Delius in Berlin, wurde die Liste für die vorige Assise zusammengesetzt, und alle, die auf dieser waren, konnten zur Fonkschen Assise nicht mehr einberufen werden, wenn sie auch noch so vortreffliche Geschwornen waren, da bekanntlich jeder Geschworne vier aufeinanderfolgende Assisen gesetzlich frei ist.

Ferner: Seite 13, Zeile 7, muß heissen une Hollande sociale. Es ist ein Ausdruck, den Herr De Pradt in seiner Schrift über den Carlsbader Kongreß gebraucht hat.

Dann muß ich noch bemerken, daß in dem Briefe, den ich Seite 397 von Christian Hamacher angeführt, die Worte: „du wirst die Sache wohl so erklären w i e i ch gethan habe," undeutlich geschrieben sind, und sich auch so lesen lassen:

Ich will indeß hier eine Uebersicht über alle abgehörte Zeugen geben, und zugleich kurz anzeigen, zu welchem Theile des Prozesses sie gehörten. Auf diese Weise er=

---

die ich gethan habe. Die beiden unterstrichenen Worte hängen nämlich zusammen.

Ferner scheint Seite 338 nicht den 17. April der Besuch des Herrn Kaplan Geistmann bei Hamacher gewesen zu seyn, sondern den 16ten. Dieser Irrthum ist wohl dadurch entstanden, daß Herr von Sandt in dem Seite 332 mitgetheilten Briefe an Herrn Kaplan Geistmann vom 21. April, irrigerweise das Verhör, welches den 16ten war, auf den 17ten angegeben. Das Verhör vom 16ten fing nämlich zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags an, und dauerte bis 11 Uhr Nachts. Kaplan Geistmann mußte also vorher beim Hamacher gewesen seyn, denn in diesem Verhöre sagte er, daß der Geistliche bei ihm gewesen, und dieses war die Veranlassung, daß Herr von Sandt den 21. April den bewußten Brief an Herrn Geistmann schrieb.

Zu Seite 219. Der Andreas Esser war auf das städtische Depot wegen Schlägerei im Gefängnißhause gebracht worden, und hier traf zufällig der Christian Hamacher mit ihm zusammen.

Zu Seite 329. Die Gefangenwärter Fromm und v. Lammertz bezeugten ebenfalls, daß kein Branntwein sey geholt worden, sondern bloß zwei Flaschen Wein.

Zu Seite 297. Der Boden des Cachots ist von Steinen, aber mit Stroh und Strohsäcken belegt gewesen.

Zu Seite 299. Die ganze obere Etage des Gefangenhauses ist im Jahr 1817 neu gebaut worden, wie solches die Baurechnungen ausweisen.

Zu Seite 102. Ich habe hier von dem Artikel in der Zeitung für die elegante Welt geredet, den der Herr Oberlan=

hält man nicht allein eine Uebersicht über die Gliederung des Prozesses, sondern auch zugleich eine Uebersicht über den großen Umfang des Ganzen.

---

desgerichtsrath Neigebaur in diese hat lassen einrücken. In Nro 41 des Westfälischen Anzeiger erklärt Herr Neigebaur, daß der fragliche Artikel weder von ihm verfaßt noch von ihm eingesendet worden. Uebrigens behalte er sich über diesen Gegenstand die geeignete Schritte vor, und er würde dann von dem weiteren Erfolg das Publikum zu seiner Zeit benachrichtigen.

Es mag Herrn Neigebaur schwer werden, den Beweis zu führen, daß er den bezeichneten Auffatz weder geschrieben noch eingesendet habe, da der Verleger so wie der Herausgeber der Zeitung vor dem Gerichte in Leipzig erklärt haben, daß Herr Neigebaur der Einsender sey, und zugleich zwei Originalbriefe beigebracht, womit er diese Einsendung begleitete. Diese Briefe hat Herr von Sandt in seiner Schrift abdrucken lassen, und gegen diese muß also der Beweis geführt werden. — Herr Neigebaur war von der Staatsbehörde nach Trier geladen worden, wahrscheinlich in der Absicht, damit er Auskunft über die Quelle geben möge, aus der er jene Nachrichten geschöpft. Da er indeß nicht in Trier erschien, so verurtheilte ihn der Assisenhof in 50 Franken Strafe.

Dann habe ich im 23ten Briefe durch einen Irrthum Herrn Advokat Claisen unter den Schutzzeugen aufgeführt. Dieses ist irrig, er war von der Staatsbehörde geladen, und seine Zeugenaussage fällt einige Tage früher. Seine Aussage ist indeß genau so wie sie dort angegeben. Auch steht sie dort an der schicklichsten Stelle, da sie sich auch auf die Sinnersdorfer Alibi-Zeugen bezieht, wegen deren auch der Kaufmann Moll vernommen wurde, der sich als alter Freund und Nachbar des Hauses Foveaux ebenfalls um diese Alibi-Zeugen bekümmert hatte.

Zeugen über das Auffinden der Leiche.

1. Zimmermann. Ein Fischer 2. Hasthof, Schneider aus idem. aus Friemersheim. 3. Berlyn. Kreisphisikus.

Anerkennen der Leiche.

4. Lukas Cönen.
5. Peter Cönen.
6. Marcellus Cönen.
7. Maria Helmstädt.
8. Joseph Esser.
9. Franz Hanf.
10. Heinrich Hauser.

Obduzenten der Leiche.

11. Kreisphysikus Servaes.
12. Hofrath Schneider.
13. Doktor Riedel.
14. Wundarzt Leroux.

Begutachtende Aerzte.

15. Hofrath Seybold in Trier.
16. Doktor Burkard.
17. Wundarzt Süß.
18. Prof. v. Walther in Bonn.

Anerkennen der Uhr des Cönen.

19. Heinrich Hauser,
20. Joh. Peter Heilmann.
21. Adam Riedel.
22. Adam Ter Meer.
23. Philipp de Greiff.

Aeusserungen des Cönen über sein Geschäft mit Fonk.

24. Franz Kaspar Bachem.
25. Klemens August Weyh.

Daß Cönen eine Brieftasche getragen.

26. Lukas Cönen.
27. Peter Cönen.
28. Marcellus Cönen.
29. Friedrich Schopen.

Aufenthalt des Cönen in Köln.

30. Jakob Cox.
31. Margaretha Sonntags.
32. Johann Peter Dohmen.
33. Fried. Otto Wiedemann.
34. Johann Heinrich Elfes.
35. Christ. Wingens.
36. Anna Sibilla Hassels.
37. Heinrich Schläger.
38. Maria Esser.
39. Gertrud Müller.

40. Elisab. Felisette.
41. Joh. Dav. Büschgens.
42. Karl Frohmann.
43. Friedrich Koch.
44. Philipp Göbel.
45. Joh. Wilh. Brink.
46. Barthol. Werner.
47. Christ. Ludw. Schifflin.
48. Schuhmacher, Wirth.
49. Christina Gendron.
50. Konrad Höninghaus.
51. Eva Ottens.
52. Barbara Esser.
53. Gertrud Kollgraf.
54. Katharina Baldings.
55. Margaretha Pols.
56. Josephine Horchem.
57. Joh. Adam Hahnenbein.

Verfälschung der Bücher.

58. Joh. Christ. Nobak.
59. Peter Heyden.
60 Joh. Adam Hahnenbein.
61. Friedrich Stark.
62. Georg Röchling.
63. Georg Friedrich Nell.
64. Clemens Wagner.

Benehmen des Fonk nach Cönens Verschwinden.

65. Wilhelm Hunzinger.
66. Joh. Wilh. Schramm.
67. Joh. Georg Kaibel.
68. Joh. Franz Guisez.
69. Fried. Aug. Burghard.

Aussagen des Christian Hamacher.

70. Joh. Franz Guisez.
71. Christ. Hamacher.
72. Mathias Hamacher.
73. Joseph Scherer.
74. Christian Rörig.
75. Gerhard Jos. Ulrich.
76 Joh. Wilh. Schmitz.
77. Heinrich Esser.
78. Katharina Moers.
79. Wilhelm Mülhens.
80. Joseph Klemme.
81. Gertrud Lave.
82. Winand Aarweiler.
83. Rütger Pilarz.
84 Heinr. Jos. Lauterborn.
85. Jakob Flohr.
86. Joh. Ad. Rütger Hilgers.
(wurde als Zeuge abgewiesen.)
87. Gerhard van Hees.
88. Franz Hagedorn.
89. Michael Westfeld.
90. Martin Gossy.
91. Kaspar Reimbold.
92. Jos. Kaspar Desoi.
93. Elisabeth Kettenis.
94. Heinrich Brandenburg

95. Joh. Schmitz.
96. Christ. Wolff.
97. Johann Hamacher.
98. Magdalena Rottmann.
99. Andreas Esser.
100. Godfried von Sandt.
101. Joseph Schöning.
102. Ferdin. Joseph Effertz.
103. Wilh. Jos. Fromm.
104. Godfried von Lammertz.
105. Ludwig Schreiner.
106. Josepha Krahns.
107. Johann Oppelt.
108. Hubert Horst.
109. Heinr. Lindlau.
110. Wilh. Krapolt.
111. Mathias Hoenen.
112. Peter Flohr.
113. Math. Herbertz.
114. Mart. Jos. Schuhmacher.
115. Heinr. Elkendorf.
116. Jakob Jansen.
117. Arnold Groß.
118. Gerhard Zink.
119. Joh. Theod. Kleinertz.
120. Arnold Kleinertz.
121. Theodor Meuter.
122. Fr. Jos. Kamphausen.
123. Wilhelm Meller.
124. Margaretha Rousselle.
125. Josepha Apps.
126. Klara Wimmer.
127. Martha Barth.
128. Josepha Schlägel.
129. Sybilla Weingärtner.
130. Maria Zündorf.
131. Heinrich Arentz.
132. Karl Schöler.
133. Christina Roeseling.
134. Margaretha Braun.
135. Christina Schweinheim.
136. Franz Theod. Weyer.
137. Cathar. Fleischhauer.
138. Friedrich Sartorius.
139. Severin Engels.
140. Gertrud Jordans.
141. Andreas Breyer.
142. Jakob Dübbler.
143. Wilh. Dübbler.
144. Fried. Andreae.
145. Heinrich Bernickel.
146. Pet. Jos. Berle.
147. Peter Jansen.
148. Joh. Pet. Jansen.
149. Albert Courth.
150. Nikolas Müller.
151. Johann Roesberg.
152. Franz Leisten.
153. Franz Wilh. Heidel.
154. Heinrich Moll.
155. Christoph Abels.
156. Joh. Heinrich Klaren.
157. Elisabeth Tillmann.
158. Mathias Loewen.
159. Franz Jos. Imhoff.
160. Salomon Oppenheim.

161. Johanna Maria Ott.
162. Anna Cath. Schook.
163. Maria Elis. Kochs.
164. Christ. Martin Kochs.
165. Joh. Jakob Lutsch.
166. Mar. Anna v. Stieler.
167 Agnes Schopen.
168. Catharina v. Solemacher.
169. Josepha von Lapp.
170. Anna Cath. Gallibert.
171. Joh. Joseph Küpper.
172. Heinrich Müller.
173. Joh. Jos. Himmes.
174. Louise Foveaux.
175. Gertrud Odenthal.
176. Karl Joseph Eiser.
177. Margaretha Bley.
178. Gertrud Langen.
179. Elisabeth Robertz.
180 Peter Bender.
181. Joseph Pauly.
182. Schilbers, Fuhrmann.
183. Joh. Heinr. Schueren.
184. Mathias Hüskes.
185. Joh. Theod. Schueren.
186. Joseph Morth.
187. Franz And. Schiefer.
188. Mathias Asbach.
189. Joh. Nik. Wildenberger.
190. Heinrich Kramer.
191. Johann Adam Stroff.
192 Godfried Lölgen
193. Maria Josepha Moser.
194. Catharina Hittges.
195. Catharina Gerschberg.
196. Franz Hoever.
197. Elis. Maria Hebenstreit.
198. Joseph Höninghaus.
199. Joseph Tives.
200. Arnold Tives.
201. Christian Fuß.

Zeugen, insbesondere das Alibi des Adam Hamacher, der die Leiche gefahren haben soll, betreffend.

202. Severin Schläger.
203. Joseph Dorn.
204. Müngersdorf.
205. Gertrud Pluck.
206. Anton Kamphausen.
207. Anna Maria Pops.
208. Catharina Adolphs.
209. Marx.
210. Godfried Fröhlich.
211. Johann Erpenbach.
212. Franz Joseph Wirz.
213. Gerhard Bremmer.
214. Jakob Balzer.
215 Joh. Peter Franken.
216. Christ. Herriger.
217. Christ. Felten.
218. Peter Berntgen.
219. Wilhelm Baum.
220. Adam Hamacher.
221. Cäcilia Dünwald.

222. Wolter Hamacher.
223. Konrad Peter Britz.
224. Karl Joseph Kray.
225. Johann Schugt.
226. Büsdorf.
227. Catharina Vosen.
228. Theod. Jos. Hermes.
229. Godfried von Gymnich.
230. Heinr. Jos. Claisen.
231. Notar Bleissem.
232. Heinrich Kolb.
233. Heinrich Boden.
234. Godfried Becker.
235. Moses Haas.
236. Christ. Otten.
237. Sophie Müngersdorf.
238. Anna Maria Kraus.
239 Cäcilia Kraus.
240. Barthol. Faßbänder.
241. Jakob Fußwinkel.
242. Cornelius Limbach.
243. Johann Nikolin.
244. Friedrich Brebeck.
245. Gertr. Odenthal.
246. Jakob Adolfs.
247. Mathias Vieth.
248. Hermann Nell.
249. Wilhelm Kolb.
250. Johann Balzer.
251. Vinzenz Esser.
252. Andreas Schmitz.
253. Theod. Müngersdorf.
254. Gertrud Plück.
255. Leonhard Schlitzer.
256. Gertrud Braun.
257. Lambert Vollberg.
258. Wilhelm Schlösser.
259. Joh. Pet. Schlösser.
260. Franz. Hoever.
261. Gabriel Jos. Schmitz.
262. Egel, Ackerer.

Ich habe diese Zeugen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und da verschiedene zweimal vorkommen, so haben sie auch eine doppelte Nummer. Zieht man diese ab, so beläuft sich ihre Anzahl auf 250. In den Büllettins tragen sie aber größtentheils andere Nummern wie die angeführten, weil sie hier nach der Ordnung aufgeführt sind, in der sie vor der Assise erschienen sind.

Wenn man die große Menge der Zeugen sieht, so begreift man, daß es fast unmöglich ist, daß die Geschwornen alle Aussagen derselben behalten und übersehen

sollen. Ich fürchte daher immmer, daß dieser Prozeß für unsere Geschwornengerichte gefährlich werden könne, indem er ihnen zu schwer sey.

Wenn ich einen Rath in ihm zu ertheilen gehabt hätte, so würde dieser dahin gegangen seyn, daß man vor allen Dingen dafür sorgen müsse, daß der Prozeß dem Geschwornengerichte nicht zu schwer werde, damit dieses seinen guten Ruf nicht dadurch an ihm einbüße, daß es ihn unrichtig beurtheile. — Ich würde gerathen haben, den Prozeß auf den möglichst kleinsten Raum zu beschränken, weil hiedurch die Uebersicht für die Geschwornen ungemein erleichtert würde. Ich würde z. B. die Frage über den Thatbestand der Leiche, über welche sich die Aerzte fast 4 Tage vor den Geschwornen gestritten haben, durch das Collegium medicum haben entscheiden lassen, und dessen seinen Ausspruch zum Grunde gelegt. Denn das Collegium medicum konnte doch mit einer viel größern Sicherheit die Gründe und Gegengründe beurtheilen und gegeneinander abwiegen als die Geschwornen es konnten.

Dann würde ich ferner gerathen haben, die Untersuchung mit den Büchern ganz zu übergehen, weil dieser Theil des Prozesses theils durch die schiedsrichterlichen Urtheile von Köln und Krefeld, und theils durch das ausführliche Urtheil der Rathskammer in Trier so aufgeklärt worden, daß alle spätere Untersuchungen doch nichts mehr lehren können.

Es wären dann noch bloß die Hamacherschen Aussagen übrig geblieben, und diese würden für sich allein keinen ungemein großen Raum eingenommen haben. Auch glaube ich, daß wenn man bloß die Haupt=

zeugen herausgenommen, nämlich die, welche wirklich etwas zu sagen wußten, man nicht bis au fünfzig würde gekommen seyn. Und welche diese Hauptzeugen sind, das sieht man jetzt aus den Bülletins, so wie man es früher aus den Akten wußte.

Es hat mir immer geschienen, daß sich auf diese Weise der Prozeß wohl auf einen Raum von acht bis vierzehn Tagen würde haben beschränken lassen. Hätte man nun zugleich die Geschwornen bloß aus den höheren Ständen genommen, aus den Beamten, den Kaufleuten und Banquiers, so wäre es ein Genossengericht geworden, welches über einen seines Gleichen zu erkennen gehabt hätte. Und bei der Bildung, die in diesen Ständen zu Hause ist, hätte man mit Sicherheit erwarten dürfen, daß das Geschwornengericht am Ende der Verhandlungen eine völlig klare Uebersicht über den Prozeß haben würde, und sein Urtheil en connaissance de cause abgeben. — Denn das ist an sich klar, je kürzer der Prozeß zusammengehalten wurde, desto leichter ließ er sich durch Geschworne entscheiden. Und wir haben öfter Prozesse vor den Assisen gehabt, in denen vierzig oder fünfzig Zeugen abgehört wurden, und die doch nicht über eine Woche gedauert haben. In dieser Hinsicht hätte also der Fonksche Prozeß keine Ausnahme gemacht.

Auch wäre dann der Prozeß nicht so theuer geworden. Indem man nur etwa 40 oder 50 Zeugen gehabt, so hätten diese wenig gekostet, da man sie auch nur 8 Tage zusammenzuhalten brauchte, statt daß jetzt 250 Zeugen ungefähr 6 Wochen zusammengehalten werden mußten, da die, welche am Ende des Prozesses vorkommen, doch

schon gleich von Anfang da seyn mußten, und nun die ganze Zeit über müßig gingen.

Die jetzige Assise soll 28,000 Fr. gekostet haben. Die von Hamacher, wo nur etwa 160 Zeugen geladen waren, 18,000 Fr. Die Kosten der Assise machen übrigens aber das wenigste in dem Kostenverzeichnisse dieses fünfjährigen Kriminalprozesses aus. Alle die Verhöre, welche mit etwa 4 oder 500 Zeugen sind angestellt worden, die Kosten der Tagegelder, das Aufräumen des Brunnens u. s. w. betragen viel mehr, und man gibt jetzt die Gesammtkosten des Prozesses zwischen 100 und 120,000 Franken an.

Sollte der Prozeß kassirt werden, so wie es bei dem von Fualdes der Fall war, so würde eine neue Assise wieder 28,000 Franken kosten, wenn sie nach demselben Maaßstabe angelegt würde, wie die gegenwärtige. Würde sie aber nach dem Maaßstabe angelegt, den ich eben bezeichnet habe, nämlich daß bloß die Hamacherschen Aussagen zur Diskussion kämen, und also höchstens 40 bis 50 Zeugen, so würde die neue Assise nicht über 5 bis 6000 Fr. kosten.

Ist der Prozeß auf einen kleinen Raum beschränkt, etwa auf acht Tage, so hat man noch den Vortheil, daß man ihn leichter den Leidenschaften und den Einflüssen von Aussen entziehen kann. In acht Tagen können diese sich nicht so entwickeln und nicht so um sich wuchern, als dieses möglich ist, wenn der Prozeß sich durch mehrere Wochen hindurch fortspinnt.

Bei dem Prozesse von Fualdes hatte man in dieser Hinsicht eine Einrichtung getroffen, die sehr zu empfehlen ist. Man hatte nämlich die Geschwornen bloß aus

der Stadt und der nächsten Umgegend genommen, so daß diese jeden Abend nach Haus gehen konnten; man hielt deswegen auch täglich nur eine Sitzung. Die Geschwornen waren also die Abende zu Hause, und brachten ihre müßige Zeit nicht in den Weinstuben und Wirthshäusern zu, wie dieses immer der Fall ist, wenn man die Geschwornen aus entfernten Gegenden nimmt. Denn irgendwo müssen diese doch den Abend zubringen, und das Natürlichste ist, daß sie in ein Weinhaus gehen, um sich die Langeweile zu vertreiben. Denn das wird man selten finden, daß ein Geschworner sein Amt so ernsthaft nimmt, daß er den Abend auf seinem Zimmer bleibt, um das nun zu bearbeiten, was er den Tag über in den Verhandlungen gehört, um so für sich jeden Abend ein Resultat zu ziehen, damit er am Ende der Verhandlungen sein Urtheil en connaissance de cause abgeben könne.

Nun habe ich aber immer beobachtet, daß sich gerade in den Weinhäusern die meisten Leidenschaften bewegen, und daß gerade hier am heftigsten über die Sache gestritten wird. Die Geschwornen, welche diese besuchen, sind hier jederman zugänglich, und die, welche ein Interesse besitzen, sie in ihre Parthei hereinzuziehen und ihre schwachen Seiten auszustudieren, können dieses leicht, indem sie sich im Weinhause den Geschwornen ohne Schwierigkeit nähern können und sie zwischen sich nehmen.

Um die Geschwornen diesem gefährlichen Einflusse der Leidenschaften zu entziehen, so bestand früher ein Gesetz, daß sie, sobald sie gezogen waren, nicht wieder auseinandergehen durften, bis sie das Urtheil gesprochen, auch wenn die Verhandlungen mehrere Tage dauer-

ten. Es ist indeß selten, daß man Prozesse hat, die mehrere Tage dauern. Doch ist ein paarmal der Fall bei uns eingetreten, daß die Geschwornen im Assisengebäude schlafen mußten, und daß sie dort auch speisten.

Seit man unter Bonaparte die Grundsätze aufgegeben, die man damals befolgte, als in Frankreich zuerst die Geschwornenanstalt eingeführt wurde, seit dieser Zeit hat man auch das Gesetz aufgegeben, welches bestimmte, daß die Geschwornen bis zum Urtheilsspruch auffer aller Verbindung mit dem Publiko seyn sollten. Man hat gesagt: dieses sey gar zu lästig für die Geschwornen, und dann wolle am Ende niemand mehr Geschworner seyn.

Allein die Gesetzgeber, welche jenes Gesetz gemacht, hatten sich das Lästige, was hierin lag, nicht verschwiegen, und doch das Gesetz angenommen, weil dieses sehr triftige Gründe für sich hatte, und den eigentlichen Mittelpunkt der Geschwornenanstalt berührt, die darauf beruht, daß zwölf leidenschaftlose Männer ihr Urtheil abgeben, welche dem Kläger wie dem Beklagten völlig fremd sind. Dieses Urtheil ist aber als Urtheil nichts werth, sobald Leidenschaften von Aussen eingewirkt haben.

Unter hundert Kriminalprozessen sind jedesmal sechszig, die kaum einen Tag dauern. Von den übrigen vierzig, die jetzt länger dauern, sind aber wieder dreißig, welche die Staatsbehörde recht gut auf einen kleinern Raum bringen kann, und sie ebenfalls auf einen Tag durchführen, indem sie alle unbedeutende Zeugen wegläßt, um nicht unnöthige Zeit zu verlieren.

Von den zehn Prozessen, die dann noch übrig blei-

ben, sind wieder neun, welche nur zwei Tage dauern. Wenn dann im Assisengebäude ein paar Zimmer sind, in denen Feldbetten stehen, so können die Geschwornen leicht eine Nacht auf diesen zubringen, und sich auch ihr Essen hinbringen lassen. Dieses ist eine kleine Unbequemlichkeit, die unbedeutend gegen die ist, welche sich jeder Kaufmann auf Reisen in viel höherem Grade gefallen läßt, und ohne darüber zu reden.

Bei so großen Prozessen, wie der von Fualdes, Hamacher und Fonk, und deren vielleicht nur einer alle 50 Jahre kommt, muß denn natürlich derselbe Grundsatz befolgt werden. Allein diese Prozesse werden sich dann ganz anders gestalten, eben weil man weiß, daß man sie mit Geschwornen durchführen muß. Man wird sie dann auf einen viel kleinern Raum bringen, indem das, was als unbedeutend und unwichtig erscheinen könnte, von beiden Seiten weggelassen wird, sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als auch von Seiten der Vertheidiger. Denn man würde sich der Gefahr nicht aussetzen wollen, den guten Willen der Geschwornen zu ermüden, indem man Zeugen und Gegenstände vorführte, die diesen als unwichtig für den Gang des Prozesses erscheinen könnten. Die beliebte Weitläufigkeit wäre dann gleich schon von vorne herein in jedem Prozesse abgeschnitten.

Doch würde sich dieser Grundsatz nur dann durchführen lassen, wenn die Anklagejüry wieder hergestellt würde, die Bonaparte in Frankreich vernichtet hat, und die in England immer bestanden und dort den eigentlichen Kern und die Mitte der Geschwornenanstalt bildet. Die Anklagejüry stellt zuerst den Thatbestand fest, und über

diesen hat man dann nachher nicht weiter zu streiten. Ist der Fall verwickelt, so ernennt die Anklagejüry, welche jedesmal aus 36 Personen besteht, eine Kommission aus ihrer Mitte, welche die Sache speziell zu untersuchen hat, und vertagt sich dann, bis die Kommission ihre Arbeit vollendet hat. Ist die Kommission mit ihrer Arbeit fertig, so kommt sie wieder zusammen, hört den Bericht und entscheidet. So würde z. B. in diesem Prozesse der Punkt mit den Büchern von der Anklagejüry so aufs Reine gebracht worden seyn, daß die urtheilende Jüry nicht nöthig gehabt, noch Zeit auf ihn zu verwenden. Eben so wäre der Thatbestand, ob Cönen wäre ermordet worden oder nicht, durch die Todtenschau festestellt worden, und die urtheilende Jüry hätte hieranf ebenfalls keine Zeit zu verwenden gehabt. So viel ist wohl sicher, daß wenn der Fonksche Prozeß in England vor einer Jüry nach dem dortigen Gerichtsgebrauch wäre behandelt worden, er wohl keine sechs Tage gedauert hätte. Die Hauptursache hievon liegt aber da, daß er vorher durch die Anklagejüry von 36 Personen durch mußte, und erst wenn diese ihn von allen Seiten untersucht hatte und die Klage für hinlänglich begründet hielt, dann wies diese ihn an die urtheilende Jüry, die sich vierteljährig in jeder Grafschaft versammelt.

Unter der großen Zeugenmenge waren Viele, deren Aussagen äusserst unbedeutend waren. So wurde einer der Kölner Zeugen vom Präsidenten gefragt: Was er von der Sache wüßte? und da erzählte er: daß der Kiefermeister einmal im Wirthshause auf die Tasche geschlagen, in der er grob Geld gehabt, und ihn gefragt: ob sie nicht einmal um einen Kronenthaler spielen wollten,

welches Zeuge aber abgelehnt, und gesagt: er spiele nicht höher als um einen Stüber. Darauf habe der Kiefermeister gesagt: er wolle dann auch um einen halben Kronenthaler spielen. Der Präsident fragte dann weiter: ob sie das dann auch gethan hätten? — Antw. Nein. Frage: was Zeuge dann davon gehalten hätte? — Antw. Es sey wohl nur Spaß gewesen. Dieses war nun die ganze Aussage, und der Zeuge konnte sich setzen. Jemand, der neben mir stand, äusserte die Meinung, daß diese Zeugenaussage wohl keine 30 Thlr. werth gewesen. So viel kostet nämlich ein Zeuge an Reisekosten und Tagegeldern. Gleich darauf kam ein zweiter Zeuge, der ebenfalls in dem Wirthshause gewesen und dasselbe aussagte. Mein Nachbar meinte, das sey auch als wieder keine 30 Thlr. werth, denn das Ganze sey von Hamacher wohl nichts gewesen als eine gemeine Aufschneiderei, mit der sich das Volk ergötzt, wenn es einmal gerade Geld hat. Und Hamacher, der mit Fässern und mit Liqueuren handelte, hatte vielleicht gerade etwas Geld einkassirt, das ihm aber nicht einmal selber gehörte. Hieraus konnte man aber noch lange keinen Beweis führen, daß Fonk ihm Geld gegeben, um den Cönen todtzuschlagen. Und deswegen schienen doch die beiden Zeugen von Köln nach Trier geladen zu seyn, welche 42 Stunden reisen mußten, um diese Aussage zu machen.

Achtundzwanzigster Brief.

Trier den 8. Juni 1822.

Die Debatten haben die ganze Woche gedauert und sind heute geschlossen worden.

Das öffentliche Ministerium sprach zwei Tage hindurch, nämlich Montag und Dienstag, für die Aufrechthaltung der Anklage. Der Oberprokurator ging nach der Ordnung des Anklageaktes die ganze Geschichte des Prozesses wieder durch, und die Aussagen fast aller der geladenen Zeugen. Der Theil des Prozesses, der die Vermuthungen wegen Betrug und Verfälschung der Bücher betraf, wurde von der Staatsbehörde übergangen. Dieses war vorauszusehen, da er völlig aufgeklärt worden und nicht wohl als noch vorhanden konnte betrachtet werden. Auch sah man es schon früher, daß sie diesen Theil des Prozesses würde fallen lassen, weil sie an den Kaufmannsdiener Friederich Stark von Düsseldorf, der unter den Zeugen geladen war und der vor fünf Jahren bei der Untersuchung der Handlungsbücher in Krefeld als Bevollmächtigter Schröders aufgetreten, beim Zeugenverhör gar keine Frage stellte. Dieser soll sich früher geäussert haben, daß er in Trier die wichtigsten Aufschlüsse geben würde, und daß er wenigstens zwei Tage reden müsse. Es ist derselbe, der den Artikel in der Düsseldorfer Zeitung geschrieben und auch das konfuse Büchelchen über das Fonksche Rechnungswesen.

Als er vereidet war, so stellte ihm der Präsident keine einzige Frage, sondern überließ in gleich der Staatsbehörde. Der Oberprokurator fragte ihn: Was ihm von den Handlungsverhältnissen zwischen Fonk und Schröder bekannt sey? und als er nun von seinem Büchelchen anfangen wollte, so sagte der Oberprokurator, das wäre es nicht, was er wissen wolle, und er könne sich setzen. Hiermit hatte dann das Verhör ein Ende.

Es war eine bedeutende Zeitabkürzung, daß dieser Theil des Prozesses aufgegeben wurde, denn er hat immer die Hälfte des Untersuchungsgebäudes gegen Fonk ausgemacht. Man glaubte früher, daß Fonk den Schröder betrogen habe und deswegen sein Hauptbuch nicht habe zeigen wollen. Auch glaubte man, daß er Schröder Geld schuldig sey. Als sich nun gefunden, daß er große Forderungen an Schröder hatte, und daß alles was man von Betrug und Verfälschung der Bücher gesprochen, leeres Gerede gewesen, so fiel natürlich die Ursache, wegen der man vermuthete, daß er den Cönen könnte todtgeschlagen haben, von selber hinweg.

Nachdem die Sache mit den Büchern aus dem Prozesse verschwunden war, so waren nur noch die Hamacherschen Aussagen übrig. Diese ging nun der Oberprokurator nach allen Richtungen durch, und konkludirte dann auf die Aufrechthaltung der Anklage.

Hierauf sprachen dann die Vertheidiger des Angeklagten ebenfalls zwei Tage, nämlich Mittwoch und Donnerstag. — Diese folgten der Staatsbehörde in ihrem Anklagesysteme, und gingen das was diese gesagt, wieder einzeln nach den Noten durch, die sie sich über den Vortrag der Staatsbehörde niedergeschrieben hatten. Die-

ses führte zu einer ungeheuern Masse von kleinem Detail, bei dem jede klare Uebersicht über das Ganze völlig unmöglich wurde.

Als der Vertheidiger Grebel die Anklage der Staatsbehörde in allen einzelnen Punkten durchgegangen war, so resümirte er sich, und stellte nun das Ganze des Prozesses in folgenden Sätzen dar.

„Daß einer unschuldig ist, das ist bei allen Kriminalklagen die Voraussetzung und braucht nicht bewiesen zu werden. — Daß einer schuldig ist, das ist dasjenige, was bewiesen werden soll, und wegen dessen der Prozeß geführt wird.

„Was hat nun im gegenwärtigen Falle die Staatsbehörde für Beweismittel?

„Zuerst hat sich die Vermuthung, daß Fonk den Schröder betrogen, und daß er seine Bücher verfälscht habe, bei näherer Untersuchung so wenig bestätigt, daß die Staatsbehörde selber diesen Theil des Prozesses hat fallen lassen, und da sie ihn selber aufgegeben, so würde es überflüssig seyn, wenn die Vertheidiger noch wieder auf ihn zurückkommen wollten. Ist aber weder Betrug noch Fälschung vorhanden gewesen, so fällt auch das Motiv zu diesem vorsätzlichen Morde weg. Denn man wird doch nicht annehmen, daß Fonk den Cönen für nichts und wieder nichts todtgeschlagen habe. Wenn man sagte: daß es in der Hitze des Streites geschehen sey, dann wäre es noch denkbar, denn dann kann man freilich nicht wissen, was jemand begegnen kann. Allein es soll ja ein vorher überlegter Mord gewesen seyn, ein prämeditirter, und ein solcher kann nicht wohl ohne große bewegende Ursachen begangen werden.

„Also für ein so großes Verbrechen, wie ein prämeditirter Mord ist, ist nicht einmal eine eben so große Ursache vorhanden. Bei besonnenen und ruhigen Männern wird aber die Größe eines Verbrechens immer eine Vermuthung für seine Unwahrscheinlichkeit seyn, wie solches Voltaire in dem Prozesse des unglücklichen Calas gezeigt hat.

„Ein Grund zu diesem Verbrechen war also nicht vorhanden. Wir müssen also annehmen, daß Fonk es ohne einen Beweggrund begangen habe.

„Wo sind nun die Beweise dafür? Die Staatsbehörde hat bloß die Aussagen Hamachers angeführt, denn bekanntlich liegen keine materielle Beweise für die Mordthat weder in den Akten noch in den Zeugenverhören. Wie diese Hamacherschen Aussagen entstanden sind, darüber ist in den Verhören so wie in den Debatten schon viel geredet worden, und es finden hiebei verschiedene Meinungen Statt. Ich will nicht die Behauptung aufstellen, daß Herr von Sandt diese Erzählung mit dem Kiefermeister soll gemeinschaftlich erfunden haben. Ich glaube dieses nicht. Ich glaube aber, daß sie der Kiefermeister erfunden hat, und daß Herr von Sandt sich hiebei geirrt, indem er die stückweisen Aussagen des Kiefermeisters für Bekenntnisse genommen hat, mit denen er sich auf mannigfache Weise hin- und herwände, wie dieses bei den Aussagen der Gefangenen häufig ist.

„Man sieht aus den Briefen, die der Kiefermeister damals an seine Frau geschrieben, so wie auch aus seinen übrigen Aeusserungen, daß er wirklich geglaubt hat, daß Herr Fonk den Cönen ermordet habe. Dieses glaubte damals ganz Köln, und wir haben uns daher nicht zu

wundern, daß der Kiefermeister es eben so gut geglaubt hat, wie die andern. Was ihn aber besonders in diesem Glauben bestärkte, das war, daß ihm der Andreas Esser gesagt: Herr Foveaux wollte ihm 4000 Rthlr. geben, wenn er die ganze Sache auf sich nehmen wolle. Hamacher glaubte dieses so fest, daß er sogar an seine Frau deswegen schrieb: ob er dieses thun solle oder ob ihr ihre Ehre und seine lieber sey als Geld? Der Brief ist bekanntlich bei den Akten. Hamacher hat nun geglaubt, daß er au fond gar keine Unwahrheit sage, wenn er angebe, daß Fonk den Cönen ermordet, und bloß die Dekoration der Erzählung sey falsch, nämlich die Umstände, mit denen er es erzähle, daß er nämlich dabei gewesen und zugesehen, auch noch dem sterbenden Cönen den Hals zugehalten, damit er nicht habe schreien können. Die Motive zu diesen Aussagen lassen sich leicht auffinden. Sie liegen in den Akten. Hamacher war gegen Fonk gereizt worden, als habe dieser gesagt, er sey ein dummer ehrloser Kerl, er habe ihm Liqueure abgestohlen und seine Frau sey ein schlechtes Weib. Daß Rache einen großen Einfluß auf seine Aussage gehabt, das gehe aus den Briefen des Pastors Geistmann hervor. Denn als dieser ihn ermahnte, die Wahrheit zu sagen, da antwortete er: er sey jetzt genöthigt Falschheiten zu sagen, Fonk habe ihn zum Diebe gemacht, so könne er ihn auch zum Mörder machen.

„Ferner könne der Wunsch, in einen bessern Kerker zu kommen, auch auf diese Aussagen einen großen Einfluß gehabt haben. Denn was das Cachot für ein enges feuchtes Gewölbe gewesen, das sey aus den Zeugenaus-

sagen bekannt. Auch sey ja ein Brief bei den Akten, den der Hamacher am 16. April, also an demselben Tage, an dem das Protokoll über seine Aussagen aufgenommen worden, an Herrn von Sandt geschrieben, und in dem er sage: Wollen Sie mich denn ganz verschmachten lassen, bald werde ich es nicht mehr genießen können. Ich sitze hier wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin.

„Auf diese Weise lasse sich wohl erklären, wie Hamacher zu diesen Aussagen gekommen sey, und ohne daß man genöthigt, anzunehmen, daß Herr von Sandt mit ihm die ganze Geschichte ausstudirt habe, wie solches jetzt der Kiefermeister immer behaupte. Er habe wahrscheinlich gemeint, daß er Herrn von Sandt einen Gefallen damit thue, wenn er ihm behülflich sey, daß Herr Jonk überführt werde, und er habe geglaubt, dadurch einen Protektor an ihm zu erhalten, der ihm versprochen, mit nach Aachen zu gehen, und ihm auch dort bei der Assise zwei gute Advokaten zu verschaffen. Dabei habe er noch geglaubt, daß die Vorschläge zur Begnadigung beim Könige ebenfalls vom Generaladvokaten abhingen, und daß es daher der Klugheit angemessen sey, sich diesen auf jede Weise zum Freunde zu machen. Bei den konfusen Vorstellungen, welche sich der Kiefermeister vom Rechtsgange gemacht, sey es wohl begreiflich, daß er die Erfindung seiner Geschichte für ein besonder kluges Stückchen gehalten, und daß er sie so vorgetragen, daß der Generaladvokat selber an sie geglaubt habe.

„Dieses sey in Hinsicht der Entstehung der Geschichte gesagt. Was nun ihre Glaubwürdigkeit betreffe, so könne

diese nur darnach beurtheilt werden, in wie fern sie sich auch ausserhalb bestätige. Aber diese Geschichte habe sich ausserhalb gar nicht bestätigt, so gut sie der Kiefermeister auch glaubte ausgefeilt zu haben. Nachdem er zuerst gesagt, daß ein Fremder die Leiche gefahren, so habe er nachher gesagt, sein Bruder in Sinnersdorf habe sie gefahren. Der Bruder sey gefragt worden, und der habe gesagt: Nein. — Ferner habe er gesagt, sein Bruder habe in der Nacht auf der Ehrenstraße im goldenen Löwen mit Pferd und Karren logirt, und als man sich hier unter der Hand erkundigt, so habe niemand was davon gewußt, und als man nachher den Wirth und seine Frau und seine Magd verhört, so hätten diese alle drei gesagt: es sey nicht wahr.

„Diesen Theil der Geschichte hätte Hamacher aber viel besser darstellen können, wenn er gewußt, daß Herr Fonk damals selber noch Karre und Pferd hatte. Da er das Pferd aber nicht an seinem Hause stehen hatte, sondern wo anders, so wußte Hamacher nicht, daß er eins hatte. Er hätte sonst vielleicht gesagt, daß er das Faß mit Herrn Fonk seinem Pferde herausgefahren, welches auf jeden Fall viel natürlicher gewesen, als sich einem fremden Fuhrmanne anzuvertrauen, den er nie gesehen, und besonders in einer so gefährlichen Sache, als das Wegfahren eines Ermordeten ist, und sein Versenken in den Rhein.

„In Hinsicht des Versenkens habe der Kiefermeister in seiner Erzählung die Stelle nicht gut gewählt. Denn nach seiner Aussage habe er den Leichnam von Cönen am Mülheimer Häuschen versenkt, also an einer Stelle,

wo der Rhein ganz flach ist, indem die Stromtiefe sich an der andern Seite befindet. Er habe gesagt, daß er einen Stein an die Leiche gebunden, und sie dann so weit ins Wasser getragen, daß ihm solches oben zu den Stiefeln hereingelaufen sey. Dieses würde eine Tiefe von ein bis höchstens anderthalb Fuß seyn. Der Leichnam, der nun noch auf dem Steine lag, konnte also kaum unter Wasser seyn, und mußte von den Vorübergehenden gesehen werden. Wenn er aber auch noch am Montage den 11. November eben unter Wasser war, so mußte er schon am Dienstag und Mittwoch völlig blos liegen. Denn nach der ebenfalls bei den Akten befindlichen Liste über die Rheinhöhe am Kölner Pegel ist das Wasser nach dem 11. November um 8 Zoll gefallen. Der Kiefermeister hätte also im eigentlichsten Sinne den Leichnam festgebunden, um ihn sehen zu machen. Denn auf der Stelle, wo er lag, mußte er liegen bleiben, da auf ihr gar kein Strom ist. Nun gehen aber die Schiffe, welche Stromaufwärts gehen, immer an dieser Seite hinauf, eben weil kein Strom da ist, und die Pferde, die sie ziehen, gehen dicht am Wasser oder durchs Wasser. Diese Schiffer und diese Pferdeknechte mußten also die Leiche, an der sie dicht vorbeikamen, gleich den ersten Tag wahrnehmen. Nach dem ebenfalls bei den Akten befindlichen Schiffsregister sind den 11. November drei Schiffe vorbeigegangen, den 12. November fünf Schiffe, den 13. November zwei Schiffe und so den ganzen Monat hindurch. Die Leiche mußte also, wenn sie wirklich da lag, auch gleich gefunden werden.

„Auf diese Weise habe sich nun die Hamacherſche Erzählung in keinem Punkte bestätigt, der ausserhalb der

Erzählung stand und ihr zur Beglaubigung dienen könnte. Im Gegentheil habe sie sich in zweien als ganz falsch ausgewiesen, nämlich, daß der Adam Hamacher die Leiche gefahren und daß dieser im goldenen Löwen logirt habe.

„Was nun den Thatbestand selber beträfe, nämlich daß Cönen ermordet worden sey, so wären hierüber die Aerzte noch nicht einmal völlig einverstanden. Prof. von Walther sowohl als das Gutachten der Marburger Fakultät konkludirten dahin, daß man bei dem sehr unvollkommenen Obduktionsberichte nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, daß Cönen todt in den Rhein gekommen sey. Man könne aber auch eben so wenig mit Bestimmtheit behaupten, daß er lebendig hereingekommen sey. Wenn aber das erste Element des Prozesses in dieser Weise ungewiß sey, so würde doch wohl kein Geschworner es wagen wollen, eine Entscheidung auf sein Gewissen zu nehmen, wo die Klage auf Leben und Tod eines Familienvaters laute, der sechs lebendige Kinder habe.

„Die Aerzte wären bei den Obduktionsberichten oft sehr leichtsinnig in ihren Aussagen. Es gäbe welche unter ihnen, die überall Mord und Todtschlag sehen. So sey ihm ein Beispiel aus der Nähe von Düsseldorf bekannt, wo ein Mädchen im Verdacht war, daß sie schwanger gewesen und heimlich geboren habe. Man habe nun nachgesucht und auch wirklich unter einem Misthaufen eine Fleischmasse gefunden, die der Kreisphysikus für eine Nachgeburt angesehen. Ein anderer Arzt aber habe es für etwas thierisches gehalten. Der Instruktionsrichter, ein sehr vorsichtiger Mann, habe da-

rauf noch einen dritten Arzt zugezogen, und endlich noch einen vierten und fünften, welche sämmtlich der Meinung gewesen, daß die gefundene Fleischmasse nicht von einem Menschen sey, sondern von einem Thiere. Der Instruktionsrichter habe darauf einen Thierarzt zugezogen und einen Viehschlächter, und diese hätten dann ihre Erklärung dahin gegeben, daß die gefundene Fleischmasse von einem männlichen Schweine sey. Der Kreisphysikus aber, der diese Masse für eine menschliche Nachgeburt gehalten, sey derselbe, der den Obduktionsbericht über die Leiche von Cönen gemacht, es sey der Doktor Servaes, der hier so bestimmt vor der Assise erklärt, daß die Kopfwunde Nro. 8 entweder mit diesem Bandmesser gemacht worden, oder doch mit einem ganz ähnlichen. — Die Geschichte, welche er der Vertheidiger so eben erzählt, beruhe nicht etwa auf Hörensagen, sondern sie sey aus den Düsseldorfer Akten gezogen, welche von der Staatsbehörde wären eingeschickt worden, und welche die Vertheidiger durchgelesen. Man könne an diesem Beispiel aber sehen, wie gefährlich es sey, wenn die Obduzenten leichtsinnig bei ihren Obduktionsberichten verführen. Denn Mutter und Tochter habe man bereits eingezogen gehabt, und wenn der Instruktionsrichter nicht so ein besonnener und vorsichtiger Mann gewesen, so wäre das Mädchen wahrscheinlich als Kindesmörderin vor die Assise gekommen."

Der Vertheibiger Aldenhoven machte dann die Geschwornen drauf aufmerksam, daß es sehr gefährlich sey, den Aussagen Glauben beizumessen, welche die Gefangenen in den Gefängnissen machen, wo sie sich in einem Zustande der persönlichen Unfreiheit befinden. In diesem

Zustande könne auf mancherlei Weise auf die Aussagen eines Menschen eingewirkt werden, und man habe hievon noch ein sehr trauriges Beispiel unter der Regierung des jetzigen Königs gehabt, wo fünf Menschen unschuldig zum Tode verurtheilt worden, weil man die Aussagen, welche sie im Gefängnisse abgelegt, für wahr gehalten, und die Zwangmittel nicht dabei in Betracht gezogen, welche man angewendet, um diese Bekenntnisse zu erhalten. Er las darauf mit langsamer und fester Stimme die Geschichte der angeblichen Brandstifter aus dem Werke des Justizministers von Arnim vor, welche ich oben Seite 310 mitgetheilt habe.

Mir fiel hiebei die Stelle aus der Schrift ein: Das Andenken des Gerechten bleibt im Segen, und obgleich der Justizminister von Arnim schon längst in die Gruft zu seinen Vätern versammelt ist, so wirkt er doch jetzt noch durch Beispiel und Lehre.

Den Freitag Morgen replizirte die Staatsbehörde. Sie ging vorzüglich noch einmal die Aussagen der Sinnersdorfer Zeugen durch, deren so viele sind und die sich unter einander so widersprechen, daß es fast unmöglich ist, sich eine klare Uebersicht über ihre Aussagen zu bilden. Mir hat es wenigstens nie gelingen wollen. Mein Credo über die sämmtlichen Sinnersdorfer ist aber folgendes:

Eine große Menge Widersprüche unter den Zeugen mußte sich schon aus dem Umstande ergeben, daß die meisten erst nach 1, 2 oder 3 Jahren abgehört wurden: ob sie den Adam Hamacher am 11. November 1816 im

Dorfe gesehen oder nicht? — Wer kann sich nach einem so langen Zeitraume noch auf einen so unbedeutenden Umstand entsinnen, als der ist, ob man einen Bauern an einem bestimmten Tage im Wirthshause gesehen hat oder nicht?

Das Alibi des Adam Hamacher bildete aber einmal in der Struktur des Prozesses einen Hauptpunkt, und die Staatsbehörde sowohl als die Beklagten suchten ihn auf alle Weise durch Zeugen aufzuklären. Dieses Dorf, welches ohnehin voll wechselseitiger Abneigungen ist, scheint sich nun in Hinsicht der Zeugenaussagen in zwei Partheien getheilt zu haben, wovon die eine die andere immer der Bestechlichkeit bezüchtigte, und zum Beweise allerhand Reden und Wischwaschereien der Gegenparthei anführte, welche nun wieder durch dritte, vierte und fünfte Zeugen sollten wahr gemacht werden. Hiedurch ist dann dieses Durcheinanderreden entstanden, aus dem man gar nicht klug werden kann, und wo es mir geschienen, daß es zuletzt völlig unmöglich geworden zu sagen: was wahr ist und was nicht wahr ist.

Daß die Familie Foveaux sich um diese Zeugen bekümmert, das finde ich sehr natürlich, und ich hätte, wenn ich an ihrer Stelle gewesen, es auch gethan. Sie hatte in diesem Punkte dasselbe Interesse, was der Adam Hamacher hatte, und es ist nirgend durch die Gesetze verboten, daß man sich Entlastungszeugen aufsucht; so wenig wie es der Staatsbehörde durch die Gesetze verboten ist, alle Mühe anzuwenden, um Zeugen à charge zu finden. Dieses liegt in der Natur von jedem Prozesse, und der Beklagte kann in keiner Weise in seinen Vertheidigungsmitteln beschränkt werden. Daß

man aber seinen Entlastungszeugen die Unkosten vergütet, die sie durch ihre Reisen haben, das ist doch auch wohl sehr natürlich, und es scheint mir nicht, daß dieses als eine Zeugenbestechung könne angesehen werden. Prof. v. Walther, der als Kunstverständiger von Seiten des Beklagten geladen war, ist für seine Reise gewiß auch entschädigt worden. Allein so etwas ist keine Bestechung. Diese findet nur dann Statt, wenn man jemand Geld gibt, damit er anders aussage als die Wahrheit ist. Eben so natürlich finde ich es, daß die Freunde der Familie Foveaux sich um diese Zeugen bekümmert haben. Die Freunde der Polizei haben das entgegengesetzte ja ebenfalls gethan, und wenn man jene einer unberufenen Einmischung bezüchtigen will, so weiß ich nicht, wie man dieses denn nennen soll. Die Geschichte im Kümpchen war doch offenbar von den sehr unberufenen Freunden der Polizei angelegt worden.

Auch kann man leicht denken, daß eine so angesehene Familie, die dadurch eingeschüchtert ist, daß über eines ihrer Glieder eine so schwere Klage schwebt, und die nun mancherlei Rathgeber hat, die mit mehr oder weniger Welt- und Geschäftskenntniß mögen begabt seyn, daß, sage ich, eine solche Familie selbst beim reinsten Willen nicht mehrere Mißgriffe machen sollte. Allein diese können doch nie den Beklagten belasten, der doch auf keine Weise für die Mißgriffe verantwortlich seyn kann, die andere in seinem Prozesse machen.

Den Freitag Nachmittag nahmen die Vertheidiger

aufs neue das Wort, indem sie das wieder durchgingen, was die Staatsbehörde in ihrer Replik gesagt.

Nach meiner Meinung hätten die Vertheidiger den Punkt mit den Büchern nicht müssen fallen lassen. Als die Staatsbehörde ihn aufgegeben, so mußten sie sich seiner bemächtigen, und sie konnten dieses sehr gut, da der Oberprokurator Heinzmann bei der Eröffnung seines Plaidoyer gesagt hatte, daß das Amt der Staatsbehörde wesentlich ein schützendes und schirmendes sey. Es sey nicht allein ihre Pflicht, die Verbrechen aufzusuchen und den Thäter auszumitteln, sondern von der anderen Seite sey es eben so sehr ihre Pflicht, den ruhigen Bürger in seinen friedlichen Verhältnissen zu schützen, und wenn er irgendwo in Verdacht gerathe, so sey es ein noch größeres Vergnügen für sie, ihn unschuldig zu finden als schuldig. Sie suche daher auch mit demselben Eifer dasjenige, was zur Entlastung diene, auch wie das andere, welches ihn belaste.

Die Vertheidiger hatten nun hier eine schöne Gelegenheit, die Staatsbehörde gleich beim Worte zu nehmen, und von den Grundsätzen auszugehen, die sie aufgestellt. Sie konnten zeigen, wie wünschenswerth es gewesen, wenn die Sache mit den Büchern gleich im Jahr 1816 so ins Klare gesetzt worden, wie sie es jetzt ist. Denn mit dem Motiv fiel auch der Verdacht wegen des Mordes weg, und da der Staatsbehörde alles was entlaste, eben so angenehm zu finden sey, als das andere, so habe sie gerade dasselbe Interesse gehabt, was der Beklagte hatte, nämlich die Sache mit den Büchern möglichst schnell aufzuklären, damit jeder Verdacht, der aus Unkenntniß der Sache entstehe, gleich verschwinde.

Die Vertheidiger hätten hier ein schönes Feld gehabt, denn an der Stelle, wo sie stehen, gibt ihnen das Gesetz eine große Vollmacht, und wenn sie von dieser mit Mäßigung und Anstand Gebrauch machten, und alle spitze Worte vermieden, die am Ende doch bloß für die Gallerie sind, so konnten sie in der vortheilhaften Stellung, in der sie sich befinden, der Staatsbehörde zu schaffen machen.

Bei der Erklärung der Auffagen Hamachers folgte der Vertheidiger Grebel der Ansicht, die ich in diesem Briefe aufgestellt, wobei er mir die Ehre erwies, mich zu nennen. Hierüber bekam er einen kleinen Streit mit der Staatsbehörde, die mir aber ebenfalls die Ehre erwiesen, in ihrem Plaidoyer einiges aus meinen Briefen anzuführen. Ich wäre hiedurch fast verleitet worden zu glauben, daß meine Briefe wirklich unparteiisch abgefaßt sind, welches die Ultra's von beiden Seiten aber nie zugeben werden.

Meine Ansicht, daß die Hamacherschen Auffagen auf einem Mißverständnisse beruhen, und daß sie diesem ganz allein ihre Entstehung verdanken, hat sich immer mehr bestätigt. Die Geschichte mit dem angeführten Briefe, in welchem am Ende die Worte d u m m und e h r l i c h stehen, beweist dieses. Ganz deutlich geschrieben waren diese Worte nicht, und die Herren Effertz und von Sandt haben sie beide unrichtig gelesen. Aber der Gerichtschreiber las sie in der Assise gleich richtig, und ohne zu stocken. Auch sieht man aus dem Briefe des Pastors Geistmann an Herrn von Sandt, daß ausser diesen Mißverständnissen, die völlig zufällig waren, auch beim Kiefermeister Leidenschaften in Bewegung gewesen sind, und

daß Haß und Rache gegen Fonk, von dem er glaubte, daß er ihn an seiner Ehre angegriffen und zum Diebe gemacht habe, ihn bei seinen Aussagen geleitet haben.

Die Vertheidiger erwähnten auch noch der Geschichte des Hutes und des Brunnens, von der ich, da sie mir ganz unbedeutend geschienen, noch gar nicht geredet habe. Fonk hatte nämlich mit einem Nachbar einen gemeinschaftlichen Brunnen auf dem Hofe. Ein paar Jahre nach dem Verschwinden Cönens wurde erzählt, daß dieser Nachbar einmal einen Hut aus dem Brunnen gezogen habe, in dem kein Futter gewesen. Man schloß nun, daß dieses der Hut von Cönen gewesen. Man erkundigte sich nach dem Hute, allein dieser war nicht mehr vorhanden, denn nachdem er etwa ein Jahr lang bei dem Nachbarn auf dem Hofe gelegen, so hatten die Hunde mit ihm gespielt, ihn zerrissen, und man wußte gar nicht mehr, wo die Stücke geblieben waren. Die Untersuchung war daher sehr schwierig, ob der fragliche Hut der Hut von Cönen gewesen, eben weil man keinen Hut mehr hatte.

Man vermuthete nun, daß die Pfeife vielleicht auch im Brunnen liege, und man fing an, den Brunnen auszuschöpfen und auszuräumen. Aber die Pfeife fand sich nicht. Indeß fand sich ein großer 800 Pfund schwerer Stein im Brunnen. Von diesem glaubte man, daß Fonk ihn hereingeworfen, um den Hut zu bedecken. Da die Sache nicht ohne einigen Rumor und andere Unbequemlichkeiten hergehen konnte, so ließ man einen Kunstverständigen kommen, der dieses dann auf eine etwas gelehrte Weise, mit Hülfe der Hebelkräfte, erklärte; wobei dann auch, wenn ich recht verstanden, eine Pa-

rabel vorkam, in welcher der Stein gefallen sey. Ich hätte den Mann gerne gefragt, was das denn für eine Linie sey, eine Parabel, und welche Eigenschaften sie besitze? Auch fand sich Sand im Brunnen, der ebenfalls zur Bedeckung des Hutes sollte hereingeworfen seyn; eine etwas sonderbare Meinung, wenn man bedenkt, wie wenig ein paar Körbe Sand in einen Brunnen geschüttet bedecken können, die sich gleichförmig auf einem Wasserspiegel vertheilen, der $6\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser hat. Auch fanden sich sonst noch allerhand Sachen im Brunnen, ein paar Lampen, ein Gewichtstein u. dgl., und es ist merkwürdig, daß man nicht auch ein paar junge Katzen darin gefunden, denn in einen offenen Brunnen wird immer allerhand hereingeworfen, wie man dieses jedesmal sieht, wenn ein solcher Brunnen gereinigt wird. Der Hut war, wahrscheinlich auf dieselbe Weise hereingeworfen worden. Wie der Hut übrigens gewesen und wie er ausgesehen, das wußte niemand so recht mehr. Daß das Futter heraus war, ist natürlich, denn dieses geht aus jedem Hute, der lange im Wasser liegt, da es bloß hereingeleimt ist und lose eingenäht.

Dann war früher noch von einem Schrei die Rede, welchen eine alte Frau des Nachts einmal wollte gehört haben; allein sie wußte nicht recht mehr, wann? — Auch war von einem Karren die Rede, der einmal des Nachts durch die Straße sollte gefahren seyn, und auf einem Schrammsteine des Fonkschen Hauses abgestoßen. — Den Schrei sollte nämlich Cönen gethan haben, und der Karren sollte der mit dem Faß gewesen seyn. Dieses muß indeß aufgegeben worden seyn, denn ich habe spä-

ter nicht mehr davon reden gehört. Eben so hatte eine Kutscherfrau einen Karren in Fonks Hof gesehen, und eine andere hatte ein Faß sehen aufladen. Allein es waren nun wieder verschiedene Lesearten. Das Fonksche Haus ist ein Eckhaus und hat zwei Thore in zwei verschiedenen Straßen, und da hatte dann die eine die Sache in dieser Straße gesehen und die andere in der anderen, welches nach der Meinung Einiger die Sache besonders bündig mache.

Mit der Pfeife war es sonderbar. Diese wurde von Cöln aus durch Stafette an den Staatsprokurator eingeschickt, als die Verhandlungen auf dem Punkte waren geschlossen zu werden. Die Pfeife soll sich nämlich unterhalb Köln am Rhein gefunden haben. Eine Frau, die sie schon 1816 gefunden, soll sie verkauft haben, wo sie dann nach Mülheim gekommen, bis die Staatsbehörde durch einen anonymen Brief darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Pfeife von Cönen dort zu finden sey. Die Pfeife wurde eingezogen und nach Trier geschickt, wo sie von den Anverwandten von Cönen als seine Pfeife anerkannt wurde. Es ist ein meerschaumener Kopf in Form eines porcellanen Pfeifenstumpfes. Der Deckelbeschlag ist von Silber mit den drei Alliirten, deren Brustbilder eingepreßt sind, ein Beschlag, welches im Jahr 1816 wohl ziemlich häufig gewesen. Das Rohr ist von Rosenholz und mit einem gewöhnlichen Mundstück. Die ganze Pfeife ist etwa 9 Zoll lang.

Die aufgefundene Pfeife scheint nun wieder auf eine ganz andere Spur zu führen. Denn mit den Aussagen Hamachers stimmt dieses ganz und gar nicht. Nach diesen hätte Cönen Hut und Pfeife im Comptoir liegen

lassen, als er mit ins Packhaus ging, und nachher, als sie ihn dort todtgeschlagen und ins Faß gepackt, wären sie wieder ins Comptoir gekommen, wo dann Fonk die Pfeife und den Hut weggetragen habe. — Da Fonk die Pfeife und den Hut nicht zu verkaufen gedachte, so war das natürlichste, beide zu vernichten. Dieses konnte aber am besten geschehen, wenn er beide in Stücke schnitt und diese in den Ofen steckte und verbrannte. Waren sie in Asche verwandelt, so waren sie für immer verschwunden.

Daß die Pfeife sich am Rheine gefunden und Cönen im Rheine, das scheint dahin zu deuten, daß er sie bei sich gehabt. Und dieses führt wieder auf die Vermuthung von einer ganz andern Todesart. Hiezu kommt eine Bemerkung des Prof. von Walther, die dieser über den ungewöhnlich dicken Schädelknochen an Cönens Kopf machte. Er sagte nämlich, daß man häufig finde, daß Menschen, die zu gewissen Gemüthskrankheiten hinneigten, eine ungewöhnlich starke Knochenproduktion am Kopfe zeigten, und sehr viel dickere Schädelknochen hätten als andere. Auch hätten sich an Cönens Schädel kleine Knochenauswüchse gefunden.

Wenn Herr Prof. von Walther diese Meinung, nachdem er den Schädel von Cönen gesehen, physiologisch entwickelt, so würde freilich der ganze Prozeß anders zu stehen kommen. Denn bei den Unglücklichen, die ihr Leben so endigen, wie der junge Calas, sucht man oft völlig vergeblich die Motive auf, indem hiebei eine Gemüthskrankheit zum Grunde liegt, die auf der Oberfläche gar nicht erscheint, und so wenig, daß sie die Verrichtungen des täglichen Lebens bis zum letzten An-

genblicke mit einer Unbefangenheit fortsetzen, die ihre nächsten Anverwandten täuscht, wie dieses auch beim jungen Calas der Fall war, der ganz ruhig mit seinen Eltern zu Nacht aß, und über die Alterthümer des Rathhauses sprach. Ein Mord wird immer von gesunden Menschen verübt, und für diesen findet man jedesmal die Motive. Ein Selbstmord aber wird vielfach von Gemüthskranken begangen, und dann ist es unmöglich, die Motive zur That zu entdecken. Häufig scheint es Stolz und falsche Schaam zu seyn. Ersterer ist schon an sich eine Gemüthskrankheit, wie man dieses in den Irrenhäusern sieht, wo die Meisten aus Hochmuth verrückt geworden sind. Wenn man die Briefe von Cönen liest, besonders den Seite 161 und 162 angeführten, so scheint es, daß er etwas hieran gelitten. Denn so ein Betragen in Gegenwart der Frau des Hauses ist doch äusserst auffallend, wenigstens in der gebildeten Welt. Eben so auffallend ist sein Reden über seine Geschäfte in Köln und deren ihre Wichtigkeit mit ganz fremden Menschen, die er im Gasthofe traf.

Die Vertheidiger bemerkten in ihrer Vertheidigung, daß in der ganzen Erzählung des Hamacher nichts liege, was die große Lücke ausfülle, die des Abends am 9ten November zwischen dem Altenmarkte und dem Hause Jonks liege. Man begreife gar nicht, wie Cönen des Abends um halb eilf noch zu Jonk gekommen sey, wo er nichts mehr zu thun hatte. Die Vermuthungen, die die Staatsbehörde vorgebracht, reichten nicht hin, diese Lücke auszufüllen, besonders wenn man wie die Staatsbehörde annehme, daß Cönen ehrlich gegen Schröder gehandelt. Auch habe sich Schröder hierüber öfter

geäussert, daß er gar nicht begreifen könne, wie Cönen noch den Abend zu Fonk gegangen sey, wenn er nicht die Absicht gehabt, ihn (Schröder) zu betrügen. Auch gestehe die Staatsbehörde selber in ihrem Antrage ein, daß ein bestimmter Beweggrund, warum Cönen des Abends noch nach Fonk gegangen, bis jetzt noch nicht habe ausgemittelt werden können.

Dann ist noch ein anderer Umstand da, der diese Sache völlig unwahrscheinlich macht. Wenn Cönen gegen Schröder oder gegen Hahnenbein gesagt hätte, er wolle noch zu Fonk gehen, oder wenn einer von ihnen ihn bis ans Haus begleitet, so wußte man ja gleich den andern Tag, als Cönen verschwunden war, wo er geblieben, und wenn man nun nachsuchte, so fand man ja gleich das Blut auf den Steinen des Packhauses und den todten Körper im Faß. Es wäre daher natürlich gewesen, daß Fonk den Cönen, ehe er ihn todtgeschlagen, auf dem Wege nach dem Packhause gefragt hätte: Es ist doch Niemand mit Ihnen bis an mein Haus gegangen, und Sie haben es doch auch Niemand gesagt, daß Sie diesen Abend noch zu mir kommen wollten? — Allein Hamacher, der alles gehört hat und alles erzählt hat, schweigt gerade von diesem Umstande, der so wahrscheinlich ist.

Neunundzwanzigster Brief.

Trier den 9. Juni 1822.

Die Verhandlungen wurden gestern mit einer Rede von Fonk an die Geschwornen geschlossen. In dieser ging er zuerst seine merkantilischen Verhältnisse mit Schröder durch, und zeigte, wie sie entstanden, wie sie sich entwickelt und wie sie geendigt. Er zeigte, wie sein Wunsch immer gewesen, zu rechnen und das Geschäft zu ordnen, wie die große Verwirrung, die in den Krefelder Büchern geherrscht, dieses stets erschwert habe, wie er endlich diese mit dem dortigen Comptoirdiener Elfes von Krefeld nach Köln habe kommen lassen, um sie zu ordnen und abzuschließen, wie dieses aber unmöglich gewesen und er sie nach einigen Tagen vergeblicher Arbeit wieder zurückgeschickt. Wie er endlich selber nach Krefeld gegangen, um das dortige Geschäft aufzunehmen, und wie sich bei dieser Aufnahme dort ein Deficit von 11,000 Rthlr. gefunden, wodurch die 20,000 Rthlr. Gewinn auf 9000 zusammengeschmolzen wären. Wie darauf Schröder unvermuthet nach England abgereist sey, und wie er die Kosten zu dieser Reise, so wie die zu dem Aufwande in seinem Hause, aus der Geschäftskasse genommen.

Wie Schröder endlich zurückgekommen, so habe er ihm, als Fonk in ihn gedrungen, das Geld zurückzuzahlen, den Cönen nach Köln geschickt, um seine Bücher einzusehen. Denn jedesmal, wenn Fonk vom Bezahlen sprach,

dann sprach Schröder davon, daß Betrug vorhanden sey, und daß dieses vorher müsse untersucht werden. Die gewöhnliche Ausrede zahlungsunfähiger Schuldner.

Darauf ging Fonk nun den Aufenthalt Cönens in Köln durch, und zeigte, was sich jeden Tag zwischen ihnen begeben habe, wie Cönen voll Vorurtheile gewesen und ihn für einen Betrüger gehalten, und doch in seinen Briefen gestanden, daß er bis jetzt noch keinen Betrug in der Prima-Nota und in den Verkaufrechnungen habe entdecken können.

Der Oberprokurator hatte bemerkt, daß er es undelikat gefunden, daß er dem Cönen gleich von Anfang von einem Antheile im Geschäfte gesprochen. Hierauf antwortete Fonk, daß er von seinem Freunde Büschgens nur gutes von Cönen gehört, und da er (Fonk) Herr des Geschäfts gewesen, weil ihm das Geld gehört, was in ihm steckte, und da Schröder sein Schuldner gewesen, dem er jeden Augenblick alles konnte verkaufen lassen, wenn er ihn nicht bezahlte, so habe er hierin gar nichts undelikates gesehen, denn ihm sey es nur drum zu thun gewesen, um auf irgend eine Weise sein Guthaben an das Geschäft zu sichern.

Was nun das Auflegen des Hauptbuches betreffe, so habe er dieses dem Cönen verweigert. Herr Merkens, der große Geschäfte mit großem Glücke betreibe, habe auf Befragen des Präsidenten hier vor der Assise erklärt, daß er seinen Associes es ebenfalls verweigern würde, wenn er ihnen die Rechnung mit den Originalbelegen vorgelegt, und sie dann noch albern genug wären, von Betrug zu reden. Er würde dann sagen: es sey sein Hauptbuch. Eben so habe man es getadelt, daß er

das Branntweingeschäft durch seine Bücher habe laufen lassen. Allein derselbe Herr Merkens habe, als er von dem Präsidenten über seine Meinung sey gefragt worden, vor der Assise erklärt, daß er dieses nicht allein nicht für fehlerhaft halte, sondern daß er es selber thue, und alle seine Geschäfte durch dieselben Bücher laufen lasse, in denen jedes Geschäft dann sein besonderes Conto habe.

Cönen glaubte, so fuhr Fonk fort, daß ich Schröder betrogen habe, und hatte doch keine Beweise. Büschgens sagte ihm: Ich würde solches nicht sagen, wenn ich es nicht selbst gesehen, er aber glaubte der Aussage des Verräthers Hahnenbein. Seit der Zeit ist nun die Frage des Betrugs aufs hartnäckigste mehrere Jahre hindurch verfolgt worden — und nachdem man alles aufs genaueste untersucht, hat man keinen gefunden. Eben so glaubte man, daß ich dem Schröder viel Geld schuldig sey, und nicht rechnen könne. Zwei schiedsrichterliche Urtheile in Köln und Krefeld haben hierüber entschieden, und Schröder, der bankerotte Schröder, ist mir 8000 Rthlr. schuldig geblieben, und ich, ich habe im Kerker gesessen, und habe das leere Zusehen gehabt. Mein Vermögen ist in Krefeld von Schröder verschwendet und zerstreut worden.

Darauf kam Fonk in seiner Rede auf den verhängnißvollen 9ten November. Er zeigte, wie er an diesem Tage gegen 12 Uhr von Neuß gekommen, wie Cönen bald nachher in sein Haus gekommen, um ihm Vorschläge von Schröder zu machen, die im wesentlichen dieselben waren wie die, auf welche man den Abend übereinkam, und wie sie eine Zusammenkunft im Ver-

lipschen Hofe auf den Nachmittag verabredet. Die Staatsbehörde habe darauf angespielt, als wenn er in dieser Zusammenkunft eine heimliche Verabredung mit Cönen getroffen. Allein Cönen, der geschrieben, daß es eine Wonne für ihn seyn würde, mich als Betrüger zu erklären, würde dieser hievon gegen Schröder geschwiegen haben? — Nachher habe die Staatsbehörde gemeint, die Verabredung könne vielleicht auf dem Wege vom Berlipschen Hofe nach meinem Hause geschehen seyn, wo wir zufällig 20 oder 30 Schritte zusammen unter einem Regenschirm gingen, unter dem Cönen aber gleich wieder wegtrat, als er sah, daß wir beide nicht gedeckt waren. Schröder ist gefragt worden: ob er glaube, daß ich Cönen auf diesem Wege Vorschläge hätte machen können? Worauf er geantwortet: Nein. Ferner ist er gefragt worden: ob Cönen sich nachher in seinem Betragen geändert? worauf er wieder geantwortet, daß dieses dasselbe geblieben, und daß er sich des Interesses von Schröder immer mit gleicher Wärme angenommen.

Ob Cönen seine Brieftasche bei sich gehabt, das weiß ich nicht. Vorgebracht hat er sie nicht, auch hat Hahnenbein erklärt, daß er seine Brieftasche an dem Abend nicht gesehen habe. Das was Schröder hierüber gesagt, ist Erdichtung. Und doch soll ich dieser Brieftasche wegen, in der nichts von Bedeutung war, den Cönen todtgeschlagen haben!

Hamacher ist am 9ten nicht in meinem Hause gewesen, denn in seinem Anschreibebuche sind keine Arbeiten für mich notirt worden. Seine Angabe, daß ich ihn an diesem Tage bald hierhin bald dorthin geschickt, ist also falsch. Auch konnte ich dieses nicht. Denn Morgens

war ich nicht zu Haus, und des Nachmittags und Abends war ich bei den drei andern Herren in der Conferenz, welche ich keinen Augenblick verlassen habe.

Als Hamacher daher den 16. April 1817 dieses zu Protokoll gab, so konnte man ja leicht den Schröder und Hahnenbein vernehmen und fragen: ob dieses wahr sey? Ob ich die Conferenz mehrmals verlassen habe? Die beiden lebten damals noch, und diese waren dabei gewesen. Warum fragte man diese nicht, da es doch gewiß dem Herrn Untersuchungsrichter sehr angenehm seyn mußte, einen Umstand zu haben, an dem man die Hamacherschen Aussagen prüfen konnte, und der ausserhalb denselben stand?

Zwei Jahre später, nämlich den 31. Dezember 1818, kam indeß die Erklärung Schröders zu den Akten, daß weder Cönen noch ich uns von der Gesellschaft entfernt hätten.

Als die Conferenz etwas nach 8 Uhr geendigt war, so ging ich zu meinen Kindern, die man eben zu Bett brachte, und dann zu meiner Frau, mit der ich um 9 Uhr zu Nacht aß. Meine Frau wußte um alle meine Verhältnisse, und ich erzählte dieser nun während des Essens die Vorgänge des Tages, und wir freuten uns, daß am folgenden Morgen die Sache mit Schröder auf das Reine kommen sollte und beendigt werden.

Schröder und Cönen waren nach dem Dohmenschen Gasthofe zurückgegangen. Hahnenbein war ihnen später dahin gefolgt. Als dieser nach 10 Uhr wegging, begleitete ihn Cönen, und sagte: er wollte noch ein wenig mitgehen. Er ging nun mit diesem bis auf die Mitte des Altenmarktes, sagte gute Nacht und kehrte um. Hahnenbein

ist selbst auf seinem Todbette dabei geblieben, daß Cönen ihn bis auf die Mitte des Altenmarktes begleitet habe und dann umgekehrt sey. Wo ist Cönen nun hingegangen? Das ist die große Frage, die niemand beantworten kann. Denn wo ist eine Spur von ihm todt oder lebendig von dem Augenblicke, wo er sich von Hahnenbein umgekehrt, bis zu dem Augenblicke, wo seine Leiche vierzig Tage später im Rheine wiedergefunden wurde?

Sechstehalb Jahre dauert jetzt die Untersuchung. Fünfhundert Zeugen hat man abgehört. Ueber dritthalbhundert Zeugen hat man Ihnen vorgeführt. — Kein einziger hat etwas bezeugt, keine Thatsache ist ausgemittelt worden, wodurch auch nur eine Spur von Cönen, seit dem Augenblicke wo er Hahnenbein verließ, klar geworden wäre.

Ich frage Sie, meine Herren Geschwornen! nicht ob es erwiesen, daß Cönen wirklich gemordet sey? — Nein ich frage Sie bloß: Wohin ist Cönen gegangen? Ist Ihnen dieses wohl klar geworden? Würden Sie wohl den Muth haben, diese Frage mit Ja zu beantworten, wenn Sie gleich nach Ihrem Spruche vor den Richterstuhl Gottes treten müßten?

Nachdem ich mit meiner Frau zu Nacht gespeist, so gingen wir zu Bette. Die Mägde ebenfalls.

Nun soll nach der Erzählung Hamachers dieser um 9 Uhr gekommen seyn, wo ich ihm die Thüre geöffnet und ihn ins Comptoir geführt, und ihm hier eine Flasche Wein gegeben. Dieses alles konnte nicht geschehen, ohne daß meine Frau, die neben mir am Tische saß, solches bemerkte, so wie auch die Mägde, die in der Küche waren, wo der Schlüssel zum Comptoir hing.

Meine Frau hatte den Schlüssel zum Weine, diese mußte also gleich angesprochen werden, und Allen mußte es auffallen, daß ich dem Kiefermeister ein Licht ins Comptoir trug und eine Flasche Wein. Da meine Frau und die Mägde nun behaupten, daß sie von diesem allen nichts wissen, so müssen sie für Mitschuldige gehalten werden.

Durch meine Frau und meine sämmtlichen Hausgenossen ist erwiesen, daß an jenem Abend kein Mensch in unser Haus gekommen und ich nicht vom Tische aufgestanden bin. — Mehr kann ich nicht beweisen. Mehr zu beweisen ist menschlicher Weise nicht möglich. — Dann kann in diesen Landen niemand mehr sein Haupt ruhig niederlegen, wenn das Zeugniß unserer Angehörigen und unserer Hausgenossen nicht mehr gelten soll.

Die Staatsbehörde hält meine Frau zwar keiner Lüge fähig, allein sie meint, sie möge sich wohl so genau des 9. November nicht mehr erinnern. Allein es sind so viele Zeugen über den 9. u. 11. Nov. abgehört worden, sollten diese sich dieser Tage denn besser erinnern als meine Frau?

Meine Frau erinnerte sich dieses Abends sehr gut, da er ihr merkwürdig war wegen des nahen Abschlusses mit Schröder, von dem ich ihr erzählt hatte. Dann wußte sie, daß den folgenden Morgen die Conferenz sollte fortgesetzt werden, und sie befahl deswegen der Magd, das kleine Zimmer wieder zu heizen.

Gegen 11 Uhr ging ich mit meiner Frau zu Bette. Meine Magd, die Gallibert, brachte den Hausschlüssel auf mein Schlafzimmer, wo sie mich, wie Sie von ihr hier gehört haben, schon halb ausgekleidet sah. Meine an-

dere Magd, die Anna Pott, hat vor Ihnen ausgesagt, daß sie mich mit meiner Frau über das Kinderzimmer in unser Schlafzimmer habe gehen sehen. — Mehr kann ich nicht beweisen. Mehr kann kein Mensch beweisen.

Und nun frage ich Sie noch einmal: Ist es Ihnen klar geworden, wohin Cönen in jener Nacht gegangen? Ist Ihnen ein Beweis gegeben worden, daß er wirklich ermordet worden? Ist Ihnen auch nur ein Umstand klar geworden, der über Cönens Schicksal Aufklärung gebe?

Man wird Ihnen vielleicht sagen, daß Sie als Geschworne auf keinen Beweis zu sehen, sondern nur Ihre Ueberzeugung zu fragen haben? Allerdings, allein was ist beim verständigen und besonnenen Manne Ueberzeugung?

Bei diesem gründet sich die wahre Ueberzeugung auf ein klares Durchschauen der Sache, sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen. Er ist sich der Gründe bewußt, worauf sein Urtheil, seine Ueberzeugung beruht.

Kehren wir noch einmal zu dem unglücklichen Calas zurück. Nicht umsonst starb dieser Schuldlose auf dem Rade. — Nein die Vorsehung stellte dieses schreckliche Beispiel warnend und schreckend für diejenigen hin, die ähnliche Fälle zu richten haben. Warum hat die Nachwelt die Richter von Calas die Mörder von Calas genannt? — Weil sie nicht erkannten, daß alle Hausgenossen entweder Mitschuldige seyn mußten, oder Calas unschuldig. Calas hatte nur eine einzige Magd. Ich hatte deren drei. Bei Calas wurde die Leiche im Hause gefunden, und hier ist es nach dem Urtheile einer gan-

zen Fakultät noch ungewiß, ob Cönen lebendig oder todt in den Rhein gekommen ist.

Den anderen Morgen stand ich auf und ging in die Kirche, und früher wie ich gewohnt war, da ich die Herren um 9 Uhr zur Conferenz erwartete. Ich schrieb unterdeß einen Brief an einen Frankfurter Korrespondenten — und zufällig hat sich die Kopie hievon noch in meinem Briefkopierbuche gefunden, von mir selber eingeschrieben, da ich Niemanden auf dem Comptoir hatte.

Als ich lange vergeblich auf die Herren gewartet hatte, welche in die Conferenz kommen sollten, so erschien endlich Hahnenbein und sagte mir: daß Cönen nirgend zu finden sey. Er sey gestern Abend mit ihm gegangen bis auf die Mitte des Altenmarktes, sey dann umgekehrt, aber nicht wieder zu Hause gekommen.

Den Nachmittag sprach ich mit Schröder, der immer noch keine Nachrichten von Cönen hatte. Den Mittag und den Abend aß ich mit meiner Frau im Hause meines Schwiegervaters Foveaux, der gerade als Geschworner nach Aachen gereist war.

Als Cönen verschwunden war, so fiel der erste Verdacht auf Hahnenbein, mit dem er weggegangen war. Dieser sprach nun eben wie Schröder von dem angeblichen Betruge, der in meinen Büchern Statt finden sollte. Er sagte dieses gegen den Herrn von Sandt und gegen den Polizeirath Guisez, und so bestimmt, daß diese es glaubten. Hier liegt der Anfang von den Irrthümern, die in diesem Prozesse begangen worden. Diese Beamten glaubten einem Menschen, der seinem vorigen Herrn Geld unterschlagen hatte, wie Sie sich solches noch aus dem

Briefe des Staatsprokurators von Krefeld erinnern werden, der bei den Akten ist, und der in der öffentlichen Sitzung ist verlesen worden. Mein Comptoirbedienter war ein Betrüger, der Andreas Esser ein Dieb, der Rütger Hilgers ein Räuber. Diesen dreien Menschen verdanke ich mein Unglück. Sie haben den größten Antheil an meinem Prozesse dadurch, daß die Beamten ihnen ihr Zutrauen schenkten, welche gegen mich auftraten.

Um diese Zeit schrieb mir mein Freund Büschgens: „Du „weiß nicht, welche Schlange du in deinem Busen „nährst. Hahnenbein, dein eigener Buchhalter, ist dein „Verräther und an deinem Unglück schuld. Von ihm „kommen die Gerüchte über den Betrug in deinen Bü„chern. Ich weiß dieses aus dem eigenen Munde Cö„nens, das ich dir aber nicht mittheilen durfte, weil ich „dem Cönen Stillschweigen versprochen hatte.“

Ich ließ nun den Schröder an das Handlungsgericht laden, und übergab diesem meine Bücher. Es wurden Schiedsrichter ernannt, und diese untersuchten sie. Diese ließen auch den Hahnenbein kommen und forderten ihn auf, den Betrug nachzuweisen. Dieser stand nun da wie ein Tropf, da er solches nicht vermogte. So sagte Herr Löhnis gegen den Zeugen Moll, wie Sie hier vor der Assise gehört. Später sind ihm die Bücher wieder vorgelegt worden, als er in Trier gefangen saß, und auch hier vermogte er nichts nachzuweisen, denn die 20,600 Fr., um die seine Rechnung von denen der Schiedsrichter abwich, rührte von seiner Unwissenheit her, da er sieben Debetposten, die auf anderen Büchern standen, nicht gehörig eingeführt hatte.

Ich hatte Herrn Herrmann Löhnis zum Schiedsrichter gewählt, den ehemaligen Präsidenten der Handelskammer. Herr Schröder hatte den Generaladvokaten von Sandt zum Schiedsrichter erwählt. Die Motive zu dieser Wahl hat Ihnen der Zeuge Herr Merkens angegeben.

Am 22. Dezember 1816 Abends erschien Herr von Sandt mit den Gendarmen in meinem Hause. Das Gerücht, welches bis jetzt nur noch unbestimmt in der Stadt umlief, bekam nun eine feste Basis. Meine Ehre wurde gemordet, meine merkantilische Existenz zertrümmert. Ich sowohl wie meine Frau machten ihm hierüber die bittersten Vorwürfe. Wahr ist es, und ich muß mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich an diesem Abende und noch mehr am folgenden Tage in dem Hause des Herrn Löhnis den Herrn von Sandt auf das empfindlichste gereizt habe, und daß ich mich durch das Gefühl der tiefsten Empörung gegen ihn zu sehr habe hinreißen lassen.

Am 24. Dezember 1816 unterschrieben die beiden Schiedsrichter, Herr Löhnis und Herr von Sandt, daß mein Hauptbuch mit den übrigen Büchern und mit den Originalbelegen, die Cöuen gesehen, übereinstimme. Herr von Sandt hatte sich also nun überzeugt, daß alles, was man über Betrug in meinem Hauptbuche ausgestreut, unwahr sey.

Am 29. und 30. Dez. unterschrieb Herr von Sandt ferner im schiedsrichterlichen Protokoll, daß ich auch die Waaren, die ich von Schröder empfangen, redlich und gewissenhaft berechnet habe.

An demselben Tage trug er bei dem Untersuchungs-

richter darauf an, mich auf den höchsten Verdacht von Betrug in meinen Büchern in den Kerker zu setzen. *)

Der Instruktionsrichter lehnte dieses ab. Er bemerkte, daß obgleich vom Betrüger bis zum Mörder noch ein großer Schritt sey, so müsse doch vorher ausgemittelt werden, ob ein Betrüger vorhanden sey, der den Mord begangen, um seinen Betrug zu verdecken.

Herr von Sandt wendete sich nun an das Kreisgericht, daß dieses zwischen ihm und dem Instruktionsrichter entscheiden möge. Dieses erklärte sich für inkompetent. Darauf wandte er sich an den Appellhof, und ebenfalls ohne Erfolg.

Am 6ten Januar 1817 wurde meine Frau vernommen, und meine Mägde unter Eid verhört. Diese sagten aus, daß ich am 9. November des Abends, an dem Cönen verschwand, keinen Augenblick unter ihren Augen weggekommen sey.

An demselben Tage legte er beim Kassationshofe Kassation gegen des Erkenntniß des Appellhofes ein, wodurch ihm meine Verhaftung war abgeschlagen worden. Allein der Kassationshof hielt das Urtheil des Appellhofes aufrecht.

Am 20. Januar 1817 unterschrieb Herr von Sandt mit dem andern Schiedsrichter, Herrn Löhnis, das Urtheil, welches dahin ging, daß meine an Schröder übergebene Rechnung bis auf 48 Franken mit der übereinstimmte, welche die Schiedsrichter aufgestellt hatten. Hiedurch kam auf Schröders Antheil ein Plus von 24 Fr.

---

*) Siehe Seite 342 den Brief des Herrn von Sandt an den Instruktionsrichter Herrn Verkenius, und Seite 346 die Antwort.

So lange die Sache vor dem Kölner Kreisgerichte anhängig war, war Herr Verkenius der Instruktionsrichter in derselben. Die Instruktion des Prozesses und des Verfahrens hierin nach eigener Einsicht, das jeder Instruktionsrichter gesetzmäßig hat, stand gesetzmäßig in seiner Hand fest.

Allein der Appellhof, als höher stehendes Tribunal, kann von einem unteren Tribunal jede Sache abrufen und an sich nehmen. Dieses geschah nun auf den Antrag des Hrn. v. Sandt, und der Appellationsrath Effertz wurde in dieser Sache zum Untersuchungskommissarius ernannt.

Unterdeß war der ehemalige Räuber Rürger Hilgers nach Köln gekommen, und hatte sich beim Herrn Polizeikomissär Schöning gemeldet. Den 30. Januar war er und seine Gesellen bei dem Wirthe Flor im Kümpchen. Es ist dieses derselbe Flor, der wie Sie vom Herrn Polizeirath Guisez gehört, in Potsdam jetzt als Vagabunde verhaftet worden. Der Hamacher wurde hinbestellt und betrunken gemacht. Dann in einen Streit verwickelt und verhafter. — Diese Nacht im Kümpchen ist so schaudervoll, und so teuflisch und gewissenlos angelegt, daß jetzt sich Niemand mehr zu ihr bekennen will. Und doch bildet diese den Anfang des fünfjährigen Kriminalprozesses gegen mich, denn ohne diese verruchte Nacht im Kümpchen stände ich nicht als Angeklagter vor Ihnen.

Als man den Christian Hamacher fest hatte, und dieser im Kümpchen nun allerhand sollte ausgesagt haben, worüber aber keine zwei von den Zeugen, die seine Worte wollten gehört haben, mit einander übereinstimmten, und die, nach der Menge des genossenen Weins zu schließen,

wohl sämtlich in jener Nacht betrunken waren, so wurde ich dann auch 20 Tage nachher arretirt, nämlich den 19. Febr. Als ich von Herrn Effertz im Verhöre gefragt wurde: Ob ich dem Hamacher vorgeschlagen, den Cönen aus dem Wege zu räumen? so antwortete ich einfach: Nein. Als er mir sagte: daß Hamacher gesagt, er trinke auf meine Rechnung, so antwortete ich: Wenn dieses Hamacher gesagt, so sey er ein Lügner und boshafter Teufel; ausser seinem Arbeitslohne habe er nie etwas von mir erhalten, und ich verlange ihm gegenüber gestellt zu werden, damit die Sache gleich aufgeklärt werde. — Alles dieses ist durch das Protokoll vom 19. Febr. 1817 bewiesen. Mein Wunsch, dem Hamacher gleich gegenübergestellt zu werden, und mit ihm gemeinschaftlich verhört zu werden, damit die Sache sich gleich aufkläre, wurde aber vom Untersuchungskommissarius, Herrn Effertz, nicht erfüllt, und ist auch später nicht erfüllt worden. Wäre dieses geschehen, so hätten sich alle Mißverständnisse gleich aufklären müssen, und der Prozeß hätte keine 5 Jahre dauern können.

Ich saß nun im Kerker angeklagt als Mörder des Cönen. — Was dieses heißt, und was das für ein Gefühl ist, das läßt sich nicht beschreiben. Gott bewahre einen jeden davor, diese Erfahrung an sich selber zu machen.

Ich komme nun zu den Hamacherschen Aussagen.

Was sind diese und wie sind sie entstanden. Der damalige Gefangenhausaufseher Fromm hat vor Ihnen ausgesagt, daß als er den Hamacher eines Abends aus

der Conferenz in sein Cachot zurückgeführt, er diesen gefragt habe: Ob er noch nicht bald bekennen würde? Worauf dieser geantwortet: Ich weiß es noch nicht, es fehlt uns noch der dritte Mann, wenn ich den gesprochen habe, dann nehme ich die Sache auf mich. Sie sehen also, wie weit Hamacher damals mit der Composition seines Mährchens gekommen war, und das ihm der dritte Mann noch fehlte, um die Sache auf sich zu nehmen.

Ein andermal führte ihn der Zeuge v. Lammertz zurück, und da sagte er gegen diesen: Diesen Abend haben wir überlegt, wer das Faß mit dem todten Menschen soll gefahren haben.

Den 20. März 1817 untersuchte der Untersuchungs-Kommissär die Lokalität meines Hauses. Es fand sich hiebei das alte Pferdegeschirr, von dem ich nach Hamachers erster Angabe den Riemen genommen, mit dem er den Stein an den Leichnam wollte befestigt haben. Ein Sattler wurde zugezogen, und da dieser erklärte, daß kein Riemen fehle, so ließ Hamacher beim Protokoll am 16. April den Umstand weg, daß ich ihm einen Riemen von dem alten Pferdegeschirr gegeben.

Bei derselben Haussuchung fand man das Bandmesser an seiner gewöhnlichen Stelle auf dem Comptoir. Also das Instrument, mit dem ich den Mord sollte begangen haben, hatte ich täglich vor Augen. Als man es fand, so waren noch Spuren von Zucker daran, da es zugleich zum Kleinschlagen des Zuckers diente.

In der Periode, wo Hamacher mit der Zusammensetzung seiner Erzählung beschäftigt war, also zwischen dem 10. März und 16. April schrieb er an seine Frau:

Ich kann noch zeugen was ich will, ich warte jetzt auf Hahnenbein, was der sagt. Er glaubte, daß Hahnenbein um den Mord wisse, und er wartete nun darauf, was dieser aussage, damit er in dessen seine Aussage geschickt mit seiner eigenen Erzählung eingreife.

Um dieselbe Zeit schrieb er an Herrn von Sandt in einem Briefe, der ebenfalls bei den Akten ist: Er glaube, daß er besser thät zu sagen, daß Fonk ihn am 2. Nov. zum erstenmal angesprochen, und daß er am 5ten die Treppe heruntergekommen sey. — Man sieht an diesem Briefe, wie der Kiefermeister damals mit der Ausfeilung seiner Erzählung beschäftigt war und die Tagefolge ordnete.

Endlich war seine Erzählung fertig geworden, und sie konnte zu Protokoll genommen werden. Den 16. April 1817 schrieb er des Morgens an Herrn von Sandt: Sie wissen, daß ich kein Menschenmörder bin, wollen Sie mich dann ganz verschmachten lassen? Wenn ich es verdient hätte, so würde ich denken, es ist dir recht, du mußt büßen.

An demselben Tage, wo er gesagt, daß er kein Menschenmörder sey, nämlich den 16. April, gab er des Abends seine Mordfabel, in Gegenwart des Herrn von Sandt, an den Untersuchungskommissarius Effertz zu Protokoll. Wie kam es nun, daß dieser den Hamacher nicht auf den Widerspruch aufmerksam machte, der zwischen dieser seiner Aussage und zwischen seinem Briefe an Hrn. von Sandt sey, den er am Morgen dieses Tages geschrieben. Wenn dieses geschehen wäre, und wenn die

Aussagen Hamachers dann gleich zu Protokoll genommen wurden, so mußte sich die Sache gleich aufklären.

Am 18. April erklärte Hamacher dem Polizeipräsidenten von Struensee, daß er so unschuldig sey, wie ein Kind im Mutterleibe.

An demselben Tage schrieb Hamacher an Herrn von Sandt: „daß ein dicker Herr vom Gerichte bei ihm ge„wesen (Herr von Struensee), daß dieser ihn gefragt, „ob er bekannt habe. Er bat nun Herrn von Sandt, „doch gleich zu ihm zu kommen, und den Hahnenbein „zuerst vorzunehmen, denn wenn der bekennte, so könne er sein Retter seyn."

Man sieht aus diesem Briefe, daß Hamacher geglaubt, Hahnenbein wisse um die Ermordung. Er hatte dieses aus verschiedenen Aeusserungen Hahnenbeins geschlossen. Unter andern hatte Hahnenbein einmal gesagt, als Hamacher geäussert: Cönen sey ein erwachsener Mensch, der würde schon wiederkommen: Ja wiederkommen! und habe bedenklich dabei ausgesehen. Der Kiefermeister glaubte nun, daß wenn Hahnenbein um die Sache wüßte, und dieser bekennte, wie sie sich zugetragen, so sey er draus. Denn daß er, der Kiefermeister, nicht beim Morde gegenwärtig gewesen, das wußte er. Allein das half ihm nach seiner Meinung nichts, so lange man nicht einen Andern als den wahren Thäter entdeckte. Geschah dieses, so mußte man ihn natürlich gleich in Freiheit setzen.

Vier Tage nachher, am 22. April, sagte Hamacher zum Kaplan Geistmann, der ihn zur Wahrheit ermahnte: „Ich bin genöthigt Falschheiten zu sagen. Fonk hat „mich zum Spitzbuben gemacht, als hätte ich ihm seine

„Liqueure gestohlen, jetzt macht er mich noch zum Mör-
„der, also kann ich es auch thun.“ Dann fügte er noch hinzu: Herr von Sandt weiß, daß ich unschuldig bin.

Dieselbe Erklärung machte er an demselben Tage gegen den Polizeipräsidenten von Struensee.

Der Brief des Pastors Geistmann vom 23. April, in welchem er Bericht über seine Unterredung mit Hamacher abstattet, ist bei den Akten. Der Untersuchungskommissarius kannte ihn, und doch machte er den Kiefermeister nicht auf die Widersprüche aufmerksam, die zwischen seinen Aussagen gegen den Geistlichen, und zwischen seinen Aussagen, die er zu Protokoll gegeben, Statt finden.

Einige Tage vor dem 5. Mai ließ Hamacher den Herrn Effertz zu sich bitten. Dieser begibt sich mit seinem Gerichtschreiber ins Arresthaus, um das aufzunehmen, was er ihm sagen würde. Hamacher sagte nun, nach der Aussage des Gerichtschreibers Schreiner: „Herr „Oberrichter, ich kann nicht zum Beichten kommen, ich „muß ihnen sagen, daß meine Aussagen in Hinsicht der „Ermordung Cönens alle falsch und erdichtet sind, „und daß Herr von Sandt dieses mit mir so überlegt „hat. Er stellte mir vor, ich könnte nicht ganz frei „kommen, er würde bei solchem Geständnisse für mich „sorgen, daß ich eine gelinde Strafe bekäme und mir „zwei Advokaten besorgen.“ Hierauf sagte ihm Herr Effertz: Kerl, wenn das wahr ist, was du jetzt sagst, so bist du ein noch größerer Verbrecher als ein Mörder, so ist die Guillotine noch zu gut für dich.

Ueber diese Aussagen wurde kein Protokoll aufgenommen, obgleich der Gerichtschreiber zur Hand war.

Am 5. Mai wurde Hamacher gefragt: Ob er dem

Esser nicht gesagt habe, er getröste sich der Kettenstrafe? worauf er antwortete: wie hätte ich das sagen sollen, da ich noch jetzt anhalte, wenn ich Strafe bekomme, keine Kettenstrafe, da ich von keiner Mordthat weiß. Dieses wurde protokollirt, und dieses stand nun mit dem Protokoll vom 16. April in geradem Widerspruche.

Herr Effertz kannte nun die Widersprüche und Falschheiten der Hamacherschen Auffagen. Auch hat er in seinem Verhöre vor Ihnen ausgesagt, daß er durch einen Polizeibeamten beim Wirthe im goldenen Löwen Erkundigung habe einziehen lassen, ob Adam Hamacher in der Nacht, in der er das Faß gefahren, dort logirt habe, wovon aber Niemand etwas gewußt. — Warum wurde hierüber nicht gleich ein Protokoll aufgenommen?

Der Zeuge v. Lammertz hat vor ihnen ausgesagt, daß in diesem Zeitpunkte Herr von Sandt noch einmal eine Zusammenkunft mit dem Hamacher gehabt, nach welcher Hamacher ihm, dem Zeugen, gesagt: „Er habe sich jetzt „einmal tüchtig mit dem Herrn von Sandt gehabt, er „sage jetzt aber nichts mehr als die Wahrheit, und wenn „auch der Kopf herunter gehe, jetzt sey wenigstens sein „Gewissen wieder ruhig.“

Am 26. August 1817 erklärte Hamacher zu Protokoll, daß seine Auffagen alle erdichtet seyen, und daß Herr von Sandt ihn dazu verleitet habe.

Ich wußte von allen diesen Auffagen nichts. Alle meine Bitten, mich dem Hamacher gegenüberzustellen, waren vergeblich gewesen. Erst am 30. August, als mich das Kerkerfieber befallen, wurden mir einige unbestimmte Fragen über die Hamacherschen Auffagen ge-

stellt. Von nun an bis zum Oktober, wo die Sache nach Trier abgerufen wurde, geschah nichts mehr zur Aufklärung derselben.

Unterdeß waren auch in Krefeld meine Bücher untersucht worden, und das dortige schiedsrichterliche Urtheil hatte festgestellt, daß Schröder dem Geschäfte 7800 Rthlr. schuldig sey. Der Waarenvorrath betrug 10,670 Rthlr. Hiezu kamen noch die Geräthschaften. Mir wurde für baar eingeschossenes Geld, nach demselben Urtheile, ein Guthaben von 16,732 Rthlr. zuerkannt.

Schröder war schon seit Jahren bankerott, alle seine Sachen wurden ihm verkauft. Von allen Seiten drängten sich Kreditoren hinzu, und ich habe von meinem Kapital nichts gerettet. — Statt dessen habe ich auf den Verdacht, daß ich den Schröder betrogen, und deswegen den Cönen ermordet, nun schon über drei Jahre im Kerker gesessen.

Erst im März 1818 erhielt ich von dem hiesigen Untersuchungsrichter volle Kenntniß der Hamacherschen Aussagen. Es war mir nicht schwer, dieses Lügengewebe zu zerstören, worauf ich dann von dem hiesigen Appellhofe den 23. Juni 1818 wieder in Freiheit gesetzt wurde, nachdem ich 16 Monate im Kerker gewesen.

Ich ging nun wieder zu den Meinigen nach Köln. Im Februar 1819 wurde ich zum zweitenmal verhaftet, und nach einer mehr als 12monatlichen Verhaftung wurde ich vom Kölner Appellhofe wieder in Freiheit gesetzt.

Im Oktober 1820 wurde Hamacher verurtheilt. Eine neue Verhaftung war vorauszusehen. Ich hätte mich ihr leicht entziehen können, wenn ich damals zu meinem

Hause in Rotterdam gegangen, und von dort nach Amerika. Allein ich zog es vor, meine Ehre zu retten und in Köln zu bleiben. Ich kam nun zum drittenmal in den Kerker, wo ich jetzt schon über anderthalb Jahre bin.

Durch das Anschreibebuch von Hamacher ist es erwiesen, daß er am 4., 6. und 9. November nicht bei mir gearbeitet hat. Es ist erwiesen, daß er in seiner Erzählung Säcke nimmt, wo keine waren, uud einen Riemen von einem Pferdegeschirr, wo keiner fehlt.

Der Zeuge Imhoff bezeugt, daß Hamacher am 9. November 1816 Mittags und Abends nicht in meinem Hause gewesen. — Schröder bezeugt, daß ich während der Conferenz nicht von seiner Seite gegangen bin. — Hahnenbein bezeugt, daß Cönen des Abends auf den Gasthof zurückgegangen sey, also nach der entgegengesetzten Richrung von meinem Hause. — Meine Frau und meine drei Mägde bezeugen, daß den Abend niemand in mein Haus gekommen ist. — Adam Hamacher, seine Frau und sein Sohn bezeugen, daß er in der Kirmes nicht von Sinnersdorf nach Köln gefahren, noch dort über Nacht geblieben. — Der Wirth im goldenen Löwen, seine Frau und seine Magd bezeugen, daß Adam Hamacher nicht bei ihnen logirt habe. — Die Zeugen Fromm, v. Lammertz, Geistmann, v. Struensee und Schreiner bezeugen, daß Hamacher während den nächtlichen Conferenzen gesagt, daß er noch nicht wisse, wie er bekennen solle, daß der dritte Mann noch fehle, der das Faß gefahren, und daß wenn er diesen gesprochen, er die Sache auf sich nehmen wolle. Daß er gleich nach der Aussage gesagt, daß er Falschheiten geredet, und daß er mich eben

so gut zum Mörder machen könne, als ich ihn zum Diebe gemacht, der Liqueure gestohlen.

Dieses sind die Aussagen von 16 Zeugen, die an Ort und Stelle waren. — Mehr kann ich nicht beweisen, mehr kann kein Mensch beweisen.

Wo ging Cönen des Abends hin, als er wegging, und nicht wiederkam?

Daß er zu mir gegangen, darüber gesteht die Staatsbehörde selber, daß sie nur Vermuthungen aufstellen könne. — Sie sagt, daß sie die Ehrlichkeit von Cönen nicht in Zweifel ziehe, und daß sie nicht glaube, daß er heimlich zu mir gekommen, um Schröder zu betrügen. — Gut. Wenn er Schröder nicht betrügen wollte, dann konnte er auch beim Weggehen zu Schröder sagen: Ich will, obgleich schon 10 Uhr vorbei sind, und Fonk eine halbe Viertelstunde von hier wohnt, doch noch einmal hingehen, um mit ihm über gewisse Punkte des Geschäfts zu reden. In diesem Falle blieb Schröder auf, bis Cönen zurückkam, oder er ging zu Bett. Dann schickte er aber den andern Morgen gleich zu mir, und ließ fragen: wo Cönen geblieben sey, wo dann die Sache gleich auskam, da man den todten Cönen im Faß fand.

Der Staatsbehörde ist diese Meinung selber zu gewagt, sie stellt daher eine andere auf und sagt: Cönen sey, ohne daß jemand es wußte, den Abend noch einmal zu mir gekommen und ohne irgend eine Verabredung, um mein Hauptbuch einzusehen.

An diesem Umstande scheitern immer die Vermuthungen der Staatsbehörde. Sie muß sich, ehe sie sie aufstellen kann, vorher zu einer bestimmten Meinung er-

klären, ob sie den Cönen für einen ehrlichen Mann oder für einen Verräther an Schröder halten will? Sie hält ihn, wie wir gehört haben, für einen ehrlichen Mann.

Wenn er also als ehrlicher Mann des Abends auf ehrlichen Wegen war, wie kam es dann, daß er Schröder nichts davon gesagt, daß er mit mir noch eine Abend-Conferenz verabredet, zu der er, nachdem die andern weg waren, sich noch ganz allein begeben wollte?

Die Staatsbehörde stellt nun die Vermuthung auf, er könne vielleicht den Abend noch zu mir gegangen seyn, um mein Hauptbuch nachzusehen.

Allein wie konnte Cönen auf die Idee kommen, den Abend noch mein Hauptbuch nachsehen zu wollen, da er mich um halb eilf Uhr doch im Bette vermuthen mußte. — Ich hatte des Abends in der Conferenz versprochen, mein Hauptbuch aufzulegen, wenn der Vertrag würde zu Stande gekommen seyn. Allein dieser sollte erst den folgenden Morgen zu Stande kommen, wozu die Conferenz auf 9 Uhr angesetzt war. — Er hatte also gar keine Hoffnung, daß ich ihm mein Hauptbuch zeigen würde. — Ich müßte ihm dieses also heimlich versprochen haben. Aber warum sagte er dieses dann nicht gegen Schröder, der sich darüber wunderte, daß er noch so spät ausgehen wollte?

War sein Ausgang verabredet oder war er nicht verabredet? Wie man auch diese Frage beantworten mag, man kommt immer in einen Widerspruch.

So wenig wie die Staatsbehörde einen durchgreifenden Beweggrund für den ungewöhnlichen Gang Cönens zu mir aufzufinden vermogte, eben so wenig wußte sie eine Ursache anzugeben, warum ich den Cönen sollte er-

mordet haben. Denn zu einer so erschrecklichen That entschließt sich doch kein Mensch, ohne große bewegende Ursachen. Der Herr Oberprokurator meint, Cönen habe wie ein drohendes Gespenst zwischen mir und Schröder gestanden!

Allein worin soll denn das Drohende bestanden haben? Etwa weil er einen Betrug in meinen Büchern entdecken konnte? Allein hieran glaubt die Staatsbehörde ja selber nicht mehr, da sie diesen Punkt ganz hat fallen lassen. Ich konnte mit und ohne Cönen die Sache mit Schröder eben so endigen, wie ich sie nachher geendigt habe, nämlich durch's Handlungstribunal und durch Schiedsrichter. Meine Rechnung war fertig und bis auf 48 Fr. genau. Die Hauptsache war, daß ich mein Guthaben an Schröder deckte, der nichts hatte, und durch das Verschwinden Cönens wurden meine Forderungen an Schröder um nichts besser, wie solches der nachherige Ausgang gelehrt hat.

Doch genug. Ueber meine Leiden sage ich nichts. Keine menschliche Zunge spricht sie aus, und nur der große Vergelter jenseits kennt sie.

Wenn schon mein Leben freudenlos und vergiftet vor mir liegt, so tröstet mich doch der Gedanke, daß so viele Thränen des Jammers nicht umsonst geflossen seyn können. Sie werden wuchern in der Hand der Vorsehung zur Rettung künftiger Unschuld. — Sie werden jeden Justizbeamten mahnen, sich nicht im Anfange der Untersuchung durch Trug und Leidenschaft hinreißen zu lassen, wo dann ihre ersten Irrthümer jeden Rückschritt unmöglich machen.

In Ihre Hände lege ich jetzt mein Schicksal. Was auch Ihr Ausspruch seyn möge, eine tröstende Gewißheit bleibt mir, daß bald ein anderer und ein größerer Richter noch einmal richten wird, und zwar für die Ewigkeit.

Dreißigster Brief.

Trier den 10. Juni 1822.

Der große Rechtsstreit ist geendigt. Folgendes ist die Geschichte des gestrigen Tages.

Um 7 Uhr Morgens fing das Résumé des Präsidenten an, und dauerte bis Nachmittags gegen halb 5 Uhr. Um Mittag wurde es eine Stunde unterbrochen, während welcher Zeit die Geschwornen auseinandergingen.

Das Résumé bildete einen vollständigen Auszug aus den Akten, zu dem das hinzugeschrieben worden, was sich während den Verhandlungen anders herausgestellt hatte. Es betrug, wenn ich nicht irre, 65 Bogen. Gegen 11 Uhr schienen die Schnellschreiber, nachdem sie vier Stunden ohne Unterlaß geschrieben, erschöpft zu seyn. Sie legten die Federn nieder, sie konnten nicht mehr nachkommen, wenigstens die nicht, welche an dem Tische waren, wo ich stand.

Als gegen halb 5 Uhr der Präsident geendigt hatte, so stellte er, gemäß dem Urtheile des Anklagesenats, (Siehe Seite 58) den Geschwornen folgende Fragen:

Erste Frage: Ist der Angeklagte P. A. Fonk, Kaufmann in Köln, schuldig, den Handlungsdiener W. Cönen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Nov. 1816 freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatze ermordet zu haben?

Diese Frage wurde von den Geschwornen mit 7 Stimmen gegen 5 mit Ja beantwortet. In diesem Falle ist nach dem Gesetze Stimmengleichheit, da 6 gegen 6 freisspricht.

Bei Stimmengleichheit muß der Gerichtshof hinzutreten, und die Stimmen der 5 Richter werden dann zu denen der Geschwornen gezählt. Dieses geschah indeß nicht, und die erste Frage ist daher offen geblieben, und gar nicht erledigt worden. Denn als später der Beklagte hereingeführt wurde, so wurden ihm die Fragen und die darauf ertheilten Antworten der Geschwornen vorgelesen. Als diese vorgelesen waren, so trug der Oberprokurator darauf an, daß der Gerichtshof in Beziehung auf die erste Frage berathschlagen möge, und dem Ausspruche der Geschwornen entweder seine Zustimmung oder seine Abstimmung geben, und so die erste Frage zu einer Entscheidung bringen.

Der Gerichtshof trat ab, und berathschlagte. Als er wieder in den Saal trat, so publizirte der Präsident die Entscheidung des Hofes, welche dahin ging, daß, in Erwägung daß dem Angeklagten die Fragen, und die Antworten bereits publizirt wären, und folglich der Antrag der Staatsbehörde verspätet sey, so könne demselben keine Folge mehr gegeben werden.

Die erste Frage ist also zu keiner gesetzmässigen Entscheidung gekommen, und sie ist gerade so geblieben, als wenn die Geschwornen sich nicht mit ihr beschäftigt hätten.

Es würde sehr lehrreich gewesen seyn, wenn der Gerichtshof die erste Frage durch seinen Zutritt zu einer Entscheidung gebracht hätte; man hätte dann gesehen, wie die Richter über diesen Prozeß gedacht hätten, und ob diese, die den Verhandlungen mit derselben Aufmerk-

samkeit gefolgt waren, wie die Geschwornen, auch in der Majorität den Beklagten für schuldig gehalten hätten. — Einer der Richter, an dem das Präsidium stand, wenn der Präsident Matthieu durch Krankheit verhindert worden, die Sitzung weiter zu präsidiren (der Appellationsrath Rive), machte, nachdem die Antworten der Geschwornen verlesen waren, den Antrag, ob der Hof nicht auf den Grund des Artikels 352 berathschlagen wollte? Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß wenn die fünf Richter einig sind, daß die Geschwornen sich au fond geirrt, daß sie dann das Urtheil der Geschwornen brechen können, wo dann der Prozeß vor eine neue Jury kommt.

Zu gleicher Zeit hätte man, wenn die Richter die erste Frage entschieden hätten, an einem Beispiele gesehen, wie groß der Unterschied zwischen der Bonapartschen Gesetzgebung und der des legitimen Königs ist. Wenn bei uns in solchen Fällen 3 Richter unschuldig sagen, und 2 schuldig, so wird der Angeklagte verurtheilt. Wenn aber 15 Stunden von hier, in Metz, 3 Richter unschuldig sagen, und 2 schuldig, so wird der Beklagte freigesprochen.

Die zweite Frage war:

Ist der nämliche Angeklagte schuldig, bei der freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatze verübten Ermordung des W. Cönen, und zwar bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden, dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet, oder beigestanden und dadurch an dem Verbrechen selber sich betheiligt zu haben?

Die Geschwornen waren lange im Berathungszimmer, und sie schienen bei Beantwortung der Fragen auf

Schwierigkeiten gestoßen zu seyn. Auch ließen sie, wenn ich nicht irre, den Präsidenten zu sich ins Berathungszimmer bitten.

Den Abend hörte man, daß eine Majorität und eine Minorität unter den Geschwornen Statt gefunden, die nahe gleich stark war, wie sich dieses auch an der Beantwortung der ersten Frage gezeigt hatte, wo die Stimmen wie 7 zu 5 standen.

Bei der zweiten Frage hätten die Stimmen wie 8 zu 4 gestanden, indem einer von den fünfen übergetreten wäre. Bei der zweiten Frage war also die absolute Stimmenmehrheit fürs Schuldig.

Die erste Frage lautete: Ob Fonk den Cönen ermordet habe?

Die zweite Frage lautete: Ob Fonk dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet?

In Hinsicht der Strafe war beides dasselbe, allein in Hinsicht der Sache war es verschieden. Die sieben Geschwornen, welche gesagt hatten, daß Fonk den Cönen ermordet habe, die konnten, ohne sich in einen Widerspruch zu verwickeln, in der zweiten Frage nicht sagen, daß Fonk dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet. Wenigstens so scheint es mir, und so hat es mehreren Rechtskundigen geschienen, auf deren Urtheil ich einen großen Werth setze.

Die fünf Geschwornen, welche bei der Beantwortung der ersten Frage gesagt: Fonk ist nicht der Thäter, diese konnten, ohne sich in einen Widerspruch zu verwickeln, bei der Beantwortung der zweiten Frage sagen: er ist der Mitschuldige. Allein diese fünf bildeten keine Majorität, und wie sich auch beim Abstimmen die Stimmen vertheil-

len mogten, es mußten von den sieben, welche die erste Frage bejaht hatten, wenigstens drei zu denen übergehen, die sie verneint, ehe die absolute Mehrheit von acht entstehen konnte.

Wenn die Sache vor der Clever Assise gewesen, und ich hätte als Geschworner eine Stimme in ihr abzugeben gehabt, so würde ich, sobald die erste Frage mit sieben gegen fünf Stimmen bejaht war, zu meinen Kollegen gesagt haben: Wir können die zweite und die dritte Frage nun nicht anders beantworten, als mit Nein, und wir müssen das Berathschlagungszimmer verlassen, und die Entscheidung der ersten Frage dem Hofe überlassen. Die Strafe, welche auf die erste und auf die zweite Frage steht, ist dieselbe, allein dieses kann uns in unserem Urtheile nicht leiten, da die Geschwornen dem Gesetze gemäß nur über die That zu sprechen haben.

Es ist zweierlei, ob einer der Thäter ist oder der Mitschuldige, und eben weil es zweierlei ist, deswegen hat der Präsident es auch in zwei Fragen vertheilt. Und selbst der Präsident hat hiebei keine Willkühr. Dieser muß sich bei der Stellung der Fragen genau an das Urtheil des Anklagesenats halten. (S. Seite 58.) Denn dieses Urtheil bildet die Grundlage der ganzen Prozedur, die an uns vorübergegangen ist. Die sieben Geschwornen, welche den Angeklagten für den Thäter halten, die können ihn nicht zugleich für den Mitschuldigen halten, denn aus den Verhandlungen muß ihnen doch klar geworden seyn, ob er das eine ist, oder ob er das andere. — So viel ist klar, daß er nicht beides zugleich seyn kann. Die fünf von uns, die ihn nicht für den Thäter halten, die können ihn für den Mitschuldigen

halten; allein wenn diese sagen, er ist der Mitschuldige, und die anderen sieben sagen, er ist es nicht, sondern er ist der Thäter, so ist die absolute Mehrheit fürs Nein.

Wenn aber von den sieben, welche die erste Frage bejaht haben, drei zu denen übertreten wollten, die sie verneint, so würden diese drei sich in einen materiellen Widerspruch verwickeln, der nach meiner Meinung die Kassation des ganzen Prozesses nach sich ziehen könnte. Meine Meinung würde daher dahin gehen, daß so wie die Stimmen für die erste Frage jetzt stehen, nämlich wie sieben zu fünf, die zweite und dritte Frage gar nicht zu beantworten ist. Daß er der Thäter sey, das steht in der ersten Frage mit sieben Stimmen gegen fünf Stimmen fest. Nach dem Gesetz ist also Stimmengleichheit vorhanden, und der Hof muß entscheiden. Vereinigen sich vier Richter mit den fünf Stimmen und einer mit den sieben, so stehen die Stimmen wie neun zu acht, und der Beklagte ist frei.

Vereinigen sich aber nur drei Stimmen mit den fünf, und zwei mit den sieben, so stehen die Stimmen wie acht zu neun, und der Beklagte ist verurtheilt.

Allein so viel ist auf jeden Fall klar, daß die sieben, welche die erste Frage bejaht haben und gesagt, daß er der Thäter sey, nicht zugleich die zweite Frage bejahen können und sagen, er sey der Mitschuldige, dieses würde wie zu einem materiellen Widerspruche führen, der, da er die Mitte des Prozesses berührt, die Kassation des ganzen Prozesses nach sich ziehen würde. Denn so wie die Sache jetzt liegt, nachdem wir die erste Frage mit sieben gegen fünf beantwortet haben, so hängt die weitere

Entscheidung gar nicht mehr von uns ab, sondern liegt, dem Gesetze gemäß, in den Händen des Hofes.

Ohne die Trierer Geschwornen tadeln zu wollen, so gestehe ich gerne, daß wenn mir der Fall bei einer Clever Assise begegnet wäre, ich in dieser Weise nicht würde abgestimmt haben, eben weil ich gefürchtet, daß hiedurch ein Widerspruch in den Antworten der Geschwornen entstehen würde, wegen dessen der Kassationshof den ganzen Prozeß kassiren würde.

Die dritte Frage, welche der Präsident den Geschwornen stellte, war folgende:

Ist der nämliche Angeklagte schuldig, durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu der eben bezeichneten Ermordung gereizt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben, und auf diese Art an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

Diese Frage beantworteten die Geschwornen nicht, da sie bereits durch die Beantwortung der zweiten erledigt sey. Wie es mir scheint, so war sie es schon durch die Beantwortung der ersten. Denn sobald sieben Stimmen gegen fünf gesagt, daß er der Thäter sey, so war keine Majorität von acht gegen vier mehr möglich, die sagte: Nein er ist nicht der Thäter, sondern der Mitschuldige.

Wir haben also bei der ersten Frage eine Majorität und eine Minorität unter den Geschwornen, welche sich wie sieben zu fünf verhält, und die die gesetzliche Gleichheit bildet.

Die, welche dem Prozesse mit derselben Aufmerksamkeit gefolgt sind, wie die Geschwornen, haben daher di:

Wahl, ob sie in ihrer Meinung mit der Majorität oder mit der Minorität der Geschwornen übereinstimmen wollen.

Ich bin dem Gange des Prozesses mit einer großen Aufmerksamkeit gefolgt, und ich läugne nicht, daß ich, wenn ich Geschworner gewesen, mit der Minorität würde gestimmt haben.

Ich will die Gründe angeben, die mich beim Abstimmen würden geleitet haben.

Was den Thatbestand betrifft, so würde ich mich zuerst nicht davon haben überzeugen können, das Cönen mit einem Bandmesser sey erschlagen worden. Wenn jemand mit einem Bandmesser einen solchen Schlag vor den Kopf bekommt, daß er davon stirbt, so macht dieses einen Eindruck in den Knochen, wie solches auch die Marburger Versuche beweisen. Man braucht eben kein Physiker zu seyn, um zu wissen, daß wenn zwei Körper mit einer großen Gewalt zusammenstoßen, derjenige die Eindrücke bekommt, welcher der weichere ist. Die Knochen sind offenbar nicht so hart als das Bandmesser, welches von Eisen ist, und gehärtet.

Dann hätte mir zweitens der Obduktionsbericht zu unvollkommen geschienen, um darauf ein Urtheil zu gründen, welches auf Leben und Tod von einem Menschen lautet.

Bei jedem Urtheile muß vor allen Dingen der Thatbestand festgestellt werden, und ehe man den Mörder sucht, muß man sicher seyn, daß einer ermordet worden. Daß Cönen ermordet worden, daß ist möglich, allein gewiß ist es doch noch keineswegs, und wenn es sich um einen Urtheilsspruch handelt, wo es auf Leben und Tod geht, dann muß man Gewißheit ha-

ben, und nicht bloß Wahrscheinlichkeit. Ich habe es mir wenigstens als Geschworner zum Gesetz gemacht, in solchen Fällen nicht eher Ja zu sagen, bis ich gewiß bin. Ich mag so etwas nicht auf mein Gewissen nehmen. Wenn man hierin leichtsinnig verfahren, kommt dieses einem wieder heim, wenn man einmal auf dem letzten Kissen liegt, und einem der Athem anfängt kurz zu werden.

Wenn man bedenkt, wie schwach die Beweise dafür waren, daß Cönen todt ins Wasser gekommen, und auf wie feinen anatomischen Untersuchungen dieses beruht, so hat man nicht den Muth Ja zu sagen, besonders wenn man sich aus der öffentlichen Sitzung daran erinnert, was der Vertheidiger Grebel über die Begebenheit bei Düsseldorf erzählte, wo der Kreisphysikus irrigerweise einen Theil von einem männlichen Schweine für eine menschliche Nachgeburt gehalten, wobei er noch hinzufügte, daß er diese Geschichte aus den an die Oberprokuratur eingesandten Akten gezogen, und daß dieses derselbe Kreisphysikus sey, der den Obduktionsbericht von Cönen gemacht. Die Kunst ist ungewiß, so pflegen die Herren Aerzte zu sagen.

Was mich aber vorzüglich bei meinem Urtheile bestimmt haben würde, nicht Ja zu sagen, das ist die Geschichte des unglücklichen Calas, der gerädert wurde, weil sein Sohn ein Selbstmörder war. Das war eben das Unglück in Toulouse, daß die Richter sich durch die Stimme des Volks verblenden ließen, und nun nicht mehr mit kühlem Blute der Aufsuchung und Feststellung des Thatbestandes folgten. Hätten sie überlegt, daß es viel mehr Selbstmörder in der Welt gibt, als Mörder, und daß da-

her, wenn man eine Leiche findet, bei der das Leben gewaltsam geendet hat, dann die Vermuthung, daß dieses durch eigene Schuld geschehen sey, eine viel größere Wahrscheinlichkeit für sich habe, als die, daß es durch andere geschehen sey, so hätten sie die Untersuchung ganz anders geführt.

In Paris ist die jährliche Anzahl der Selbstmörder zwischen 300 und 350. Im vorigen Jahre waren ihrer 348.

Die Anzahl der Todtschläge und Ermordungen, die jährlich in Paris vorfallen, ist aber keine 30. Auf 10 Selbstmörder kommt daher kaum einer, der durch andere ermordet worden. Man kann daher, wenn man 100 Leichen hat, denen die Kehle abgeschnitten ist, oder die erschossen sind, oder ersäuft, oder vergiftet, oder erhängt, schon gleich ohne weitere Untersuchung sagen, bei diesen sind 90, die selber das Leben zerstört haben, und 10, bei denen es durch andere zerstört worden.

Wenn man daher von dem Lebensende eines Menschen, der gewaltsamen Todes gestorben ist, nichts weiß, und man sieht bloß die Leiche, so kann man immer 10 gegen 1 wetten, daß er entweder verunglückt ist, oder daß er selber sein Leben abgekürzt hat.

Dieses haben die Kriminalisten nicht gehörig bedacht, und dadurch ist mancher Unschuldige hingerichtet worden, wie eben der unglückliche Calas in Toulouse. Hätten die Richter zu Toulouse zu einander gesagt: Der junge Calas hat sich entweder selber erhängt oder ist erhängt worden. Im ersten Falle ist er ein Selbstmörder, im zweiten ist er ein Gemordeter. Da sich nun die Wahrscheinlichkeit des ersten Falls zur Wahrscheinlichkeit des

zweiten verhält wie 10 zu 1, so muß die Untersuchung vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden.

Thaten sie dieses, so entdeckten sie im jungen Calas einen Sbstm örder, und der Vater wurde dann von ihnen nicht des ungeheuren Verbrechens beschuldigt, seinen eigenen Sohn ermordet zu haben. Sie aber befleckten ihr Gewissen nicht mit der schauderhaften That, einen schuldlosen Greis lebendig zu rädern.

Bei mir steht es als Geschworner fest, bei jedem Morde, von dem man die Ursache nicht auffinden kann, zuerst an Selbstmord zu denken, eben weil die Selbstmörder die große Mehrheit bilden, besonders in den Städten, und ehe ich annehme, daß einer durch einen anderen ermordet worden, dann müssen mir von der Staatsbehörde schon ganz klare Beweise vorgelegt werden.

Bei jedem Morde lassen sich die Motive auffinden, warum er geschah. Nicht so beim Selbstmörder. Bei vielen findet man sie in unglücklicher Liebe, in zerrüttetem Vermögen, in falscher Schaam u. s. w. Allein bei allen denen, wo die Sache aus einer Gemüthskrankheit entstanden ist, findet man keine Motive, und man fragt sich ganz vergeblich: warum? eben weil es eine Gemüthskrankheit war, die an der Oberfläche oft wenig erscheint. — Die englischen Gesetze unterscheiden zwischen beiden Gattungen Selbstmördern. Nur die ersteren werden mit entehrenden Gebräuchen bei dem Begräbnisse belegt. Die letzteren nicht. So erklärte die Todtenschau den berühmten Bierbauer Withbread, der sich auch selber entleibte, ohne daß man wußte warum, für gemüthskrank. Eben so den trefflichen Samuel Romilly, der eines der ersten Parlementsglieder war, und der sich

bekantlich vor einigen Jahren mit einem Rasiermesser die Kehle abschnitt, und dadurch seine zahlreichen Freunde in Trauer versetzte.

Diese Gemüthskrankheit, die zum Selbstmorde führt, ist in gewissen Jahrszeiten häufiger als in anderen. In England ist sie im Herbste am stärksten, wie man dieses in den Tabellen sieht, welche hierüber geführt werden. Die traurige Jahrszeit und die schwere Luft scheint mit darauf hinzuwirken.

Seit sich die Pfeife von Cönen am Rheine gefunden, so ist es mir wahrscheinlich geworden, daß sie und der Körper zu gleicher Zeit ins Wasser gekommen sind. Wenn sich nun die Vermuthung des Prof. von Walther physiologisch nachweisen ließ, daß nämlich die, welche zu dieser Gemüthskrankheit hinneigten, häufig eine ungewöhnlich starke Knochenproduktion im Schädel hätten, so ließe sich der Zusammenhang der Sache wohl erklären, besonders wenn man hiemit seine Gemüthsstimmung und seinen Mangel an Eßlust in Verbindung bringt, worüber er in den letzten Tagen klagte. Hierzu kam noch, daß die Abreise nach Krefeld auf den folgenden Tag festgesetzt war, und diese drängte also zur That, wenn nämlich das Gemüth über einer solchen brütete. Beim Fallen ins Wasser können die Verwundungen am Kopf, eben so wie der Blutunterlauf auf der Brust und am Halse dadurch entstanden seyn, daß er auf einen harten Körper fiel.

Man kann zu Köln an der Marktmannspforte zu jeder Stunde der Nacht heraus. Als Cönen sich den 10. Nov. nicht fand, so wurde an allen Thoren nachgefragt, und niemand hatte ihn gesehen. Am Marktmannsthore war

aber ein betrunkener Thorwärter abgelöst worden, und hier ließ sich nicht mehr mit Sicherheit ausmachen, ob den vorigen Abend jemand herausgegangen sey.

Dieses alles sind nur Vermuthungen; aber in einer Sache, in der es durchaus an Licht gebricht, sind Vermuthungen das einzige, was man aufstellen kann; und die eine ist so gut wie die andere, und diejenige ist die bessere, welche nach der Lage der Dinge die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Dieses sey gesagt in Hinsicht des Thatbestandes, welcher in der Art ist, daß ich als Geschworner nie die Frage: ist Cönen wirklich ermordet worden? mit Ja würde beantwortet haben, wenn an diesem Ja ein Menschenleben gehangen.

In Hinsicht der Thäterschaft, so fällt das Motiv wegen des Betrugs in den Büchern völlig weg, seit die Sache mit den Büchern dahin aufgeklärt worden, daß kein Betrug und keine Verfälschung Statt gefunden. *)

Mit dem Motive zum Morde fällt aber zugleich der Verdacht des Mordes hinweg, denn bei jedem Morde kann man immer die Ursache angeben, warum? wenn nämlich der Mord von einem vernünftigen Menschen be-

---

*) Herr Friedrich Stark, welcher das konfuse Büchelchen über die Fonkschen Handlungsbücher geschrieben, ist, nachdem er vereidet war, über dieses Büchelchen leider gar nicht gefragt worden, wie ich solches schon oben angeführt. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man ihn sich hierüber vor der Assise hätte aussprechen lassen, da er doch einmal geladen war, und den Eid geschworen, damit die Herren Geschwornen gesehen, was er eigentlich gemeint habe, und wie er sich auszudrücken verstehe.

gangen wird. Beim Mörder des Ministers Spencer-Perceval konnte man es nicht, eben so wenig bei Hartwel, der die Pistole auf Georg III. abschoß; allein beide waren nicht klug und sind daher auch nicht hingerichtet worden, eben weil sie nicht zurechnungsfähig waren. Aber bei jedem andern Mörder kann man das Motiv auffinden. Die, welche den Thatbestand annehmen, und welche Fonk als den Thäter beschuldigen, wissen immer nicht, wie sie es machen sollen, daß sie den Cönen des Abends ins Fonksche Haus bringen.

Die Staatsbehörde selber gestand, daß sie hierüber nur Vermuthungen hätte. Allein es ist sehr gewagt, mit bloßem Vermuthen über so eine Crevasse zu gehen, wenn an diesem Uebergange ein Menschenleben hängt. Sie meinte, er sey noch des Abends nach Fonk gegangen, um das Hauptbuch einzusehen. Allein hier kann man ihr gleich die Frage stellen: Ging Cönen als ehrlicher Mann hin, oder wollte er besonders mit Fonk unterhandeln und seinen Prinzipal Schröder eben so hintergehen, wie Hahnenbein seinen Brodherrn Fonk hinterging?

Hierauf antwortete die Staatsbehörde: Nein, Cönen ging als ehrlicher Mann hin, denn er war kein Mensch von zweideutigem Karakter wie Hahnenbein.

Nun kann man ihr die zweite Frage stellen: Warum sagte er aber hievon nichts gegen Schröder, als er an der Thür von ihm ging?

Ich weiß nicht, ob die Staatsbehörde auf diese Frage geantwortet hat. Die natürlichste Antwort wäre gewesen: Er sagte deswegen an Schröder nichts, weil es ihm auf dem Altenmarkte erst einfiel, noch zu Fonk zu gehen, um sein Hauptbuch einzusehen.

Allein wenn nichts zwischen ihm und Fonk verabredet war, wie konnte er dann glauben, daß er Fonk noch um halb 11 Uhr auſſer dem Bette treffen würde?

Und wenn nichts verabredet war, wie konnte dann Fonk den Kiefer bestellen, da er nicht wissen konnte, daß Cönen noch den Abend zu ihm kommen wollte?

War aber die Sache verabredet, und wollte Cönen, wie man angegeben, das Hauptbuch einsehen, was dachte er sich, als er den Kiefermeister im Comptoir bei einer Flasche Wein sitzen sah? Denn daß er und Fonk dahin übereingekommen, daß dieser bei der Einsicht des Hauptbuches sollte zugezogen werden, ist gar zu unwahrscheinlich. — Als nun Fonk nicht vom Hauptbuche anfing, sondern von dem alten Barcellona-Branntwein, den Cönen nicht kaufen sollte, sondern bloß probiren, fragte da der mißtrauische Cönen — der einige Tage vorher von einer Kaffeevisite weggelaufen, als wenn sich ein groſses Unglück begeben — Herrn Fonk nicht: ob er toll sey? Er sey nicht gekommen, um Barcellona-Branntwein zu probiren, sondern um das Hauptbuch einzusehen.

In allem diesem ist kein Zusammenhang, aber, so zu sagen, mancherlei Widersprüche.

Mit den Vermuthungen ist man immer sehr im Gedränge gewesen, seit die Sache mit den Büchern sich aufgeklärt, und sich gezeigt, daß weder Betrug noch Fälschung vorhanden ist. — Es fehlte nun an einem Motive zum Morde. — In der Verzweiflung sind sogar einige hingegangen und haben gesagt: Fonk habe den Cönen aus Religionshaß todtgeschlagen, da dieser ein Protestant gewesen. — Ja, sagten andere, das könne

wohl seyn, und die Sache sey sogar wahrscheinlich. Sein Onkel sey Generalvikar in Aachen, und das sey eine ganz fanatische Familie.

Wie wichtig es war, die Frage zu entscheiden, ob ein Motiv zum Morde vorgelegen, das sah man im Anfange der Prozedur an der großen Sorgfalt, mit der der Präsident die Sache mit den Büchern untersuchte, über die er mehrere Tage nacheinander die Verhandlungen festhielt, und zu deren Untersuchung er Kaufleute und Buchbinder berief, wodurch die Sache dann auch völlig aufs Klare kam, und sich auch vor der Assise eben so auswies, wie in dem Urtheile der Trierer Rathskammer.

Was nun endlich die Hamacherschen Aussagen betrifft, so steht hierüber mein Urtheil fest, und ich brauche es hier nicht zu wiederholen. Ich habe nie viel auf die Aussagen der Gefangenen gehalten, und ein alter und sehr erfahrner Instruktionsrichter sagte mir einmal: daß er auch nie viel drauf gehalten hätte. Wenn sich der Mensch im Zustande der Unfreiheit befinde, dann habe er zu den gewöhnlichen Motiven, einem die Unwahrheit zu sagen, noch eine Menge neue, und er habe gefunden, daß die Aussagen der Gefangenen gegen Dritte sehr wenig werth wären, und gewöhnlich aus gut erfundenen Mährchen beständen, mit denen sie gewisse Zwecke zu erreichen gedächten.

Da nun gegen Fonk kein einziger materieller Beweis vorliegt, da man in seinem Hause weder die Leiche gefunden noch Spuren der Leiche, so würde ich als Geschworner nie den Muth gehabt haben, das Schuldig über einen Familienvater von sechs unmündigen Kindern auszusprechen, auch wenn dieser nicht durch seine sämmt-

lichen Hausgenossen beweisen könnte, daß er an dem Abende zu Hause gewesen, und immer in ihrer Gesellschaft.

Als Geschworner kann man nicht vorsichtig genug seyn. Sobald man zweifelt, sobald noch eine Möglichkeit da ist, daß die That anders geschehen sey, so muß man sagen nichtschuldig. Wenigstens ist dieses mein Grundsatz, und ich finde dem geleisteten Eide gemäß mein Gewissen weniger dadurch beschwert, wenn ich irrigerweise das Nichtschuldig ausgesprochen als das Gegentheil.

Wie vorsichtig Geschworne seyn müssen, das lehrt das Beispiel der zweitvorigen Assise von Trier, wo die Geschwornen wahrscheinlich einen Unschuldigen als Todtschläger verurtheilt haben, gegen den aber viel mehr sprach als gegen Fonk. — Die Geschichte ist folgende:

Ein Förster wurde von zwei Bauern erschlagen. Er war sehr strenge mit den Holzfrevlern, klagte sie häufig ein, und die Bauern wollten ihn dafür einmal im Walde abprügeln. Daß sie ihn todtschlugen, war Zufall, denn das wollten sie nicht. Der Förster lebte noch drei Tage, und sagte aus, daß ein Bauer, Namens Glauler, ihn von vorne angefaßt, worauf ein anderer Bauer, Namens Hemmes, hinzugekommen und ihm einen Schlag von hinten auf den Kopf gegeben, worauf er umgefallen und betäubt gewesen. Die Bauern waren weggelaufen, und als der Förster nach einiger Zeit wieder zu sich gekommen, so war er aufgestanden und nach Haus gegangen, wo er aber den dritten Tag an der Kopfverletzung starb, die er durch den Schlag von hinten bekommen. Daß es also die beiden Bauern Glauler

und Hemmes gethan, das wußte man von dem Erschlagenen selber. Die beiden Bauern wurden eingezogen und kamen in Untersuchung. Ein gewisser Sartorius wurde ebenfalls eingezogen, allein da man keine Beweise gegen ihn hatte, wieder entlassen. Die beiden anderen kamen vor die Assise und wurden als die Thäter verurtheilt. Als das Urtheil gesprochen wurde, so rief der Glanler: ich bin dabei gewesen, aber der Hemmes ist unschuldig, der hat es nicht gethan, und ist auch nicht dabei gewesen. Auf diese Aussage wurde der Verurtheilte später vom Präsidenten und dem Staatsprokurator verhört, und hier erzählte er nun, daß er den Förster von vorne gefaßt gehabt, und daß nicht der Hemmes, sondern der Sartorius aus einer Hecke gekommen sey, und dem Förster den Schlag von hinten gegegeben, von dem er zusammengefallen sey, und da er den Thäter nicht gesehen, so habe er ihn auch nicht kennen können. Der Glanler wurde an Ort und Stelle geführt, wo die That geschehen, und alles fand sich so wie er es beschrieben. Der Sartorius wurde eingezogen und gestand die That. Wie ich höre, ist die Anklage gegen ihn verhängt, und er wird vor die nächste Assise kommen. Wird er als der Thäter verurtheilt, so muß der Prozeß von Hemmes einer Revision unterworfen werden.

Und wie war nun diese irrige Aussage des Försters entstanden, auf welche die Geschwornen den Hemmes verurtheilten? — Der Förster hatte die beiden Bauern Glanler und Hemmes zusammen angeklagt, und da er denjenigen nicht sah, der ihn von hinten schlug, so schloß er, es sey der Hemmes gewesen. Hiezu kam noch, daß

Sartorius an dem Tage einen Rock vom Hemmes geliehen hatte. Die Zeugen, die also jenen von weitem nach dem Walde hatten gehen sehen, hielten diesen ebenfalls für den Hemmes. Solche Fußstapfen schrecken den gewissenhaften Geschwornen.

Es gibt bei einer Kriminalklage immer drei Fragen.

1) Ist der Beklagte schuldig?
2) Ist der Beklagte nichtschuldig?
3) Ist er unschuldig.

Die letzte Frage braucht man als Geschworner nie zu beantworten. Auch kann man dieses nicht, wenn man selber nicht dabei gewesen und die Sache gesehen hat.

Es bleiben daher bloß die Fragen:

Ist er schuldig?
Ist er nichtschuldig?

Ehe man das Schuldig ausspricht, muß einem die Sache klar seyn. Ist sie dieses nicht, so sagt man nichtschuldig.

In sehr vielen Fällen gelingt es der Staatsbehörde nicht, so viele Beweise zu sammeln, daß es klar wird, ob ein Verbrechen begangen worden, und wer der Thäter sey? Oft sind die Beweise so dürftig, daß die Anklagekammer nicht einmal eine hinlänglich begründete Vermuthung findet, und die Sache daher gar nicht einmal vor die Assise verweist.

Allein wenn auch so vieles vorliegt, daß es bei der Anklagekammer hinreicht, um eine Verweisung vor die Assise zu veranlassen, so liegt dann doch häufig nicht so viel vor, um den Geschwornen die Sache so klar zu

machen, daß sie ihr Schuldig aussprechen. In allen den Fällen, wo ihnen die Sache nicht klar geworden, sagen sie; wir wissen es nicht, und dieses drücken sie durch ihr Nichtschuldig aus. — Viele Geschworne aber meinen, daß wenn sie ihr Nichtschuldig aussprächen, dieses so viel heiße als unschuldig. — Dieses ist ein Irrthum. Es heißt bloß: wir wissen es nicht.

Es würde eine sehr gute Einrichtung seyn, wenn in allen wichtigen Kriminalfällen, die von Geschwornen abgeurtheilt würden, die Geschwornen, welche in der Majorität sind, sowohl wie die, welche sich in der Minorität befinden, ihren Mitbürgern die Gründe darlegten, welche sie bei der Abfassung des Urtheils geleitet, so wie auch eine kurze Uebersicht über den Prozeß, wie diese sich nämlich bei ihnen während den Verhandlungen gebildet. Durch diese Einrichtung würde der Vortheil entstehen, daß bei allen wichtigen Fällen die Geschwornen durchaus aus den höheren und gebildeteren Ständen genommen würden. Dann würde dieses zugleich eine treffliche Bildungsschule für die Geschwornen seyn, indem sie sich wechselseitig mit ihren Einsichten in der Beurtheilung verwickelter Kriminalfälle unterstützten, und ich bin überzeugt, daß wir hiedurch in einer kurzen Reihe von Jahren in den Rheinprovinzen ein ganz vortrefflich ausgebildetes Geschwornen-Kollegium besitzen würden, auf dessen Takt und richtiges Urtheil man sich in allen schweren Fällen verlassen könnte.

Ich komme nun zum letzten Akte des großen Drama. Während die Geschwornen im Berathungszimmer über Leben und Tod berathschlagten, saß Fonk unten in einem Zimmer, umgeben von seinen Freunden. Nach der Lage des Prozesses, da weder Motiv noch materieller Beweis noch Eingeständniß vorhanden war, sondern bloß die Aussage eines Gefangenen, die unter sehr zweideutigen Umständen gemacht worden, hielt man seine Freisprechung für gewiß.

Nach einer peinlichen Erwartung von ungefähr anderthalb Stunden kamen die Geschwornen aus dem Berathungszimmer, und der erste der Geschwornen, Georg Appolt, Fabrikant zu Sulzbach, verkündete das Urtheil. Durchs Loos war nämlich der Kaufmann Giebels erster der Geschwornen geworden. Dieser hatte aber seine Stelle an Herrn Appolt übertragen.

Der junge Foveaux, der Schwager von Fonk, stürzte in das Zimmer, wo dieser war, warf seine Mütze in der Verzweiflung zur Erde, und rief: Alles verloren, das Schuldig ist ausgesprochen.

Fonk legte krampfhaft seine Hände zusammen und rief: Gott lebt noch! und wird meine Unschuld an den Tag bringen.

Er wurde nun in den Saal geführt, wo ihm das Urtheil der Geschwornen vorgelesen wurde. Sein Freund Büschgens fiel ihm hier um den Hals, und er sagte zu diesem: So weit ist es mit deinem Freunde gekommen. Und gleich darauf: Sey nur ruhig und bereite meine Frau vor.

Als Büschgens schon fort war, rief er ihm nach: Beruhige sie, sage ihr, es sey eine Nullität im Urtheile.

Zu einem Knaben, der neben ihm stand, und der ihn in seinem Gefängnisse viel besucht hatte, sagte er: Laß sie machen was sie wollen, ich lebe doch nicht lange mehr, das fühle ich.

Der Gerichtshof trat ab und sprach das Todesurtheil.

Seine Frau war an dem Tage in der Familie Weissenbach. Man muß es zum Ruhme der ersten Familien in Trier sagen, daß diese sich während des ganzen Laufes des Prozesses auf eine sehr edle Weise gegen diese unglückliche Kölner Familie betragen haben.

Man hatte es der Frau verschwiegen, daß an diesem Tage der Präsident resümiren würde, und daß das Urtheil würde gesprochen werden. — Man wollte sie über diese bangen Stunden hinwegbringen. Ihre Freundinnen, in der sichern Erwartung, daß die Freisprechung erfolgen würde, hatten sich schon berathen, wie sie ihr diese Nachricht nach und nach beibringen wollten, damit die Freude sie nicht tödte.

Sie hatte sich nach Tisch etwas schlafen gelegt.

Als sie herunter kam und ins Wohnzimmer trat, so fand sie alle weinend und schluchzend — die eine lag auf dem Sopha, die andere mit dem Kopf auf den Tisch gelehnt — die andern fielen ihr um den Hals.

Sie errieth gleich die Entscheidung. Versteinert und ohne eine Thräne fallen zu lassen, fragte sie: wo ist mein Mann? — Ihr habt mich betrogen, ich muß zu ihm.

Ohne sich halten zu lassen, eilte sie nach dem Assisengebäude. Mehrere ihrer Freunde begleiteten sie.

Als sie die Treppe herauf kam, da wollte die Wache sie nicht durchlassen. Die Noth hat ihr eigenes

Recht, so wie ihr eigenes Gesetz. Sie drang durch, und begegnete auf dem Gange den Richtern, die eben das Todesurtheil über ihren Mann gesprochen.

In einem Nebenzimmer fand sie ihren Mann, umgeben von seinen Freunden. — Sie fiel ihm schluchzend um den Hals, ohne jedoch das Todesurtheil zu kennen.

Er rieß sie mit sich zum Fenster, hob den Arm krampfhaft in die Höhe, und sagte: Dorthin blicke! Dann küßte er sie, führte sie zurück, setzte sich zu ihr, und tröstete sie.

Es war in diesen Tagen eine über alle Beschreibung drückende Hitze. Der Wärmemesser stand auf 27 Grad. Die Sonne lag den ganzen Tag auf den Fenstern des Zimmers des Arresthauses, in welchem Fonk wohnt, und in dem gar kein Luftzug war.

Sie fuhr des Abends mit ihrem Manne ins Gefängniß und blieb die Nacht bei ihm.

Diese Treue wohnt nur in der Brust eines Weibes.

Ich sah sie den andern Tag im Gefängnisse. Sie ging still auf und ab. Ein Gebetbuch lag auf dem Tische.

Es gibt ein Tabor für den Menschen, zu dem die Stürme dieses Lebens nicht heraufreichen. Auf diesem standen die Märtyrer, welche das Christenthum gegründet haben, und die die Kirche noch gläubig verehrt.

Der Zuchthausinspektor Murin kündigte noch denselben Abend dem Kiefermeister Hamacher den Urtheilsspruch gegen Fonk mit den Worten an: Jetzt ist für euch alle Hoffnung vorbei, das Urtheil ist gesprochen.

Hamacher blickte auf und fragte: Wie?

Murin sagte ihm: Fonk ist zum Tode verurtheilt.

Da schrie Hamacher auf: Allmächtiger Gott! der Mann

stirbt unschuldig. Ich verdiene meine Strafe, weil ich durch meine Lügen ihn ins Unglück gebracht habe, und Sie werden nicht hören, daß ich murre. Aber daß sie den verurtheilt haben, das können sie bei Gott nicht verantworten.

Ich will die Quelle nennen, woher ich dieses weiß. Der Zuchthausinspektor Murin sagte dieses gegen die Präsidentin Delius, diese erzählte es dem Consistorialrathe Küpper, der mir die Worte aufschrieb, da ich sie genau zu haben wünschte.

Die edle Frau aber wird es mir verzeihen, daß ich ihren Namen genannt. Es ist nicht an der Zeit, daß man sich von den Unglücklichen zurückzieht.

Trier war an dem Abende in zwei ungleiche Hälften getheilt, wovon die eine in der Freude war, und die andere in der Trauer.

Stafetten standen bereit, um die Nachricht gleich nach Köln und Krefeld zu bringen.

Der junge Foveaux fuhr noch denselben Abend weg, um seinem Vater die Trauerbotschaft zu bringen.

Ein sonderbares Schicksal verfolgt den alten Mann. In seiner Jugend wurde er früh zum Waisen gemacht, denn ein Student erstach seinen Vater mit einem Messer, als dieser mit zweien seiner Freunde über den Altenmarkt ging. Er verschied den 7. Juni 1766, ergeben in den Willen des Höchsten, und die Unbilde mit christlicher Großmuth herzlich verzeihend. So steht im Todtenzettel. Der Student flüchtete zu den Kapuzinern, und weil der Ermordete ihm verziehen, so geschah ihm nichts.

Den 9. Juni 1822, also gerade nach 56 Jahren wur-

de sein Schwiegersohn, den er eben so liebte wie seinen eigenen, zum Tode verurtheilt.

Während diese Familie nun in Trauer versunken war und betrübt bis auf den Tod, waren andere roh genug, den Sieg ihrer Meinung mit Bachanalien zu feiern. Bis tief in die Nacht floß der Champagner.

So blind, so roh, so gefühllos macht die Partheiwuth die Menschen!

Wie ist es möglich, wenn man sich mit einer so tiefgebeugten und unglücklichen Familie in denselben Mauern befindet, dann so zu leben!

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Seite

Erster Brief. Einleitung..... 3

Zweiter Brief. Eröffnung der Assise..... 14

Dritter Brief. Erzählung der Geschichte bis zum Verschwinden Cönens..... 21

Vierter Brief. Wiederauffindung der Leiche und Geschichte des Prozesses..... 40

Fünfter Brief. Anklageakt, entworfen von der Staatsbehörde..... 56

Sechster Brief. Anrede des Präsidenten und des Oberprokurators an die Geschwornen..... 94

Siebenter Brief. Ueber Preßfreiheit und über die Verläumdung des Generaladvokaten von Sandt in der Zeitung für die elegante Welt..... 100

Achter Brief. Ueber die Denkschriften des Advokaten Aldenhoven..... 117

Neunter Brief. Darstellung von der merkantilischen Lage des Geschäftes von Fonk und Schröder am 9ten November 1816..... 127

Zehnter Brief. Hat Fonk seine Bücher verfälscht? 148

Eilfter Brief. Hat Fonk den Schröder in re vera betrogen oder Schröder den Fonk?..... 166

Zwölfter Brief. Zusammenstellung der Resultate über den Befund der Bücher, und über die Lage des Geschäfts..... 190

Zweite Abtheilung.

Seite

Dreizehnter Brief. Gefangennehmung des Kiefermeisters Christian Hamacher 201

Vierzehnter Brief. Erste Aussagen desselben 214

Fünfzehnter Brief. Erklärung desselben gegen die Herren Geistmann und Effertz 234

Sechzehnter Brief. Untersuchung des Thatbestandes wegen der Ermordung 252

Siebenzehnter Brief. Dreitägiger Kampf der Aerzte hierüber 262

Achtzehnter Brief. Ueber die Aussagen des Kiefermeisters Hamacher 293

Neunzehnter Brief. Verhöre der Herren von Sandt, von Struensee, Effertz, Geistmann u. s. w. 316

Zwanzigster Brief. Schreiben des Herrn von Sandt an den Instruktionsrichter Verkenius. Antwort des Instruktionsrichters. Auszug aus dem Urtheile der Trierer Rathskammer über den Befund der Bücher 340

Einundzwanzigster Brief. Ueber die Entstehung der Hamacherschen Aussagen 374

Zweiundzwanzigster Brief. Verhöre des Bauers Adam Hamacher, der den Leichnam nach dem Rheine sollte gefahren haben 398

Dreiundzwanzigster Brief. Aussagen der Herren Claisen, Merkens und Moll. 413

Vierundzwanzigster Brief. Allgemeine Untersuchungen über die Geschwornengerichte 433

Fünfundzwanzigster Brief. Geschichte der Hinrichtung des unglücklichen Calas 449

Sechsundzwanzigster Brief. Aufenthalt der Madame Fonk in Trier 469

Seite

Siebenundzwanzigster Brief. Uebersicht über den ganzen Prozeß, und Darstellung der sämmtlich abgehörten Zeugen..... 473

Achtundzwanzigster Brief. Schluß der Debatten. Die Staatsbehörde hält den Anklageakt aufrecht. Die Vertheidiger antworten..... 509

Neunundzwanzigster Brief. Fonks Rede an die Geschwornen..... 530

Dreißigster Brief. Geschichte des letzten Tages des Prozesses..... 555

Büchbinderei
Hans Hohbauer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benzenberg, Julius F.

Briefe ueber die Assise in Trier

Koeln 1822
Crim. 18 f-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393781-5